ABRISS DER EUROPÄISCHEN STAATS- UND RECHTSGESCHICHTE

Friedrich Schuler von Libloy

Digitized by Google

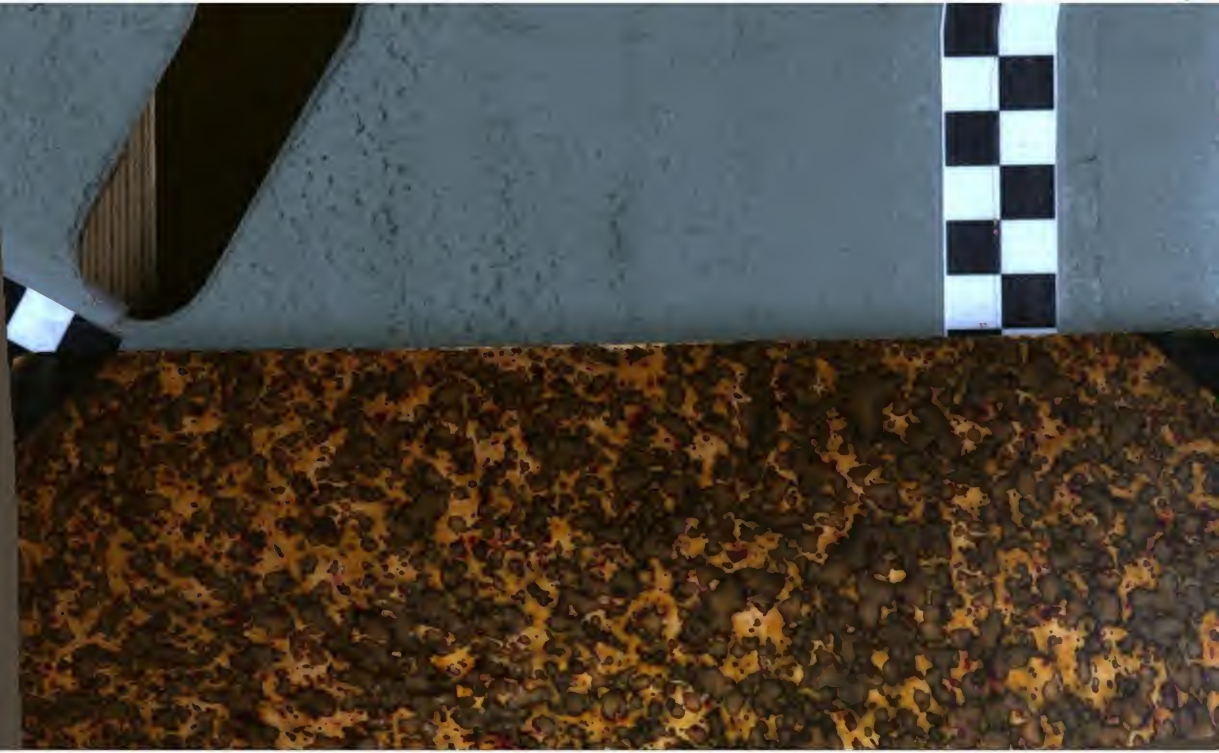

24.40

H 238.74

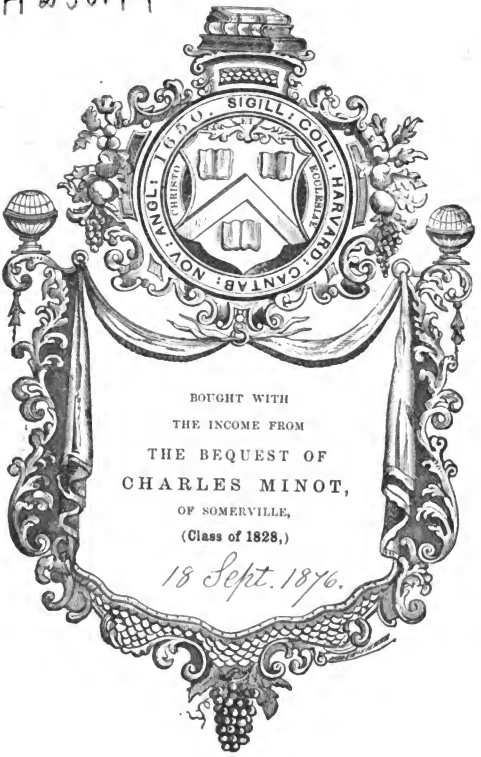

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
18 Sept. 1876.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Abriß

der

Europäischen Staats- und Rechtsgeschichte

von

Friedrich Schuler-Libloy,
ordtl. öfftl. Professor an der königl. ungar. Rechtsakademie
in Hermannstadt.

Berlin.
Erich Koschny
(L. Heimann's Verlag).
1874.

Digitized by Google

H 238.74

1876, Sept. 18.
Minot Fund.

Das Recht der Ueberſetzung vorbehalten!

Schuler-Libloy.
Erich Koſchny.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort VII

Einleitung.

§ 1. Bedeutung der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte . . 1
§ 2. Die rechtsgeschichtlichen Hauptperioden der äußern Rechtsgeschichte 2
§ 3. Literatur 3
§ 4. Hilfswissenschaften 15

I.

Die Perioden der äußern Staats- und Rechtsgeschichte.

Erste Periode. Zeiten der Völkerwanderung, der Gründung germanischer Reiche und der Entstehung sogenannter Volksrechte.

§ 5. Zur geschichtlichen Einleitung 23
§ 6. Gothische, Burgundische Ansiedlungen 28
§ 7. Burgundische, Gothische Rechtsquellen 32
§ 8. Fränkische Ansiedlungen 35
§ 9. Austrasische Rechtsquellen 40
§ 10. Sächsische, Longobardische Ansiedlungen 42
§ 11. Sächsische, Englische und Lombardische Rechtsquellen . . . 48
§ 12. Normannische Ansiedlungen 51
§ 13. Normannische und verwandte Rechtsquellen 55
§ 14. Slavische Ansiedlungen und Rechtsquellen 62

Zweite Periode. Die carolingisch-fränkische Zeit. Begründung des römischen Kaiserthums deutscher Nation. Entstehung der alten Rechtsbücher.

§ 15. Zur geschichtlichen Einleitung 66
§ 16. Karls des Gr. Staatsbildungen und Rechtsquellen 68
§ 17. Formelsammlungen und fremde Rechte als Hilfswerke . . . 73
§ 18. Besondre staatliche Veränderungen in der zweiten Periode . 76

Digitized by Google

Seite

§ 19. Die Rechtsbücher-Periode I. von Deutschland 82
§ 20. „ „ „ II. von Frankreich 86
§ 21. „ „ „ III. von England 89
§ 22. „ „ „ IV. von Portugal, Spanien, und Italien 92

Dritte Periode. Zeit der Lehnsmonarchien, der Land- und Stadtrechte, sowie des Beginns des Römischen Rechts.

§ 23. Zur geschichtlichen Einleitung 95
§ 24. Besondre wichtige Staatseinrichtungen der dritten Periode . 99
§ 25. Land-Rechte und ähnliche Rechtsquellen aus der Feudalzeit . 106
§ 26. Stadtrechte 109

Vierte Periode. Die Reformation. Die Reception des Römischen Rechts. Absolute Königsgewalt.

§ 27. Zur geschichtlichen Einleitung 114
§ 28. Die Reception des Römischen Rechts. — Reformation von Stadt- und Landrechten 121
§ 29. Deutsche und fremde Reichsgesetze. — Englische Rechtsbücher 125

Fünfte Periode. Das Zeitalter constitutioneller Staatsformen und moderner Gesetzescodificationen.

§ 30. Zur geschichtlichen Einleitung 132
§ 31. Neuere Gesetzescodificationen 138
§ 32. Neuere Verfassungsgesetze. — 147

II.

Abriß der inneren Rechtsgeschichte.

I. Staatsrecht.

§ 33. Beginn des europäischen Staatsrechts im frühen Mittelalter 155
§ 34. Staatsrechtliche Grundeinrichtungen 157
§ 35. Nachfolgende Rechtsgestaltung 162
§ 36. Reichsinstitute unter Karl dem Großen 166
§ 37. Das Staatsrecht nach dem ersten Jahrtausend christlicher Zeitrechnung 171
§ 38. Die Volksstände im Mittelalter 178
§ 39. Das Königthum im Mittelalter 184
§ 40. Besondre Verfassungs- und Verwaltungs-Institute 192
§ 41. Neuzeitige Gestaltung staatsrechtlicher Hauptgrundsätze . . . 209

Digitized by Google

Seite

II. Privatrecht.

§ 42. Privatrechtliche Grundanschauungen im frühen Mittelalter . 209
§ 43. Die Ehe und ihre Rechtsfolgen 211
§ 44. Eheliche Güterrechte 214
§ 45. Vormundschaft, Adoption und Legitimation 217
§ 46. Das Erbrecht 218
§ 47. Die Gewere (Saisine.) 221
§ 48. Die Obligationsverhältnisse 226

III. Proceßrecht.

§ 49. Einleitung, Gerichte und Richter 231
§ 50. Der Beginn des Proceßes 237
§ 51. Das Beweisverfahren 239
§ 52. Urtheil-, Finden und Schelten, sowie die Vollstreckung . . . 246

IV. Criminalrecht.

§ 53. Aelteste Grundsätze im Mittelalter 250
§ 54. Besondre Verbrechen und Strafen im Mittelalter 254
§ 55. Der Hexenproceß — 259
Die Entwicklung bis zur Gegenwart. —

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Ein Abriß der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte muß von vornherein darauf verzichten, alle Rechtsgestaltungen zu erfassen und darzustellen, den übermächtigen Gegenstand zu erschöpfen; es müssen vielmehr jene Ereignisse und Ideen in den Vordergrund gestellt werden, welche mehr oder weniger einen allgemeinern Einfluß ausgeübt, einen charakteristischen oder in verschiednen Staaten gleichartigen Entwicklungsgang gezeigt haben. Das nur vereinzelt Auftretende, Kraft- und Saftlose, bleibt ausgeschlossen, ebenso jene — gleichwohl hier so außerordentlich miteinwirkenden — Gebiete des Römischen und Kanonischen, sowie des (nicht einflußreichen) Ungarischen Rechts, zumeist deshalb, weil sie besondre Lehrfächer ausmachen, ihre eigne Behandlung erfordern und hier nur den Stoff übermäßig belasten würden.

In der äußern Rechtsgeschichte kann man wohl den verschiednen Culturstaaten eine — durch ihre Gesetzgebung bedingte — gleichmäßigere Berücksichtigung widmen, in der innern jedoch sind manche Staaten nur Nachbilder fremder Gedanken gewesen und macht sich das Bedürfniß unabweisbar geltend, nur jenen Instituten oder Grundsätzen das Hauptaugenmerk zuzuwenden, welche auch in der Wirklichkeit die größre Aufmerksamkeit und Nachahmung gefunden haben, oder welche Vereinzeltes zusammenfassen; deshalb hatte wohl in Oestreich die frühre Studienordnung ein eignes Colleg über „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" — für den ersten Semester des ersten Jahrgangs und als Gegenstand der rechtshistorischen Staatsprüfung — vorgeschrieben, an dessen Stelle in Ungarn nebst Siebenbürgen gegenwärtig die „europäische Staats- und Rechtsgeschichte" getreten ist.

Digitized by Google

Es dient dies Lehrfach mithin als einleitendes, zugleich zur Ergänzung der Vorlesungen über „Encyclopädie." Diese Einrichtung und Absicht geben dem Stoffe, welcher durch seine Reichhaltigkeit fast zu erdrücken droht, Maß und Ziel, welche Aufgabe ich so zu erfüllen suchte, daß neben einem Hauptinhalte der einzelnen Paragrafe in bibliografischen Noten und Excursen dem weiter Strebenden und Nachsuchenden die besten Literaturquellen namhaft gemacht, im Allgemeinen aber ein großes Bild in seinen Grundzügen entworfen wurde, welchem der Vortrag selbst noch mehr Leben und Farbe, hie und da vertiefende Ausführung, zu geben hat. —

Zum Schlusse, gegenüber wohlmeinenden freundschaftlichen Stimmen aus Deutschland, welche in dem Wandel meiner literärischen Arbeiten fast Laune und Hast zu erkennen vermeinten, die Mittheilung, daß der Wechsel meiner Lehrfächer und der Bedarf dies so mit sich gebracht haben. Ich lehrte vom Jahre 1851—1869 Siebenbürgische Rechtsgeschichte nebst ungarischem und sächsischem Privatrechte, — zeitweilig Diplomatik, — dann 1861—1869 auch deutsche Rechtsgeschichte, — zeitweilig ungarisches Staatsrecht, — seither sind mir die Vorträge beschieden über: Europäische Staats- und Rechtsgeschichte, Protestantisches Kirchenrecht und Politische Oeconomie —. Es hat mir niemals an Berufsfreudigkeit gefehlt, welche fühlbare Lücken in Literatur und Unterricht auszufüllen bestrebt gewesen ist.

Hermannstadt Ende Februar 1874.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1. Bedeutung der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte.

Jede Rechtsgeschichte der einzelnen europäischen Culturstaaten hat mehr oder minder gleiche Stufen der Entwickelung durchgemacht, wo sie — bestimmt einerseits durch den menschlichen *Willen* (nach der Art des Freiheitsgebrauches von Volk und Staat), andererseits aber beherrscht durch die *Natur* äußerer Zustände und Ereignisse — aus der Sitte des Lebens das *Gewohnheitsrecht* zu Tage förderte; wo sie hernach dies Gewohnheitsrecht in *Gesetze* und *Rechtsbücher* umwandelte, dann in *Rechtspflege* und *Wissenschaft* zu klarerer Erkenntniß gelangte und endlich die *Codification* systematischer Gesetzgebungen ausführte.

Der menschliche Wille, der Freiheitsgebrauch, ist wesentlich das Erzeugniß von nur langsam heranreifenden geistigen Kräften, nur allmälig erworbnen Mitteln, welche beide wir zum größten Theile frühern Geschlechtern verdanken. Deshalb ist auch das Recht häufig ein *ererbtes Gut* und hat seine eigne *Geschichte*, welche sich zumeist in der Fortentwicklung jener äußern Lebensordnungen darstellt, die in staatlichen und bürgerlichen Beziehungen die Handlungen der Menschen geregelt haben.

Geschichtliche Ereignisse sehr verschiedener Art, wechselnde Lebensanschauungen, schwankende Grundsätze im socialen Verkehre der Völker, ihre Sitten und Cultur, Erfolge der Wissenschaft, haben dabei eingewirkt und so Rechtszustände geschaffen, welche ihrerseits ein eignes Leben zur Folge gehabt haben und jede Gegenwart auf die *Vergangenheit* zurückführen.

An Förderungsmitteln und an Hindernissen hat jeder Staat und jedes Zeitalter *ungleiche* Erscheinungen erfahren; doch geht schließlich der Inhalt und der Zweck sämmtlicher Institute dahin, die von *Raum*, *Zeit* und *Kraft* abhängigen Bedingungen des geselligen Zusammenlebens — zum Wohle der Menschheit — in ein *allgemeines Recht* umzugestalten und jedem Staatsbürger die *Gleichheit* vor dem Gesetze zu gewähren.

So ist es gekommen, daß vielerlei Befugnisse und Verpflichtungen, welche ehemals Volksclassen und Stände *geschieden* haben, sich gegenseitig näher getreten sind und daß neue Rechtsschöpfungen emporgehoben

Digitized by Google

wurden, welche allmälig nicht nur den Charakter nationaler, sondern europäischer, Bildung nachweisen und die Zusammengehörigkeit der Völker in Sitte, Recht und Cultur verlangen.

Zur Erkenntniß auch Dessen hat die europäische Staaten-Rechtsgeschichte die Entwickelungsstufen öffentlicher Lebensordnungen darzustellen und uns mit den Quellen, dem Wesen und der Literatur der hervorragenden Gesetzgebungen bekannt zu machen.

§. 2. Die rechtsgeschichtlichen Hauptperioden, besonders der äußern Rechtsgeschichte.

Es sind für die gegenwärtigen Culturstaaten folgende Hauptperioden von dem größten Einflusse gewesen. Die Zeiten:

I. der Völkerwanderung, Gründung germanischer Reiche, der Entstehung der sogenannten Volksrechte;

II. die carolingisch-fränkische Zeit; Begründung des römischen Kaiserthums deutscher Nation; Entstehung der alten Rechtsbücher;

III. die Zeiten der Lehnsmonarchien, des hierarchischen Papstthums — die freier Stadtverfassungen und der Reception fremder Rechte;

IV. die Zeiten der kirchlichen Reformation; — des absoluten Königthums, der bureaukratischen Verordnungen;

V. die Periode der modernen constitutionellen Staatsentwicklung und der Codification von neuen Gesetzbüchern*).

Buchkunde. Aus der überreichen Literatur heben wir bereits hier einige Werke hervor: Lecky W. E. Hartpole a history of european morals from Augustus to Charlemagne. 2 vols. London 1869 und deutsch übers. von Jolowicz: Lecky's Sittengeschichte von Augustus bis auf Karl den Gr. Leipzig 1871; Buckle Henry Thom. history of civilization in England 3 vols. London 1869 und übers. von A. Ruge 1865, sowie von Ritter Berlin 1870 (als „Buckle's Gesch. der Civilisation"); Wachsmuth Europäische Sittengeschichte 5 Bde. Leipzig 1831—1839; Desselben Allgem. Culturgeschichte 3 Bde. Leipzig 1850/1852 u. a.; besonders zu bemerken culturgeschichtl. Werke, so von Scherr, Henne am Rhyn, u. a.**)

---

*) Ueber den Geist obbezeichneter Perioden u. dglch. sprechen sich auch die bekannteren Werke von Heeren (Handb. der Gesch. des europäischen Staatensystems 4. Ausg. Göttingen 1822); Montesquieu (Geist der Gesetze). sowie die weiter in der Buchkunde zu erwähnenden Werke aus.

**) Beispielsweise P. Lacroix Moeurs usages et costumes au moyen âge et à l'epoque de la renaissance 2 edit. Paris 1873. — Hallam Esqu. View of the State of Europe during the middle ages. new ed. 3 vols. 1873. — u. a., wie Otto Caspari Urgeschichte der Menschheit. Leipzig 1873.

Digitized by Google

Dann Kolb Culturgeschichte der Menschheit 2 Bde. Leipzig 1869/1873, und des Amerikaners Draper Intelectual development of Europe 2 vols als „Geschichte der geistigen Entwickelung Europa's" übers. von Bartels 2. Aufl. Leipzig 1872 *).

§. 3. Literatur.

Das wichtigste Handbuch, welches hier hervorzuheben ist, wurde in ungarischer Sprache abgefaßt: Wenzel Gustav: Egyetemes európai jogtörténet. Budán 1869 und 3. Aufl. 1873 („Allgem. europ. Rechtsgeschichte") **).

Als Werke, welche mehr oder minder denselben Gegenstand behandeln, sind, unter andern, nach verschiednen Richtungen hervorzuheben, die Lehrbücher über Deutsche Rechtsgeschichte†), besonders: Karl Friedr. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1808—1823, fünfte Ausgabe 1843—1844; Ferd. Walter Deutsche Rechtsgeschichte 2. Ausgabe, Bonn 1857; Heinr. Zöpfl Deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl.,

*) Außerdem mögen hier erwähnt sein: Lacombe histoire de la monarchie en Europe depuis son origine jusqu'à nos jours. 4 vols. Paris 1853—1855; Hinrichs „Die Könige" 2. Abdruck, Leipzig 1853; Mundt Th. Gesch. der Gesellschaft in ihren neuern Entwickelungen 2. Aufl. Leipzig 1856; Roßbach Gesch. der Gesellschaft (bis jetzt 5 Theile) Würzburg 1871; Graetz Gesch. der Juden. 2. Aufl. 7 Bde. 1873; u. a. weiter: Honegger Grundsteine der allgemeinen Kulturgeschichte der neuesten Zeit. 2 Bde. Leipzig 1869 u. f.; ferner einzelne Abhandlungen, wie: Stiefelhagen Mittelalterliche Idee eines christlichen Weltreichs. Dresden 1868; Haxthausen deutsch u. franz.) Das constitutionelle Princip (Abhandlungen von Held, Gneist, Waitz, Kosegarten) Leipzig 1864—65; dann Werke, wie: Sugenheim Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft, Petersburg 1861 u. a. m.; endlich Weiß Herm. Kostümkunde, Geschichte der Tracht, des Baues und Geräthes 3 Bde. Stuttgart 1860—1869; Kretschmer und Rohrbach Die Trachten der Völker, Leipzig 1860—1864; Specht Gesch. der Waffen, Leipzig 1872 u. dgl. mehr, so: Tylor (übersetzt von Spengel u. Poske) Die Anfänge der Cultur. 2 Bde. Leipzig 1873. Eye u. Jac. Falke Kunst und Leben der Vorzeit. 3 Bde. Nürnberg 1869. Schnaase-Woltmann Gesch. der bildenden Künste. Düsseldorf 1873.

**) Wenig Zusammenhang mit unserm Gegenstande hat Bastian Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern (zur vergleichenden Ethnologie) Berlin 1872.

†) Hierüber wurde bisher an der k. u. Rechtsakademie in Hermannstadt benützt des Verfassers „Deutsche Rechtsgeschichte", Wien Braumüller 1863, 2. Aufl. 1868. (Dortige Karten und die innere Rechtsgeschichte auch jetzt den Studirenden empfohlen). — Außer obigen bemerkenswerther: Philipps Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4 Aufl. München 1859.

Digitized by Google

Braunschweig 1871—1873; Joh. Friedr. Schulte Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Stuttgart 3. Aufl. 1873; ferner: Otto Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. II. Bd., Braunschweig 1860—1864; (ital. von Bollati übers. 1868); u. a. dieser Art*); dann Georg Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte, 4 Bde. Kiel, neue Aufl. 1866; endlich Werke unter dem Titel „Rechtsalterthümer" von Jacob Grimm (Schroeder u. Maurer); von Zöpfl; Osenbrüggen u. A.**)

Hier noch zu beleuchten: Savigny Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter. 1. Aufl. 6 Bde. Heidelberg 1826—1831 und die 2. Aufl. 7 Bde. 1834—1851 †).

Bevor bei den einzelnen Partien hervorragende Sonderwerke über die Rechts- und Staatsgeschichte einzelner Völker, nach Bedarf der Kürze, namhaft gemacht werden, sind hier bedeutsame Geschichtswerke, Quellensammlungen, und Hilfshandbücher, ††) ihres allgemeinen Inhalts wegen zu erwähnen:

---

*) So die Werke über schweizerische Rechtsgeschichte von Blumer, Bluntschli, Stattler (Bern), Segesser (Luzern) u. a., vergl. Max Wirth Allgem. Beschreibung und Statistik der Schweiz, Zürich 1870 (im I. Bd. das „Volk", geschichtliche Nachweise über die Stämme); Osenbrüggen Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868; Pfaff Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft, Schaffhausen 1870 u. a., so im Einzelnen: Wattenwyl v. Diesbach Geschichte von Bern 2. Bd. (13. Jahrhundert) Bern 1872. Rilliet's Werk (von Brunner) u. a.

**) Hiezu gehörig Sammlungen von Weisthümern, Pantaidingen u. dgl., als: Hardt's Luxemburger Weisthümer, Siegel u. Tomaschek Salzburgische Taidinge u. s. w. Die Werke über politische Geschichte Deutschlands sind neben den rechtsgeschichtlichen zu charakterisiren, besonders: Leo Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes; Kohlrausch Deutsche Gesch. 15. Aufl.; Giesebrecht Kaisergeschichte; Souchay Gesch. der deutschen Monarchie; Sugenheim Gesch. des deutschen Volkes und seiner Cultur u. a. m. (Waitz, Scherr, Wirth, Mayer, Venedey).

†) Siehe die Vorträge über Römisches und Kanonisches Recht, sowie deren Literaturgeschichte; dabei: Joh. Leuenclavius Juris Graeco-Romani, tam Canonici, quam Civilis tomi duo. Francofurt. 1596; Zachariae Historiae Juris Graeco-Romani delineatio, Heidelberg 1839; Mortreuil histoire de droit Byzantin 3 Bde. Paris 1843—1846 u. a. m.

††) Dazu sind die mehr der Neuzeit gewidmeten Zeitschriften ähnlichen Inhalts hervorzuheben, so: Revue de droit international et de l'egislation comparée (publiée par Asser, Rollin-Jaquemyns et Westlake à Amsterdam, Gand et Londres) Berlin 4 année 1872; Revue historique de droit français et étranger (seit 1855 in Paris von

Digitized by Google

1) über Frankreich:

Warnkönig u. Lor. Stein Französische Staats- und Rechtsgeschichte 3 Bde. Basel 1846—1848; Laferrière histoire du droit français (6 vols Paris 1852—1858) und essais sur l'histoire du droit franç. 2 vols. Paris 1859. u. a.*); ferner, außer bekannten Geschichtswerken von Ranke, Sismondi histoire des Français. 31 vols. Paris 1821—1844; Monteil histoire de Français des divers états ou histoire de France aux cinq derniers siècles. 3 edit. 5 vols. Paris 1846—1847; Lacretelle histoire de France pendant le 18 siècle 6 vols. Paris 1812; und viele neurer Zeit**).

Laboulaye, Rozière, Dareste, Giuoulhac); die bibliothèque de l'ecole des chartes; die Revue de législation et de jurisprudence (publ. sous la direction de Wolowski) 1834 u. fortgef.; sowie Mittermayer, Mohl u. Warnkönig Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes; dann die Zeitschrift für Rechtsgeschichte in Weimar seit 1862 von Rudorff, Bruns, Roth, Merkel, Böhlau u. A.; ferner: Bacqua et Dupont Bulletin annotée des lois (Paris 1852—1864); Boletin de la revista general de legislacion y jurisprudencia anno XV. Madrid 1868 (tom. XXIX) u. fortgef., sowie andre Sammelwerke dieser Art mehr.

*) Dazu Giraud Essai sur l'histoire du droit français. 2 Bde. Paris, Leipzig 1846. (Vergl. Britz histoire de la Jurisprudence); ferner Defaiqz ancien droit Belgique 1846 und viele Monographieen dieser Art.:

**) Hievon zu bemerken, obwohl theilweise erst zu spätern §§. gehörig: Ladevèze Ant. recherches sur l'histoire de France depuis les temps Mèrovingiens tom. 1. 2. (jusqu'en 1461) Paris 1842; Stern D. histoire des commencements de la République aux Pays-Bas 1581—1625. Paris 1872; Lasteyrie histoire de la liberté polit. en France 1. partie (temps barbares) Paris 1860; Schmidt Gesch. von Frankreich (bis 1477) 4 Bde. mit Register von Möller, Hamburg 1835—1848; Montgaillard histoire de France depuis Louis XVI jusqu'en 1825. 7 edit. 9 vols. Paris 1825; Barreau Gesch. der französischen Revolution (1789—1799) übersetzt von Döhler 2 Bde. Brandenburg 1859; vorzüglich aber Sybel's Gesch. der Revolutionszeit 1789—1800, übersetzt von Dosquet; Mignet Gesch. der französischen Revolution 1789—1814, übersetzt von Burkhardt 2 Bde. Leipzig 1838; Thiers Gesch. des Consulats und des Kaiserthums, übersetzt von Bülau (20 Bde.) Leipzig 1845—1862; Thiers histoire de la revolution. 13e edition 1873; Lanfrey's Geschichte Napoleons des I., übersetzt von Glümer, Berlin 1871; Louis Blanc Geschichte der zehn Jahre 1830—1840, übersetzt von Fink, 2 Bände. Leipzig 1847; so hier besonders zu L. Blanc als Fortsetzung gehörig: Regnault Revolution française 1840—1848. 3 edit. Paris 1873 u. a., von denen anzuschließen: Pelletan d'écadence de la monarchie française. 3 edit. Paris 1861;

Digitized by Google

Betreffs der Urkundensammlungen und der Quellenschriftsteller genüge die Erwähnung von: Recueil des historiens des Gaules et de la France (commencé par les Benedictiens de la congrégation de S. Maur sous la direction de D. M. Bouquet continué par l'Academie des Inscriptions) nouv. édit. sous la direction de M. Leop. Delisle; dann de Brequigny et La Porte du Theil Diplomata, chartae, epistolae, leges, ed. Pardessus. Paris 1843; dann die in 19 Bdn. 1835—1869 erfolgten Publicationen der Société de l'histoire de France, die vom Institut impérial de France und dergleichen Sammelwerke mehr*).

2) über England:

Reewes (sprich Rihws) history of the english law. 4 Bde. London 1790, 5. Aufl. 1827 und new edition by Finlason. London 1869; Crabb (sprich Kräbb) Gesch. des englischen Rechts, deutsch von Schäffner. Darmstadt 1839 u. A., so Philipps Geschichtswerke; vor allem aber Ranke (Geschichtswerke betreffend das 16. und 17. Jahrhundert) mitzuerwähnen**); Russel Gesch. der englischen Regierung und Verfassung (seit Heinrich VII.) übers. von Lanz. Freiburg i. Br. 1872

Wachsmuth Gesch. Frankreichs im Revolutionszeitalter. 4 Bde. Hamburg 1844; Kreyßig Studien zur französischen Cultur- und Literaturgeschichte. Berlin 1865; ferner Sonderwerke, wie: Licquet l'histoire de Normandie (jusqu'en 1066) par Depping. 2 vols. Rouen 1835 u. a. m. So: Ducoudray G. histoire de la France depuis l'origine jusqu' à la revolution française. 5 édit. Paris 1873; endlich Viel Castel histoire de la Restauration. Paris 1873; andere Werke siehe später bei betreffenden §§.

*) So anzuschließen: Scriptores historiae Normannorum 838—1220. ed. A. Duchesnius Tyronensis fol. Lutetiae 1619; (Mabillon's und andrer Benedictiner diplomatische Verdienste zu erwähnen); Bayle P. Dictionaire historique et critique. 3 édit. 4 vols. Rotterdam 1720; Chaufepié Nouveau dictionaire. 4 vols. Amsterdam 1756 u. a.; endlich hervorzuheben: histoire de France (jusqu'au 13 siècle) par Guizot. 31 vols. Paris 1823—1835; Collection des meilleurs dissertations etc. par C. Leber. 20 vols. Paris 1838. u. s. w.

**) Als Specialitäten ferner hier schon namhaft zu machen (siehe dazu spätere §§. über England): Codex diplomaticus aevi Saxonici opera Kemble (sprich Kembl) 6 voll. London 1839—1848; Gale (sprich Gehl) historiae britannicae, Saxonicae, Anglo Danicae Scriptores XV. Oxonii 1691; und spätre, so: Rerum Britt. medii aevi scriptores; Paris et Roger de Wendower Historia major Angliae juxta exemplar London. 1571 verbatim recusa cum glossario ed. Wilh. Wats Parisiis 1644; Wendower Rogeri ... Chronica sive flores historiarum nunc primum ed. H. O. Coxe (sprich Kohks) 5 voll. London 1841—1844 u. s. w.

Digitized by Google

bis 1873 und die später zu erwähnenden Commentare von Blakstone; als Handbuch Stone (lies Stohn) the justice's manual. 15. ed. 12mo. London 1871—1872 u. dgl. m.*).

Von Sonderwerken hervorzuheben: Macaulay Thom. Bab. (sprich Mähcoaleh) Gesch. von England, übersetzt von Lemke u. du Roy. 2. Aufl. 8 Bde. Berlin 1870; Maurenbrecher England im Revolutionszeitalter. Düsseldorf 1866 u. a. m.**)

Endlich zu bemerken: Gneist N. Gesch. und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin 1863 (ins Französ. übers. von Hippert 1868); Gneist Gesch. und heutige Gestalt des Verwaltungsrechts in England. 2. Aufl. Berlin 1866—1867; dann spätere mehr zu erwähnende Verfassungswerke: von Fischel Homersham (übers. von Kühne), u. a. m.†).

---

*) Siehe bezügliche §§. so §. 32 und hier schon dazu miterwähnt: Clarke (sprich Klärk) bibliotheca legum or complete catalogue of the common and statute lawbooks of the united kingdom London 1810; dann the cabinet lawyer a popular digest of the laws of England ... also a dictionary of law-terms. 17 ed. London 1858.

Endlich hier schon zu erwähnen und nachher zu beziehen: Burrow M. Constitutional progress London 1869; Brougham (sprich Bruhm) British constitution. London 1861; Cox (sprich Kaks) the institution of the english government. London 1870; May E. Constitutional history of England 1760—1860. 2 vols. London; Todd Parliamentary government of England. 2 vols. London und später noch zu erwähnende Werke von Gneist u. Andere, wie Bagehot the english constitution. 1873.

**) Nebst erwähntem Werke von Ranke „Gesch. vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert" und außer später noch anzuführenden, von allgemeinerer Bedeutung: Lappenberg Gesch. von England, fortgesetzt von R. Pauli 1—5. Bd. Gotha 1834—1858; Keightley Thom. (sprich Kithli) Gesch. von England (deutsch von Demmler) Halle 1850; (die Werke von Hallam, Hamilton u. A.). Ueber das so wichtige Revolutionszeitalter zu vergl. Werke über Oliver Cromwell, so von Carlyle (Oliver Cromwells letters and speeches. 5 vols. 1872), von Merle d'Aubigné, Reinh. Pauli, Strater; ferner: Froude history of England from the fall of Wolsey-to the defait of the Spanish Armada u. a. m. (darunter Schmitz ein Macaulay-Commentar. Greifswald 1870).

†) So besonders namhaft zu machen: Freeman the growth of the english constitution from the earlist times Leipzig 1872; Stubbs Will. Select Charters and other Illustrations of English constitutional history from the earlist times to the reigne of Edward I. Oxford 1870; Hallam the constitutional history of England (von Heinrich VII — Georg II) new ed. 3 vols. 1872; May Sir Thom. Erskine Treatise on the law

Digitized by Google

3) über Spanien.

Hervorzuheben: Brauchitſch Geſch. des ſpaniſchen Rechts. Berlin 1852; dann Mariana historia general de Espana. 2 vols. fol. Madrid, neu aufgelegt 1780—1782 und nachher; ſowie jüngſter Zeit: Lafuente historia general Espana; Werke von Antequera, Zuaznavar, Zempere, Marichalar „de derecho espannol"; Du Boys histoire du droit criminel de l'Espagne. Paris 1870 u. a., ferner: Lembke (fortgeſetzt von Schäfer) Geſchichte von Spanien. 1—3. Bd. Hamburg 1831—1861; Baumgarten Herm. Geſch. Spaniens ſeit der franzöſiſchen Revolution. 1—3. Leipzig 1865—1871; Werke von Garrido, ſo: historia del ultimo Borbone en Espanna. Madrid 1868—1869 u. a. m.*).

---

privileges, proceedings and usage of Parliament 6. ed. London 1868; May's engl. Parlament und ſein Verfahren, überſetzt von Oppenheim. Leipzig 1860; May's Verfaſſungsgeſchichte (1760—1860) überſ. von Oppenheim. 2 Bde. Leipzig 1862—1864; Woodward history of Wales from the earlist times to its final incorporation. new ed. 2 vols 1868; Todd (überſ. von Aßmann) parlament. Regierung in England. 2 Bde. Berlin 1872 u. dgl. m. Dazu Berkley a new history of England from the earlist to the latest times. 1873; ein geſchätztes Lehrb. von Goldsmith history of England, 41. Ausgabe von Taylor (ſprich Tehlor) Paris 1872. Cassel's illustradet history new ed. 7 vol. 1873. u. a.

Reiche Quellenwerke, als: Rerum Britt. medii aevi scriptores, ſo Chronicon Magistri Rogeri de Houedene edited by Stubbs 1871 (Zeit 1196—1201) u. a., dann Descriptive Catalogue of Materials relating to the history of Great Britain and Ireland vol. III. (1200—1327) London 1871; und weiter: Monumenta juridica (the black book of the admiralty) edited by Sir Travers Twiss London 1871 (als das Statutenbuch der Admiralität); — gleicherweiſe Werke wie: historic and municipal documents of Ireland (1172—1320) edited by Gilbert, London 1870 u. a.; endlich Regeſtenwerke.

*) Als Quellenwerke zu erwähnen: Schott Hispaniae illustratae... scriptores varii. 4 vols. fol. Frankfurt 1603—1608; Ocampo Coronica general de Espana. 10 vols. (fortgeſ. von Sandoral, Cifuentes) 15 v. Madrid 1791—1793; Abarca — annales historicos de los reyes de Aragon. 2 vols. Madrid 1682—1684, u. a. Werke dieſer Art.

Als juriſtiſche Handbücher neuſter Zeit erwähnenswerther: Pantoja Repertorio de la jurisprudencia espannola ó compilacion completa ... de las diversas reglas de jurisprudencia. Madrid 1869; Martinez Alcubilla Diccionario de la novissima legislacion de Espanna en todos los ramos. 2da. edicion (tom VI) Madrid 1869. u. a.

Digitized by Google

4) über Portugal.

Außer Herculano historia de Portugal u. A., vorzüglich Schaefer Geſch. von Portugal. 5 Bde. Hamburg 1836—1854 und Quellenwerke verſchiedener Art*).

5) über Italien.

Hervorzuheben: Albini Elementi della storia del diritto in Italia Torino 1847; Friedr. Sclopis Storia della legislazione Italiana 1. Aufl. 2 Bde. Turin 1840—1841 und 2. Aufl. in 3 Bden. 1863—1864 u. a.**)

Von Geſchichtswerken: Bosco La storia d'Italia sesta ediz. Torino 1872; Cantù César's Geſch. ins Franzöſ. überſ. als histoire des Italiens trad. par Armand-Lacomb daprès la 2 edit. ital. Paris 1867; Sismondi histoire des républiques italiennes au moyen

---

*) So zu erwähnen: Lemos Faria e Castro historia geral de Portugal e suas conquistas vol. I—XIV. (bis zum Jahre 1557) Lisboa 1786—1789; Collecçao dos principaes auctores da historia Portugueza publ. con notas pelo Academia Real das Sciensias. 8 vols. Lisboa 1806—1809 und tomo V. Lisbao 1824; Monumenta historica Portugalliae a saec. VIII. usque ad XV. ed. academia Scient. Olisipon. (Scriptores, Leges) Olisip. 1856, 1864 u. fortgeſ.; Resendius libri IV. de antiquitatibus Lusitaniae ... a J. Menoetio Vasconcello recogniti .. acc. liber Vtus de antiquitate municipij Eborensis. Eborae 1593; Santarem corpo diplom. Portuguez. I. Paris 1846 u. a., dazu: Figueiredo Synopsis chronologica de subsidios ainda os mais raros para a historia e estudo crit. de legislaçao Portugueza. 2 vols. 4to. Lisboa 1790; Ribeiro indice chronologico da legislaçao Portug. parte VI. Lisbao 1830. Dazu: Ribeiro et de Brito Documentos a historia de legislaçao portugeza. Lisboa 1814; Freire historia juris civilis Lusitani Olispione 1794. Vergl. dazu in Schloſſer-Brecht Archiv für Geſchichte u. Literatur V. Frankfurt 1833, hiſtor. Ueberſicht portugieſiſcher Geſetzſammlungen, und ſpätre Daten.

**) So zu bemerken deſſelben Grafen Sclopis Storia della legislazione negli stati del Re di Sardegna dal 1814 al 1847. 4. Torino 1859; weiterhin: Bollati Fasti legislatioi e parlamentari delle rivoluzioni Italiane nel secolo XIX (1800—1849) Milano 1870; ſowie Monumenta historiae patriae edita jussu regis Caroli Alberti tom I—III (chartarum, scriptores) Aug. Taur. 1836—1839; dann Muratori annali d'Italia (1750—1771) 13 vols. Monaco 1761; Livorno 1772 u. ſ. w. Archivo storico italiano. 31 vols. Firence 1842—1851 u. dgl. m.; neuſter Zeit die Veröffentlichungen von Guidice „del grande archivio di Napoli" 1871 und Codice diplomatico Napoli 1869 u. ſ. w.

Digitized by Google

âge. 16 vols. Paris 1809—1818*) La Farina storia d'Italia (568—1815) 5 vols. Firenze 1848—1851; Leo Geſch. der italieniſchen Staaten. 5 Bde. Hamburg 1832; Reuchlin Geſch. Italiens. 2 Bde. Leipzig 1860; dann außer Ranke u. Lanfrey's Polit. Geſch. der Päpſte, überſ. Bern 1873; noch Reumont, Geſch. der Stadt Rom. 3 Bde. Berlin 1870 und Gregorovius Geſch. der Stadt Rom im Mittelalter. 8 Bde. Stuttgart 1859—1873 u. a.**.)

6) über die Niederlande (Belgien und Holland).

Hervorzuheben: Juste histoire de Belgique par Hendrikx. 2 vols. Bruxelles 1850; Kampen Geſch. der Niederlande. 2 Thle. Hamburg 1833 u. neure, ſo: Müller T. de nederlandsche geschiedenis in platen. 2e. afl. (1625—1702) Amſterdam 1871; Arend allgemeene geschiedenis des vaterlands, voortges. door Rees en Brill. m. Bde. 1868†); ferner Nuijens' Werk, Amſterdam 1873 u. a.; dann Sammelwerke und Handbücher, beſonders juriſtiſch-politiſchen Inhalts, welche auch die hiſtoriſche Literatur der Niederländer in ausgiebigem Maaße bereichern ††).

*) Anzuſchließen Hazlitt history of the venetian republic. 4 vols. London 1860; Bembo della historia venetiana libri XII publ. da Morelli. 2 vols. Venegia 1770 und andre Einzelwerke wie Renucci storia di Corsica. 2 vols. Bastia 1833; Seibert Geſch. des Königreichs Neapel (1050—1505) Bremen 1862 und die bei ſpätern §§. zu erwähnenden Werke.

**) Anzuſchließen: Scriptores veterum nova collectio e vaticanis codd. ed. ab Angelo Maio. 8 vols. 4to. Romae 1825—1833; Regesta pontificum Roman. ab condita ecclesia ad ann. 1198 ed. Jaffé Berolin. 1851; Magnum Bullarium Romanum (Taurinensis edit.) vol. XXIII in 4to Torino 1872. Dazu: Bullarum diplomatum ... pontificum tom. XXIV. Torino 1872 u. ſ. w.

†) Dazu unter andern: Blomaert aloude geschiedenis der Belgen of Nederduitschers Gent 1849 (Geſch. Belgiens bis in's 10. Jahrhundert); Bilderdijk W. geschiedenis des vaterlands uitgeg. door Tydeman 14 Bde. Amsterdam 1832—1863; ferner zu bemerken: Meyer (Baliolanus) commentarii s. annales rerum Flandricarum libri XVII. Antwerp. 1561; Aitzema Lieuwe van ... histoire of verhael van saken van staet en oorlogh in ende omtrent de Vereen Nederlanden 1626—1669. 14 Bde. Gravenh. 1657—1671; Despars cronyke van den lande ende graefscepe van Vlaenderen (405—1492) door de Jongh. 4 vols. Brugge 1840 u. vgl. v. m.

††) Dieſerart beiſpielsweiſe zu erwähnen: Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau publ. par Groen van Prinsterer 13 vols. Utrecht 1835—1862; Werken van het historisch Genootschap te Utrecht (als 3. Abth. Codex diplom. Neerland) 6 Theile. Utrecht 1848—1862; Magnin Geschiedkundig overzigt van de besturen die vóór

Digitized by Google

7) über Scandinavien (Schweden, Norwegen, Dänemark und Island, theilweise auch Finnland).

Von besonderer Bedeutung: Geijer E. G. Gesch. Schwedens, übersetzt von Leffler. 1.—3. Bd. Hamburg 1832—1836; von Nordenflycht die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin 1861 u. neuere*). Ferner hervorzuheben: Konrad von Maurer Beiträge zur Rechtsgesch. des german. Nordens in der Münchener Ueberschau und Vierteljahrsschrift 1853 u. 1856 u. spätre Mittheilungen, be-

---

de herstelling van Nederland in 1814 elkander in Drenthe Zijn opgevolgd. 5 Bde. Groning 1838—1850 u. dgl. mehr; ferner zu bemerken: Placaat boek groot ... vervattende de placaaten ordonantien en edicten van de Heeren Staaten General der Vreen Nederlanden, Holland, en Zeeland door van Leeuwen en v. d. Linden. 9 Bde. Gravenh. en Amsterd. 1658—1796; Kronijk van het historisch genootschap te Utrecht, 27 jaargang 1871 u. dergl. Publicationen, wie namentlich jene der Commission royal pour la publication des anciennes lois et ordonances de la Belgique. VI Bd. Bruxelles 1863 u. f. Dann zu bemerken: Verzammeling van wetten, besluiten en aanschrijvingen 1823—1869 door J. van Erkel. Leyden 1870; Regtspraak of verzamelingen van aresten en gewijsden van den hoogen raad ... de Gijselaar. 92 deel 1869 und Luttenberg's chronologische Verzameling der wetten en besluiten (fortgef. von Schuurmann) Zwolle 1870; endlich als praktische Handbücher einzureihen: Beerstecher des staats inrigting in Nederland, Handboek ten gebruike by het middelbaar onderwijs en tot zelfonderigt. Kampen 1870; Oudeman de nederlandsche wetboeken. Aufl. 6. Leiden 4to 1871; Montley Geschiedenis van de vereenigde Nederlanden sedert den doot van Willem den Zwigjer tot het twaaljorig bestand (aus dem Englischen von Bokhuizen) 3. Ausgabe. Gravenhage 1873. Als Zeitschriften bemerkenswerther: Themis (von Levissohn Norman) zu Gravenhagen und die Tydschrift voor nederl. Regt (van Oudemans en Diephuis) zu Groningen. (siehe spätere §§.) — Das niederländische „Oorkondenboek van Holland en Zeeland (door Bergh) von der Akademie der Wissenschaften 1873 u. a., so auch Regestenwerke, wie: Wauters table chronologique des chartes et diplômes concern. l'histoire de la Belgique Bruxelles seit 1866 u. a. —

**) Hier weiter zu bezeichnen: Snorro Storleson Norske kongers historie (Historia regum norvegicorum, islandice, danice et latine) 6 Bde. fol. Havniae 1777—1826; Munch Raeder den norske statsforfatnings historie og vaesen. gr. 8. Kjobenhavn (Kopenhagen) 1841; Allen Gesch. des Königreichs Dänemark, übers. von Falk. 2. Aufl. Kiel 1846; von ältern besonders: Dalin Gesch. von Schweden, übersetzt von Dähnert. 3 Bde. Greifswalde 1756; Rothe Tyge Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit mit Adelsrecht und Volksfreiheit, übers. von Reichel. 2 Bde. Kopenhagen 1784—1789 u. a. (siehe später.)

Digitized by Google

sonders in Holtzendorf „Encyclopädie" 2. Aufl. (siehe bei betreffenden §§. die Buchkunde); Kolderup Rosenvinge Grundrids af den danske Retshistorie. 2 Bde. Kopenhagen 1822 (deutsch von Homeyer) Berlin 1825 und 2. Ausgabe 1832, dritte dänische Auflage 1860; u. a. m.*). endlich: Faye Gesch. Norwegens. Leipzig 1851**) und Gerschau Gesch. des Großfürstenthums Finnland. Odense 1821. Koskinen finnische Gesch. Leipz. 1870 u. a.; so als Schulbuch: Dahm Sveriges historia. Stockholm 1873.

8) über Ungarn (nebst Croatien und Siebenbürgen).

Was die Werke über Geschichte dieser Länder allgemeinern Inhalts betrifft, verweisen wir auf jene bekannten Lehrbücher, welche diesen Gegenstand behandeln †).

---

*) Außer Jac. Grimm Literatur der altnordischen Gesetze, von besonderer Bedeutung: Handlingar rörande Skandinaviens historia. 40 Bde. Stockholm 1816—1865; Schlyter Corpus Juris sueo-gothorum antiqui. 12 Bde. bis 1870, Lund Gleerup 1870; in der „Samling af Sveriges gamla lagar" enthält der tolfte bandat „Konung Christoffers landslag" (siehe hier noch §§. 12 u. 13). Aeltere Ausgaben Corpus Juris Sueo-Gotorum antiqui ed. Collin et Schlyter. 8 vol. 4. Stockholm u. Lund 1827—1853; Loccenii Joh. lexicon juris Sueo-Gothici ed. III. Holmiae 1674; ferner: Sveriges rikeslag (1736—1864) af Lundequist. Stockholm 1871; endlich Ausgaben, wie: Diplomatorium Dalekarlicum (1248—1550) utg. af Krönningssvärd och Lidén. 3 Bde. Stockholm 1842—1853. Als juristische Handbücher die von Lundequist, Rabenius, ferner Naumann u. a.

**) Von Quellensammlungen u. dergl. (außer obenerwähnten): Langebeck Suhm (Werlauff et Engelstoff) Scriptores rerum danicarum medii aevi. 8 vols. Hafniae 1772—1834; Diplomatarium Arnae Magnaeanum (diplomata 1085—1299) ed. Thorkelin. 2 tom. Hafniae 1786; ferner Diplomatarium Norvegicum, Oldbreve til Kundskab om Norges, utg. af Lange, Unger, Huitfeldt. Samling I—VII. 14 Bde. Christiania 1847—1869; Vitterhetsarbeten ... udgifvna af P. Hanselli Upsala u. a. Dann bedeutsam: Codex Frisianus. En Samling of norske Konge Sagaer, udg. ved C. R. Unger. Christiania 1869; Mejlaender Almindelig norsk Lovsammling for tidsrummet 1660—1870 (herausgeg. 1814—1842) u. s. Christiania u. Kopenhagen 1871; dazu: Love Anordninger, Traktater, Resolutioner, Kundgjörelser ... for Kongeriget Norge (Til Brug for den Lovstuderende) af O. Mejlaender. 7 binds. Christiania 1870; Repertorium for praktisk lovkyndighed udg. af N. Aal. Christiania 1870; die Tidskrift för Sveriges landsting 1873; auch die juridische Zeitschrift in Finnland wäre für die europ. Staats- u. Rechtsgeschichte nicht ohne Interesse: Tidskrift utgifven af juridiska föreningen i Finland. Helsingfors 1870—1871.

†) Außer den eigentlichen Geschichtswerken (von Szalay, übers. von Woegerer; dann von Feßler-Klein; Horváth u. A.); hier die

Digitized by Google

9) über Rußland; Türkei; Polen.

Ueber die östlichen Länder von Europa hervorzuheben: Hammer-Purgstall Gesch. des osmanischen Reichs, neue Ausgabe, 4 Bde. Pest 1840 u. Rosen Gesch. der Türkei, sowie andre*).

Ueber die ehemals zugehörigen Gebietstheile: Mendelssohn-Bartholdy Gesch. Griechenlands. 2 Thle. Leipzig 1870**); romänisches Geschichtswerk von Hasdeu. Bukarest 1872/3 u. a.†)

Die Geschichtswerke über Rußland von Karamsin, Pogodin, Szoloview, Ilowaisky (Fabritius: übers. Iliowaisky's Geschichte. Reval 1867;††) dann: Strahl u. Hermann Gesch. des russischen

---

juridischen Werke zu erwähnen: so die von Bauler; Wenczel; Hajnik; Récsi; und Korbuly Imre Magyorország Közjoga 1871 (siehe daselbst bibliografische Daten Seite 17—42); auch des Verfassers: „Siebenbürgische Rechtsgeschichte". 3 Bde. 2. Aufl. Hermannstadt 1867—1868; und desselben „ungarisches Staatsrecht" Wien 1870 (mit bibliografischen Daten Seite 2—5).

Ueber Sprache vielerlei; daraus zu kennzeichnen: Budenz Ugrische Sprachstudien. Pest 1869—1870 u. dgl. m. (Budenz behandelt als ugrisch: Das Suomi, esthnische Sprache, livische, wotische, wepsisch-nordfinnische, lappische, nordwinische, dann tscheremissisch, wotjakisch, syrjänisch, ostjakisch, woguliſch und magyarisch). Anzuschließen auch Werke über slavische Sprachen, so Leskien Handb. der altbulgarischen (altkirchlichen) Sprachen. Weimar 1871; nicht minder zu beachten celtische u. a. linguistische Werke, darunter Obermüller's Eigenansichten: „Sind die Ungarn Finnen oder Wogulen" u. dgl. m.

*) Dieserart noch hinzuzufügen: Sprenger Gesch. der islamischen Völker von Mohamed bis Sultan Selim; Weil Gesch. der Chalifen; Flügel Gesch. der Araber bis zum Sturz des Chalifats von Bagdad.

**) Dazu Prokesch-Osten Geschichte des Abfalls der Griechen vom türkischen Reiche 1821 und Gründung des hellenischen Königreichs. 6 Bde. Wien 1867. Griech. Zeitschrift Themis von Leonidas Sgouta. Athen 1846—1861 u. f.

†) Zu diesen: Rösler Romänische Studien. Leipzig 1871; bezüglich Serbiens hervorzuheben: Tkalac Staatsrecht des Fürstenthums Serbien. Leipzig 1858; Yovanowitsch the emancipation and unity of the Serbian nation. Geneva and Basil 1870; Mijatorics the history of Modern Servia. 1872. Ubicini Les constitutions de l'Europe orientale. Paris 1873.

††) Anzuschließen aus vielen: Concordance des lois concernant la couronne et l'empire de Russie. 18 vols. Petersbourg 1832—1834; Philaret Gesch. der Kirche Rußlands (übers. von Blumenthal) Frankfurt 1872; Maciejowski essai historique sur l'église chrétienne primit. des deux rites chez les Slaves. trad. par Sauvé. Leipzig 1840; verschiedene

Digitized by Google

Staats. 6 Bde. Hamburg 1832—1866; Ustrialow Gesch. Rußlands, übers. 2 Bde. Stuttgart 1840—43; die rechtsgeschichtlichen Werke von Engelmann (Petersburg 1857) und von Nevolin (Petersburg 1858) in russischer Sprache;*) sowie Cröger Gesch. Liv-, Esth- und Curlands. Petersburg 1867**).

Ueber Polen und Slaven hervorzuheben: Macieiowski slavische Rechtsgeschichte — (deutsch in 4 Bden. Stuttgart 1835—1839 von Ruß u. Nawroki) — polnisch Warschau u. Leipzig 1832—1835)†; ferner: Roepell und Caro Gesch. Polens. 2 Bde. (bis 1386) Hamburg, Gotha 1840—1863; Mickiewicz les premiers siècles de l'histoire de Pologne. Paris 1867.††) Von rechtsgeschichtlichen Arbeiten hervor-

---

Urkundensammlungen und die „Mémoires de l'academie impériale des sciences de St. Petersbourg". tom XVI. 1871 u. fortgesetzt; sowie „Collection de documents ... publiée par la Société histor. Russe". 10 vols. Petersbourg 1867—1873.

Dazu: Kuleman Die russischen Ostseeprovinzen. Stolberg a. H. 1872 und andere Monografieen. Rein Föreläsningar öfver Finlands historia Helsingfors 1872; sowie kleinere Schriften hier Miterwähnung verdienen, beispielsweise Kruedener B. Die Privilegien Livlands. Berlin 1872 u. a. m.

*) Für weitere Studien bedeutsam: Bunge Versuch einer Gesch. des russischen Rechts; Ewers Das älteste Recht der Russen. Dorpat und Hamburg 1826; Faltin Das russische Ständerecht. Mitau 1846; Haxthausen ländliche Verfassung Rußlands (nach der 1861er Gesetzgebung). Leipzig 1866; Pierson Wil. Aus Rußlands Vergangenheit (culturgeschichtlich-ethnografisch) Leipzig 1870; Carl Röttger's Russische Revue u. a.

**) Dazu Winkelmann Bibliotheca Livoniae historica. Petersburg 1870; Kalatschof Archiv für historische Kenntniß über Rußland.

Endlich gehören hieher auch sprachwissenschaftliche Werke, so Kurschat Wörterbuch der littauischen Sprache. Halle 1870 (Schleicher) u. a. m.

†) Vergl. noch Jahrbücher für slavische Literatur, Kunst und Wissenschaft. Leipzig 1843—1846; u. a., so: Kukuljewic Monumenta historica Slavorum (960—1599) Zagrabiae 1863—1870; Arkiv za povjestnicu jugo slavensku ... von Kukuljewic (1517—1525), Zagrebu (Agram) 1865 u. dgl. m.; so: Monumenta spectantia historiam Slavorum meriodonalium edid. academia scientiarum et artium Slavorum merid. Agram 1870 u. a. Monumenta vetera Poloniae et Litthuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrant. ed. Aug. Theiner. 4 vols. fol. Romae 1860—1865; Rzyszczewski et Muczkowski Codex diplom. Poloniae, quo contin. privilegia regum Polon. Bullae Pontificum et usque ad annum 1506. 3 vols. Varsoviae 1847, 1858.

††) Für Quellengeschichte: Polonicae historia corpus h. e. polonic. rerum scriptores ed. Joan Pistorius. 3 tom. Basileae 1582; Dlugossus historia polonicae libri XIII. ed. ab Huyssen. 2 vols. fol. Lipsiae 1711

Digitized by Google

zuheben: Helcel Staro dawne prawa polskiego pomniki. Warschau 1856; die Akta grodzkie (Landstagsacten von Grodno) Lemberg 1870 III. Bd. 1872 u. a. m. von dieser Art.*)

§. 4. Hilfswissenschaften.

Mit dem Lehrfache der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte stehen jene in Verbindung über politische Geschichte, Lehnrecht, Völkerrecht, die Hilfswissenschaften der Sprachenkunde und Diplomatik, während die Gebiete des Staats-, Privat-, Prozeß- und Strafrechts in ihrer geschichtlichen Entwickelung zugehörige, das Kirchenrecht aber ein verwandtes Fach**) genannt werden können†).

—1712; die Bibliotheca Warszawska (1843 u. fortgef.) von Maciejowski, Wezyk, Libelt, Balinski, Skarbeck; die von Przesdziecki herausgb. Chroniken von Dlugoszs und Kadlubeck; der Zbior (Bielski, Stryikowski, Kromer, Gwagnin) 1764—1768 u. a.; so: Girgensohn über Dlugosch. Göttingen 1873.

*) Vergl. Hüppe Verfassung der Republik Polen; Hoffmann Gesch. der politischen Reformen in Polen; Solowief Gesch. von Polens Untergang; Smitt Suwarow und Polens Untergang; die Geschichtswerke von Lelewel (1818—1830); Zalaszowski Jus regni Poloniae ex statut. et constitut. ejusdem regni. 2 vols. fol. Varsaviae 1741; Bandtkie Jus polonicum codicibus vet. mascr. collatis. 4to. Varsaviae 1831; Bielowski Monumenta Poloniae historica; Angeberg comte ... Recueil des traites conventiones et actes diplom. concern. la Pologne 1762—1862. Paris 1862.

**) Vergl. bibliografisch-literarische Daten in Richter-Dove Kirchenrecht. 7. Aufl. u. in des Verfassers Lehrbuch über das „protest. Kirchenrecht, vornehmlich das der Evangelischen A.-B. in Siebenbürgen." Hermannstadt 1871.

†) Hier schon bezüglich der zugehörigen Theile zu kennzeichnen: Bluntschli Gesch. des allgem. Staatsrechtes und der Potitik. München 1864; Desselben „Privatrecht" u. a. Dazu Gneist R. Der Rechtsstaat. Berlin 1872, die auch geschichtliche Daten von allgemeiner Bedeutung enthaltenden Werke von Lorenz Stein über Verwaltungsrecht u. dgl. m. Als Specialitäten zu bemerken: Plathner der Geist des preuß. Privatrechts in Vergleichung mit dem römischen, östreich. und französ. Recht. 2 Bde. Berlin 1854; Meyer J. esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. 6 vols. La Haye 1818—1823; Rey über die Grundsätze der Rechtspflege in England mit Frankreich und einigen andern Staaten, aus dem Französ. überf. 2 Bde. Wien 1823; Bethmann-Hollweg Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtl. Entwickelung. 5 Bde. Bonn 1872; u. dgl. Werke mehr.

Digitized by Google

Groß sind die Literaturschätze dieser Hilfswissenschaften, von deren Werken wir blos folgende hervorzuheben haben:

1) Encyclopädien, Wörterbücher, Sammelwerke.

Holtzendorff Franz v. Encyclopädie der Rechtswissenschaft (u. Rechtslexicon) Leipzig 1870, zweite Aufl. 1872—1873;*) u. a. Pölitz Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 4 Bde. Leipzig 1817—1825 und Fortsetzung von Bülau 1.—4. Bd. Leipzig 1832—1858 u. a. **); endlich Bluntschli-Brater Staatswörterbuch in 11 Bden. Leipzig 1856—1870, (Ausgabe in 3 Bden. von Löning, Zürich 1872); Ersch-Gruber Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, herausgeg. von Brockhaus. 91. Theil. Leipzig 1872 u. f. †).

2) Völkerrecht.

Siehe außer Daten in Holtzendorff's Encyclopädie („Völkerrecht") besonders Angaben in: Heffter europäisches Völkerrecht der Gegenwart. 5. Ausgabe. Berlin 1867 (übersetzt von Jules Bergson

*) Dazu die bekanntern Werke von Ahrens, Walter, u. A. über Encyclopädie, besonders Warnkönig Juristische Encyclopädie. Erlangen 1853.

**) Weiter: Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europa's, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens. 2 Bde. Königsberg 1850; Hund v. Hafften Von dem Geiste der Verfassungen in Frankreich, Belgien, England, Nordamerika, Schweiz, Italien und Preußen. Berlin 1865; Ghillany die wichtigsten politischen Urkunden 1849—1867, mit Erläuterungen. Nördlingen 1868 u. f. Desselben diplomatische Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten, Staatsurkunden (von 1848 herwärts). 3 Bde. Nördlingen 1868 u. a. m. (Siehe letztre §§. der äußern Rechtsgesch. u. hier Völkerrecht). Aegidi — Klauhold — Kremer — Worthmann — „Staatsarchiv".

†) Wageners Staats- und Gesellschaftslexicon XXIII. Bd. Berlin 1858—1867; Rotteck-Welker Staatslexicon. 3. Aufl. von Welker. 14 Bd. Leipzig 1856—1866; Weiske Rechtslexicon bearbeitet von Arndts. 15 Bde. nebst Repertor. Leipzig 1838—1862; Glaser Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Berlin 1864 u. a., so die Göttinger Gelehrten-Anzeigen. Jahrgänge 1741—1839 in 203 Bden; die Bibliothèque universelle des sciences et arts, année 1828—1842. 68 vols. Genève et Paris.; endlich Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Boeckh, Grimm, Pertz, Ranke (herausgeb. von Schmidt) 9 Bde. Berlin 1844—1848; Sybel's Historische Zeitschrift XV. München 1873; Friedr. v. Raumer Histor. Taschenbuch. 40 Bde. bis 1870; fortgesetzt von Riehl; u. dgl. Zeitschriften mehr; dann Voigtel Stammtafeln zur Gesch. der europäischen Staaten von Cohn. Braunschweig 1872—73 u. a.

Digitized by Google

le droit international. 3 edit. Berlin 1873); Bluntschli das moderne Völkerrecht 1868*), 2. Aufl. 1873; Lawrence commentaire sur les élém. du dr. int. Leipzig 1873 u. a.

3) Lehnrecht.

Zu bemerken: Böhmer principia juris feudalis ed. VIII. cur. A. Bauer. Gotting. 1819; Paetz Lehrbuch des Lehnrechts, herausgeg. von Göde. Göttingen 1837 u. a. m.**).

4) Politische Geschichte.

Werke über diese betreffen oft zugleich hieher Gehöriges; doch können hier nur die allgemeinern hervorgehoben werden:

Heeren u. Uckert (Gesch. der europ. Staaten. Ausg. bei Perthes gegenw.; Schlosser Weltgeschichte (besorgt von Kriegk, weiterhin von Oscar Jäger und Creizenach) 1872, (Frankfurt a. M., 18 Bde.

---

*) Für weitre Studien besonders noch außer obigen zu empfehlen: De Flassan histoire général et raisonnée de la diplomatie franc. ou de la politique de la France jusqu'à la fin du règne de Louis XVI. 2 ed. 7 vols. Paris 1811 (dazu: Wicquefort l'ambassadeur et ses fonctions. 2 p. La Haye 1862, übers. von Sautern, Frankfurt 1862); de Vattel le droit des gens, ou principes de la loi naturelle. nouvelle édit. 2 vols. Paris 1830; Wheaton histoire de progrès du droit des gens en Europe et en Amérique (depuis 1648) ed. 3. vol. 2. Leipzig 1853; und Wheaton histoire des progrès des gens. 2 vols. Leipzig 1865; Garden (le comte de ...) histoire général des traités et autres transactions (depuis 1648—1815). 14 vols. Paris 1845—1859; Martens et Cussy Recueil de traités conventions et autres actes diplom. depuis 1760. 7 vols. Leipzig 1846—1857 u. fortgef. von Murhard, Pinchas, Samwer. Göttingen 1849—1862; die Sammlung von Leop. Neumann u. dgl. m., sowie Martens Guide diplomatique. 5 éd. refondue p. Geffken, und Alt Handb. des europ. Gesandschaftsrechts. Berlin 1870.

**) Bei Specialstudien zu benützen: „Die Lehnrecht, verteutscht auch ynn ein newe vn richtige ordnung der Tittel gesatzt und zusammengebracht". Augsburg 1530; Strykii examen juris feudalis, neu von Eisenhart. Halle 1772; Lünig's „Corpus" und „thesaurus" (Frankfurt 1725—1727); Moshammer Grundsätze des Lehnrechts. Landshut 1814; Mayr bairisches Lehnrecht. Landshut 1831; Zachariae sächs. Lehnrecht. Leipzig 1823; Hoffmann Lehnrecht in preuß. Sachsen, 1865; Dieck Lehnrecht. 2. Aufl. Halle 1827; Hahn Grundzüge des Lehnrechts. Breslau 1847 u. s. w. (Für specielle Adelsgeschichte hervorzuheben: Stammtafeln u. dgl. Curiosa von Lebedur, Hefner, Fehrentheil-Gruppenberg, Hopf (Atlas); Knetschke „Adelslexicon", Siebmacher's Wappenbuch von Mülverstedt. Nürnberg 1872; Behr' zur Genealogie der Fürstenhäuser. Leipzig

Digitized by Google

1844—1857); Weber Georg Allgem. Weltgesch. 10 Bde. Leipzig 1873; Cantú César storia universale. 7 ediz. 6 vols. Torino 1848—1853 und französ. als histoire universelle trad. par Arouse et Leopardi. 3 edit. 19 vols. Paris 1865; auch niederländisch übers. von Holm und Weilbach; deutsch für das kathol. Deutschland bearbeitet von Brühl. 2. Aufl. Schaffhausen 1871 (nach Cantu's 7. Aufl.); dann Cantú César histoire le cent ans 1750—1850 trad. de l'ital. par Amédée Renée. 4 vols. Paris 1859—1862 u. a.*). Hauptperiode der Specialgeschichten, so Ranke's sämmtl. Werke (Gesch. des 16. und 17. Jahrhunderts) u. dergl. mehr.**)

Reichhaltig und lehrreich viele Sammelwerke von Quellen (Urkunden, zeitgenössischen Schriftstellern, Gesetzen, Abhandlungen), besonders die zur deutschen Geschichte gehörigen, wie Pertz Monumenta Germaniae historica inde ab anno Ch. 500—1500) (Scriptores tom XXII. und diplomata I., leges IV. etc.) 24 Bde. Hannover 1826—1872†) und

---

1872; Querfurth Krit. Wörterb. der herald. Terminologie. Nördlingen 1873 u. s. w.

*) Dazu Schultheß Geschichtskalender. 13. Jahrg. 1873 (das Jahr 1871 von Oncken). Siehe später: Geschichtswerke von Häußer, Gervinus u. A.

**) Von diesen als vorzugsweise rechtsgeschichtlich: Ortolan histoire de la legislacion Romana des de su origen hasta la legislacion moderna (4a. edicion) per Melquiades Perez Rivas. Madrid 1869.

Sonst wären noch hier jene Schriftsteller bedeutsamern Inhalts zu erwähnen, welche allgemeinre Benützung finden: so Machiavelli tutte le opere. 5 p. 4to. 1550 c. prefazione di Baretti. Londra 1772, übers. von Ziegler. 8 Bde. Karlsruhe 1832—1841, besonders Machiavelli's „Fürst", übers. von Grützmacher. Berlin 1872; Relazioni degli Stati Europei lette al senato dagli Ambasciatori Veneti nel sec. XVII. vacc. ed. annot. da Barozzi e Berchet. Veneziae 1857 u. s. Schoell cours d'histoire des états Européens, depuis le bouleversement de l'empire romain d'occident jusqu'en 1789 (47 vols). Berlin, Paris 1830—1834 u. s. w. Ferner kürzer gefaßte Geschichtswerke und Handbücher, wie Kortüm und Reichlin-Meldegg Gesch. Europa's im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit. 2 Bde. Leipzig 1861; Wolff C. mitteleuropäische Staaten nach ihren geschichtlichen Bestandtheilen des ehemal. röm.-deutschen Kaiserreichs. Berlin 1872 (Karte); Wachsmuth Grundriß der allg. Gesch. 3. Aufl. Leipzig 1848; Weber Lehrb. der Weltgesch. 2 Bde. 15. Aufl. Leipzig 1872; Beck Lehrb. der allgem. Gesch. 3. Ausg. Hannover 1872; ferner Werke wie Hopf Chroniques gréco-romanes. Berlin 1878; u. a. m.

†) Die Ausgabe I. kostet 442 Thlr., die Ausgabe II. 296 Thlr.

Digitized by Google

andre*). (Ueber die Fortsetzung der Monumenta von Karl. Pertz, vergl. „Monumenta Germ. histor. diplomatum imperii tom I. von Karl Pertz" von Th. Sickel, Berlin 1873; sowie Stumpf über die Merovinger-Diplome in der Ausgabe der Monumenta, München 1873.)

5) Diplomatik, Sprachkunde und Geografie.

Unserm Zwecke dienlich die Hilfsmittel folgender Werke:

Wattenbach Anleitung zur lateinischen Paläografie. Leipzig 1869, 2. Aufl. 1873**); dann: Du Cange (domini Caroli de Fresne) Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1678 u. f. vermehrt durch Carpentier u. Adelung. Ausgabe von Henschel, Paris 1840 in 7 Bdn.; Diefenbach Glossarium latino-germanicum. Francof. 1857 u. Desselben Novum Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis Francof. 1867; dann Ed. Brinckmeier Glossarium diplomaticum. 2 Bde. Gotha 1873; und jene über andre Sprachen und Dialecte†);

*) Als Pertz Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (Quellenschriftsteller des M.-A.) 12 Bde. bis 1872. Hannover; dann die „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit" in deutscher Bearbeitung von Pertz, Grimm, Lachmann, Ranke, Ritter); so auch Wattenbach's Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis in's 13. Jahrhundert. Berlin 1853 u. 3. Aufl. Berlin 1873; dazu Ottoc. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen (von Mitte des 13. bis Mitte des 14. Jahrh). Berlin 1870.

Sonst von besondrer Beachtung: Emminghaus Corpus Juris Germanici. Jena 1856 (u. die derartigen Ausgaben von Georgisch, Walter u. A.); Jaffé bibliotheca rerum germanicarum I—V. Berlin 1864—1868; (Alcuina von Wattenbach und Dümmler. Berlin 1873); Fontes rerum austriacarum. 2. Abtheil. 36 Bd. Wien 1872 und dergl. mehr. So zu bemerken Th. Sickel (Urkunden der Karolinger). Wien 1867 und viele andre Diplomatarien (Codices, Regesta); endlich „Deutsche Reichstagsacten", herausg. von der k. bair. Akademie. München seit 1867; ähnliche Werke andrer Staaten; Böhmer's Regestenwerk u. Böhmer Acta Imperii Selecta. Innsbruck 1870 u. f. w.

Vergl. Oettinger histor. Archiv (enthaltend 17000 Quellen). Karlsruhe 1841. Grotefend Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1872.

**) Siehe Werke diplomatischen Inhalts über Urkundenlehre u. dgl. von Mabillon, Gruber, Gatterer, Schwartner, Schoenemann u. A.; dann Wattenbach Schriftenwesen im Mittelalter. Leipzig 1871; Pertz' Schrifttafeln von Karl Pertz 1873 und Sickel's „Schrifttafeln" (Kopps) Wien 1870; Rokinger zum bair. Schriftwesen im M.-A. München 1872; auch meine „Ersten Grundzüge der theoretischen Diplomatik". Hermannstadt 1852, hier der Benützung dienlich.

†) Was Sprachkunde betrifft, zu charakterisiren: Schleicher Compendium der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen.

Digitized by Google

endlich von vielen: Karl v. Spruner Histor. geogr. Handatlas. Hamburg seit 1838 und fortgef. 3. Aufl. von Menke. Gotha 1873; sowie dergleichen Kartenwerke mehr; nicht minder belangreich bibliografisch-literärische Hilfsmittel*) und Zeitschriften vieler Art.

---

3. Aufl. Weimar 1871 und Max Müller über die Wissenschaft der Sprache (übers. von Böttger) Leipzig 1866—1870; Pott Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 2 Bde. Detmold 1870 u. Fick indogermanisches Wörterbuch. 2. Aufl. Göttingen 1870; Zeuss Grammatica celtica editio altera cur. Ebel Berlin 1870; Schleicher's Indogermanische Crestomathie Schleicher Deutsche Sprache. 2. Auflage 1873 u. a.; Wiedemann esthnisch-deutsches Wörterbuch und dergl., dann die Werke über deutsche Sprache von Haltaus, Graff, (und Maßmann); Jacob Grimm u. a. m., weiter: Scherzius Glossarium germanicum medii aevi. ed. Oberlinus. 2 vol. fol. Argentorati 1781—84; Schulze goth. Glossar mit Vorrede von Grimm. Magdeburg 1848; Jac. u. Wilh. Grimm Deutsches Wörterbuch, fortgef. von Hildebrand u. Weigand. 4 Bde. bis 1872; Sander's Wörterb. der deutschen Sprache. 3 Bde. Leipzig 1859—1865; Mueller u. Zarnke mittelhochdeutsches Wörterbuch. 3 Bde. Leipzig 1856—1862; Lexer mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872; Schiller u. Lüben mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1872; Schmeller bair. Wörterb. 4 Bde. Stuttgart 1827—1837; Leo angelsächs. Glossar. Halle 1872; dazu auch Werke, wie: Tatian Lateinisch u. altdeutsch mit ausführlichem Glossar, herausgeg. von Ed. Sievers 1872 u. dgl. mehr. Von andern Sprachen für Specialstudien etwa zu bemerken: Stratm'an a dictionary of the old english language. Krefeld 1867; Osterssön Glossarium juridico-danicum. 4to. Kjöbenhaven 1641; Ihre Joh. Glossarium sueo-gothicum. 5 tom. in I fol. vol. Upsaliae 1769; Larramendi Manuel Diccionario trilingüe castellano, bascuense y latin. Nueva ed. por. Pio de Zuazua. 2 vols. San Sebastian 1853—54; Troude Dictionaire française et celto Breton Brest 1842; Fabre Dictionaire française basque. Bajonne 1870; Gascin Nouveau dictionaire provençial français. 2 vols. Draguignan 1841; Baumgarten Glossaire 1870 u. a. m.; so für vergleichende romanische Sprachkunde: Archivio glottologico italiano diretto da G. J. Ascoli. Rom 1873; das Jahrbuch für romanische und englische Sprache von L. Lemcke; Diez Grammatik der romanischen Sprache 3. Aufl. 1873 u. s. w.

*) In bibliografisch-literarischer Beziehung hervorzuheben: Die bezügliche Uebersicht in Sybel's Histor. Zeitschrift; Mühlbrecht-Puttkammer Bibliografie der Staats- und Rechtswissenschaften in Berlin und Kleinschmidt (Serbe'scher Verlag) Leipziger Monatsblatt für die neueste rechts- und staatswissenschaftliche Literatur seit 1872.

Digitized by Google

I.

Die Perioden der äußern Staats- und Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Periode.

Zeiten der Völkerwanderung, der Gründung germanischer Reiche und der Entstehung sogenannter Volksrechte.

§. 5. Zur geschichtlichen Einleitung.

Nachdem das mittlere und nordöstliche Europa durch die Geschichte seiner Bodenbildung*) — und aus Anlaß unbekannter Vorgänge in Hochasien**) — neue Ansiedlungen in vorhistorischer Zeit erfahren hatte†) da verschwanden allmälig frühere Geschlechter (Lappen? Finnen?), Höhlenbewohner mit einer kampf- und leidvollen Existenz) — und es treten

---

*) Die Eis- und Rennthier-Zeit; die Inselgruppen von Mitteleuropa; der Föhn (aus trocken gelegtem Meeresboden der Sahara oder von Westindien?); der Golfstrom mit seinen wechselnden Luft- und Wasserströmungen; die ungleiche Neigung des Erdballs und Verschiebung seines Schwerpunktes sowie der Wassermassen; damit zusammenhängend: große climatische Veränderungen und Territorialbildungen, etwa nach Perioden von 10,000 Jahren. Auftreten der Völker. Ihre Ueberreste? Die heiße Zeit (Steinkohlen?), die kalte (Gletscher, erratische Blöcke?) — Inselländer — Pfahl bauten?

**) Der biblischen Auslegung nach könnte man die Vorfahren der Germanen suchen in den Nachkommen von Askenas, dem Sohne von Gomer und Enkel Japhet's (die „Japhetiten") siehe Moses I. 9, 27; zugleich sei erinnert an die Tadschik, an Kerman in Persien und die alte Stadt Balkh, sowie an die Resultate der Sanscritstudien.

Uebrigens zu vergleichen auch: Cuno Forschungen im Gebiete der alten Völkerkunde (Skythen). Berlin 1871; wonach Osteuropa die Urheimath wäre. (Aehnlich für skytischen Ursprung: Latham, Höfer in Kuhn's sprachw. Zeitschrift, Spiegel); Dr. G. Müller die Semiten in ihrem Verhältniß zu Chamiten und Japhetiten. Gotha 1872. Dazu Delitzsch Wurzelverwandtschaft, 1873. Vergl. noch Benfey, andererseits auch Geiger Zur Entwickelungsgesch. der Menschheit. Stuttgart 1871) u. dgl. m.

†) Vergl. sprachwissenschaftliche und mythologische Schlußfolgerungen; im Eddagesang: Haimdallr's Reise und Zeugung, von: Thräl (dem lappisch-finnischen Knecht?), von Friling (dem gälisch-keltischen Bauer?), und von Jarl (dem germanischen adligen Grundherrn?).

Digitized by Google

keltiſche*), germaniſche**), ſlaviſche***) und äſtiſche†) Volksſtämme auf, die vielleicht einſtens, ſowie Römer, Griechen, Perſer und Indier eine gemeinſame Urheimath als Volk der Arier gehabt haben††).

---

*) Als Kelten beſonders: Gallier und Galaten, Gälen; (darunter Sequaner, Aeduer, Rhätier diesſeits und jenſeits der Alpen); dann Britannier (Bretonen), Iren, und verwandte Pikten und Schotten (dabei bemerkenswerth Ortsbezeichnungen, beiſpielsweiſe in der Zuſammenſetzung mit „Waſſer" bei Walliſern und Pikten als „aber", bei Schotten und Iren als „inver" genannt u. dgl. m.); der Belgen (darunter Nervier in Südbrabant); getiſch-farmatiſch gemiſchte Dacier und kleinere Stämme. (Vergl. Haillégnen Amorique et Bretagne. 2 Bd. Paris 1873.

**) Nach Tin's Sohne Man wären es Abkömmlinge von:

1) Ingo, Ingäwonen, niederdeutſche Tieflandbewohner. Sachſen.

2) Isko, Iſtäwonen, Bewohner des öſtl. Flachlandes. Gothen.

3) Irmin, Hermionen, Bewohner d. Oberlandes. Franken u. Andere, dabei noch zu unterſcheiden: 4) ſcandinaviſche Hilläven (Hillbewohner in Schluchten, Felſen, Höhlen).

***) Als Hauptvölker: Polen, Ruſſen (gemiſcht mit Chazaren, Tartaren, Normannen), Czechen und Serben. In Deutſchland und angrenzend beſonders zu unterſcheiden: I. der polabiſche Stamm der a) Lutizen oder Weleten, b) der Bodrizen oder Obotriten, c) der Sorben oder Wenden; II. der polniſch-lechiſche Stamm; III. der czechiſche und der korutaniſche Stamm der Winden. Vergl. Köpke kl. Schriften (von Kißling) Berlin 1872 über ſlaviſche Sitze; Septemberheft vom „Ausland" Stuttgart 1873 über Slaven; ſowie Fr. Müller Allgem. Ethnografie. Wien 1873.

†) Als Aeſtuer beſonders: die Altpreußen, Litthauer, und curiſchen Letten. Vergl. auch Virchow Archiv für Antropologie, Daten in Hellwald's „Ausland" 1873 u. a. O., ſo auch Rauch Einheit des Menſchengeſchlechts. 1873. Bemerkenswerth dazu: Robert Roeſler über den Zeitpunkt der ſlaviſchen Anſiedlung an der untern Donau. Wien 1873.

††) Die Studien und Nachweiſe hierüber weiterliegend; indeß für uns zweckdienlich mein „Offner Brief" über deutſche Sprache in Heinr. Schmidt Quartalſchrift II. 1860. Seite 75 §. ; ferner einzelne Schriften, wie Szaraniewicz kritiſche Blicke in die Geſch. der Karpathenvölker im Alterthum und Mittelalter. Lemberg 1871; Watterich der deutſche Namen Germanen und die ethnografiſche Frage vom linken Rheinufer. Paderborn 1870 (Belgen für Deutſche, Sigambrer als Vorfahren der alten Salier); ſonderbar: Ackermann die Indogermanen oder des weißen Menſchen Kampf gegen den Weltenfroſt. Thurm bei Zwickau, 1870 u. a. m.; endlich: Böckh Der Deutſchen Volkszahl und Sprachengebiet in den europäiſchen Staaten (ſtatiſtiſch). Berlin 1870. Beſonders: Pott Ethymologiſche Forſchungen auf dem Gebiete der Indo-Germaniſchen Sprachen. 2. Aufl. IV. Detmold 1873.

Digitized by Google

Besonders die germanischen Arier haben (nach Chr. Geburt) als Eroberer der zusammenstürzenden Römerreiche die Staaten neurer Zeit gegründet; deshalb waren Gothen, Franken, Sueven, Sachsen, Normannen von größerm Einflusse auf die Cultur- und Rechtsgeschichte von Europa, als die, einem ähnlichen Raub- und Wandertriebe nachfolgenden, Hunnen, Awaren, Magyaren, Türken, von turanischer Abstammung*), oder als die Slaven und Araber, obwohl besonders letztre (semitischen Ursprungs) wohlthätig auf das Culturleben von Europa eingewirkt haben**).

Vor fast zweitausend Jahren bildete die „sylva Hercynia", das mitteldeutsche Waldgebirge, vom Rhein über Thüringen nach Böhmen sich erstreckend, jenen Kern gegenseitiger Unternehmungen, vonwo zum Rheine und der Donau hin, oder von dort in diese Waldgebiete die Völkerstämme aufeinander losstürzten.

Südlich und westlich dieser beiden Ströme waren anfänglich keltische; weiter östlich vom waldigen Bergzuge aber sarmatisch-slavische Stämme gelagert; wohl hie und da frühe schon mit Germanen vermischt. Die

---

*) Schätzenswerthe reiche Nachweise (bibliografisch-literärische und rechtsgeschichtliche) in Wenzel egyetemes europai jogtörténet. III kiadás. Seite 196 u. a. mehreren Orten. Ansichten von Révai, Riedel, Boller u. A. Ueber die Ural-Altaier (Finnen) verschiedne ethnografische und linguistische Werke. Im Allgemeinen zu unterscheiden: a) die ugrische Völkerfamilie, als: Ostjaken, Wogulen und Magyaren; b) die bulgarische, c) die permische und d) eigentliche finnische Familie. Viel Lehrreiches in Rösler Romänische Studien. Leipzig 1871.

**) Der Muhamedanismus — (zumal nach der wieder erstandnen Auffassung der spätern Wahabiten) als Religion des Einen Gottes und des einen menschlichen Propheten — konnte die „Gottergebnen" eher mit der Vernunft aussöhnen, als das damalige Christenthum, welches so leicht zum Götzendienst ausartete, äußre Formen schätzte, Wunder glaubte, während der Islam Gottergebene schuf, die das „zu Lesende" (den Koran) verehrten; freilich folgten Fatalismus und Bonzenthum nach. — Die Reimpoesie, die Mathematik („arabische Ziffern"), Algebra, Chemie, manche Naturkenntnisse, Arzneien, Geographie, u. a. sind von arabischen Hochschulen verpflanzt. Auch die Juden (ebenfalls Semiten) haben sich oft als Culturträger erwiesen. So mochte es Vielen — besonders den Semiten selbst (Arabern in Spanien, Juden) — zweifelhaft erscheinen, ob der Mißbrauch römisch-katholischer Hierarchie, der Inquisition und Ketzerverfolgungen nicht mehr Gewaltthaten, Blödsinn und Aberglauben, Unglück und Barbarei der Völker gefördert habe, als dies Heidenthum, Judenthum und Islam mit ihrer Religion zu thun vermochten. Vergl. meinen Vortrag „Bilder aus Christenthum und Islam." Berlin Koschny 1873.

Digitized by Google

andringenden Römer*) gründen die ganze keltische Stromlinie entlang römische Provinzen, nehmlich: Belgica prima (mit Augusta Trevirorum, Trier an der Mosel), Belgica secunda (an der obern Maas), Germanica prima (mit Mogontiacum, Mainz als Vorort), Germanica secunda (mit Colonia Agrippina, Cöln), Rhaetia prima (bis zum Lech), Rhaetia secunda (bis an den Inn mit Augusta Vindelicorum, Augsburg), Noricum (mit Lauriacum Lorch, Iuvavia, Salzburg, Vienna Wien), dann Pannonia und Dacia (hier Ulpia Trajana, an Stelle von Zarmiz-e-get-husa).

Von Trajan und Domitian werden allenthalben Castelle angelegt und von Hadrian ein Wall vom Rhein über den Main gegen die Donau gezogen.

Vom heutigen Siebenbürgen (Dacien) angefangen bis zum atlantischen Ocean und der Nordsee, andrerseits in östlicher Richtung beginnen nun die Vertheidigungskämpfe der Germanen gegen Römer und Slaven; — wird in theils friedlicher Verschmelzung, theils in kriegerischer Eroberung der Grund gelegt zur Entstehung neuer Reiche. So sind die ältesten Rechtsaufzeichnungen — (welche neben dem römischen Rechte und dem Einflusse des Christenthums, zumeist auf die neu entstehenden Lebensordnungen Europa's eingewirkt haben) — veranlaßt: durch Kriegs- und Friedensbündnisse mehrerer Stämme, durch Wanderungen derselben, durch ihre Berührung mit den Römern und mit andern Völkern, durch Gründung eroberter Reiche, — ferner veranlaßt durch die Priestermacht und herzogliche Gewalt, sowie durch die Rechtspflege des Volkes selbst. — Sie betreffen vorzüglich Friedensgesetze — (das sogen. Compositionssystem) — Verfassungs- und Kirchenwesen, Bestimmungen über den Grundbesitz, Erbrecht, über Schadenersatz und die gerichtliche Verfolgung des Eigenthums — theils in der ältern Form von Weisthümern und des Gewohnheitsrechts, theils in der spätern der Vereinbarungen und königlicher Verordnungen.

Gemeinsame Rechtsideen**) lassen die innre Verwandschaft aller dieser sogenannten Volksrechte, (leges populares, barbarorum) —

---

*) Vergleiche unter andern (so Reinking, auch Dederich Feldzüge des Drusus und Tiberius in das nordwestl. Germanien. Neuß 1869 u. a. m.

**) Der Freiheitsbegriff als Willkür und als Vertheidigungsrecht mit „Vormundschaft" an Personen, „Gewere" an Sachen und mit Verpflichtungen aus der „Ehe", als jeglichem Bündnisse freier Personen, wodurch ebenso — wie nach andrer Richtung durch kriegerische Gefolgschaften — Rechtsgenossenschaften patriarchalisch-herrischer Natur gegründet werden. Die Vorstellung des bessern Bluts, der edleren Seele (Saivala) mit Ad und Od d. h. mit besserer erzeugenden Kraft (Adel) und

Digitized by Google

dieser Gedinge als Friedenspacta, — dieser evisiones als Rechtsweisungen von Sapientes, — dieser ewa als Volksbündnisse — leicht erkennen, aber Gestaltungen und Sonderrichtungen der aufgestellten Rechtsregeln sind so verschieden, als die Sprechweise abweichender Mundarten (Dialecte)*),

---

auf reicherm Od oder Gut (Allod, Feod), mit der Nachwirkung auf die Entstehung der Stände — sind hervorzuheben:

Die Religion des germanischen Heidenthums sinniger als die eines schlecht verstandnen oder mißbrauchten Christenthums, mit dem Glauben an einen, über den Göttern — (personificirten Naturkräften — wie später in die Gottheit potenzirte menschliche Eigenschaften verlegt wurden) — also mit dem Glauben an einen, über den Göttern oder Naturkräften schwebenden Allwesen, mit mëtod (miötudr), mit Maßallheit, zugleich in Gliederung von Gott und Welt in dem örlog, orlag d. i. im Urgesetze des Schicksals von bestimmter Maßallheit, also mit einem Glauben an die ewige Harmonie der Bewegungskräfte!! — Nach dem Weltbrande (muspilli, woraus das blöde Priesterthum die Hölle schuf) herrscht ein ewiger Friedensgott Allvater (Fimbultyr). — Die Begriffe von Ehre und Treue, als die von Standes-Rechten und Standes-Pflichten in öffentlicher Rechtsbeziehung; so war der Ewart (Priester) ein Pfleger der Bündnisse zwischen Gott und den Menschen (Testament-Bund.) — (Haine, weissagende Jungfrauen, Denksäulen als Götterbilder, gemahnend an den spätern Stumpfsinn wallfahrender Gläubigen, wohl auch an die Ausbeute durch listige Druiden.). Vergl. m. Vortrag „Altgermanische Bilder". 1873.

*) Für alle konnte nachstehende Alliteration völlig verwandte Gedankenreihen treffen, wie wir dieselbe hinstellen mögen: Der König ist der könnende Vater, seine Frau die chona (queen), mit Kindern und Knechten (Neffen); er vornehmlich hat die Kraft, führt Krieg, zieht in Kampf — lebt von Korn, Kalb und Kuh; ist aber gebunden in Gut, Geschlecht, durch Genossen, Gericht, Gemeinde, Götter und Glauben; führt als Waro (Baron) Waffen und Wehr, waltet in Weide, Wald und Wasser, hat Willen, Willkür bis zur Wuth; übt Rache und Recht, ist Retter, aber auch Räuber, sucht Ruhe und Rast, Rebe und Reise; in Land und Liebe findet er Lust und Leiden, denn die Frau — (Froho der Mann, Froha die Frau) macht froh, frisch, fromm und frei, wirket die „Freundschaft (Anverwandschaft), den Frieden; — im Frieden folgt die Freiheit. Die Mutter entflammt den Mann zum Muthe, statt Wildheit zur Milde; Mägde besorgen mit Milch, Meth und Mehl das Mahl. An Haupt, Haar, Hut und Haut, an Haus und Hof hat der Herr hie Hoheit, selbst noch in Himmel und Hölle; aber auf dem Boden hält die Brust der Bann, die Buße. Sehnsucht begrüßt die Sonne, den Sohn, das Sehen in die See. Tapfre trifft der Tod, tröstend hat sich traut der Troß in Treue verbunden (trustis, Antrustiones). — So sehr das Ganze Wortspielerei ist, liegt doch zugleich allgemeine Volksanschauung mit darin verborgen.

Digitized by Google

Lateinische Gesetzessprache mit Ausnahme der angelsächsischen Rechtsbücher, welche in der Volkssprache abgefaßt sind. Die beginnenden Glossen Die „ars dictandi formulas et judicia", als damalige Wissenschaft und das „tractare cum sapientibus" als Erhohlung des Rechts.

Die beilegenden (streitschlichtenden) gothischen bellagines.

Buchkunde. Merkel Deutschlands Ureinwohner. Rostock 1873; Contzen Wandrungen der Kelten. Leipzig 1861; Diefenbach Origines Europeae. Frankf. 1861; Zeuß, Pott, Müller u. A. Sprachstudien über Celtisch u. s. w. Thudichum Der altdeutsche Staat mit beigefügter Uebersetzung von Tacitus „Germania". Gießen 1862; dazu: Tücking Germania 2. Aufl. Paderborn 1873; u. Holtzmann-Holder german. Alterthümer. Leipzig 1873; Mommsen u. Müllenhof Verzeichniß der röm. Provinzen um das Jahr 297. Berlin 1862; Scherrer Gallier und ihre Verfassung. Heidelberg 1865; Reinking Die ersten Kriege der Römer in Germanien. Münster 1863; Pfahler Deutsche Alterthümer. Frankf. 1855; Wietersheim Gesch. der Völkerwanderung. 4 Bde. Leipzig 1859—1864; Pallmann Gesch. der Völkerwanderung; Felix Dahn Die Könige der Germanen (Vandalen, Gothen) seit 1861. 1866 ꝛc.; die von der k. bair. Rechtsakademie der Wissenschaft herausgegebnen „Jahrbücher deutscher Geschichte", (so Bonell Anfänge des karolingischen Hauses; Dümmler Gesch. des ostfränkischen Reichs); Sachsse Histor. Grundlagen deutschen Rechtslebens. Heidelberg 1844; (Siehe noch Hinschius German. Volksrechte in Sybel's Histor. Zeitschrift XI. 391).

Daten über Hunnen und Andre siehe später und in Wenzel Jogtörténet; sowie Dahn Staat und Gesellschaft in germanischen Reichen der Völkerwanderung in Raumer-Riehl Histor. Taschenb. III. 1873.

§. 6. Gothisch-burgundische Ansiedlungen.

Die im Nordosten — an der „Bernsteinküste" — gelagerten Stämme der hilläwonischen Germanen*) sowie ihnen verwandte, verbundne oder unterworfne Völker (zumal die Aestuer), dann keltisch-sarmatische Daken oder Geten, — nicht minder romanisirte oder gräcisirte Volks-

*) Dazu gekommen: Herulen, Taifalen, Rugier, Sciren, Turcilinger, Vandalen, Gepiden und noch östlicher (selbst bis Sibirien hineinreichend) Alanen. Plinius kennt schon als die östlichen Stämme, die Vindili (Vandalen?), Burgundiones, Varini, Carini, Guttones, zu welchen bis Panonien sich erstreckend Peucini (Fichtenwaldbewohner), Bastarnes, gehörten, nördlicher aber vom Hauptsitze Scandinaven sich anschlossen. (Normänner).

Von besonderer Bedeutung die königlichen und herzoglichen Geschlechter. So nachgehends die Asdinger unter den Vandalen, Gunginger und Lethinger unter den Longobarden, Gibikungen unter den Burgunden.

Digitized by Google

splitter aus südlicher Nachbarschaft — sind seit dem zweiten Jahrhundert in Bewegung und Wanderung, um Waffengenossenschaften unter „Heerkönigen" zu bilden*), welche theils ihre alten Wohnsitze vertheidigen, theils die römischen Provinzen mit Einfällen bedrohen und neues Land für sich gewinnen wollen.

An der Spitze stehen — geschieden im 4. Jahrhundert durch den Borysthenes (Dnepr) — die Westgothen mit einem Hauptstamme der Therwinger unter dem Fürstengeschlechte der „kühnen" Balthen — und die Ostgothen mit einem Hauptstamme der Greuthungen unter dem Fürstengeschlechte der „makellosen" Amelungen. —

Die diesseitigen Gothen haben schon frühe das Christenthum eingeführt — nach dem Glaubensbekenntnisse des Arius**) und haben sich gerne römisch-byzantinischer Cultur zugeneigt.

Gedrängt von den Hunnen (375)†) und nach der Schlacht von Adrianopel 378††) siegreich vorgedrungen, treten die Gothen theils als Söldner ins griechisch-römische Heer, theils erhalten sie — (gleicherweise

---

*) So unter andern Köpke Anfänge des Königthums bei den Gothen; Bessel Leben Ulfilas und Bekehrung der Gothen (308—388); der Name „Godos" (oder die „Tüchtigen") hat bis zur Gegenwart sich in Südamerika erhalten, wo er so die bessere spanische Volksclasse bezeichnet. In Scandinavien dauerte ein Rechtsunterschied zwischen Gothen und Schweden bis zum Jahre 1250.

**) Die Athanasier (Katholiken), welche den schwer faßbaren Dreifaltigkeitsglauben für selig hielten, verketzerten besonders jene Lehre des Arius, daß Christus die Stellung nur zwischen Gott und den Menschen habe, was noch Papst Pius IX. von der Maria behauptete, die aber seither auch weiter avancirt ist. (Mariencultus im Mittelalter und in der Neuzeit mit aufgewärmten (heidnischen) Dogma jungfräulicher Mutterschaft und eigner unbefleckten Empfängniß, was, trotz seiner gleichgültigen Beschaffenheit, die Gemüther außerordentlich beunruhigte.)

†) Vorübergehend war der Völkersturm unter Attila (450—453), ohne Nachwirkung auf europäische Rechtsbildung.

Die Völkerschlacht in der catalauischen Ebne (bei Chalons an der Marne) 451. — Gothen bereits in entgegenstehenden Lagern. — Hernach die Awaren; die Chazaren im Osten (Rußland), die Bulgaren (an der Donau), ohne rechtsgestaltenden Einfluß für spätere Perioden. Vergl. unter vielen: Haage Geschichte Attila's. Barthélemy la Campagne d'Attila. invasions des Huns. Le Mans 1870; Thierry Amadé histoire d'Attila. Paris 1856—1865, deutsch von Burkhardt, ungarisch von Szabó Karoly). — (In Rösler Romän. Studien siehe S. 233 Bulgaren).

††) Vergl. neben Dahn u. Andern auch kleinere Abhandlungen, so Nitsche Gothenkrieg (276—302) Altenburg 1871.

Digitized by Google

in andern Ländern sonstige Germanen) — eigne Niederlassungsländereien *), wonwo sie zu neuen Unternehmungen veranlaßt werden.

Vornehmlich sind ereignißvoll gewesen: die siegreichen Kämpfe des Rom-erobernden Westgothenkönigs Alarich (396—410); — die Besetzung Südfrankreichs und Spanien (410—711) **) durch Alanen, Sueven und vorherrschend Westgothen; — die vandalische Macht in Afrika (429—533) †); — die Gründung burgundischer Königreiche (der

*) Bedeutsam das allgemein römische System der Landtheilungen, der Armenverpflegung und Invalidenversorgung, die Zehntländereien (agri decumates) der Grenzsoldaten. Das Colonatsverhältniß der lati (Hintersassen), sowie das bessre der hospitalitas (Einquartierung und Landzutheilung) mit Colonisirung und der spätern immer günstiger ausfallenden Loostheilung germanischer sortes, die terrae descensuales, altes Niederlassungsland als Allod, später verliehenes Benefizialgut und Feod (Treugut). Gemeingüter und Nutznießungsgüter in jährlicher Auftheilung. — So kam es dazu, daß die Germanen mit ihrem eigenen Stammrechte als Kriegerkaste auftraten; doch wurde ihr dux (Heeranführer) oft zugleich patricius (Statthalter) oder gar Reichsverweser, wie der Vandale Stilicho unter Honorius (395—423).

Die römischen Provincialen hatten bei dem Reichthume Einzelner, der potentes, welche ihre Latifundien nach Art der Erobrer an sich gebracht hatten, allen Patriotismus verloren; ohne eigne Waffenführung waren Arm und Reich entnervt, waren in Schwelgerei und Egoismus ausgeartet, oder die Untergebnen (Sclaven und Pächter) in Armuth völlig darniedergedrückt.

**) Hauptstädte nacheinander: Tolosa (Toulouse) 415, Barcellona 531 und Toledo 550. Kämpfe im Lande und gegen die Franken. Die Sueven hatten Nordportugal, Galicien und Asturien besetzt; König Leovigild eroberte 583—584 auch ihr Gebiet. Schon ein Vorgänger Theudes hatte das westgothische Königreich zum Wahlreich erklärt und Reccared I. (586—601) war katholisch geworden; nachdem Rekessuinth die Rechtsungleichheit zwischen germanischen Gothen und romanischen Provinzialen aufgehoben hatte und zwischen ihnen 672 auch Wechselheirathen gestattet waren, erfolgte die Entstehung der spanischen Nation; — doch hat sich Portugal 1139 durch die Schlacht von Ourique losgerissen, selbstständiges Leben entfaltet — (das Schwäbisch-Deutsche romanisirt) — und namentlich durch die Cortes von Lamego 1134 eignes Rechtswesen ausgebildet.

†) Auch hier Kämpfe gegen Inwohner und Byzanz; Eroberung von Rom und (einstweiligen Besitzes) der mittelländischen Inseln von Italien. (Der wilde König Gaiserich und seine Hauptstadt Karthago 432). Ruf an die Hunnen. Es herrschten, oft in ruchloser Schandthat, wenn byzantinischen und römischen Quellen zu glauben ist (?): Genserich 427—477,

Digitized by Google

Gibikungen) am Oberrhein und Juragebirge (Hauptstädte Worms, Mainz, Genf und Lyon); — Odoaker's Siegeszug nach Rom und Entthronung des letzten römischen Kaisers Romulus Augustulus 476*); — endlich die Herrschaft der Ostgothen in Italien (492—553) namentlich unter Theodorich dem Gr.**), — welche mit diesen Wanderzügen in Verbindung gestanden und aus jenen Ansiedlungen und Eroberungen hervorgegangen sind.

Buchkunde. Hervorzuheben: Felix Dahn „Könige". 1861—1866 und f. (in der 6. Abtheilung „Verfassung der Westgothen und das Reich der Sueven. Würzburg 1872); Aschbach Geschichte der Westgothen 1827 u. f. Aschbach Geschichte der Gepiden (bei Schlosser-Bercht Archiv VI. 1835); Binding Geschichte des roman. burgund. Königreichs (443—532). Leipzig 1868†); Derichsweiler Geschichte der Burgunder.

Hunnerich 477—484. Gunthamund und Thrasamund 484—523, Hilderich 523—530 (wird katholisch), Gelimer 530—534. (Belisar's Siege 533). Vergl. noch außer den am Schlusse angegebenen Hauptwerken neurer Zeit: Pallmann Gesch. der Völkerwandrung von der Gothenbekehrung bis z. Tode Alarichs. Gotha 1863; Manso Gesch. des ostgothischen Reichs in Italien 1824; Papencordt Gesch. vandalischer Herrscher in Africa. Hamburg 1837; Marcus histoire de Wandales. Paris 1836, hauptsächlich aber das erwähnte Hauptwerk von Dahn. Von älteren Perez de Hita Historia de los Vandos etc. Madrid. Barcellona 1724.

*) Wie sehr der Sturz verdient war, erhellt auch aus Dahn's Belegen, wornach die Westgothen wie Befreier vom Drucke der römischen potentes angesehen worden sind.

**) Theodorich (Dietrich „Volksherrscher"), Sohn der Erelieva aus nicht standesmäßiger Ehe, gelangte 488 im achtzehnten Lebensjahre zur Herrschaft der Ostgothen, als ihr Heerkönig; nach der Schlacht von Verona (daher „Dietrich von Bern") 489 und nach jener von Ravenna (Raben) Sieger und Gebieter in Italien 492, dessen Königreich sich auch über die Inseln, einen Theil des südlichen Galliens, über Rhätien, Noricum, Pannonien, Mösien und Dacien in oberherrschaftlicher Würde erstreckte, von weiser Mäßigung, römischen Einrichtungen und Staatsmännern gewogen; so „Theodorich der Große"; strebt an: ein Gleichgewicht germanischer Stämme und Verbindung derselben mit römischen u. keltischen Provinzialen. Bulgaren im Osten des Reichs gefahrdrohend. Theodorich stirbt 526 und schon 553 geht das Ostgothenreich unter mit dem Falle Teja's bei Cumae 552. — Kaiser Justinian, Codificator des römischen Rechts und Sieger durch seinen Feldherrn Belisar und Narses (534—553); doch bald die Longobarden (frühre Hilfsgenossen des Narses) im erobernden Anzuge.

†) Im Anhange von Binding's Werk eine Beilage von Wackernagel Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden.

Digitized by Google

Münſter 1864, (vergl. Gingins la Sarras in Memoire dell' acad. di Torino. 40 Bde.); und auch kleinere Abhandlungen, ſo Riegel Alarich der Weſtgothenkönig. Offenburg 1870; Simonis Verſuch einer Geſchichte Alarich's, u. Roſenſtein Geſch. des Weſtgothenreichs in Gallien; u. a. Dann: Vetter über das römiſche Anſiedlungs- und Befeſtigungsſyſtem im Allgem., über den Urſprung der Städte im ſüdweſtlichen Deutſchland. Karlsruhe 1868; Gaupp Germaniſche Anſiedlungen und Landtheilungen in den römiſchen Provinzen. Breslau 1844; vergl. Hanſſen über Agrarweſen der Vorzeit und Conr. v. Maurer über das Weſen des älteſten Adels. München 1846; ferner Bethmann-Hollweg Germanen vor der Völkerwanderung. 1850, u. dgl. m; Zeller Entretiens sur l'histoire. Chute de l'empire romain. Invasions barbares. Le Christianisme Orgines de l'Europe moderne. 2e. édition. Paris 1872; Combes leçons sur les invasions germaniques en France. Bordeaux 1872; u. dgl. vieles mehr.

§. 7. Burgundiſch-gothiſche Rechtsquellen.

Als die aus dem Gothenbunde hervorgegangenen Volksſtämme und ihre auf die Niederlaſſung germaniſcher Heere gegründeten Reiche neuer Ordnung bedürftig waren, ſind folgende Rechtsquellen entſtanden:

1) Die lex Burgundionum. Ihre älteſte Geſtalt rührt von König Gundobald (470—516) her; deshalb auch Gundobada, loi Gombette genannt. Dieſer König ſammelte eigne und frühre Geſetze, namentlich in Betreff der Streitigkeiten der Burgunder untereinander und mit den Römern. Dieſer „liber constitutionum" wurde etwa im J. 501 mit Zuſtimmung der Großen veröffentlicht und hatte mindeſtens 105 nicht eben ſyſtematiſch geordnete Titel. Dieſes Geſetz iſt von König Sigismund (516—524) etwa im J. 518 in 89 Titeln revidirt und bekannt gegeben worden und hat bis in das 9. Jahrhundert in jenen Gegenden auch unter fränkiſcher Oberherrſchaft das Anſehn eines Rechtsbuches behauptet. Spätre Additamenta von K. Sigismund und K. Godamar, — endlich ein Capitulare Karl des Gr. vom J. 813 *)

„Volksrechte" erſchienen in mehreren Ausgaben; außer der beſten, in Pertz Monumenta leges, ſind werthgeſchätzt geweſen die von Lindenbrog zu Frankfurt u. Baſel 1615; Baluze Baſel 1687, neu von Chiniac Paris 1780; die Ausgabe von Goldaſt; von Bouquet; beſonders Canciani barbarorum leges cum notis tom. I—IV. in 2 vols. fol. Venetiis 1781—1789; dann Georgisch Corpus Juris germanici

*) Es heißt „de justitiis faciendis ex lege Salica, Romana et Gundoboda" (bei Pertz leges I. S. 187). Die lex ſelbſt herausgegeben von Bluhme in Pertz Monum. Germ. Leges III. Bd.

Digitized by Google

antiqui 1738; vergl. dazu: Davoud-Oghlou histoire de la législation des anciens Germains. 2 vols. gr. 8. Berlin 1845 und spätre Buchkunde.

Buchkunde. Aelteste Ausgabe oder editio princeps der lex Burgundionum bei Tilius (Bischof du Tillet. Paris vor 1557 bei du Pays erschienen), Herold*) u. A. Dann bei Walter, Pertz (Bluhme)**); vergl. dazu Ginoulhac les recueils de droit romain dans la Gaule und Matile loi Gombette 1847.

2) Die lex Romana Burgundionum. Es ist ein aus den damaligen Schriften über Römisches Recht***) — für die Provinzialen — (etwa 506 und 534) in 46 bis 48 Titeln zusammengestelltes Gesetzbuch römisch-rechtlichen Inhalts; auch „Papian" genannt †).

Buchkunde. Editio princeps bei Cujaccius. Leyden 1566 u. a. Barkow lex Romana Burgund. Greifswalde 1826 (dazu Bluhme-Pertz).

3) Das edictum Theodorici setzte aus dem damals zumeist gebräuchlichen römischen Rechtsquellen ein für Germanen und Römer gemeinschaftliches Gesetz fest (506—526)††) in etwa 154 ungenügenden Titeln, ein Rechtsbuch, welches bald durch Justinian's Codificationen verdrängt wurde†††).

---

*) Herold's Ausgabe Basel 1557 als „Originum ac germanicarum antiquitatum libri. Leges videl. Salicae, Alemannorum, Saxonum, Angliorum Thuringorum, Burgundionum, Francorum, Ripuariae & opera Bas. Jo. Herold. Basil. 1557.

**) Vergl. dazu Bluhme's Mittheilungen besonders im Jahrb. von Bekker u. Muther. 1857.

***) Aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus, Gajus, Codex Theodosii, Theodosii Novellae, Pauli sententiae u. dem westgoth. Breviar, entstanden.

†) Nach einem fehlerhaft angesetzten Titel von Papiani liber responsorum in Abschriften irrthümlich Papian genannt.

††) Theodorich's Reichskanzler war der Römer Cassiodorus; römische Praesides führten in den Provinzen die Civilgewalt; gothische duces oder comites hatten die Militärleitung; aus Römern und Germanen gebildete Gerichte besorgten Rechtspflege, meist nach einem gemeinsamen Territorialrechte; der noch bei Odoacar damit betraut gewesene Patricier Liborius hatte als praefectus praetorio die Landaustheilung durch delegatores mittelst pittacia (pièces, sortes, Anweisungen) vorgenommen. Justinian stellte 554 den römischen Besitzstand wieder her, doch bestätigte er durch eine „Sanctio Pragmatica" gewisse Schenkungen gothischer Herrscher.

†††) Ebenso wurde Athalarich's Edict, eine Nachbildung des obengenannten außer Gebrauch gesetzt. Vergl. Gretschel ad edictum Athalarici.

Digitized by Google

Buchkunde. Editio princeps von Pithoeus (an Nivellius) Paris 1579; vergl. Glöden das römiſche Recht im oſtgoth. Reich 1843; Rhon Commentatio ad Edictum Theodorici 1816; Felix Dahn „Könige" 1866 IV. Abth. „Anhang" u. ſiehe Rudorff Röm. Rechtsgeſch. Leipzig 1857 I. Seite 294.

4) Die lex Visigothorum. Der in Spanien herrſchende Weſtgothenkönig Reccared I. (586—601) hat dieſe Sammlung in etwa 350 Kapiteln anfertigen laſſen, von denen aber jetzt nur 55 (als ſogen. Collectio „Antiqua") *) bekannt ſind.

Spätre Königsgeſetze, beſonders von Chindaswind (642) und Receswind (649—672), ſowie vom Könige Egica (auf der 16. Synode zu Toledo 693) vermehrten das Geſetzbuch, welches unter König Ferdinand III. (1229—1234) ins Altkaſtiliſche als „Fuero Juzgo" überſetzt (forum seu liber Judicum)**), die Grundlage des ſpätern ſpaniſchen Rechts bildete und ſich lange Zeit — auch in Südfrankreich (Aquitanien, Septimanien, Provence) — im Anſehn einer Rechtsquelle erhielt.

Buchkunde. Vergl. Walther Portugaliae Monumenta. Leges Olisopone 1856 u. Helfferich Entſtehung u. Geſch. des Weſtgothenrechts 1858. — Editio princeps bei Pithoeus in der Revue historique de droit. Paris 1855.

5) Die lex Romana Visigothorum (oder ſeit dem 16. Jahrhundert Breviarium Alaricianum genannt). Auf Grund damaliger römiſcher Rechtsbücher unter K. Alarich II. (etwa 506 zu Aire in der Gascogne unter Comes Gojarich und Referendarius Anianus) zuſammengeſtellt und förmlich als Rechtsbuch beglaubigt und an die Gerichtsgrafen verſendet.

Buchkunde. Beſonders Gustav Haenel Lex Romana Visigothorum. Bonnae 1849.

Aus dieſen auf Grund des römiſchen Rechts von germaniſchen Königen erlaſſenen Geſetzbüchern, namentlich aus letzterwähnten wurden

---

Halle 1816. Dazu Fitting über die ſogenannte Turiner Inſtitutionen-Gloſſe zur Geſch. des Röm. Rechts vom 6. bis 11. Jahrhundert. Halle 1870.

*) Entziffert von Kunſt und von Bluhme. Halle 1847, herausgegeben als „weſtgothiſche Antiqua oder Geſetzbuch Reccared I." Frühre Geſetze Eurich's, Leovigild's u. Anderer. Bluhme zur Textcritik des Weſtg. Rechts. Halle 1872.

**) Gedruckt mehrmals, beſonders aber als „Fuero Juzgo ó libro de les Jueces en Latin y Castellano cotejado con los mas antiguos y preciosos códices par la Real Academia Espannola. Madrid 1815 in 4to.

Digitized by Google

Epitome (Auszüge, Tractate)*) in die benachbarten romanisirten Länder verbreitet oder dort neu revidirt und als eigne Gesetzbücher eingeführt, so:

1) Die lex Romana Curiensis (Utinensis, als Udiner Redaction) in Chur-Rhätien, welche selbst den „Papian" verdrängte; u. a. besonders die:

2) Capitula Remedii episcopi für dasselbe Land; dazu Handschriften ähnlicher Art wie die „Scintilla" in Paris, etwa vom Jahre 838 u. s. w.

§. 8. Fränkische Ansiedlungen.

Etwa mit dem Jahre 238, als die nordwestlichen Stämme der Germanen gegen Kaiser Gordian sich vertheidigen mußten, hatten sie den Kriegsnamen der Franken (frei sein wollenden) angenommen; besonders zwei Volksbündnisse traten hervor, das der salischen Franken in dem heutigen Belgien (an der Jsala, Jssel) und jenes der ripuarischen Franken an den Ufern des Niederrheins und seiner Nebenflüsse.

In ähnlicher Weise erfolgten andre Kampfbündnisse germanischer Stämme, welche (zumeist seit dem 3. Jahrhundert nach Chr.) als Sachsen und Friesen, sowie Longobarden (damals noch als sächs. Stamm an der Elbe) — als Sueven (Schwaben)**) und Allemannen am Oberrhein — als Thüringer (Hermunduren) im germanischen Mittelgebirge, als Markomannen und Baiern im östlichen Deutschland die Waffen erheben; — während noch weiterhin andre germanische Stämme (Heruler, Rugier, Gepiden) im Gefolge der Gothen erscheinen — oder Gefolgschaften dieser und jener Stämme in römischen Heeressold (meist als Kavallerie-Regimenter) — treten — oder noch weniger mächtige Stämme nicht zur selbstständigen Staats- und Rechtsbildung emporgewachsen. Viele behaupten die Landherrschaft†) — oder zersplittern germanische Fülle in gegenseitiger Fehde, — oder verschmelzen mit andern Volks-Elementen,

---

*) Vergl. Stobbe Gesch. der Rechtsquellen; die Capitula in Wyss Archiv für schweizerische Geschichte VII. Bd. u. a. O.

**) Hauptsächlich in die von diesen (schwebenden, schweifenden?) Stämmen verlassnen Gegenden über die mittlere Elbe rücken slavische Stämme nach; doch nicht mit gleichem Drange der Heeres- und Rechtsgliederung sind sie, als die, mehr bereits überwundne Naturwege benützenden, Viehzüchter und Landwirthe der patriarchalischen Gleichheitsordnung ergeben, mit Gesammteigenthum der Familie.

†) Vergl. Huschberg Gesch. der Alemannen und Franken bis zur Gründung der fränkischen Monarchie unter Chlodowig. Sulzbach 1840.

Digitized by Google

römischer Cultur erliegend; doch sind sie meist über Kelten und Slaven mit Pflug und Schwert, mit Werkzeug und Schrift, Eroberer von Land und Leuten.

So sind ihre Schicksale vielfach verschieden; oft von dem Glücke und Erfolge, vom Muthe und Geiste ihrer Heerkönige in bestimmte Richtung gewiesen. Vor allen wußte der salisch-fränkische Heerkönig Chlodowig (Ludwig) vom J. 481—511, wo er staatsklug, aber auch gewaltthätig und mit treuloser List, regierte, Nachbarvölker unter seinem Oberbefehle zu vereinigen, aus welchen nachher Franzosen und Deutsche hervorgegangen sind. — Salisch-merovingische Franken (d. i. die Deutschen aus dem Saal- oder Isselgau und aus dem Meruwe genannten Meergau) hatten sich unter Chlodio, Faramund's Sohn, von seinem Regierungssitze Dispargum (Duisborch), dann unter dessen Sohn Merwig und Enkel Childerich I. über das nachmalige Südbrabant und das Lüttich'sche, längs der Maas und Sambre, bis zur Somme verbreitet. Nach Childerich I. folgte dessen 15jähriger Sohn Chlodowig und begann bald seine Eroberungskriege, indem er schon 486 den in Paris residirenden römischen — zwischen Seine und Loire selbstständig gebietenden — Herrscher Syagrius bei Augusta Suessionum (Soissons) besiegte und so das neue fränkische Reich in Mittelgallien begründete. Nachdem Chlodowig die an den Niederrhein vorrückenden Allemannen in der Schlacht bei Tolbiacum (Zülpich) 496 geschlagen und zugleich das römisch-katholische (athanasische) Schein-Christenthum angenommen hatte*) — nachdem er ferner von Remigius Bischof zu Rheims gekrönt worden war**) — schritt Chlodowig, ruchloser Schandthat des Verwandtenmordes schuldig, zu neuen Eroberungs-

*) Es war auch hierbei, wie zu Constantin's Zeiten, viel frommer Betrug vorgekommen; doch von dem Clerus schlau zur Befestigung eigner Stellung ausgebeutet, erscheinen Volk und Thron mehr durch Pomp und Furcht des Jenseits geblendet, als durch sittliche Tugend für eine wahre Religiosität gewonnen, — eben dieselbe unerschöpfliche Taktik, welche niemals auszusterben droht. So war damals das Christenthum häufig nur ein äußerlicher Ceremoniencultus, welcher zu einem Abkaufgeschäft mit Gott und den Priestern ausartete, aber gar wenig den alten Aberglauben zu vertilgen, oder bessre Gesinnung zu erwecken vermochte; indeß war freilich mehr als Jahrtausende es nöthig, die Menschen mehr durch Furcht vor einem Jenseits, als durch Erkenntniß des Guten, zu erziehen.

**) Das Mährchen, daß der Himmel selbst eine Taube mit dem (eben fehlenden) Oelfläschchen zum Salben des Königs im Dome zu Rheims herabflattern ließ, hat unbegreiflicher Weise noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts die französische Königskrönung zu Rheims erfordert und hie-

Digitized by Google

plänen. Der Sieg über die Burgunder 501 bei Dijon machte ihren König Gundobald tributpflichtig und reichsverbunden, obwohl derselbe bis zu seinem Tode 516 eine Unabhängigkeit zu behaupten wußte; — Der Sieg über die Westgothen 507 bei Vouglé*) oberhalb Poitiers verschaffte dem Frankenkönig — welcher seinen Gegner Alarich II. in offenem Zweikampfe getödtet hatte — das Gebiet zwischen Loire und Garonne, doch behielt der Westgothenkönig Amalrich (Sohn Alarich's) auf Verwendung seines königl. Großvaters, des ostgothischen Theodorich des Gr. das südlicher gelegene Aquitanien. Die Bewohner von Armorica begaben sich freiwillig unter Chlodowig's Schutz; andre fränkische Nebenkönige benachbarter Stämme verloren Leben und Herrschaft.

Im Jahre 509 setzte Chlodowig — geschmückt mit den von Ostrom (Byzanz) erhaltenen consularischen Insignien — sich in der Basilica von Tours eine Krone auf, trug purpurne Toga und die Chlamys, welche den römischen Provinzialen umsomehr die Zeichen altherkömmlicher Herrscherrechte erschienen, als die leichtlebige Bevölkerung dem von junkerlichen Bischöfen**) genährten Aberglauben und ihrem patricischen Anhange ergeben gewesen ist.

So traten Königsgewalt und Kriegesschwert, Priesterherrschsucht und Kirchenwort in eine sich selbst fördernde Verbindung, und ihre gemeinschaftliche Politik hat drei verschiedne Völker (celtische Gallier, römische Provinzialen und kriegerisch-erobernde Germanen) zu einer neuen Nation umgebildet, welche aus dem Idiom der verbreiteten lingua romana die französische Sprache geschaffen hat.

Nach Chlodewig's Tode 511 erhielt sein ältester (außer-ehelicher) Sohn Theodorich die Hauptresidenz in Metz; die andern drei Söhne nach entsprechender Reichstheilung folgende Nebenresidenzen: Childebert I.

---

durch, sowie durch den „allerchristlichsten" (?) Beruf dieser Monarchen manche hinterlistige Intriguen zur Folge gehabt.

Der den arianischen Germanen abgeneigte und sich Vermittler nennende Papst Anastasius II. hatte eine jubelnde Gratulation ertheilt und hiemit wurde des angehofften Glaubenseifers wegen der Titel „allerchristlicher" König in eine weithin nachwirkende (französische) Macht-Politik verflochten.

*) Vergl. Sybel's Zeitschrift XV. 1873. S. 14.

**) Diese „viri apostolici" waren meist aus vornehmen römischen Geschlechtern, nicht selten arge Schlemmer und selbst Raubritter, nur scheinbar gewählt durch den Clerus, doch über vorherige Einwilligung (Candidation) der vornehmen Einwohner und Amtsbehörden. Die Bischöfe erhielten großmüthige Widmungen (Gehalte) des Königs, besonders Ländereien im westlichen Südfrankreich, welche nachher in den Araberkriegen eine ganz wesentliche Grundlage des neuen Beneficialwesens abgegeben haben.

Digitized by Google

(17 Jahre alt) Paris, Chlodomir die Stadt Orleans und Chlotar Soissons. Damit war zugleich die beginnende Theilung der Nationen ausgesprochen. Die östlichen Stämme Theodorich's waren dem Kerne nach deutsch und hießen Austrasier*) — (aus dem germanisch-fränkischen Stamme Austrasiens gingen die Herrscher hervor) — die andern mehr westlichen und mehr keltisch-romanischen Volksbestandtheile hießen Neustrier (Neuwestländer); diese sind es, welche 534 die Burgunder überfallen und sich allmälig auch mit diesen Volksgenossen verschmelzen, während die Austrasier siegreiche Waffen gegen Hermanfried von Thüringen führen, dessen Grenzgebiete zwischen Franken und Sachsen getheilt wurden**) ;— sie dehnen 558 das Frankenreich aus über das südliche Deutschland der Allemannen und Baiern bis an die Alpen. —

Seit 588 regiert Chlotar I. als Alleinherrscher. —

Nach abermaligen Theilungen unter vier Söhnen vereinigt nochmals diese Macht in einer Hand Dagobert I. der austrasische König († 638). Sein fränkisch-ripuarischer Major domus war Pippin (von Landen) und dessen Enkel Pippin***) machte sich durch den Sieg bei Testri 685 zum alleinigen Major domus von Austrasien, Neustrien und Burgund, mit der erblichen Würde „eines Herzogs oder Fürsten der Franken". — (Die Märzfelder und Heeresmusterungen) †).

Sein Nachfolger war der natürliche Sohn Pippin's Carl, nach dem Siege über die Araber (Schlacht bei Soissons 719, große Schlacht zwischen Tours und Poitiers 732) †† Carl Martell genannt.)

---

*) Der Name deutsch kömmt erst 813 in statsrechtlichen Urkunden vor; muß später als politischer Einheitsbegriff wieder zurücktreten, — bis 1871, — während er doch nur ein Ausdruck für Volk (thiuda) gewesen ist; (diutan = deuten, sowie magyarázni erklären).

Ebenso Austrasier (Ostreicher), ein Ausdruck, der später in „Oestreich" — (östlicher) — wiederkehrt. „Germanen" hieß wohl Bergbewohner, da sanscrit und slavisch ger, gor, gir der Ausdruck für Berg ist (?).

**) Daher südlich der thüringischen Wälder gegen das Baierland das neue Gebiet des Frankenlandes Franconia, fränkisch angesiedelt, später auch slavisch vermischt (Bamberger, Nürnberger Gegend). Schenkungen 748 und später. Noch mehr Mischungen und Verschmelzungen fanden am Oberrhein statt. Vergl. Hausrath die oberrhein. Bevölkerung in der deutschen Geschichte. (kl. Schrift.) Heidelberg 1871 und andere Nachweise.

***) Gewöhnlich als Pippin von Heristal bezeichnet.

†) Vergl. Ahrens Campus Martius u. Richter fränk. Annalen. Halle 1873.

††) In einem Geschichtschreiber jener Zeit heißt es: „da vernichtete das hochstämmige Geschlecht der Austrasier mit mauerfester Brust und eisernem Arme streitend — (am 7. Tage) — das feindliche Heer der Muhamedaner.

Digitized by Google

Schlacht bei Narbonne 737*)

Der Ommajade Abderrhaman gründet 755 das spanische Chalifat in der kunst- und gewerbeblühenden maurischen Großstadt Cordova.

Carl Martells Söhne waren Karlmann und Pippin der Kleine, welcher bald als alleiniger Gewalthaber den letzten Merovinger Childerich III. in das Kloster stößt und 751—752 sich als „König von Gottes Gnaden" zu Soissons erwählen, dann krönen und endlich sich vom Papste Stefan zu St. Denys als rechtmäßigen Herrscher heilig salben läßt**)

(Bündniß des Papstes und Pippin's des Thronräubers auf dem Schlosse zu Kiersy 754 gegen Ostrom und die Longobarden†).

Das griechisch-italische Exarchat gelangte 755 unter die Verwaltung des Bischofs von Rom, welcher im Occidente die Ehre des päpstlichen Primats führte; doch wurde Pippin selbst zum patricius (weltl. Statthalter) jener Länder erklärt.

Mit Pippin's Sohne Carl dem Großen (Charlemagne) 742—814 beginnt eine neue Periode fränkischer Staatsbildung und wird das Königthum zum allbeherrschenden Ordnungs-Prinzipe öffentlichen Lebens umgestaltet. — (Siehe hier §. 36).

---

*) In Folge dieser Siege großes Ansehn Carl Martell's beim päpstlichen Machtschmiede. Gregor schickte 741 eine Gesandschaft an ihn mit dem Erbieten, Rom solle sich von Byzanz lossagen und dem Carl das Consulat zuwenden. Pippin erhielt auch 754 von Papst Stephan II. die, übrigens dem Papste gar nicht zur Verleihung zustehende, Würde eines patricius von Rom und überließ dafür: „dem heiligen Petrus, der heiligen Kirche, und der Republik von Rom" jenes — nachher kirchenstaatliche Territorium von Rom (mit Bologna, Ancona, Ferrara und Osimo) zur innern Verwaltung.

Vergl. auch Breysig Die Zeit Carl Martell's, als: „Jahrbücher des fränk. Reichs (714—741)". Leipzig 1869.

Ueber Begründung damaligen Beneficialwesens und Kirchensäcularisationen vergl. nebst Roth und Waitz auch in Souchay Gesch. deutscher Monarchie I. S. 104 §.

**) Vergl. Oelsner Jahrbücher des fränk. Reichs unter König Pippin. Leipzig 1871. Ueber Quellen noch: Monod etudes critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne. Paris 1872.

Das alemanische Volksherzogthum (Lantfried's) 748 erobert und theilweise fränkisch besetzt.

†) Außer den am Schlusse angegebnen Werken hier schon zu bemerken: Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 3 Bde., so im II. Bande „Recuperation der römischen Kirche".

Digitized by Google

Buchkunde. Fauriel histoire de la Gaule méridional sous la domination des conquérant Germains. 4 Bde. Paris 1836; Türk Gesch. der Franken bis zu Chlodowig's Tode. Rostock 1829; Warnkönig-Gérard histoire de Carolingiens Bruxelles 1862; Junghanns Gesch. der fränk. Könige Childerich und Chlodewig 1857; Dümmler Gesch. des ostfränk. Reichs; Hahn Gesch. des fränkischen Reichs (741—752); Bröker Frankreich in den Kämpfen der Romanen, der Germanen und des Christenthums. Hamburg 1872; u. a. Dann Löbell Gregor von Tours. Leipzig 1839. 2. Aufl. 1869. Georg Lommel Allgem. Frankengesch. I. Bd. Würzburg 1862; Bornhak Gesch. der Franken; Bonell Anfänge des karolingischen Hauses; Morin Saliens et Ripuaires, Formation de la monarchie des Francs. Paris 1872 (Schriftchen).

Dazu über deutsche Volksstämme viele Einzelarbeiten, so Siegert Grundlagen zur Gesch. des bayerischen Hauptvolksstammes. München 1854. Von ultramontanen Schriftstellern zu erwähnen: Fehr Jos. Staat und Kirche im fränk. Reich bis auf Karl den Gr. Wien 1869; Gfrörer zur Gesch. deutscher Volksrechte. Schaffhausen 1865—1866; Papencrodt (Höfler) Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Paderborn 1857; — andrerseits auch früher einzelne Werke über Rom, so von Reumont, Gregorovius u. Andern.

§. 9. Austrasische Rechtsquellen.

Zu der Gruppe dieser Rechtsquellen gehören: 1) Die lex Salica Francorum. Dies Rechtsbuch ist wahrscheinlich auf drei Volksgerichtstagen in der Gegend des heutigen Gent (etwa 453—486) entstanden, nachher ist dasselbe durch capitula fränkischer Könige vermehrt und christlich umgebildet worden. — Nach verschiednen Abfassungen und Handschriften unterscheidet man eine belgisch-merovingische Recension, etwa mit 65 (bis 99) Titeln und eine verbesserte carolingische Recension — (die Emendata vom Jahre 768 mit 70, 72 oder gar 105 Titeln) — wozu noch ein Capitulare Ludwig des Frommen 819, Prologe und Epiloge hinzugekommen sind und Glossen sich frühe schon angefügt haben.

(Die Malbergische Glosse). Novellae; Remissoria. Etwa 70 Handschriften.

Buchkunde. Vergl. Lehrbücher über Rechtsgeschichte, besonders Stobbe und Zöpfl (4. Aufl. Seite 21), dann Platner über die historische Entwicklung des Systems und Charakters des deutschen Rechts. Marburg 1852. Aeltere Editionen der lex bei Herold, Pithoeus u. A., so Eccard Leges Francorum, Francofurt 1720; ferner — (außer Merkel bei Pertz) — hervorzuheben: Pardessus Loi Salique 1843; Waitz das alte Recht der salischen Franken, 1846; Edelstand du Meril mémoire sur la langue des glosses malbergiques 1843; Kunt Jungbohn Clement die lex Salica und die Textglossen 1843 (vergl. Leo, Holtzmann und Pott über

Digitized by Google

die „Gloſſe"); Kern die Gloſſen der Lex Salica und die Sprache der ſaliſchen Franken, 1869; J. Grimm de historia legis Salicae. Bonn 1848; Sohm der Proceß der lex Salica. Weimar 1867 und Sohm die altdeutſche Reichs- und Gerichtsverfaſſung 1871; Hubé la loi Salique Varsoviae 1867; Feuerbach's Ausgabe, Erlangen 1831. Beſte Ausgabe von Merkel mit Vorrede von Jac. Grimm 1850 (S. Pertz Monumenta).

2) Die lex Francorum Ripuariorum, entſtanden etwa 511—534 in 32 bis 56 Titeln, oder mehrere in andern Abſchriften, unter dem auſtraliſchen Könige Theodorich, durch Rechtsweiſungen der Sapientes in Chalons. Spätre Nachbildungen, — neue Redaction unter Dagobert I. 628—638 — und Zuſätze bis 856, mit nachwirkender Geltung zumal für die perſönlichen Verhältniſſe fränkiſcher Könige.

Buchkunde. Ausgaben bei Baluze u. Andern. Rud. Sohm über die Entſtehungszeit (dieſer lex) in der Weimarer rechtsgeſchichtl. Zeitſchrift 1866 V. S. 380. Vergl. Stobbe u. A. Rogge Observationes de peculiari legis Ripuar. cum Salica nexu. 1823.

3) Die Ewa Chamavorum, ein Schöffenweisthum in 48 Artikeln für das niederrheinländiſch-fränkiſche Hamaland (zwiſchen Rhein und Yſſel), etwa aus dem J. 802—803; doch zurückgreifend als Rechtsweiſung früherer Zeiten, ſtellt es dar die Abweichungen von andern fränkiſchen (dort in Geltung geſtandnen) Rechtsquellen.

Buchkunde. Zöpfl Eva Chamavorum. Heidelberg 1856; Gaupp Lex Franc. Chamavorum. Breslau 1855 und daſſelbe franzöſ. von Laboulaye überſetzt in der Revue historique de droit.

4) Die lex Alamanorum. Sowie das früher genannte Rechtsbuch, angeblich ein pactus des auſtraſiſchen Frankenkönigs Theodorich, wahrſcheinlich aber erſt in das Jahr 550 zu ſetzen.

Neue Zuſätze und Verbeſſerungen, beſonders unter Chlotar II. (613—622) die lex Alamanorum Hlothariana*) eine ſpätre Reviſion als lex Alamanorum Lautfridana vom Herzog Landfried (gegen das Jahr 730); endlich eine letzte Reviſion als lex Alam. Carolina.

Buchkunde. Außer bereits erwähnten Ausgaben hervorzuhebeu: Rozière Recherches sur l'origine et les differentes redactions de la roi des Allemands in der Revue historique de droit. Paris 1855.

---

*) Im Prologe der lex Alamanorum heißt es: „Incipit lex Alamanorum, quae temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopi et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est." Bis Titel 36 Aufzeichnung der Rechte des Herzogs und der Geiſtlichkeit, vom Titel 36 bis 105 „Volksrechte". Dabei in Handſchriften Capitula addita.

Digitized by Google

5) Die lex Bajuvariorum. Auch dies Rechtsbuch ist in ähnlicher Weise, zumal aber als Zusammenstellung (Compilation) früherer Legislationen entstanden und revidirt worden (gewöhnlich in 21 Titeln); jedoch ist auch bei einzelnen Stellen der Einfluß des römisch-westgothischen Rechts nachweisbar. Mehrere Recensionen, Zusätze und Nachträge, besonders hervorzuheben die Redaction vom Jahre 635 und die des Herzogs Tassilo II. vor dem Jahre 775 mit kirchenrechtlichen Synodalbeschlüssen; endlich 803 das Capitulare Baiovaricum.

Von Kaiser Heinrich III. erzählt die Chronik des Hermann Augiensis zum Jahre 1044: „Ungarios petentes lege bajovarica donavit"*)

Buchkunde. Außer den bereits ersichtlich gemachten Editionen siehe Mederer Leges Bajuwariorum. Ingolstadt 1793; Paul Roth über die Entstehung der lex Bajuw. München 1848; Quitzmann Aelteste Rechtsverfassung der Baiwaren (dazu aber Dahn in Münchner Krit. Vierteljahrsschrift 1866). P. Roth zur Gesch. des bair. Volksrechts. München 1870; De Petigny l'origine und in der Revue historique. Paris 1856. (Merkel bei Pertz Leges III. Bd.) Muth das bair. Volksrecht. Krems 1870.

Theilweise hieher gehörig, theilweise aber in die zweite carolingische Periode, ähnlich wie die lex Saxonum, einzureihen, ist noch als Uebergang zur nächsten Gruppe zu erwähnen:

6) Die lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum. Entstanden vielleicht in der südholländischen Landschaft Thoringia (Dortrecht), — oder in Thüringen selbst (?) — dann neu abgefaßt auf dem constituirenden Aachener Reichstag 802/803 ist diese lex ein Rechtsbuch, welches wie eine abgekürzte lex Salica erscheint; in Handschriften (aus Ländern des sächsischen Rechts vermehrt mit judicia des Ulemarus und andern Zusätzen) findet sie eine bequeme Verbreitung bis nach Dänemark und England und vermittelt verschiedne Rechtsgruppen.

Buchkunde. Aelteste Ausgabe bei Herold, dann Lindenbrog u. Andern, endlich von Merkel 1851. Hervorzuheben: Gaupp das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834; W. Müller Alter der Lex Salica und der Lex Angliorum 1840 (Siehe noch Daten bei Stobbe, Zöpfl, dann Richthofen zur Lex Saxonum in der Monum. Leges III. Bd. S. 654. Beilage V. 1868).

§. 10. Sächsische und longobardische Ansiedlungen.

Das römische Britannien war in sechs Provinzialregierungen mit ebenso vielen Hauptstädten und in etwa 33 (civitates genannte) Bezirke

*) Vergl. Stefan's Gesetze in meiner „siebenbürg. Rechtsgeschichte." I. Aufl. 1854 I. Bd. und in meinen „Materialien" (Verfassungsgrundgesetze). Hermannstadt 1861 Seite 1—20.

Digitized by Google

eingetheilt, welche nicht nur selbst uneinig gespalten gewesen, sondern noch mit den nicht romanisirten Britten in heftigen Grenzfehden zerfallen, der zerstörenden Wuth von Bürgerkriegen und ebenfalls einem maßlosen Gegensatz von Reich und Arm, von Egoismus aller Art, preisgegeben waren.

Von einem der brittischen Könige Vortigern gerufen, landeten sächsische Seefahrer an der Küste unter Hengist und Horsa 449, voll Kampf- und Beuteluſt, welche wohl die celtischen Pikten zurücktrieben, aber zugleich eigne Eroberungspläne mit andern zur Nachhilfe gerufnen Stammesgenossen verfolgten; so wurden nach und nach sieben germanische Königreiche, — getrennt durch Wälder, Sümpfe, Buchten oder Flüsse — gegründet und zwar von den Nachkommen des Jütländers Hengist (von den „Aeskingern") das vorherrschende Königreich Kent, vom Sachsen Ella 477 Suſſex d. i. Südsachsen, vom Sachsen Kerdik das Königreich Weſſex (Westsachsen), vom Sachsen Erkemoin 527 Eſſex (d. i. Ostsachsen), vom Angelsachsen Uffa 527 Oſtanglien, das sich in North- und Southfolk oder Nord- und Südvolk theilte, von Ida 547 Bernikien, von Aella 560 Deira, welche beide durch Edwin zu „Northumberland" vereinigt wurden; — Krida eroberte 586 Mercien (March), welches durch Penda im Jahre 626 zu einem Königreich Mercia erhoben wurde.

Die unabhängigen Britten (romanisirte und keltische) stifteten in den westlichen und nördlichen Grenzgebirgen von England — (ähnlich als in Schottland und Irland, welche diese Ländernamen damals noch wechselten), — eigne kleine Reiche, oder wanderten aus in die gallische Halbinsel Armorica, welche von ihnen den Namen Bretagne (Kleinbritannien) erhielt*).

Am Christtage 597 ließ sich Ethelbert König von Kent taufen und ernannte den Heidenbekehrer und Benedictiner Abt Augustin zum Erzbischof von Kanterbury (sprich Känterbörri); im J. 628 nahm König Edwin von Northumberland das Christenthum an und andre folgten nach, bis zuletzt 678 auch Sussex die heidnischen Götter der germanischen Heimath für eine neue, nach Christus benannte Religion überwunden hatten.

König Egbert vereinigte 827 die angelsächsischen Gebiete und es entstand so der neue Namen von Angelland oder England**).

In Irland dagegen (in den Königreichen Ulster, Leinster, Munster, Connaught, unter dem Oberkönige von Meath zu Tamora), sowie in Schottland bestanden noch dort keltiſche Herrschaften der Iren, Briten,

---

*) Vergl. Graf Daru Gesch. der Bretagne, überſ. von Schubert. 2 Thle. Leipzig 1831. Hailléguen Armorique et Bretagne. Paris 1873,

**) Vergl. Palgrawe history of the Anglo-Saxons, new edit. 1873.

Digitized by Google

der Gälen und Skoten, welche aber auch äußerlich zum Christenthume bekehrt wurden.

Vom Jahre 787, wo die ersten dänischen „Wikinger" landeten und 834 einen bedeutenden Sieg erfochten hatten, beginnen die Kämpfe der englischen Sachsen gegen die Dänen. Endlich besiegt König Alfred der Große (geboren 849) die andringenden Feinde in den Kriegen von 878—897 und ordnet sein Reich als der große Friedensfürst nach dem Vorbilde Karl des Gr. in den Jahren 871—901, welches von dessen Sohne Eduard I. (901—924) und Enkel Athelstan (924—941) mit Schottland und Wales vergrößert wurde, indem namentlich durch die Schlacht bei Brunaburg 937 — („wo fünf keltische Könige und sieben nordische Jarle im Streite erlagen") — Dänen, Britten, Schotten und Normannen so auf das Haupt geschlagen wurden, daß die Verbündeten die englisch-sächsische Königherrschaft anerkennen mußten.

Die Staatseinrichtungen in England waren denen der deutschen Heimath nachgebildet. Das Land zerfiel in Shires (sprich Schihr's) d. h. in Gaue oder Grafschaften, dann in Hundrede und Zehnschaften*). Männer hervorragender Geschlechter, oder solche großen Verdienstes (die Thane und Earle, sprich Örle) führten die Aemter und versammelten sich in der Witenagemot d. i. der Versammlung der Wissenden (Weisen); — die Gemeinfreien (Keorle mit ihrem hidgute)**)

*) Grundbesitz und Rangverschiedenheit waren von Einfluß. Die Markmänner haben allodialen Privatbesitz und Antheil an der meare (Mark, vicus) — Markgenossenschaft — und erscheinen selbstthätig am Markgericht (mearcmót), welches auf einem Markhügel (mearcbeorh), abgehalten wurde. Sie waren die älteste zumeist auf einen gemeinsam sich ansiedelnden Familienverein (sibsceaft, Sippschaft) gegründete Gemeinde, etwa von 100 Haushaltungen; die nächstgelegenen treten als gá (Gau) oder scir (shire) zusammen, um ihre öffentlichen Angelegenheiten zu regeln auf dem Ding (thing), wo auch gemeinsamer Grenzbesitz festgesetzt wurde.

(Ueber die Großthane u. a. m. siehe innre Rechtsgeschichte, so §. 34 u. a.)

**) Das hidgut war ein Loosgut gewesen und für die Familie bestimmt (hlyt = Loth = Loos), es hat aber diese Hufe Landes mehrere Aecker umfaßt. Neben dem Allod oder Edelgut des Einzelnen bleibt ein Volkland (folcland, ager publicus), woraus Verleihungen erfolgen konnten (doch meistens nur zum Nießbrauche). Die Benützer von solchen Grundstücken bildeten eine eigne gyldscipa, unmittelbar unter dem Gaugerichte, was sie ebenfalls förderte. Günstigere Stellung (an Immunitäten erinnernd) erlangten die mittels Buch, Urkunde, zu friedlichen Zwecken bestimmten bóclande (Buchländer). — In Städten: Gilden. Vergl. nebst andern Gneist Stadtverwaltung der City von London und anderer Orten.

Digitized by Google

hatten freie Gerichtsverfassung und waren für Vergehn in ihrem Bezirke verantwortlich.

Kirchen, Klöster, Schulen wurden errichtet; die Seefahrt und der Handel, die Gewerbe wurden gefördert, ja selbst die oft müssigen Geistlichen sollten außer dem religiösen Berufe noch für die Verbreitung irgend einer Kunst oder Wissenschaft, irgend eines Fortschritts, thätig sein.

Längre Zeit der Friedensruhe und Culturentwicklung. Niederschreibung ihrer Gesetze.

Buchkunde. Außer den bereits erwähnten und schon hier einzubeziehenden Geschichtswerken*) besonders zu kennzeichnen: Boëthii Hect. Scotorum historiae a prima gentis origine. Aberdoniae 1526 u. a.; Thorpe Chronicle the anglo saxon. 2 vols. London 1861; Gibson Chronicon saxonicum (usque 1154) Oxonii 1629. Dazu: Herbert Brittania after the Romans. 2 vols; Neo Druidic Heresy in Brittania. 3 vols. London 1836—1842 u. a.

Weiter rechtsgeschichtlich: Thorpe Laws (ancient from Aethelbert to Cnut) in Monumenta eccles. angli from the VII. to the X. century. London 1840; Laws and institutes ancient of Wales (with an english transl. of the welsh text and indexes and glossary) 2 vols. London 1841 (siehe folgenden §. 11). Endlich Cox H. (sprich Kaks) the law and science of ancient ligthes. 2. ed. London 1871. Vergl. besonders G. Crabb (sprich Kräbb) Gesch. des englischen Rechts übers. von W. Schäffer Darmstadt 1839 und J. M. Kemble (spr. Kembl) die Sachsen in England übers. von Brandes. 2 Bde. Leipzig 1853—54. (Arbeiten von Philipps u. Konr. v. Maurer.)

Der Völkerbund der Sachsen in der deutschen Urheimath umfaßte folgende fünf Hauptstämme, die Ost- und Westphalen, die Engern, die Friesen**) und Nordalbingier, zu denen als ein sechster, aber

---

*) So zu bemerken: Palgrave history of the Anglo-Saxons. new. edit. illustr. London 1868; White James history of England from the earliest times. new edit. London 1870 u. a., wie: Turner S. history of the Anglo-Saxons from their first appareance to the death of Egbert. 3. Aufl. 3 Bde. London 1823. Selbst Werke über spätre Zeit sind von Bedeutung, als: Thierry Augustin histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands. nouvelle édition. Paris 1870; Freeman (spr. Frihmän) Edw. the history of the Norman conquest of England. 1870 u. dgl. mehr.

**) Später von besonderer Art die Ditmarsen, die Stedinger und andre friesische Zweige. Vergl. die Festschrift von Rive über den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter. Freiburg 1871.

Digitized by Google

frühe schon in Eroberungszügen abgezweigter und mit andern Völkerschaften verbundner Stamm, jener der Longobarden gehört*).

Diese Stämme haben nach Nordost über die Elbe hinaus sich allmälig bis an das baltische Meer ausgebreitet, indem hauptsächlich sie es gewesen sind, welche Kolonien in die dortigen slavischen Herzogthümer entsendet haben, theils gerufen durch die dortigen einheimischen Fürsten und Bischöfe, theils mit eignen Kriegsherren verbunden, im Gefolge ihrer Culturpolitik**).

So erfolgte wieder eine Rückwanderung in slavisch gewordne Gebiete — eine häufige Verschmelzung mit dortigen Bauernschaften — eine häufige Neubegründung deutscher Städte***); nur bei den Longobarden in Italien hat sich romanisches Wesen stärker erwiesen und sind diese — nach der Besiegung durch die Franken — im italiänischen Volke aufgegangen.

Bevor die Longobarden bis auf das Exarchat und einzelne Landstriche†) Italien erobert hatten, waren sie nach Wander- und Kriegszügen im heutigen Ober-Ungarn seßhaft gewesen, (Bundesgenossen von

---

*) Bluhme die gens Longobardorum und ihre Herkunft (angelsächs. Viniti von der Niederelbe und aus dem heutigen Lüneburg'schen bei Bardewik.) Bonn 1868.

**) Ueber alte slavische Sitze vergl. Köpke's kl. Schriften von Kißling. Berlin 1872 u. a.

***) Durch Engländer und zumeist Niederdeutsche wurde nachher sächsisches Wesen auch jenseits des Weltmeers bis nach Nord-Amerika verpflanzt und zeigt auch da die Natur der vorwärts bringenden Thatenlust, die gerne selbst im Einzelkampfe mit der Natur wilden Boden erobert. (Die Backwoodmen, sprich: bäkvudsmen, Hinterwäldler). Normänische Wikingerfahrten.

Die Schlacht von Tannenberg 1410 siegreich für die Polen gegen den deutschen Orden. — Heinr. von Plauen. — Weltlicher Landesrath. — Siehe Geschichtswerke und in Treitschke Histor. pol. Aufsätzen den „deutschen Orden"; von Hirsch u. Andern.

†) Dem Kaiser von Byzanz (Constantinopel) verblieben einstweilen das Küstenland von Ravenna bis Ancona, was aber später auch verloren ging, die Halbinsel Istrien, die venetianischen Inseln, der ducatus von Rom und jener von Neapel mit kleinern Gebieten von Amalfi, Cajeta, Sorrento, der ligurische Ducat von Genua, die Inseln Corsica, Sardinien und Malta. Hievon hieß das Gebiet am adriatischen Meere Exarchat und vorzugsweise so die Romagna d. h. der Strich von Ravenna bis Ancona, während Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia nebst Ancona die Pentapolis genannt wurden.

Die römische Rechtsschule zu Rom 554 nach dem Muster der von Constantinopel und Beryt (hernach in Ravenna, später in Bologna). Die aufkommenden „monita ac quaestiones". —

Digitized by Google

Hunnen, später Awaren) besiegten im J. 500 die germanischen Heruler, unterstützten als Hilfsheer den Narses gegen die Gothen und vernichteten mit Hilfe der Awaren 566 das Reich der Gepiden.

Der Longobardenkönig Alboin zog 568 siegreich nach Italien, verstärkt durch stammverwandte Sachsen und andre Volksbestandtheile. Bald darauf wird Pavia die Residenz der lombardischen Könige. Nach Alboin's und seines Nachfolgers Kleph's Tode blieben die Longobarden zehn Jahre ohne König; doch erweiterten ihre 35 Herzöge das zugefallne Gebiet mit weitern Eroberungen und nahmen die äußerlich dem arianischen Christenthume angehörigen Krieger (Soldaten) Grund und Boden nach Bedarf in Anspruch, forderten außerdem ⅓ der Feldfrüchte von den römischen Provinzialen, welche mancher Bedrückung ausgesetzt gewesen sein mochten, da die Longobarden, viel weniger, als die Gothen, der Gleichstellung der Bevölkerung zugeneigt gewesen sind.

Erst bei abermaliger Kriegsbedrängniß wählten die Germanen Authari zum König (584—590), durch dessen staatskluge Gemahlin, die Theodelinde (fränkischen Königsgeschlechts, longobardischer Abstammung, vom Hofe ihres Stiefvaters des bairischen Herzogs Garibald) Viele zum katholischen Glauben bekehrt und so auch hiedurch das Volk eher mit einander verschmolzen ist und sich romanisirt hatte.

Theodelinden's zweiter Gemahl Agilulf wurde mit der neu gestifteten eisernen Krone zum „König von Gottes Gnaden" gekrönt 590.

Unter König Rothari (Rothhaar) 636—652 erfolgte die erste Sammlung ihrer Gesetze; — Luitprand (713—744) herrschte mächtig und König Aistulf (750—756) entriß den oströmischen Griechen das Exarchat mit der Pentapolis und forderte Rom zur Unterwerfung auf. — Der Pabst veranlaßte hierauf Pippin's Heereszüge nach Italien gegen seine Bedränger (754—755) in Folge dessen die Schenkungen an das Patrimonium Petri erfolgten die zur Entstehung des Kirchenstaates die Grundlage abgegeben haben.

Das erschütterte longobardische Reich zerfiel, indem der Frankenkönig Karl der Gr. 773—774 als Sieger gegen Desiderius die eiserne Krone selbst sich als König (von Italien) aufgesetzt hatte; nur das neue päbstliche Exarchat von Rom und der Herzog von Benevent*) behielten unter fränkischer Oberhoheit die Selbständigkeit eigener

*) Arichis hatte schon 591—641 das Herzogthum Benevent wie einen selbständigen Staat erweitert. Im Jahre 774 erlangt er fast souveräne Stellung; doch die Römer waren auch dort tributpflichtig. (Slavische Spuren?). Vergl. Hirsch das Herzogthum Benevent bis zum Untergange des longobardischen Reichs. Leipzig 1871.

Digitized by Google

Regierung; doch verloren deshalb die langobardischen Gesetze nicht ihre frühre Rechtsgültigkeit, welche sie auch weiterhin zu behaupten vermochten *).

Buchkunde. Außer dem besonders zu erwähnenden Paulus Diaconus (Warnefried) dem gleichzeitigen Geschichtschreiber **), sind hier die Werke aus §. 11 und folgende hervorzuheben: Peregrinus historia principum Langobardorum auxit Pratillus. 5 vol. Neapoli 1744—1754; Abel Untergang des Langobardenreichs in Italien; Türk die Langobarden und ihr Volksrecht bis 774. Rostock 1835; Flegler das Königreich der Langobarden in Italien. Leipzig 1851; Eugen de Roziére Memoires sur l'histoire des Lombards. Paris 1864; die Werke über fränkische Geschichte von Hahn, Gfrörer u. andern.

§. 11. Sächsische, Englische und Lombardische Rechtsquellen.

Die von den Völkerbündnissen dieser Germanen ausgehenden Volksrechte und Rechtsbücher sind in ihren Gebieten folgende gewesen:

1) Die leges Anglo-Saxonum. Sie bestehen aus einer Sammlung der Gesetze von 13 Königen und umfassen die Zeit von 561—1087 †). Den Beginn macht die Legislation des Königs Ethelbert von Kent, wobei als besondre Bestandtheile die Gesetze des dänischen Königs Kanut (nach 1017), die Wilhelm, des normanischen Eroberers, (nach 1066), die Sammlung der leges Edovardi Confessoris (1068), endlich noch hinzukommend die leges Henrici I. (1135), eigens hervorzuheben sind. Angelsächsische Gesetzessprache ohne Einfluß des römischen Rechts; ihr deutsches Rechtswesen tiefbestimmend selbst für spätre englische und amerikanische Institutionen.

Buchkunde. Editio princeps Leges anglosaxonicae Cantabr. 1644; dann von Lombard zu London 1721 Wilkins Leges Anglo-Saxonum; Reinhold Schmid die Gesetze der Angelsachsen. Leipzig 1832 und 2. Aufl. 1857. Die Parlamentsausgabe: „Ancient laws and institutes of England".

---

*) Besonders nachzuweisen durch die Bedeutung der Rechtsschule von Nonatula in Ficker „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens" III. Bd. Insbruck 1870. IV. Bd. 1872.

**) Andrerseits hier zu vergleichen Jornandes, Cassiodorus als Geschichtsschreiber der Gothen, Gregor von Tours für die Franken und andre Quellen mitzuerwähnen.

†) Es empfiehlt sich die Unterscheidung folgender Gesetze: a) altkentischer Könige, b) westsächsischer, besonders von König Ine (688 bis 727), c) englische, namentlich die von König Alfred von Westsachsen (871—901) und seiner Nachfolger, d) jene dänischen Könige, Knut (1016 bis 1035); dann die Unterscheidung der Gesetze als leges ecclesiasticae und als leges civiles.

Digitized by Google

London 1840 (englisch von Price und Thorpe (sprich: Preis und Thorp). Vergl. Nachweise von Konr. v. Maurer in Münchener kritisch. Ueberschau 1853—1856 u. f., dann in Phillips Gesch. des angels. Rechts 1825 (und nachher) sowie bei Gengler, Daniels, Zöpfl u. Andern.

2) Die lex Saxonum. Die Sachsen in Deutschland hatten in freien Gemeinden ihre Beamten gewählt und ein eignes Gewohnheitsrecht ausgebildet. — Nachdem ihnen — in Folge der fränkischen Siege*) — das Christenthum aufgezwungen, Beamte (Richter) ernannt, Wehrgeldbestimmungen getroffen und die Adligen begünstigt worden waren, erfolgte eine solche Zusammenstellung ihrer Rechtsquellen — (zumal auf dem Aachener Reichstage 802—803) — daß sich in diesem Volksrechte, neben den ältern sächsischen Weisthümern und Urtheilssprüchen (judicia) auch Bestimmungen fränkischer Herrschaft wahrnehmen lassen. In etwa 19 Titeln (66 Capiteln) enthält diese lex Strafsatzungen und solche über eheliches Güter- und Erbrecht und andres, wozu als Ergänzung die capitulatio de partibus Saxoniae vom J. 785 und ein Capitulare vom vom J. 797 hinzugehörten. —

Nochmals bestättigt vom Kaiser Conrad II. dem Salier (1024—1039).

Buchkunde. Th. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837. Merkel Lex Saxonum. Berlin 1853. Aelteste Ausgabe bei Tilius, dann Herold, Lindenbrog u. s. w. Richthofen und Usinger haben 1867—1868 jeder Forschungen „zur lex Saxonum" bekannt gegeben. Vergl. dazu Pertz Monum. Leges. IV. Band. Zeit der Abfassung etwa 785?

3) Die lex Frisionum. Die vorige lex galt zwischen Ruhr und Weser und längs der Elbe für die drei Hauptstämme der Ost- und Westphalen und für die Engern (Angrarii). Aehnlich wie dieselbe entstand auch die lex Frisionum, namentlich auf dem Aachener Reichstage 802 in 22 Titeln mit einer Additio Sapientium in etwa 12 Titeln, welche wie eine Revision der frühern Aufzeichnung erscheinen.**) Sie galt für Ost- und Westfriesen und für die freien Friesen; für letztre soll Wemarus, für jene Saxmundus die judicia aufgezeichnet haben.

---

*) Vergl. nebst andern Schaumann Gesch. des nieders. Volkes. Göttingen 1839 und Keutzler Karl des Großen „Sachsenzüge" 772 bis 775 in den Forschungen zur deutschen Geschichte (bairische Akademie der Wissenschaften. XI Bde.)

**) Wahrscheinlich gehört ein Bestandtheil für Frisia media (Land von der Flie bis zur Lauwers) in das Jahr 734 (734—785), ein andrer Theil etwa vom Jahre 785 enthält Strafzusätze. Die Iudicia sind „asega's" der legem dicentes (Jahr 802).

Digitized by Google

Buchkunde. Aelteste Ausgabe bei Herold, hernach bei Andern. Hervorzuheben: Baron v. Richthofen Friesische Rechtsquellen. Berlin 1830; Gaupp Lex Frisionum 1832; dann Lex Frisionum, lex Angliorum et Werinorum cum annot. ed. de Wal Lugd. Batav. 1850 (letztres Gesetz als das für die nordalbingischen Sachsen und Angeln); Richthofen's Ausgabe bei Pertz (Leges III Bde.) und eine neue vom Jahr 1866 mit einer Recensio Baronis Lintelo de Geer.

(Hiezu theilweise einzureihen die früher erwähnte lex Angliorum, andrerseits der Zusammenhang mit Capitularien nachzuweisen.)

4) Leges Langobardorum. Aus frühern Aufzeichnungen, Gewohnheiten und Rechtsweisungen ließ König Rothar ein durch die Reichsversammlung („per garethinx") bestätigtes Edict in 388 capitula abfassen, wozu nachher verschiedne andre capitula hinzugekommen sind, einige ohne in das Edict selbst aufgenommen zu werden, als capitula in breve statuta.

Diese Gesetzesbestimmungen sind Zeichen germanischer Rechtsinstitute und einer ausgebildeten Königsmacht; besonders der herrschgewaltige Luitprand (713—735) soll noch 153 Kapiteln erlassen haben; die letzten von Aistulf 755. Von Desiderius sind nur decreta spuria erhalten. Bald wurde der edictus umgearbeitet, gekürzt und revidirt, so durch eine concordia de singulis causis (von Lupus) auf Veranlassung des Grafen Eberhard von Rhätien und Friaul (826—832); eine andre Sammlung führt den Namen: liber legis Langobardorum Papiensis (etwa 1000—1014 entstanden und bis auf Kaiser Otto III. oder Heinrich II. fortgeführt). — Dieser liber Papiensis ist endlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts in eine mehr systematische Sammlung umgearbeitet worden als liber legis Langobardorum, genannt Lombarda, (zwei Handschriften: Lombarda Cassiensis und Lombarda vulgata). Dieses so revidirte und codificirte Gesetzbuch wurde theoretisch durch glossae, praktisch durch formulae und in den Rechtsschulen durch Summae und Commentare†) weiter behandelt und schlossen sich daran auch Privatarbeiten, so jene über die Beweistheorie und dergleichen mehr.

Buchkunde. Editio princeps bei Herold 1557. Im J. 1820 hatte Pertz eine Ausgabe in den Monum. begonnen; 1822 gab Bluhme, später Merkel den Papiensis heraus; Bandi de Vesme: Edicta regum Longobardorum in den Monum. histor. patriae. Aug. Taur. 1855, (1846). dann neue Aufl. von Neigebaur; jetzt beste Ausgabe Pertz Monum.

---

*) Der Commentar von Ariprand aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, von Aliprand nach 1136, von Albertus aus nächstspätrer Zeit u. a. m. endlich Johannes Nenna von Bari um das Jahr 1540.

Digitized by Google

tom XXI. Legum IV Bde. Hannover 1868 und Bluhme Edictus caeteraeque Langobardarum leges. Hannover 1870. Vergl. dazu Merkel Geschichte des Lombardenrechts. Berlin 1850, italiän. von Bollati 1857; Anschütz die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus 1855; Graf Sclopis les lois des Lombards (in der Revue historique. Paris 1857); Siegel und Andre über die Lombarda-Commentare (in den Wiener Akademieschriften); — Anschütz Summa legis Langobardorum, ein Rechtsbuch aus dem 12. Jahrhundert. Halle 1870; wichtig: Alfred Boretius die Capitularien im Longobardenreiche. Halle 1864. Endlich bemerkenswerth: Ofenbrüggen Strafrecht der Longobarden. Schaffhausen 1863: Th. Zorn Beweisverfahren nach longobard. Rechte. München 1872 und Fider's bereits erwähnte „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens". —

Nicht deutschen Ursprungs und dennoch vielfach verwandten Stoffs sind die gälischen Rechtsdenkmale von Wales, ins Lateinische übersetzt als leges Walliae von König Howel-Dha, verfaßt von Blegywryd um das Jahr 943 für die drei Gebietstheile von Venedotia, Dimetia und Gwent mit ähnlichen Bestimmungen wie der altdeutschen Volksrechte. — Spätre Nachträge.

Buchkunde. Wotton leges Williae. London 1730; Aneurin Owen Ancient laws of Wales. London 1841; (Laws and Institutes Ancient of Wales. W. an Engl. transl. of the welsh text and Indexes and Glossary. 2 vols. London 1841). Englische Uebersetzung in W. Probert the ancient laws of Cambria. London 1823. Ferd. Walter das alte Wales. Bonn 1859.

§. 12. Normannische Ansiedlungen.

Die normanischen Ansiedlungen umfassen Scandinavien (Schweden, Norwegen, Dänemark), erstrecken sich bis Island einerseits, Finnland andrerseits und weiter über das Meer bis nach Amerika, wo sehr bald alle Spuren verloren gehen, dann nach Frankreich und Italien, ferner berühren sie selbst Rußland, Constantinopel und Kleinasien, ohne jedoch hier bleibende Nachwirkungen behaupten zu können*).

*) Die meisten normannischen Züge fallen in das Jahrhundert von 810—912; doch später treten noch staatengründend auf (bereits romanisirte) Normannen in Sicilien, Apulien mit Neapel im 11. Jahrhundert (besonders 1072), sowie in England 1066. — Vgl. Büdinger Normannen und ihre Staatengründungen in Sybel's histor. Zeitschrift IV. 331 u. A.

Rolf (Rollo) hatte nach der Eroberung von Rouen 898 die „Normandie" in Frankreich erworben. In Grönland erscheinen 562—572 isländisch-normanische Missionäre (?), im J. 986 Entdeckung von Amerika

Digitized by Google

Mehr noch als die zur Viehzucht, Landbau und zu Gewerben hinneigenden Germanen von Mitteleuropa haben ihre nördlichen Volksstämme (die Normannen) Krieg, Jagd, Seefahrt und Raubzüge für des freien Mannes würdig erachtet; ihre Heerkönige und Priester hatten geringere Macht, als sonstwo; Sclaverei der Ueberwundnen war härter; der Opfermuth der Genossen größer.

Ursprünglich hatten die Normannen die Lappen und Finnen — (doch heißen bei ihnen die erstern Finnen, die andern aber Quänen) — immer mehr nördlich gedrängt; auf sogenannten „Finnfahrten" von ihnen Tribut erhoben und daraus ein der Verleihung fähiges Regal ausgebildet.

Vom Namen der Meeresbusen (Wik) hießen ihre Seefahrer Wikinger und sie suchen bald die Küstenländer weit und breit auf, oder dringen in das Innre der Länder vor, so bis nach Paris (885) und überfallen arglose Städte. In Spanien besiegen sie wiederholt die Araber und verfolgen diese bis nach Sevilla, doch gelingt es fast immer die beutebeladnen Sieger wieder zurückzudrängen. In Deutschland geschieht es mit wuchtigen Schlägen, die ihnen Arnulf an der Dyle bei Löwen mit solchem Erfolge ertheilte, daß sie die deutschen Flüsse vermeiden; aber in Frankreich fassen sie festen Fuß, gründen (898) die Normandie; welche sie durch den Vertrag von Saint Claire sur l'Epte 912 mit einem Theile von Neustrien erweitern und allmälig französische Sprache und fränkisches Staatswesen annehmen.*)

In der Heimath vieler dieser Wikinger, in Norwegen, waren etwa dreißig Häuptlinge (Volkskönige) seßhaft, welche der von Drontheim als König Schönhaar (Harald Harfagr) 868—875 unterwarf, Jarle ernannte, über die weitern Unterabtheilungen Jerse einsetzte, Fehden verbot und Abgaben erhob**).

(Weinland). Island erst seit 1261 bleibend an Norwegen (Dänemark) gelangt. — Vergl. noch Riant Expeditions des Scandinaves en terre sainte au temps des croisades (Kreuzzüge).

*) Besonders bedeutsam ihre Curia regis als Scaccarium (Echiquier) d. i. Rechnungs- und Gerichtshof mit eignen Rotuli, gleichsam Quellen des Verwaltungsdienstes. — „Schatzrollen"; dazu Statute, Gewohnheiten, Urtheile als Rechtszeugnisse jener Zeit.

**) Im Jahre 872 die entscheidende Schlacht bei Hafrsfjord; doch gibt Harald's Sohn Hakon Adalstein 934 den Bauern wieder ihr abgabenfreies Odalgut zurück.

Die eigentliche Königsgeschichte beginnt jedoch erst später mit dem Sohne König Sigord's Jorsalafari, nehmlich mit Harald Gille 1130, von wo erst sichre Nachrichten Eirik Oddsson hinterlassen hat. (Das königs-

Digitized by Google

Trotzige Grundherren, damit unzufrieden, rüsten ihre Drachenschiffe und es gelingt ihnen freie Colonien im fernen Island zu gründen*), welches der Wikinger Naddod 861 entdeckt hatte; sie setzen über nach Grönland 876, nach Amerika 986, wo sie folgenden Landstrichen flüchtige Namen gegeben haben: Helluland (Steinland), wie die Küste von Labrador von ihnen geheißen wurde, Markland (das jetzige Neuschottland), Winland (Weinland) und noch weiter südlich bis Florida Huitramanland, wie diese Küstenstriche von ihnen genannt worden sind; doch sind diese Entdeckungen und höchst geringen Ansiedlungen spurlos untergegangen und hat sich nur in Island davon sichre Kunde erhalten.

Auf den nördlichen Inselgruppen von Schottland gründeten die Normannen ein Königreich Man und besetzten noch mehrere Seestädte von Irland, so Dublin, Wexford, Waterford und Limerik. — An den Kriegen der Dänen gegen die Sachsen in England nahmen sie für Erstre, (welche ihnen noch mehr sprachverwandt gewesen als die Sachsen) den Antheil als Bundesgenossen, obwohl öfters besiegt, eroberten die Vereinigten, durch Schweden verstärkt, unter Sueno dem Dänen 1013 England und dieserart wird Kanut der Große (1017—1035) der Beherrscher des europäischen Nordens (von England, Dänemark, Norwegen und Schweden**), indem er 1018 Dänemark geerbt, 1030 Norwegen erobert hatte und den oft zu Raubzügen ausartenden Wikingerfahrten der Normannen in den nördlichen Meeren ein Ende machte.

Das anglodänische Reich dauerte bis zum Jahre 1066, wo es nach

---

liche Geschlecht der Ynglinge und das derer von Ragnar Lodbrok) Olaf II. (der Heilige) hatte Dänenherrschaft abgeschüttelt, das Christenthum eingeführt; unterlag aber dem gewaltigen Kanut 1030 in der Schlacht bei Stickleſtadt.

Zur Geschichte Islands hervorzuheben: 1) Das kleine Isländerbuch von Ari Thorgilsson (Deutsch von Möbius 1869) für die Zeit von 870—1120; 2) die große Isländersage Sturlungasaga) 1160—1263; in Compilationen erhalten, vornehmlich jener von Sturla Thordarson; dann 3) Die Bischofssagen von Arni Thorlaksson, die von Laurentius Kalfsson (bis 1330) und von Jon zu Holar (1106—21); endlich 4) das Namen- und Landverzeichniß der Colonisten von 874—930 unter den Titel „Landnama", sowie viele andre weniger glaubwürdige Sagen und Schriften.

**) In diesen Ländern des eigentlichen Skandinaviens waren im Alterthume kleine Volkskönigreiche verbreitet; oft im Kampfe mit mehrern finnischen Stämmen; doch berührt dies die allgemeine europ. Staats- und Rechtsgeschichte sehr wenig, wenn es auch für den Germanisten sehr bedeutsam sein mag.

Digitized by Google

einer kurzen und edelherzigen Regierung des letzten Sachsenkönigs Harald, — (von welcher die Engländer neue Kräftigung erhoffen konnten), — an den französisch-normannischen Wilhelm den Eroberer fiel, welcher seine normannischen Feldherren und Krieger als Lehnsherren und Vasallen in England ansiedelte und diese nun viel romanisches Wesen in die Sprache gemengt, Rechtseinrichtungen und Sitten ihres Hofes in die neue Heimath verpflanzt haben.*)

Die ostwärts fahrenden normännischen Wikinger hießen Waräger und namentlich die bei den Byzantinern als Leibwache des Kaisers dienenden Germanen hieß man ähnlicherweise Barangoi.

Der einen Sage nach riefen slavisch-finnische Stämme gegen einen Theil der normannischen Waräger einen andern aus dem Stamme Roß — (wie man ähnlich die Schweden hieß) — zu Hilfe, woher der Name Russe stammen soll, nach neuern Geschichtsstudien jedoch (Ilowaisky) mag die Bezeichnung von Land, Volk, Fluß mit dem Worte Rossolani, Roxolani — (Ra die Wolga genannt) — skythisch-slavischen Ursprungs sein und wären die Waräger lediglich als gedungnes Hilfsheer in das Land gekommen**).

Wie immer es gewesen sein mag, scandinavische Spuren sind vorhanden und lange genug erzählten Historiker, daß in jener Zeit drei normänisch-germanische Heerführer (Brüder) zu Fürsten in Rußland gewählt worden wären, von denen Rurik das Gebiet seiner Brüder vereinigte und aus der Residenz von Nowgorod (Neugarten) das Großfürstenthum Rußland errichtete†). —

---

*) Vergl. die bereits früher angeführten literarischen Nachweise. Ferner: Depping histoire des expéditions maritimes de Normands. 2 Bde. Paris 1826 u. a.

Französisirte Normannen im Dienste sowohl der Griechen, als Longobarden, kämpfen gegen die Saracenen, erobern Landstriche und werden — ähnlich auch in spätrer Zeit — mit Herrschaften belehnt; so gab Kaiser Konrad II dem Normannen Rainulf die Grafschaft Aversa; 1047 erhält Wilhelm Eisenarm die Belehnung mit Apulien, welche der anmaßlichen Pabst 1060 für Robert Guiscard anerkannte, dessen Bruder Roger 1061 bis 1072 den Arabern Sicilien entriß und so italiänisch-normanische Herrschaft auch dort begründet worden ist. —

**) Siehe nebst erwähnten noch: Bestushew-Rjumin Geschichte Rußlands übers. von Schiemann. Mitau 1873.

Vergl. später noch Carl Röttger in der russischen Revue (Monatsschrift für die Kunde Rußlands) Jahrgang 1872; sowie Friedr. Math. Mathäi deutsche Ansiedlungen in Rußland. Leipzig 1866.

†) Ueber Wladimir u. A. siehe auch Kastamarow Ssewernorusskya narodo-prawstwa. Petersburg 1863.

Digitized by Google

Oskold und Dir, angeblich zwei andre Waräger, entrissen den Chazaren Kiew 863 und bedrohten schon 866 Constantinopel; doch wurde ihr Fürstenthum von Oleg (879—912) für Rurik's Sohn Igor erobert. Igor's Wittwe Olga (945—965) nahm das Christenthum an, ließ sich in Constantinopel taufen und ihr Sohn Swätoslaw (965—973) abermals ein Heide und völlig slavisirt, erweiterte das Reich mit kampf- und sieggewohnter Hand. Dessen Sohn Wladimir I. der Große oder Apostelgleiche (973—1015), im J. 988 getauft, führte das Christenthum ein und das Slovenisch-Russische als Kirchensprache, regierte über das, damals schon dem Länderumfange nach größte, Reich von Europa, welches jedoch bald durch Theilungen in einzelne Fürstenthümer — durch die gestaltungslose Art seiner etwas stumpfsinnigen Bevölkerung, hervorgegangen aus verschiednen Nationen — und endlich durch die Mongolenherrschaft (1238—1477) auf das Allertiefste erschüttert und in der Culturentwicklung zurückgehalten wurde.

§ 13. Normannische und verwandte Rechtsquellen.*)

Dem Wesen der alten Volksrechte schließen sich anfänglich auch diese Volksrechte an; auch sie tragen völlig germanisches Gepräge, ja selbst später, wo sich die Legislation jener Länder nach eigenen Richtungen geltend machte, bleibt der Rechtsstoff ein verwandter, wird aber hier, mehrere Perioden umfassend, der bessern Uebersichtlichkeit wegen umsomehr in zusammenhängender Weise als ein Verzeichniß von Rechtsquellen angeführt, da diese in wünschenswerther Entwicklung sich eine an die andre anschließen und gewaltsame Uebergänge oder Störungen und Sprünge viel weniger stattgefunden haben, als in andern europäischen Staaten. —

I. In Schweden.

Die Gesetze (lagen = das Gesetz**) dieses Landes theilen sich nach Landschaften in schwedische und götische Rechtsquellen:

1. Westgötalagen, das Westgötengesetz in zwei Recensionen aus dem Anfange und Schlusse des 13. Jahrhunderts;
2. Östgötalagen aus letzterer Zeit;
3. Smälandslagen, von welchem nur das Christenrecht erhalten ist;

---

*) Vergl. vor allen Conr. v. Maurer in Holtzendorff's Encyclopädie. 2. Aufl. Leipzig 1872. S. 248.

**) Inhalt und Entstehung aller dieser Gesetze (lag) sind gleichartig; meist nach Vorträgen von Lagmännern (Richtern) am Ding (Gerichtsort, dingen = Prozeßführen) abgefaßt; so erscheint als Sapiens bei Westgötalagen der Lagmann Lumbr, bei Uplandslagen der Lagmann Vigerspá,

Digitized by Google

4. Uplandslagen in einer von K. Birgir im J. 1296 veranstalteten Recension;

5. Södermannalagen, erstre Recension nach 1318, jüngre vor 1347; und

6. Helsingelagen etwa 1320—1350;

7. Westmannalagen (Dalelagen fälschlich genannt), ebenfalls aus dem 14. Jahrhundert und

8. Gotlandslagen (Gutalagh) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; davon deutsche und dänische Uebersetzung eigenthümlichen Inhalts.

Das Stadtrecht von Stockholm (Bjärköarätten) aus jener Zeit wird auf andre Städte übertragen. Dazu das in gotländischer und deutscher Sprache — (letztre erhalten) —, auf Befehl des Königs Magnús Eriksson abgefaßte Stadtrecht von Wisby (etwa 1332—1360). —

Spätrer Entwicklung gehören an:

a. ein gemeines Landrecht für ganz Schweden, oft irrthümlich genannt: Medallagen, von König Magnús 1347; nebst einem allgemeinerm Stadtrecht aus den Jahren 1350—1357.

b. das zweite Landrecht von König Christoff 1442 (gedruckt auf Befehl Carl des IX. 1608*);

c. das allgemeine Reichs-Recht (Stadt- und Landrecht) aus den Jahren 1734—1736, woran sich die moderne Legislation Schwedens anschließt.

Buchkunde. Außer bereits erwähnten Werken, besonders Konr. v. Maurer zu dankende Mittheilungen; Collin und Schlyter obangeführtes Corpus Suco-Gotorum antiqui (Samling af Sveriges gamla lagar) bis 1869; Nordström Bidrag till den svenska samhällsförfattningens historia. Helsingfors 1839—1840 und Naumann Svenska Statsförfattningens historisca Utveckling. Stockholm 1864 u. a.

Bibliografisch-literärisch noch bedeutsam gewesen: Ingemundi leges Suecorum Gothorumque Messenii zelo illustr. 4. Stockholm 1614; Land- und Stadt-Recht schwedisches, übers. und mit Noten. 4to. in 3 Theilen. (I. Bd.) Riga 1709; Guta Lagh d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch in der Ursprache und altdeutsch. Uebersetzung von K. Schildener. 4. Greifswalde 1818; Kyrkolag sveriges af är. 1686 utgifven af Rydén. Göteborg 1871. Neuerer Zeit über Ehrecht Olivecrona om lagbestämd giftorätt. Upsala 1851 u. a. m., so: Lagar of Sveriges riksbank (Riks-

*) Bedeutsam die Beschlüsse unter Gustav Wasa's Regierung 1527 (Reformation); seit 1560—1561 Fürstenlehn, Grafschaften und Baronien; Revisions- und Codifications-Versuche. Gustav Adolf's Rechtsgangs-Ordonanz 1614 und Proceßordnung 1615; Revisions-Patent 1662 u. s. w.

Digitized by Google

dagen 1868—1871) die Reichstagsgesetze letztrer Zeit, und Naumann C. Sveriges statsförfatningensrätt IV. Stockholm 1872 u. a., dann die Zeitschrift Tidskrift för Sveriges landsting. Stockholm 1870. (Neuster Zeit.)

II. In Dänemark

nach drei Landschaftsgruppen:

1. Skarelagen für Schonen, Halland und Bleckingen in zwei privaten Bearbeitungen, letztre vom Bischof Andreas Sunesson von Lund etwa 1201—1222 entstanden;

2. ein schonisch-seeländisches Stadtrecht (von Lund?) aus dem 13. Jahrhundert;

3. ein ältres dortiges Kirchenrecht von Erzbischof Eskill (1137 bis 1178);

4. für Seeland: Kong Valdemar's Saelandske Lov und

5. Kong Erik's Själlandske Lov, sowie

6. ein dortiges ältres Kirchenrecht vom Bischof Absalon (1171?*);

Für Jütland und Fühnen:

7. Jydske Lov, ein wirkliches Gesetzbuch von Kaiser Valdemar II. 1241; woran sich Privatarbeiten erläuternd anschlossen, so Thord Degns Artikler (bei Thorsen IV. Bd. gedruckt); dazu noch Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben (edd. Thorsen 1855), und das von Ribe 1269; — ferner seeländische Stadtrechte von Kopenhagen und Roeskilde — für alle diese subsidiär ein allgemeines Stadtrecht (das von Erik Glipping), etwa aus dem J. 1269, wahrscheinlich nur nach einer dänischen Uebersetzung jenes ältern Rechts von Ribe, sowie ein Stadtrecht von Nyborg aus den J. 1271—1272; doch hat trotzdem meist jenes von Ribe als Mutterrecht gegolten. Ein zweites allgemeines Stadtrecht von K. Christoff 1443, ein drittes von K. Hans (1484?) u. a.; ferner ist hier eine andre dänische Rechtsaufzeichnung ältrer Zeit zu erwähnen, das Withirlaxret (ein Dienstmannenrecht) 1018—1036 von Knút dem Großen, etwas gemildert und erneuert vom König Knút Valdimarsson (1182—1202)**).

Ein gemeines Landrecht erhielt Dänemark von Christian V. 1683 (das Danske Lov) u. s. w.

Buchkunde. Zu bereits erwähnten (so Rosenvinge 3. Aufl. 1860) noch zu bezeichnen: Koefod Ancher's Lovhistorie Kopenh. 1769; am besten edirt in dessen „Samlede juridiske Skrifter von Schlegel und

*) Diese seeländischen Rechtsquellen edirt von Thorsen Danemarks gamle Provindslove. 2 Bd. Kjöbenhavn (Kaufhafen, Kopenhagen) 1852.

**) Unkritisch edirt in Rosenvinge's Samling. 5 Bd. 1821—1846.

Digitized by Google

Nyerup. Kopenhagen 1807—1811; Larsen Forelaesinger over den danske Retshistorie in deſſen „Samlede Skrifter“ Band I. 1861 (S. noch bei Norwegen Aschehoug.)

Literäriſch ferner zu verzeichnen: Lowbog den Norske offuerseet, corrigerit oc forbedit anno 1604. 4to. Kiobenhaffen 1604; Rosenkrantz de jure danico. Argentor. 1651; Diplomatarium Christierni I. (1448—1481) Samling of Aktstykker, Diplomer og Breve . . . udg. af Wegener. Kjöbenh. 1856; Canuti Magni legum versio antiqua latina ex codic. Colbertino cum textu anglo saxonico ed. J. L. A Kolderup Rosenvinge Havniae 1826; u. ſ. w.; dann für die neuere Zeit beſonders: Holck den danske Stats forvaltningsret. ved Goos og Nellemann (neues Verwaltungsrecht); Rescripter og Resolutioner kongelige Reglementer for aaret 1863 samlede af T. Algreen-Ussing. Kjobenh. 1870; u. andre Jahrgänge. Nellemann Vorleſungen: Forelaesninger over den processmaade. Kjobenhavn 1870: Love og Anordninger samt andre offentlige Kundjörelser Danmarks Lovgigning . . . XVI. deel Kjöbenhavn 1871 u. fortgeſetzt. So neueſter Zeit angehörig: Allgreen-Ussing Love og Anordninger samt andre offentlige Kundgjörelser Danmarks. Kjöbenhavn 1872.

Schließlich an Roſenvinge anſchließend, zu bemerken: Schlegel om de gamle Danskes rets saedvanar og autonomie. 4. Kjöbenh. 1827; Udvalg of gamle danske Domme afsagte paa Kongens Retterting og paa Landsting (1447—1596) af Kolderup Rosenvinge. 4 Bde. Kjöbenh. 1842—1848; dazu noch: Steman den danske Retshistorie indtil Christian V. 's Lov, Gyldendal 1870;

(Low das jütsche aus dem Däniſchen ins Plattdeutſche überſetzt von Blaſius Eckenberger 1593; hochdeutſch von N. Falk. 4. Altona 1819; eine frühre Ueberſetzung nach Eichenbergern benebſt Büntings Gloſſe zum Druck befördert von E. W. 4. Flensburg 1717) u. ſ. w.

III. Norwegen

mit 30 Volklande oder Fylki, wovon aber acht ſchon früh zum Dingverbande von Thrándheimr mit dem Frostuthing als gemeinſamer Verſammlung — weitre drei (ſpäter 5, zuletzt 6) zum Gulathings-Verbande — andre drei zum Eidhsifathings-Verbande in den Hochlanden — endlich drei (ſpäter 4) zum Vikin-Verbande oder zum Borgarthing zuſammengetreten waren. Jeder dieſer größern Dingverbande mochte ſein eignes Recht haben, benachbarte kleinre benützten gleiche Quellen der Rechtsſchöpfung. — Zuerſt ſoll König Hálfdan der Schwarze († 860) das Recht von Eidhsifathing geordnet haben; König Hákon der Gute († 961) jenes des Gula- und des Frostathing; Olaf der H. († 1030) hätte ſodann das Recht ſämmtlicher Lande im chriſtlichen Sinne revidirt und zumal das Eidhsifatings neu geordnet; deſſen Sohn

Digitized by Google

Magnús der Gute († 1047) ließ das Frostathings-Recht aufzeichnen und diese Rechtsquelle soll unter dem Namen Grágás (graue Gans) noch am Ende des 12. Jahrhunderts in Drontheim (Nidaross oder Thrándheimr) halten gewesen sein. —

Gründen der Kritik zufolge ist es aber anders; man hat es mit Privatcompilationen spätrer Zeit zu thun; so ist Gulathingslag wohl erst am Anfang des 13. Jahrhunderts aus zwei ältern Recensionen entstanden, von denen eine die Revision des Königs Magnús Erlingsson (1161—1184) gewesen sein mag; — eine „Frostathingslög" genannte Recension aus der Zeit des Königs Hákon des Alten (1217—1263); von Borgar- und Eidsifa-thingslög sind Christenrechte und kleine Fragmente erhalten, etwa aus der Mitte des 12. Jahrhunderts; wozu noch Bruchstücke eines Drontheimer Stadtrechts (Bjarkeyjarrèttr für Nidaross) gehören; und neure bjarkeyjarèttr hinzugekommen sind.

Als König Magnús Hákonarson, lagabaetir (Gesetzverbesserer) revidirte und weltliches mit christlichem Rechte vereinigte, entstanden neu: Gulathingslög 1267*), Borgathingslög und Eidsifatingslög 1268, zum Frostathing ein weltliches Recht 1269 und das gemeinsame Christenrecht, zunächst compilirt vom Erzbischof Jón (Christenrecht König Sverrir's), dann revidirt in dem von König Magnús nach Island geschickten Buche, genannt „Járnsída", woraus 1274 ein gemeines norwegisches Landrecht, dann ein Stadtrecht für Island und Norwegen, und ähnlicherweise, nach dem Lögmanne Jón Einarsson so benannt, das Jónsbók für Island 1276 hervorgegangen sind. Die Dingsordnungen selbst blieben aber noch in 4 Landtheilen verschieden, ebenso die innren Stadtordnungen. Das gemeine Christenrecht Jóns 1273, 1277, (Kristinrèttr Jóns erkibiskups) verlor schon 1280 das königliche Ansehn, welches aber dem Dienstmannenrecht des K. Magnús, (der Hirthsskra) erhalten blieb.

Aus diesen Quellen entstanden später Christian des IV. Gesetzbuch von 1604 (nebst der Kirchenordinanz vom J. 1607) und das vermehrte norwegische Gesetzbuch Christian V. vom J. 1688, sowie ein eignes dänisches Gesetzbuch ähnlichen Ursprungs von demselben Könige.

Spätre Entwicklung der Neuzeit angehörig.

Buchkunde. Nebst bereits erwähnten Werken siehe die ältern Volksrechte (bis 1397) in Norges gamle Love 3 Bde. Christiania 1846—1849; das Gesetzbuch von 1604 edirt von Fr. Hallager und Fr. Brandt Christiania 1855 (Kong Christian den fjerdes Norske Lovbog af 1604);

*) Vergl. Maurer Konr. die Entstehungszeit der ältern Gulathingslög. München 1872 und Derselbe in Holtzendorff Encyclop. 2. Aufl.

Digitized by Google

Vergl. — außer Konr. v. Maurer — Rud. Keyser Norges Stats og Retsfortfatring i Midde lalteren in deſſen Efterladt Skrifter II 1. Christiania 1866; Ashehoug Statsforfatringen i Norge og Danmark indtil 1814. Christiania 1866. Ferner: Hans Paus Samling of gamle norske Love Kiöbenh. 1751 und das Gulathingslaugh' norwegiſch, däniſch und latein. Hafniae 1817 herausgb. Literäriſche Erwähnung von: Magni Regis leges Gula Thingenses s. jus commune Norwegicum cum interpretatione latina et danica. 4 Havn. 1817; Falsen Norges historie under Kong Harold Haarfager og hans mandlige descedenter (836—1319) 4 Bde. Christiania 1823—1824; Norges gamle love indtil 1387 Ifölge offentlig foranstaltning . . ug. ved. R. Keyser og P. A. Munch 3 Bde. Christiania 1846 bis 1849 u. ſ w.; endlich; Storthings forhandlinger aar 1868—1869. Christiania 1870 und dergleichen mehr.

Dazu bedeutſam Diplomatarium Norvegicum von Lange und Unger und Huitfeldt 1848—1871 in 8 Bänden; die ältre Sammlung von Paus; eine neuere Verordnungenſammlung von H. Göde u. ſ. w.

IV. In Island

ſind aus ſchottiſch-iberiſcher Zeit keine Rechtszeugniſſe erhalten; erſt die Normänner entwickelten ein Rechtsleben*), — zunächſt ſoll, um der zerſtörenden Blutrache entgegenzutreten, Ulfliotus (von Thorleif in Norwegen unterrichtet) 928 das Recht in Vorträgen gewieſen haben, (Ulfljótslög) im J. 1118 wurde es neu von den Lagmännern Bergthor und Haflid Maurus erkannt und verzeichnet (die Haflidskra)**) ſpäter ſind ſolche Rechtszeugniſſe nach dem Einbande des Buches „Grágás“) genannt worden. (Dieſe Rechtszeugniſſe des isländiſchen Freiſtaates beſonders niedergelegt im Codex regius oder Konúngsbók und im Codex Arnamagnäanus (Stadarhólsbók)***. In der Königszeit habe König Hákon

*) Nochmals hervorzuheben: Das kleine Isländerbuch von Ari Thorgilsſon (Zeit 870—1120); die Sturlungaſage (1160—1263) bis Island norwegiſch wurde, compilirt, ſo von Sturla Thordarſon und andre, zumal ſogenannte „Biſchofsſagen“; ferner die „Landnama“ 874—930; Recenſion der Landnama durch Styrmir († 1245); dann die Nials-, die Laxdoela- und die Egils-Sage und dergl. hiſtoriſche oder poetiſche Zeugniſſe mehr. Vergl. Conrad von Maurer Haensathoris Saga. München 1871 und in der „Encyclopädie“ Seite 259.

**) Zu erinnern Schlacht von Hafrsfjord 872, wonach Harald in Norwegen erobernd auftrat.— Für ſpätre Zeit bedeutſam: K. v. Maurer Islands Verfaſſungskampf gegen Dänemark in Sybel's Hiſtor. Zeitſchrift I 449 u. dgl. m.; ferner Munch's Geſchichtswerk, ſowie hernach über Islands Kirchenrecht Jon Pjetursson Kirkjurjettur 1863 u. a. m.

***) Bemerkenswerthe Ausgaben von Thordr Sveinbjörnsson. Kopenhagen 1829; dazu Diplomatarium Islandicum von Jon Sigurdsson. Kopenhagen 1857.

Digitized by Google

Hakonarson die sogen. Jarnsida abfassen lassen (das sogen. Hakonarbuch); welchem das Jonbok nachfolgte, ein Rechtsbuch des Logsögmathr Jon Einarsson, welches sich lange Zeit in fortdauerndem Ansehn erhielt. Spätre Entwicklung.

Buchkunde. Vor allen Konr. v. Maurer in Krit. Ueberschau. München 1853 und Dessen „Beiträge zur Rechtsgesch. des german. Nordens" 1852; Rive und Andre, wozu die überaus lehrreiche Abhandlung von Konr. v. Maurer gehört: „Ueber die Ausdrücke altnordische, altnorwegische und isländische Sprache". München 1867 4. (232 Seiten) und Desselben zur nord. Rechtsgesch. (die Graagaas) in der Münchner Krit. Vierteljahrschrift VII. 1865. S. 56—76. — Neuester Zeit die Gesetzsammlung von Sigurdsson und Oddgeirr; fortgesetzt als Lovsammling for Island of Stephensen og Sigurdsson 1853—1871 in 16 Bänden; die Lovsammling Norsk udgivet af Aubert, besonders Lovsammling for Island (samlet af Sigurdsson) sextende bind 1855—1856. Kjöbenhavn 1871 und Magnus Ketilsson's Verordnungssammlung Forordninger. 1776—1787 in 3 Bänden zu erwähnen.. Dänisch-isländische Rechtsentwicklung der Neuzeit.

V. In Rußland

sind die ältesten Rechtsquellen den scandinavischen nahe verwandt; warägischer Einfluß ist bemerkbar; vor allen ist die „pravda ruszka", (vielleicht aus dem 11. Jahrhundert) zu erwähnen*). Bald verschmelzen verschiedne Land- und Volkstheile in ein vorwiegend slavisches Staats- und Kirchenwesen, ohne jedoch deshalb ihre eignen Sonderrichtungen, Sprach- und Sitten-Elemente völlig aufzugeben, so daß auch hierin ein bestimmender Grund gelegen, im Czar den Träger des ganzen öffentlichen Lebens zu erblicken. So ist es gekommen, daß neben der absolutistischen Spitze eine gewisse agrarische Communalbasis charakteristische Zeichen russischer Rechtsgeschichte geworden sind, welche hauptsächlich ihre Impulse von der Regierung empfing und häufig, besonders neurer Zeit, fremde Legislationen in eigner Gesetzgebung verwerthete und dieserart in den Kreis europäischer Lebensordnungen eingetreten ist, während bei den Völkern selbst in Rußland Vieles den Zug nach Osten andeutet und oft asiatische Zustände hervortreten.

---

*) Wahrscheinlich ist diese prawda aus einem warägisch-normirten Stadtrecht von Nowgorod entstanden (1016—1020) in 17 Artikeln. Siehe Ewers das älteste Recht der Russen Dorpat 1826; sowie erwähnte Werke von Kastamarow, Ilowaisky u. A., so Bestushew-Rjumin (übers. von Schiemann). 1873.

Digitized by Google

Buchkunde. Pogodin Izsljedovanija . . o ruszkoi isztorij. Moszkau 1846 in 3 Bde.; von der russischen Akademie: Normanszkij period ruszkoi istorij Moszkau 1859 und l'histoire Russe et l'histoire de l'Europe occidentale in akadem. Bulletin; sowie früher erwähnte Geschichtswerke*).

§. 14. Slavische Ansiedlungen und Rechtsquellen.

Obwohl die Slaven in ihrem Rechtsleben ähnliche Grundzüge als die Germanen erkennen lassen, war doch ihr Drang nach lebensvollen Gestaltungen ein geringerer und ist deshalb auch ihr Staats- und Rechtsleben nicht so reich an Schöpfungen wie das deutsche oder römische.

Drei Hauptstämme sind schon im 4. Jahrhundert zu unterscheiden: westliche Wenden, mittlere Slovenen und östliche Anten.**).

Am Schlusse des 6. Jahrhunderts sind sie bereits — theilweise von Bulgaren gedrängt — den Germanen nachgerückt, oder haben die Zurückgebliebenen verdrängt***); besonders so die Tschechen in Böhmen, Sorben und andre in Landstrichen bis an den Main, an der Spree, Saale und bis zur mittleren Elbe; nördlicher Pommern, Wilzen, Obotriten bis zur untern Weichsel, dann östlich bis zum Niemen die Preußen, landeinwärts von diesen die Polen oder Ljächen, sowie die Litthauer von ästischer Vermischung, weiterhin über Ungarn bis in das byzantinische Reich, oder die nachherige Türkei, sind zu unterscheiden: die nach Oestreich eingreifenden, den Czechen stammverwandten, Mährer, die Winden, Chrowaten, Slovenen und der kräftig-schöne Stamm der Serben, sowie andre mehr minder bulgarisch, albanesisch und griechisch gemischte Volks-Elemente†), welche sich an beiden Küstenstrichen der Meere bis zum Peleponnes erstrecken.

---

*) Von rückzubeziehender Bedeutung: Engelmann Ob ucsenoi obrabotkje greko-rimskago prava Petersbourg 1857; Nevolin Istoria rosziszkich grazsdanszkich Zakonov 3 Bde. Petersburg 1858. — Ferner hier schon hervorzuheben: Landrecht (allgem. russisches) wie solches auf Befehl Alexi Michalowicz zusammengetragen (aus dem Russischen von Struve) Danzig 1723 u. a. endlich: Behrmann De Skra van Nougarden d. i. die Handelsgerichts- und Polizey-Ordnung des deutschen Handelshofes zu Nowgorod. Kopenhagen 1828.

**) Vergl. hier §. 5, Note über slavische Stämme, u. im „Ausland" 1873.

***) Vergl. dazu Rob. Roesler über den Zeitpunkt der Slavischen Ansiedlung an der untern Donau. Wien 1873. Später: Krause Gesch. der südöstl. Slaven von Carl dem Gr. bis Ludwig dem Deutschen. 1873.

†) Vergl. unter andern auch Fallmerayer Geschichte der Halbinsel Morea während des Mittelalters. Stuttgart 1830.

Digitized by Google

Weniger noch als diese fast bleibend angesiedelten Stämme haben die in rasch anschwellender aber verfallenden Macht herrschenden (turanischen?) Hunnen, Awaren, Bulgaren und Chazaren*), (so wie die in spätrer Eroberung auftretenden Türken) auf das übrige Europa eingewirkt, nur ein Volk ist noch in die Civilisation von West-Europa eingetreten, das der Magyaren, doch geschieht dies erst in der zweiten Periode unsrer Rechtsgeschichte und dann so, daß namentlich Stefan's Gesetze unverkennbar mit den aus fränkischem Reiche stammenden Rechtsinstituten zusammenhängen**) und die ungarische Rechtsgeschichte — die hierzulande besondre Behandlung findet***) — vielfach verwandte Entwicklung mit der deutschen darbietet und ebenfalls Trägerin ist von gemeinsamen europäischen Rechtsideen, wie diese immer mehr zur Anerkennung gelangen.

Was die Slaven selbst betrifft, waren sie ursprünglich unter Stammherzogen oder patriarchalischen Häuptlingen mehr jener demokratischen Gleichheit und dem Institut des Familieneigenthums zugeneigt, wie heutzutage noch besonders die unabhängigen Serben, gleichwohl folgten auch sie jenem Zuge des öffentlichen Lebens, welcher die Gliederung nach Ständen verlangte; ruhiger der Herrschaft sich unterwerfend, weniger nach individueller Geltung ringend, sind die Slaven nicht so mächtig hervorgetreten, wie die Germanen, oder Magyaren, vielmehr häufig geneigt gewesen, fremde Rechtsordnung anzunehmen.

Ein deutscher Kaufmann, der Franke Samo, hatte etwa im Jahre 627 ein großes Slavenreich vereinigt, mit dem Mittellande von Böhmen, nach Osten und Süden bis an das Meer, die Alpen und Karpathen sich erstreckend. Die alte Wendenstadt Julin (Wollin) erblühte in friedlicher Handelsthätigkeit.

Die erste geschichtliche That von größrer Nachwirkung war der Sieg Karls des Gr. über Sorben und Wilzen, wodurch die Mark Brandenburg 789 zur Entstehung gebracht wurde; (doch ist Branibor selbst erst 927 und 1157 bleibend erobert.)

Viele benachbarte Gebietstheile der Slaven sind ähnlich rückerworben und germanisirt worden — (Markgrafschaft Meißen, Lausitz, Schlesien

*) Siehe nebst Wenzel's Daten Fr. Müller Ethnografie. Wien 1873. Seite 353.

**) Vergl. neben andern auch meine „siebenbürg. Rechtsgeschichte" 1. Aufl. 1854 und 2. Aufl. 1867 S. 79—83; dann meine „Materialien" Hermstdt. 1861 (Stefans Gesetze). Krajner die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns. Wien 1873.

***) Weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen werden kann, sondern auf jenes Lehrfach zu verweisen ist.

Digitized by Google

u. a. *). — oder es traten ihre Herrscher in ergebne Botmäßigkeit zu austrasischen und hernach zu deutschen Königen, von denen Kaiser Heinrich IV. dem — (nachherig wieder lehnstreuen) — Herzog Wratislaw von Böhmen 1086 den Königstitel verlieh. —

Der Sage nach existirten in Böhmen geschriebne Rechtsdenkmale von Libussa und Przesmislaus; doch erst mit K. Wenzeslaus 1294 beginnt eine nachweisbare Aufzeichnung böhmischen Rechts.

Die Russen beginnen nochmals mit dem Zakony genanntem Gesetzbuche des Iwan Wassiliewitsch III. 1497, ihre Rechtsgeschichte, nachdem sie die Mongolenherrschaft (1238—1477) unterbrochen hatte. Serbische Gewohnheitsrechte ließ der dortige Czar Duschan 1349 aufzeichnen. Polnische Rechtsquellen sind namentlich das aus polnischen Statuten (1357—1368) compilirte Rechtsbuch, welches als Statut von Wislica dem K. Casimir zugeschrieben wird **).

So kömmt es daß in diesen ersten Perioden das slavische Recht ebensowenig Geltung in weitern Kreisen zu erlangen vermag, wie das absterbende des byzantinischen Reichs ***). — In diesem, etwa vor dem J. 657, Niederlassung der Slovenen oder bulgarischen Slaven. — Rechtsgeschichtlich gesprochen, sind Slaven und Byzantiner arm an Ideen, schwach an Thaten, Völker mit geringfügigen Erfolgen wenn auch namentlich die Slaven friedlichen Künsten zugeneigt und manche Stämme von ihnen zugleich durch kriegerische Tapferkeit, alle aber durch Familiensinn und eine gewisse die alten Germanen übertreffende Cultur friedlicher Erwerbsthätigkeit ausgezeichnet gewesen sind.

Buchkunde. Nachrichten von Jornandes, Procopius, Nestor u. A. Stritter Memoriae populorum olim ad Danubium incolentium; Saffarzik Slowanské Starozitnosti (slav. Alterthümer). Prag 1837, deutsch von Aehrenfeld. Leipzig 1844; Jirecek Hermenegild: Slovanské právo v Cechách a na Moravě. Praga 1863, deutsch von demselben als das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1866. —

Zeissberg. Miseco I (Mieczyslaw) erster christl. Beherrscher der

*) Wattenbach Germanisirung der östlichen Grenzmarken in Sybel's Histor. Zeitschrift IX. 386 Heinrich I befestigte die Stadt Meißen gegen die Dalemincier 922, eroberte 927 Branibor (Brandenburg), errichtete die Mark Meissen 928—930, ebenso die nordsächsische Mark, jene von Schleswig 931 u. s. w.; doch Albrecht der Bär mußte 1157 abermals Brandenburg für die Deutschen erobern. Pommern behielt slavische Herzoge bis 1637.

**) Zwischen 930—1080 bestand Polen aus zahlreichen Gebieten mit eignen Gewohnheitsrechten; erst seit 1130 verdrängen geistliche Gerichte die alten Volksgerichtsstühle und schon seit etwa 1230 tritt der Einfluß des gerne aufgenommnen deutschen Rechts sichtbar hervor.

***) Vergl. Hopf Chronique gréco-romanes. Berlin 1873 u. A.

Digitized by Google

Polen. Wien 1867; Volkmann über das älteste geschriebne polnische Rechtsdenkmal aus dem 13. Jahrhundert. Elbing 1897; mehr noch darüber und critischer in Helcel Starodawne prawa polskiego pomniki 1856, wonach das Statut von Wislica nicht dem Casimir zuzuschreiben ist, sondern als ein „Rechtsbuch" compilirt eine Redaktion ist von zwei kleinern polnischen Statuten (1347—1368) und eines großpolnischen Statuts von 1368.

Siehe noch bereits erwähnte Geschichts- und Rechts-Literatur von Rußland u. a.*)

Ferners hier hervorzuheben: Sczerbic Promptuarium statutorum omnium et constitutionum regni Poloniae. fol. Brunsbergae 1604; u. a. Trebecki Prawo polityczne i cywilne Korony polskiey — to iest Nowy Zbior praw oboyga narodow ad roku 1347 az do terazniejszych czasow. Warschau 1789—1791.

Zahlreiche Urkundenwerke u. dgl. m. so der Codex Tinecensis (vom Kloster Tiniec) herausgegeben von dem Ossolinski'schen Institut. Lemberg 1871 u. a.

---

*) Außer erwähntem Werke von Bestushew-Rjumin Geschichte Rußlands übersetzt von Schiemann, Mietau 1873 und andere, noch für slavische Rechtsgeschichte bemerkenswerther: die Schriften der südslavischen Akademie, beispielsweise: Bogisica Pisani zakoni na slovenskom jugu 1872—1873 u. s. w.

Digitized by Google

Zweite Periode.

Die carolingisch-fränkische Zeit. Begründung des römischen Kaiserthums deutscher Nation. Entstehung der alten Rechtsbücher.

§. 15. Zur geschichtlichen Einleitung.

Die zweite Periode beginnt mit den Capitularien und der Reichspolitik Carl des Gr., welcher die alten Volkseinrichtungen derart umgestaltete, daß sie die Beziehung zur monarchischen Gewalt des Königs erhielten und dies bald überall von den Herrschern in Europa nachgeahmt wurde. (Der deutsche „Karl" wird slavisch: kral und ungarisch király, d. h. Name für den König). Karl verwandelte die nationalen Herzoge in Amtsbefehlshaber, obwohl sie den Titel duces beibehielten. Kirchliche Einrichtungen, vasallische Lehns-Treue und Kriegspflicht, wurden begünstigt, die Rechtsordnung gefördert und mit neuer Gerichts- und Heeresfolge die Zeit der Stände vorbereitet. (Die Großen des Reichs. Magnaten. Prälaten.)

Geschriebne Rechtsquellen werden seltner, bald veralten die frühern Volksrechte und ein aus schwankender Gerichtspflege hervorgegangenes Gewohnheitsrecht beherrscht die nach den Rechtszeugnissen von Urkunden benannte diplomatische Periode, bis endlich die „Rechtsbücher" auftreten.

(Im 10. und 11. Jahrhundert: Privilegien, Rotuli, französische rôles, enquêtes oder inquestae per turbas, die attestationes, records, Weisthümer, Assisen, recordationes und dergleichen mehr).

Die Rechtsbücher leiten gerne ihre Entstehung von frühern Königen ab und greifen, nicht beschwert von historischem Gewissen, in ferne Zeiten zurück.

Der Autoritätsglaube, von der Kirche als blinder Gehorsam erzogen, sucht nach deckender Größe. So erblickte man allgemein in der Neubegründung des römischen Kaiserthums und in der Erstarkung der päpstlichen Kirchenhierarchie Organisationen, wie solche die Regierung der Völker verlange. Die alte Volksfreiheit, der wilde Drang der Wan-

Digitized by Google

derungen und Eroberungen, ja fast der Heldensinn und Opfermuth der Genossen werden aufgezehrt, der enge Kreis der Heimath erfüllt die Gemüther; feudaler Charakter breitet Rangunterschiede aus zwischen Stand und Land. Die Lehnsmonarchien umgeben sich mit rittermäßigem Adel; diesen treibt nicht sowohl die nationale Idee, als der Wahlspruch der Ehre, die allmälig nichts mehr ist als Lakaienvortheil der bessern Stellung im Dienste. („Gott meine Seele, mein Leben dem König, mein Herz den Damen, die Ehre für mich")*)

Jemehr sich dieser Art Stände und Körperschaften, Landestheile und gewohnheitsrechtliche Praxis unterscheiden, desto mehr tritt der Particularismus hervor und nimmt die Rechtsverwilderung überhand. — (In Frankreich: pays du droit coutumier und pays du droit écrit, in welch' letztren, südlichen, Ländern man noch römisches Recht anerkannte). — Die Autonomie privilegirter oder exemter Gerechtsstühle beginnt ihr reiches Sonderleben zu entfalten, besonders in Deutschland, wo die eigenthümlichen Verfassungen, vieler Landschaften und Städte, von Adel und Bauerschaften, entstehen. —

Die ehemaligen Stammesrechte sind Landrechte geworden, aber dies Territorialrecht dennoch oft verschieden nach bevorrechteten Volksklassen.

Die Einflüsse des Römischen, des Kanonischen Rechts und der Libri Feudorum immer mehr von Bedeutung. —

Universitäten**) werden errichtet; — ihre Lehren von Einfluß auf das Staats- und Rechtsleben der Völker.

---

*) „A'Dieu mon âme,
ma vie au roi,
mon coeur aux dames
l'honneur pour moi."

**) Die Decretisten (Kanonisten) und die Legisten (milites legum). Universitäten: Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Cöln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1408 u. s. w. Rechtsschulen in Bologna 1120 — (die „Glossatoren") — Padua 1222, Neapel 1224, Perugia 1226, Vercelli 1228, Ferrara 1241, (nachher in Rom 1303 und Pisa 1343); neue Rechtsschule zu Pavia 1361, Pisa wiederhergestellt 1472, Ferrara 1264 und 1391, Cremona 1413 u. s. w. Paris schon 1180 oder 1200, dann Orleans 1234, Montpellier 1289 (1180), Toulouse als Universität 1233 u. a. Cahors 1332, Angers 1364, Aix 1409, Poitiers 1431, Caën 1433, Bordeaux 1441, Valence 1452, Nantes 1463, Bourges 1465; Lissabon (nachher Coimbra) 1288—1290, Perpignan 1340, Salamanca, Valladolid 1346. Huesca 1354, Valencia 1410, Siguenza 1471, Saragossa 1474, Avila 1482, Alcala 1499, Sevilla 1504, u. s. w. In Burgund Dole 1426, in Brabant Loewen 1426, in Schottland St. Andreas 1412, Glasgow 1454,

Digitized by Google

Diese Perioden sind aber nicht überall in gleicher Weise erfüllt; im Allgemeinen ist nehmlich der Westen von Europa eher in eine neue Zeit öffentlicher Lebensordnung eingetreten, als der Osten; — sind in Frankreich, Deutschland, England mehr Rechtsaufzeichnungen und Staatsereignisse in pragmatischer Entwicklung aufeinander gefolgt, als anderswo; gibt es Länder, wo man mitunter sprungweise das Versäumte nachholte und dadurch die Perioden entweder länger ausdehnte, oder auch schneller zusammenzog, oder auch theilweise mit einander verschmolzen hat. So haben auch in Ungarn die Thronerbfolgekriege, dann die Türkeneinfälle und die durch die Verfolgungen der Protestanten genährten Bürgerkriege die naturgemäße Entwicklung zurückgehalten und war oft der untre Boden nicht vorbereitet, wenn schon Luftzug und Samenkorn von Außen gedeihliche Aufnahme verlangten.

Buchkunde. Aus Vielem nur Weniges. Nebst betreffenden Lehrbüchern, so über kanonisches Recht noch: Maassen Beiträge zur Gesch. der juristischen Literatur des Mittelalters (im 12. Jahrhundert „Decretisten"). Wien 1857; Desselben über eine lex romana canonice compta. Wien 1860; Maaßen Gesch. und Quellen des kanonischen Rechts im Abendlande. Gratz 1870; Muther röm. und kanonisches Recht im deutschen Mittelalter. Rostock 1871 („Einfluß der Universitäts-Conservatoren"); u. dgl. m.

Die damalige Lehrmethode der Exegese mit: Summa, Textus, Casus, Repetitio, Disputatio, Brocarda, Quaestio mit dem Apparatus und den sog. Glossae (namentlich des Accursius 1220). Die Einwirkung der Rechtsschulen.

§. 16. Karl des Großen Staatsbildungen und Rechtsquellen*).

Während der Regierungszeit dieses großen Monarchen (geboren 742, mit Karlmann seit 768, Alleinherrscher seit 771, gestorben 814) haben sich die meisten Staatsbildungen, zufolge seiner Kriegszüge, entwickelt und ist so ein neuer öffentlicher Zustand von Westeuropa emporgewachsen.

Die Hauptzüge Karls sind gewesen: Die Sachsenkriege 772 bis 803, die Eroberung vom lombardischen Italien 774 (mit Bei-

---

Aberdeen 1477, in Dänemark Kopenhagen 1479, in Schweden Upsala 1477, in Polen Krakau 1400, in Ungarn als höhre Schulen: Fünfkirchen 1367, Ofen 1465, Preßburg 1467. Vgl. dazu über „Rechtsstudium" in Ad. Stölzel Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien 2 Bde. Stuttgart 1873, S. 33—133.

*) Vergl. hier §. 36. Vergl. außer bezüglichen Geschichtswerken meine Vorträge unter dem Titel: „Altgermanische Bilder und die Zeit Karls des Großen". 1873.

Digitized by Google

behaltung der „eisernen Krone"), der bairisch-awarische Krieg 788, 791—803, Gründung der spanischen Mark 785, — Böhmen ein zinsbares kronergebnes Land 806; der Dänenkrieg 808–811*)

Hiemit im Zusammenhang: die Gründung der Ostmark, die der Mark von Friaul (Forum Julii) 782—799); der sächsischen (Magdeburg), der thüringischen (Erfurt) u. a.**)

(Neue Herzogthümer***). Indem Karl in seiner großartig angewachsnen fränkischen Monarchie durch Gaugrafen (comites), durch Amtsherzoge (duces), durch Kommissäre (missi) die Centralisation der Regierungsbefugnisse durchführte — gegen Adelsherrschaft und Volksfreiheit — hat er gleicherweise die kirchlichen Ordnungen geregelt und Schulen errichtet.

---

*) Schon Karls Vater Pippin hatte die gottfridische erbliche Herzogswürde der Alemannen aufgehoben und „Kammerboten" entsendet; den Herzog von Baiern aber ließ er Treue schwören und hatte das Reich nach Norden und Süden erweitert. Karl selbst vereinigte zunächst völlig Aquitanien mit dem Reiche, welches bis dahin dortigen Dynasten gehorcht hatte. (Waifar's Aufstände u. a.) Im Jahre 772 hatte Karl die sächsische Eresburg mit der Irminsul erobert, 774 Pavia. Im Jahre 777 hielt er zu Paderborn Reichstag; 778 Sieger in Barcellona, 782 in Verden (Witukind); 783 Schlacht an der Hase gegen die Sachsen, 785 Witukind und Albion getauft in Attigny; 795—798 abermals Aufstände („Blutgesetze"). Friesischer Frieden von Selz 803. Im Jahre 810 in Esselveldoburg (Itzehoe); der bairische Herzog Thassilo 787 und 788 (Baiern einverleibt). Oestliche Mark 791. 796.

**) Weiters sind zu unterscheiden: Kärnthen (mit Steiermark, Verona, Istrien, Treviso); Rhätien oder die windische Mark; die thüringische von Meißen, die sächsische von Brandenburg (928—931) und andere.

Spanische Mark seit 785, Barcellona fränkisch 803; (spanische Mark seit 888 unter selbständigen Grafen von Barcellona); u. a.

Danewirk 808—810. Deutsche Mark (Schleswig).

Königliche Hoflager (Pfalzen) zu Aachen, Ingelheim, Paderborn, Frankfurt, Tribur, Worms u. a. O.

***) Herzogthum Thüringen (849—908), Baiern (Luitbold etwa 904), Schwaben (Burkhard 917) u. a. Herzog Raginar von Lothringen, hernach für Frankreich, aber Elsaß und Utrecht auch damals (unter den letzten Karolingern) deutsche Reichslande.

Gegen die Slaven späterhin namentlich Hermann Billung Herzog in Sachsen und Markgraf Gero von der Ostmark (Lausitz, Meißen) siegreich; auch Boleslaw von Böhmen huldigt 950 u. s. w.

Kärnthen 984 von Baiern getrennt u. dgl. m.

Digitized by Google

(Fränkischer Heer- und Gerichtsbann. Markgrafen mit Befugnissen, Landtage abzuhalten, Grenzverträge abzuschließen, die herzogliche und gaugräfliche Gewalt zu vereinigen und so neue Machtquellen zu erwerben.)

Bisthümer: Paderborn, Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Bremen, Hildesheim, Halberstadt*). Schulen zu Tours, dann Fulda, Hirsau, Sanct Gallen, Reichenau, Corbie, Weißenburg, Prüm a. andre**).

(Zehnten eingeführt durch das Capitulare vom J. 779 und jenes zu Paderborn 785).

Allgemeine Kirchenversammlungen, besonders die deutschen unter dem Vorsitze des Kaisers zu Regensburg 792 und zu Frankfurt 794†).

Als Karl die an den Pabst gemachte Territorialschenkung erweitert hatte — übersendete ihm Pabst Leo 796 die Schlüssel zu dem Grabe des h. Petrus mit dem Banner der Stadtrepublik Rom und der Einladung, den Eid der Treue in Empfang zu nehmen.

---

*) Auf deutschem Boden waren noch aus römischer Vorzeit Bischofssitze: Trier, Metz, Toul, Verdun, Cöln und Tongern; dazu im 7. Jahrhundert Mastricht, im 8. Lüttich. Austrasisch treten hervor: Mainz, Speier, Strassburg und Worms. Römisch: Laureacum (Lorch) und Iuvavum (Salzburg). — Später Hamburg 831. (Bisthum Brandenburg erst 949, Bisthum Bamberg 1007 u. a.) Vergl. Zimermann h. Bonifazius. Einsiedeln 1873 und Hope Conversion of the teutonic Race, sowie dessen St. Boniface. Washbourne 1873.

**) Lehrer Alcuin (735—804), Einhard (770—844), Angilbert und Andre. Wattenbach und Duemmler „Alcuina". Berlin 1873.

(Seit etwa 842 tritt völlig geschieden auf die romanische Sprache von der lateinischen.)

Scholae palatinae (mit trivium und quadrivium), Stifts- und Klosterschulen besonders zu St. Denys, Bobbio, Monte Cassino; Canterbury, Peterborough, Croyland (in England). —

†) Bischof Felix zu Urgel hält Christum für einen Adoptivsohn Gottes ex voluntate. Carl sieht Bilder nur als Schmuck und Erinnerungszeichen an; aber „Bilderdienst" wird 794 vom Bischof Agobard von Lyon für eine Götzenhuldigung erklärt, was die Frankfurter Kirchenversammlung auch so verkündet; der Pabst dagegen. Pabst Leo 796 (seines Vorgängers Hadrian Mörder?). Carl geht nach Rom „zur Untersuchung der Verbrechen des Pabstes". Carl's theologische Anschauung über den Ausgang des heiligen Geistes auch vom Sohne („filioque"), während nach griechischer Auffassung nur ex patre annimmt. Wohl war diesmals der „Unfehlbare" (Papst Leo III.) der verständigen Ansicht: „die Lehre sei zu fein" und räth von ihr ab, doch sie wird auf dem Concil zu Florenz 1055 nochmals proklamirt (also schien vielleicht der Kaiser „unfehlbar"?) und damit die Scheidung der abendländischen Kirche von der morgenländischen vollzogen.

Digitized by Google

Diese geplante „concordia sacerdotii et imperii“ unter der weltlichen Oberhoheit des Schirmherrn des päbstlichen Stuhls, der Weltstadt Rom und des ganzen Occidents, erfolgte mittels der „renovatio“ des weström. Kaiserthums durch die Kaiserkrönung*) in Rom am 25. Decbr. des neuen Jahres Christi 800.

Die verschiednen Reichsbestandtheile**) sind hernach wiederholt Theilungen unterworfen gewesen.

(Erstes Theilungsgesetz 817); — Vertrag von Verdun 843)***); Lotharingen seit 855†). —

---

*) Der Ruf der „Wähler“ (sacerdotes, ordo, populus), der Geistlichen, der Honorationen und des Volkes von Rom (sowie der fränkischen Höflinge und Krieger): „Heil Dir August, großer von Gott gekrönter friedfertiger Kaiser Roms“. —

**) Die germanischen Bestandtheile waren besonders: 1. Austrasien d. h. Franken, Thüringen und Alemannien; 2. Baiern, seit Herzog Thassilo 788 fränkisch verwaltet; 3. Friesland, seit 734 einverleibt; 4. Sachsen seit 777—804; 5. germanische Ostmarken, 6. der Nordgau 7. andre „limites“. —

Die romanischen Bestandtheile waren: 1. Neustria inter Mosam, et Sequanum et Ligerim: 2. Brittania minor (Bretagne); 3. Burgundia und zwar ducatus oder duché de Bourgogne, Franche Comté, und Savoyen, mit einem Theile der Schweiz; 4. Provincia (Provence) und zwar a. Narbonensis, b. Viennensis und c. alpes maritimae; 5. Aquitania, mit Vasconia (Gascogne) und Septimannia; u. a. dazu 6. das langobardische Italien, mit dem Herzogthum Benevent und der Freigrafschaft von Capua.

***) Ein Hauptgrund für die Hinfälligkeit der damaligen Reiche war der Mangel eines bestimmten Thronfolgegesetzes (Primogenitordnung?). Vorliebe des Vaters, Tüchtigkeit des Sohnes und andre Einwirkungen haben oft die Thronfolge bestimmt. Das Einverständniß der „Großen“ (zumal der „Hausmeier“) war entscheidend. — (Vergl. dazu auch: Schulze de testamento Genserici. Jena 1859.)

Ludwig der Fromme oder Alberne, schwach genug, um auf päbstliches Verlangen 816 sich nochmals (bischöflich) krönen zu lassen. Von da rascher Verfall der Königsmacht.

†) Das ältre regnum Lotharienſe (843—855) mit Italien, Provence, einem Schweizer Theil und einem austrasischen Gebiet (mit Ausnahme jedoch von Speier, Worms und Mainz), sowie mit Friesland bis ans Meer, solcherart zwischen übrigem Deutschland und Frankreich der Grenzlänge nach sich erstreckend. Spätre Einschränkung. Italien mit der Kaiserwürde 875; Lothringen 870 abermals getheilt. Provence nach 863

Digitized by Google

Ludwig der Deutsche nach der Schlacht von Fontenaille 25. Juni 841; Carl der Dicke nochmals Alleinherrscher über die gesammte fränkische Monarchie; aber schon im Jahre 888 Arnulf im ostfränkischen Reiche deutscher König, und Frankreich abgesondert.

(Hugo Capet 987—996)*) — —

Die Gesetze dieser carolingischen Zeit sind in den Capitularien hinterlegt; diese sind ein Zeichen ebensowohl der allgemeinern königlichen Reichsgesetzgebung, als der besondern vollziehenden Staatsgewalt des Monarchen, wie nicht minder des Fortbestehens führer, jedoch revidirter Volksrechte. Hiernach sind zu unterscheiden: capitula generalia et specialia, und capitula legibus addita, sowie allgemein verpflichtende Beschlüsse (Reichs- und Synodalgesetze), Specialverordnungen und Novellen zu den einzelnen Volksrechten**)

Auf Befehl Ludwig des Frommen und seines Sohnes Lothar wurden aus den Archiven Capitulariensammlugen veranstaltet***); hervorzu-

---

ebenfalls neu getheilt. Wiederholt Reichstheilungen 876. (I. galloromanisches Westfranken an Karl den Kahlen, II. Ostfranken an Ludwig und III. Aquitanien.) Vergl. Giesebrecht Gesch. d. Kaiserzeit. 4. Aufl. I. Bd. Braunschweig 1873.

*) Der Beginn dieser neuen (französischen) Königsfamilie ist an Odo Grafen von Paris und Herzog von Francien anzuknüpfen; nach Odo's Tode 898 kömmt zwar wieder ein Karolinger Carl der Einfältige (898—929) zur Herrschaft; aber es entstehen dabei weniger oder mehr unabhängige Reichsgebiete, so unter dem Grafen Boso das Königreich Niederburgund (Provence mit der Hauptstadt Arles, das arletanische Reich), am Juragebirge hinauf unter Rudolf ein Hochburgund, das Herzogthum Spoleto in Italien u. a. m.

**) Vergl. noch Theodor Sickel Beiträge zur Diplomatik. Wien 1864 (carolingische Mundbriefe, Immunitäten, Privilegien) und Sickel Urkunden der Karolinger. Wien 1867; das erwähnte Werk Sickels' über Carl Pertz Monumenta u. a.

***) Besondre Beachtung verdienen ihre polizeilichen und staatsöconomischen Ziele, Kirchen-Immunitäten, Blutrache, Wehrgeld, Meineid und Bannbußen, Bestimmungen gegen Trunksucht, Müssiggang, (für Arme ¹/₄ als Zehnten), Todesstrafen (Hängen, Enthaupten), Zaubrer und Wettermacher (tempestarii) als Irrende oder Irrführende u. dgl. m.

Die acht Banne Karl des Großen: 1. dishonoratio ecclesiarum, 2. injustitia contra viduas, 3. contra orfanos, 4. injustitia contra pauperinos, 5. raptus feminae, 6. incendium, 7. qui harishut facit, 8. qui in hoste non vadit. — Königsbußen.

Seit 876 ein Scepter für königliche Gerichtsgewalt. Krone seit Carl dem Großen als Herrscher-Symbol.

Digitized by Google

heben die des Anſegiſus, Abt von Fontanella, von Benedictus Levita zu Mainz 840; dazu die capitula Herardi archiepiscopi Touroniensis collecta ex capitularibus regum Francorum anno 858 u. a.*); doch ſind aus jener Zeit gegenwärtig nur ſehr wenige Schriftſtücke im Originale vorhanden, deſto mehr wirkten aber damals Geſetze und Einrichtungen Karl's des Gr. nach auf alle Nachbarländer.

Buchkunde. Aus Vielem nur Weniges: Roy Charlemagne et son siècle. 13 ed. Tours 1870; Löns Vorfahren Hugo Capet's im Kampfe mit den letzten Carolingern. Deutſch-Krone 1870; Abel Jahrbücher des fränk. Reichs unter Carl dem Großen (768—788). Berlin 1866; Bonell Anfänge des karolingiſchen Hauſes. Berlin 1866; Warnkönig-Gérard histoire des Carolingiens. Bruxelles 1862; Gfrörer Geſch. der Karolinger. Freiburg 1848; u. a.

Der Benedictus zuerſt von Tillius, dann Pithoeus herausg. 1588, hernach von Baluze u. ſ. w. Pertz. Dazu; praecipuae constitutiones Caroli Magni a Lothario nepote collectae". Ingolstadt 1545; Tresenveuter de villis regum Francorum ad capitulare de villis. 4. Altdorf 1758; Alfred Boretius die Capitularien im Langobardenreiche. Halle 1864; Theod. Sickel Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata (Urkunden der Karolinger). 2 Bde. Wien 1867 (I. Lehre von Urkunden 751—840 und II. Regeſten). —

Uſinger deutſches Staatsgebiet bis gegen Ende des 11. Jahrh. in Sybel's hiſtor. Zeitſchr. 1872. XIV. Bd. Dümmler Ludwig der Deutſche, der letzte Karolinger; Dümmler Gesta Berengari Imperatoris. Halle 1871. Dümmler De Arnulfo Francorum rege. Berlin 1852; Dümmler Piligrim von Paſſau oder das Erzbisthum Lorch. Leipzig 1854; Dümmler Südöſtl. Marken (im X. Bde. „öſtr. Akademie-Archiv"); Haas zur ältern Geſch. d. Nordgaus. Erlangen 1861; Wenk Erhebung Arnulf's und Zerfall des carolingiſchen Reichs. Leipzig 1852; Büdinger Unterſuchungen zur mittlern Geſchichte ((Dändiker und Müller Lindprand von Cremona 888—967). Leipzig 1870—1871 u. a. m.

§. 17. Formelſammlungen und fremde Rechte als Hilfswerke.

Nicht ſo raſch als ſich altes Volksrecht in königliches Reichsgeſetz umgeſtaltete und ſo leges zu edicta geworden ſind, hat ſich auch die Form derſelben, namentlich die Sprache der Gerichtspraxis verändert; ſelbſt die Bezeichnung capitula, capitularia, war nichts Neues; indeß war doch Veranlaſſung gegeben, Sätze und Schreibweiſe nach neuerm Curialſtyl um-

*) So die Sammlung des Isaac von Langres: „Canones et selecta capitula". Kanoniſche Sammlungen von gleichzeitiger Bedeutung. (Siehe kanon. „Kirchenrecht"). — (Die Pertz'ſche Sammlung.)

Digitized by Google

zuwändeln, oder altgewohnte Wendungen und Begründungen beizubehalten. — Dies lehrten die Formelbücher und andre damaligen Hilfswerke.

Die formulae, notitiae, waren Aufsätze darüber, wie man Urkunden, processualische Schriften u. dgl. abzufassen habe; sie sind also wesentlich für die praktische Jurisprudenz bestimmt gewesen; aber auch Copialbücher, libri traditionum, (Uebergabsbücher) gehören hieher und gewähren Einblick in das Rechtsleben jener Zeiten, endlich sind auch Urtheile (sententiae), Weisthümer (scita, Rechtssprachen, Oeffnungen) und dergleichen Rechtszeugnisse mehr als Quellen zu betrachten, die mitunter in Formelsammlungen vorkommen; (so auch die spätern östr. Banntaidinge u. dgl. m.)

Buchkunde. Hervorzuheben: Formulae Marculfi (653—660) als praeceptiones regales und chartae pagenses herausg. von H. Bignon Paris 1613 und (Marculfi monachi aliorumque auctorum formulae veteres ed. ab H. Bignonio) 1665 u. a. Gewöhnlich nach der Stadt der Aufbewahrung oder nach dem Herausgeber, oder nach dem Gegenstand benannte Formelsammlungen: 1. formulae Andegavenses, 2. Arvernenses, 3. Baluzianae majores, 4. Baluz. minores, 5. Sirmondicae, 6. Bignonianae, 7. Alsaticae, 8. formulae Isonis (Goldast'sche), 9. traditionum Sct. Emeranensium libri II (Anomodi monachi), 10. for. Longobardicae u. s. w., 11. Rozinger's Formelsammlungen. München 1857, 12. formules visigothiques und formules inedites herausg. von Eugen de Rozière 1851. 1853. 1854. 1858. Paris und 13. Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V au X siècle par Eugène de Rozière Paris (I. 1859 II. 1861 und III. Bd. 1871) u. a. m.

Römisches Recht in den Rechtsschulen Italiens — bald auch in andern Ländern — gelehrt, besonders durch die sogenannten „summae" verbreitet*), kam schon in dieser Periode in theoretische und manchen Gebiets auch in praktische Anwendung, was weit mehr — für bezügliche Fälle des damals ausgedehntern Kirchenrechts — mit dem canonischen Rechte**)

---

*) Vergl. beispielsweise Schulte über eine Summa legum des Codex Gottwicensis No. 38 aus dem 12. Jahrhundert. Wien 1868 und Nachtrag 1870 (über römisch-kanonisches Proceßwesen) u. dgl. m.

**) Vergl. nebst andern auch Phillips der Codex Salisburgensis ein Beitrag zur Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen. Wien 1864 und dergleichen Beiträge mehr. Abgesehen von ältern Sammlungen (sogen. Quesnel'sche, die des Dionysius Exiguus und des echten Isidor von Sevilla). Hier bedeutsam der 774 an den fränkischen Hof geschenkte Codex Dionysio-Hadrianus, die pseudoisidorische Sammlung und nachherige Decretalencompilationen. Nebst andern zu erwähnen: Maaßen Gesch. der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im

Digitized by Google

und den sogen. Pönitentialbüchern*) geschehen ist. Ebenso haben nach andrer Richtung die libri feudorum Benützung gefunden**).

Die von der päbstlichen Kanzlei gebrauchten Formeln besonders im sogen. „liber diurnus“***) —

Hieran schlossen sich — öfters schon der nächstfolgenden Periode angehörig — an die sogenannten dictamina, summae, rhetoricae, wie die Summa dictaminis des Magisters Ludolf aus dem 13. Jahrhundert, eine Summa Curiae Regiae aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts†) und dergleichen Hilfsbücher mehr, zu denen auch später die A. B. C.-darien, die Schlüssel der Rechtsbücher, und Repertorien als Nachschlagswerke hinzugekommen sind.

Buchkunde. Hier schon, aber mehr zur nachfolgenden Periode, zu erwähnen: Schmidt C. A. die Reception des Röm. Rechts in Deutschland. Rostock 1868; Leonard Beiträge zur Gesch. des röm. Rechts in Deutschland. Heidelberg 1868; W. Schäffner das röm. Recht in Deutsch-

---

Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters. Gratz 1870; Hinschius Decretales Pseudo Isidorianae et capitula Angilrami Lipsiae 1863. (Regino von Prüm, Burkhard von Worms, Ivo von Chartres, Gratian) — Canones, Concilia, Capitula episcoporum, Decretales. — Vergl. Hinchius in Holtzendorffs Encyclopädie 2. Aufl. 1872 S. 127 u. 607.

*) Siehe Wasserschleben die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. Hildenbrand Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzburg 1851, und über germ. Beichtspiegel. Münster 1860; Kunstmann die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844 u. a. m. Dazu: Kunstmann Hrabanus Magnentius Maurus. Mainz 1841. (Vorbilder: engl. Erzbischof Theodor 676—705 und Beda Venerabilis nach 731).

**) Sie sind, wie später die Rechtsbücher ähnlicherweise, aus Gesetzen und Privatarbeiten compilirt. Siehe außer den hier angegebenen, Laspeyres über Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. Berlin 1830. (Als Glossator hervorzuheben: Jacobus Colombini. Die Glossa Accursii. Apparatus als Lehrbücher.)

***) Ueber liber diurnus s. Ausgabe von Rozière. Paris 1869 liber diurnus ou recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du V au XI siècle publié d'apres le manuscrit des archives du Vatican avec les notes et dissertations du P. Garnier et le commentaire inédit de Baluze). und dazu Supplement. Paris 1871—1872.

†) Siehe bei Stobbe u. A. sowie nachfolgende Periode. Ebenso können hier miterwähnt werden die Aufzeichnungen unter dem Titel: „Ordo judiciarius“, so beispielsweise: D. K. Gross Ordo jud. autoris incerti. Pars summae legum et tractatus de praescriptione (nach einer Göttweiger und Wiener Handschrift). Insbruck 1870 u. dgl. viel anders mehr.

Digitized by Google

land während des XII. und XIII. Jahrhunderts. Erlangen 1859 u. a. m., besonders Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. I—V. Band. (Die Rechtslehrer quatuor Doctores: Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugolinus).

Ferner: Gengler über den Einfluß des Christenthums auf das alte germanische Rechtsleben. Erlangen 1854; J. Friedrich Kirchengesch. Deutschlands. Bd. I., Römerzeit Bd. II., Merovingerzeit ꝛc. Bamberg 1867, 1869 u. f. M. G. d'Espinay de l'influence du droit canonique sur le développement de la procedure civile et criminelle. (époque barbare) in der Revue histor. de droit. Paris 1856 V. S. 503 u. dgl. m., was zum größern Theile bis in vorige Periode zurückgreift.

§. 18. Besondre staatliche Veränderungen in der zweiten Periode.

Abgesehn von der mehr in sich abgeschlossnen und theilweise schon berührten Entwicklung des scandinavischen Nordens*) und der östlichen Länder, Polen**), Rußland, des byzantinischen Reichs***)

*) Zu erwähnten Ereignissen von Bedeutung in Norwegen Olaf der Heilige; die Eroberung von Nidaross (Drontheim) 997, von Bergen 1070. — Trennung Englands, Norwegens und von Dänemark 1041. 1044. Suen Estrithson's neue dänische Dynastie. In Schweden Erich Segersäll 935—993. Olav Schooßkönig u. die spätern. — In England anzuknüpfen an den Freiheitsbrief Heinrich I. 1101 u. a. an die Schlachten von Tinchebray 1106, an die Standartenschlacht 1138 u. s. w. Thronstreit und Bürgerkriege. Haus Anjou Plantagenet bis 1485.

**) Großer Aufstand der Slaven (Mistevoi) von Holstein bis Böhmen 983—996. Kriege des Polen Boleslav Chrobri. 1004—1018 u. a. m. ohne bleibende Nachwirkung auf die Rechtsgeschichte.

***) Die makedonischen Kaiser 867—1028. Isaac Comnenus und Alexius Comnenus 1081. (Basiliken durch Leo 887). Bereits Waräger, Normannen, Muselmannen als Feinde gefährlich. Unteritalien, Sicilien, Kleinasien für Byzanz verloren. Amari Storia dei Musulmani di Sicilia III. Firenze 1873 — Methodios und Kirillos Slavenbekehrer. Beginnende Trennung von der abendländischen Kirche durch die Patriarchen Photius 866 und Mich. Cerularius 1057. — Die Bulgaren besonders unter Simeon 888 bis 927 siegreich und mächtig, aber schon 1014 unterworfen. Petschenegen, Cumanen, Chazaren. Vergl. Rösler Romänische Studien. S. 233 u. A. Neue Herstellung des griech. Kaiserreichs am 25. Juli 1261. — (Vergl. über älteste Geschichte Venedigs Weiß in Gfrörer byzantinischen Geschichten. Gratz 1873). Dann: Deputazione Veneta sopra gli studi di storia patria (Venetianische Archivquellen) 1873.

Im Kreuzfahrerstaate Jerusalem das christliche Königreich; ferner Fürstenthum: Antiochia, Grafschaft Edessa, Grafschaft Tripolis. — Hohe Barone von Tripolis, Cäsarea, Joppe, Galiläa, sowie Bischöfe und Klöster als Territorialherren. Vergl. Receuil des historiens des croisades I. Paris 1873,

Digitized by Google

und von Ungarn*), sind es die übrigen romanischen und germanischen Länder im Westen von Europa, welche in vielgestaltigem Rechtsleben auf einander einwirkten.

Deutschland und Italien sind durch die ihnen gemeinsamen römischen Kaiser in enger gegenseitiger Beziehung zu einander gestanden. (Guelfen und Ghibellinen). Frankreich führte sich davon nahe berührt. England, Spanien hatten ähnliche Culturbedürfnisse und politische Strebungen, die überall hindrängten zur dritten Periode, zu jener der Lehnsmonarchien**) —

In Deutschland war nach der königlichen Reichsregierung Arnulf's (888—899) und des letzten Karolingers, Ludwig dem Kinde 900—911, nachgefolgt der gewählte Frankenherzog Konrad I. 912—918***) und Heinrich I. der Sachse 919—936; dessen Sohn Otto I. (der Große) sich (als Franke) krönen läßt†); nachher erlangt derselbe auch die lom-

*) Besonders rechtsgeschichtlich bedeutsam: Andreas II. (Bulla aurea 1222), Andreas III. Hernach Stef. Werböcz: „Tripartitum" (jus consuetudinarium) 1514. Siehe obenerwähnte Werke über ungar. Rechtsgeschichte.

**) Vielerlei lehrreich; in Burgund ehmals major domus, dux, comites; in der Provence: major domus, patricius, comites; in Churrhätien praeses, tribuni, boni homines Curiales u. dgl. m. (Vergl. Juvalt Forschungen über die Feudalzeit im kurischen Raetien. Zürich 1871). Sächsische duces angefangen mit Egbert (thüringische seit 849, doch bald zu Sachsen gehörig); bairische und seit 995 Herzoge von Kärnthen; auf die schwäbischen Kammerboten nachfolgende Alemannenherzoge u. a. Vergl. Leo Territorien des deutschen Reichs seit dem 13. Jahrhundert. Halle 1865. — Die Hauptbestandtheile Deutschlands waren: 1) Franken und Lotharingen; 2) Sachsen und Friesland nebst Holland; 3) Schwaben, Elsaß, und die Schweiz; 4) Baiern, Oestreich, Tyrol, Kärnthen (Steiermark später ausgeschieden); 5) Thüringen und Hessen; 6) Grenzmarken und 7) tributpflichtige Bundesvölker, besonders slavische Nachbarstaaten. — Burgund 1045 mit dem Reiche vereinigt. Das Haus der Welfe Herzoge in Baiern 1071, in Sachsen 1127; das der Staufen in Schwaben 1079 und in der Pfalz. Italiänisch-päbstliche Politik, überall hin sich vorzeigend. Vergl. Dr. Wilh. Frank die Landgrafschaften des heil. röm. Reichs. Braunschweig 1873.

***) Vom „Herrenstande" gewählt, und zwar von Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern. Stein F. Gesch. des Königs Konrad I. von Franken. Nördlingen 1872. Einfälle der Ungarn.

†) Bedeutsam für Städtegründung, Festungs- und Kriegswesen: Schlacht bei Merseburg 933, auf dem Lechfelde 955. — Dänenkönig Gorm zinspflichtig.

Digitized by Google

bardisch-italische Königskrone 961 und wird 962 vom Pabst Johann XII. zum Kaiser gekrönt*), da diese höchste Würde nur dem deutschen Könige zukomme, welcher also damals das heilige römische Reich deutscher Nation begonnen hat**) und dies, mit italischen Wirren, bis in unser Jahrhundert fortgedauert hat, um endlich erst in jüngster Zeit als nationales neu zu erstehen.

Nach der Regierungszeit des salisch-fränkischen Hauses (1024 bis 1125), welches mit Konrad II. seinen Anfang nahm***), folgte das

---

Für Hohenstaufenzeit besonders Raumer's Geschichtswerk Hohenstaufen. 4. Aufl. 1873 und Giesebrecht Kaisergeschichte. 4. Bd. Staufen und Welfen. Braunschweig 1872.

*) Als Otto (Herzog von Sachsen) zu Aachen 936 zum Deutschen Könige von den Großen und Herren erkoren wurde, hatte Herzog Giselbert von Lothringen die Gemächer und die Hofhaltung besorgt (Kämmerer), Herzog Eberhard von Franken die Tafel (Truchseß), Herzog Hermann von Schwaben Keller und Tisch (Schenk), Herzog Arnulf von Baiern stand an der Spitze der Ritter (Marschall). Sie waren damals die mächtigsten Herzoge, welche zugleich missatische (markgräflich-herzogliche) Befugnisse und einen gewissen Antheil an der Reichsregierung überkommen hatten. Als später grade diese Erzhofämter den König wählten, sind sie dadurch Churfürsten geworden. — Die „Römerfahrten," — Der Hulbeeid. — Die burgundische Königskrone an den deutschen König seit 1034. Niederburgund (Arelat) vereinigt 1045. — Italiänische Zerwürfnisse. Heinrich III. noch einmal wie Carl der Gr. selbständig, in Fülle kaiserlicher Herrschermacht besetzt er nicht nur Herzogthümer (Oberlothringen, Franken, Schwaben, Kärnthen, Baiern), sondern auch den päbstlichen Stuhl mit deutschen Bischöfen, macht Nachbarstaaten sich ergeben, so Böhmen, Slavanien (Mecklenburg, Lauenburg, östl. Holstein), Ungarn (vorübergehend). Der burgundische Königsfriede treuga dei 1043 ein Reichsgesetz.

**) S. Maurenbrecher Otto I. Kaiserpolitik in Sybel's historischer Zeitschrift V. S. 111.

***) Gewählt vom gesammten Herrenstande 1024, als Kaiser gekrönt 1027. Schon werden in Italien 1037 Kriegslehn erblich; Reichslehn wie ein Hausgut theilbar; doch Heinrich III. (1039—1056) noch ein Gewaltiger. — Pabst Gregor VII. (Hildebrand) Begründer neuer Kirchenhierarchie. Investiturstreit 1075—1122. Calixtinisches Concordat.

Bei der Wahl Lothar's von Sachsen 1125 übten die Vorwahl zehn Fürsten, was schon 1152 als erworbnes Recht angesehen wird.

Während des Römerzuges erhielt Albrecht der Bär von Ballenstädt aus dem Hause Anhalt die erledigte Markgrafschaft Nordsachsen, welche er bis zur Oder erweiterte und mit deutschen Ansiedlern bevölkerte. Seit 1144 Markgraf von Brandenburg, dazu 1181 noch die östliche Hälfte

Digitized by Google

Herrschergeschlecht der alemannischen Hohenstaufen 1138—1254*), dessen erster Kaiser auch ein Konrad, Konrad III. 1138—1152 gewesen ist. — Die Stellung des Pabstthums**). — Die Kreuzzüge.

Rudolf von Habsburg 1273 deutscher König († 1201). Viele Herrschaftsgebiete. Begründung der Hausmacht einzelner Häuser und Beginn der Landeshoheiten***).

In Frankreich Herzoge von Francien (und Grafen von Paris); die von Burgund, Aquitanien, Bretagne; nach Unabhängigkeit strebende

---

des Herzogthums Sachsen; doch bleiben davon dem welfischen Hause das sächs. Allod Braunschweig und Lüneburg (als Herzogthum seit 1235.)

*) Hervorzuheben: Friedrich I. Barbarossa 1152—1190. — Oestreich ein Herzogthum 1156. (falsche Freiheitsbriefe Herzog Rudolf's IV. 1358 bis 1359). Friedrich's Regalienfahrt 1158. Vergl. Raumer Gesch. der Hohenstaufen. 4. Aufl. VI. Bd. Leipzig 1873.

Friedrich II. 1215—1250. Begründer feudaler Landeshoheiten. — Das Interregnum mit Faustrecht, Städtebündissen, Herren- und Bischofsgewalt.

**) Vergl. Büdinger Skizzen zur Gesch. päbstlicher Machtentwicklung in Sybel's histor. Zeitschrift XII. S. 347 u. a., so Ranke's Geschichtswerke (spätre Periode); das auf Befehl des Pabstes Innocenz IV. 1245 abgefaßte Verzeichniß päpstlicher Privilegien an Monarchen siehe in Huillard-Bréholles Examen des chartres de l'eglise romaine, contenues dans le Rouleaux de Clugny. Paris 1865. Dann Potthast Regesta Pontificum Romanorum (1198—1304). Berlin 1873.

Innocenz III. („Sonne gegen Mond") Schiedsrichter bei Königswahlen, so für Otto den Welf gegen Philipp von Stauffen (Guelphen, Ghibellinen). Pontifex non urbis sed orbis. Erfinder der Inquisition und neuer Ketzerverfolgungen. Schon früher päpstl. Ansprüche und Einmischungen bei Kaiser Ludwig II. 858—867, bei Karl dem Kahlen 872 bis 882 u. s. w.

***) Die Welfe mächtig seit der Erwerbung von Baiern 1070, die Staufen seit der Erlangung von Schwaben 1078. Dazu: ansprucksdürstige Babenberger, Zachringer, Askanier, Wettiner, Wittelsbacher, Brabanter, Habsburger u. a., ferner Grafen von Hohenlohe, Nassau, Würtemberg, Holland u. s. w.

Helvetien (Schweiz) war unter Conrad II. ganz zu Deutschland gekommen und stand unter Herzogen des Hauses Zachringen 1097—1218. nachher mehr minder unter selbständigen Grafen von Savoyen, Kyburg, Habsburg u. a., derer man später los wurde.

Vergl. erwähntes Werk von Rilliet (übers. von Brunner) u. a.

Bedeutsamen Inhalts hier auch: Pannenborg Studien zur Gesch. der Herzogin Matilde von Canossa. Göttingen 1872 u. derartige Werke mehr.

Digitized by Google

Grafen von Toulouse, von Flandern, Vermandois (nachher Champagne*) u. a.

In Italien noch byzantinische Gebiete mitvorhanden; selbst Venedig unter oströmischer Oberhoheit von Constantinopel; die trevisanische Mark, Herzogthum Friaul, das Königreich Italien (Lombardei); Markgrafschaft Ivrea, Herzogthum Spoleto, Herzogthum Benevent (davon seit 851 Salerno und Capua getrennt), Neapel unter einem byzantinischen dux und neben alledem der prassende Kirchenstaat. — Araberzüge. Normannen in Sicilien, Apulien. —

Nachdem die zwei schottischen Reiche 838, 843 vereinigt, Irland durch Normannen heimgesucht und zum Theile seit 835 angesiedelt war, England sich gebildet hatte und später der Dänenkönig Knut zur Herrschaft gelangt war, nachher aber der letzte Sachsenkönig Harald fiel und der normännische Eroberer Wilhelm 1066 eine lehnsherrliche Regierung einführte — entstanden neue Lebenskeime weitrer Staatsentwicklung, welche namentlich mit Ertheilung der Magna Charta von 1215 ihre Begründung gefunden haben**).

Neben dem Culturstaate der Mauren in Spanien***) auch glau-

---

*) Hugo Capet (abstammend von einem Urgroßvater Wittichinus advena Germanus, und dessen Nachkommen Robert von Francien und Hugo dem Großen 987—997. Paris Residenz. Anfang des französischen Staates. Nachfolger Robert, Heinrich, dessen Bruder Robert Stammvater des Hauses Bourgogne. Normannen. Südfrankreich zu Burgund (Lyon); beide Burgund vereinigt 934, und 1045 deutsch.

Ludwig VI. (1108—1137) klugerweise Begründer städtischer Freiheiten durch communes, chartres, gegen den Uebermuth der Vasallen.

**) Johann ohne Land 1199—1216 verlor die Normandie, Anjou, Maine, Touraine, Poitou als verwirkte Lehen 1204—1205; wird vom Pabste Innocenz III. 1213 entsetzt; endlich Ständevergleich mit König Johann. So kam es zur Magna Charta libertatum 19. Juni 1215. (Freie Wahl des Clerus, ständische Steuerbewilligung, städtische Freiheit Londons, Sicherstellung persönlicher Freiheit gegen gerichtliche Unbilde u. a.). — Versöhnung zwischen Sachsen und Normands, sowie Niederlage und Vertreibung der Franzosen 1217. Unter Eduard I. (1272—1307) Unterwerfung von Wales 1277. Ordnung des gemeinen Rechts. Ausbildung der Theilnahme des dritten Standes am Parlamente. Knigths (sprich Neith's) aus Grafschaften und Vertreter aus Städten und Boroughs (sprich Barrof's) berufen. — Steuerbewilligung 1297.

***) Vergl. Dozy histoire de Musulmans d'Espagne jusqu'à la conquête de l'Andalousie. Dann Ibn-Abd-el Hakems history of the conquest of Spain ed. Jones; Al Makhari histoire des Arabes.

Digitized by Google

benseifrige christliche Reiche: 1. Leon (Hauptstadt seit 918*); 2. Castilien 1037 mit ersterm vereinigt; 3. Navarra; 4. Aragon (seit 1035 als Erbtheil Ramiro's von Navarra); 5. Grafschaft Barcelona (Catalonien) etwa seit dem Jahre 888.

Portugal, nördlichen Theils als eine frühre Eroberung von Leon; mit Heinrich von Burgund selbständiger; unter Alfons I. Sieg über die Mauren bei Ourique 1139. — Reichstag zu Lamego 1143. — Eroberung von Lissabon 1147.

Die Kreuzfahrer erobern Constantinopel 1203, 1204. Balduin von Flandern Kaiser. Lehnsschenkungen und Erwerbungen von Venedig u. a. Griechisches Kaiserthum in Nicaea 1207.

Das byzantinische Reich in Verfall**)

Während der Zeiten dieser Geschichte beginnen die Aufzeichnungen der Rechtsbücher.

Buchkunde. Aus reicher Literatur kann nur Weniges berührt werden: die von der kgl. bairisch. Akademie der Wissenschaften herausgegebnen „Forschungen zur deutschen Geschichte" und aus den „Jahrbüchern" (ebenderselben): Waitz Heinrich I., Hirsch Heinrich II., Toeche Heinrich VI., Dümmler Konrad I., ferner Scheffer-Boichorst Kaiser Friedrich I., letzter Kampf mit der Kurie. Berlin 1866 u. dgl. m.

Raumer Gesch. der Hohenstaufen. 4. Aufl. VI. Bd. 1873; Zimmermann's Gesch. 2. Aufl. u. Schirrmacher's letzte Hohenstaufen. Göttingen 1872; Giesebrecht deutsche Kaisergeschichte 4. Aufl. 1873; Souchay Gesch. d. deutschen Monarchie. Frankfurt 1862—1863; u. a. Ottoc. Lorenz deutsche Gesch. im 12. bis 14. Jahrhundert. Wien 1863; Philippson Geschichte Heinrich des Löwen. Leipzig 1868; Prutz Heinrich der Löwe, Herzog von Baiern und Sachsen. Leipzig 1865; Prutz Kaiser Friedrich I. (1166—1177) Danzig 1872; Langefeldt Kaiser Otto IV. der Welfe. Hannover 1872 u. a. m.; besonders Monografien, so: Schirrmacher Entstehung des

*) Sanct Jago de Compostella Patron seit 808.

**) Vergl. Ville Hardouin histoire de la conquête de Constantinople (par de Wailly); mehr noch: Krause die Eroberungen von Constantinopel im 13. und 15. Jahrhundert (1204, 1261, 1453). Halle 1870; S. Voigt Eroberung Constantinopels in Sybel's histor. Zeitschrift III. 16 u. a., sowie Muralt Essai de Chronographie Byzantine 1057—1453. Genf 1871 (umfaßt die Zeit 395—1037) u. dgl. m., wie Hopf's Chronique 1873 u. a.

Ueber Ungarn und Stefan's Gesetze vergl. meine „siebenb. Rechtsgeschichte" I. Bd. 1. Aufl. 1854; dann 2. Aufl. 1868. S. 80 und in meinen Materialien („Verfassungsgrundgesetze") 1861 S. 1—20; sowie ungar. Geschichtswerke, von Szalay u. A., dann Hajnik Magyar Ország Alkotmány története 1872—3.; das erwähnte Werk von Krajner u. a.

Digitized by Google

Churfürstencollegiums. Berlin 1873; dann: Heinemann Albrecht der Bär. Darmstadt 1864 u. dgl. mehr von Interesse für die Rechtsgesch., zumal aber: Waitz Verfassungsgesch. 2. Aufl., dann Waitz Urkunden zur Verfassungsgesch. im 11. und 12. Jahrhundert. Zimmermann heiliger Bonifazius. Einsiedeln 1873 für ältre Zeit, dann Kolbe Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1873.

Ferner: R. Pauli König Alfred. Berlin 1851; Weiß Gesch. Alfred des Gr. Schaffhausen 1852; Lau Entstehungsgeschichte der Magna Charta. Hamburg 1847; Sullivan an historical treatise on the feudal law and the constitution and laws of England, with a commentary on Magna Charta. 4. London 1772 und nebst andern: William Stubbs Select Charters and other Illustrations of English constitutional history... to the reign of Edward I. Oxford 1870.

Endlich bedeutsam: Brial sur la véritable époque de l'association de Louis le Gros au trône — sur une assemblée a Chartres (1150) — sur un concile à Chartres l'an 1124 — Boissy d'Anglas sur la fin du règne de Charles VI. 4to. Paris 1806—1809; andrerseits: Capefigue histoire constitutionelle et administr. de la France depuis la mort de Philipp August. première époque (Louis VIII — Louis XI. 1223—1483), 4 vols. Paris 1833; Gollut les mémoires historiques de la république Séquanoise et de princes de la Franche Comté de Bourgogne. nouvelle édition par Duvernoy Paris 1856.

Von italiänischen Specialitäten mögen erwähnt sein: Verci storia della marca Trivigniana e Veronese. 20 tomes. en 10 vols. Venezia 1786—1791; Villani istorie Fiorentine fino al anno 1348. 8 vols. Milano 1802: Palladio degli Olivi historie della provincia del Friuli. 2 tom. Udine 1660; de Vita thesaurus antiquitatum Beneventanarum. 2 tom. Romae 1754—1764 u. dgl. m. Schließlich: Ficker über „Lombardenbund" (1167) und Desselben „Forschungen zur Gesch. Italiens" IV. Bd. 1873 u a.)

§. 19. Die Rechtsbücher-Periode.

I. von Deutschland.

Nach der Periode der Capitularien folgte eine Zeit des Gewohnheitsrechtes und urkundlicher Rechtszeugnisse, (die erwähnte diplomatische Periode), welche dahin führte, daß sich ein lebhaftes Bedürfniß nach Gesetzen geltend machen mußte. Privatcompilationen des bestehenden Rechtes gewährten die Aushilfe und diese Arbeiten nennt man „Rechtsbücher". — Hieher gehören auch die meisten der bereits erwähnten Königsgesetze aus dem Norden und Osten von Europa*). Im Westen aber unterscheiden wir:

*) S. die scandinavischen, russischen, ungarischen Königsgesetze; dann Kukuljevic „Arkiv za povostriku jugoslavensku" und in dem Kolo 1843 „Zakon Vinodolski" vom J. 1288 u. dgl. m. Siehe

Digitized by Google

I. Rechtsbücher in Deutschland:

1. Der Sachsenspiegel, enthaltend eine Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten, zumal sächsischer, verfaßt vom anhalt-thüringischen Schöffen Eicke von Repgow aus der Grafschaft Aschersleben*), welcher das Rechtsbuch auf Bitten eines Grafen Hoyer von Falkenstein (in der Zeit von 1224—1235) niedergeschrieben haben soll. Es hat zwei Theile (Land und Lehnrecht); dazu der autor vetus de beneficiis. Verschiedne Prologe, Epiloge. Eintheilung in je 3 Büchern und in Verse oder Artikel. Darin die sogenannten zehn Irrthümer, nachträglich vom Pabste verdammt (1356, 1374 und 1431) als sogenannte articuli reprobati. (Das Decadicon des Klenkok und des Inquisitors Kerlinger).

Uebersetzungen (lateinische, holländische, polnische) verbreiten das Buch über die Grenzen von Deutschland**).

Buchkunde. Besonders folgende Ausgaben sind geschätzt: die von Homeyer. Berlin 1835 — nach einer Handschrift von 1369 — und nachfolgende (nebst den dazu gehörigen verschiednen Abhandlungen desselben Verfassers); dritte Ausgabe. Berlin 1861. Maaßmann Land- und Lehn-Rechtsbuch (Sachsen- und Schwabenspiegel) 1863; die Ausgabe von Weiske-Hildebrand 4. Aufl. 1870; die von Göschen (nach einer Quedlinburger Handschrift) 1853; Sachße (nach einer Heidelberger Handschrift) Heidelberg 1848; ferner Ausgabe von Daniels (in Daniels, Gruben, Kühns) Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters u. a. O. Loersch älteste Handschrift des S. S. in Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift. 1873. XI. S. 267.

(Editio princeps des Landrechts. Basel 1474 u.a., besonders die sogen. (Leipzig 1538) Zobel'schen bis 1614; Lehnrecht 1482 und später bis Homeyer etwa 25 Ausgaben; autor vetus erschien 1569 u. s.

Von Abhandlungen hervorzuheben, außer jenen Homeyer's: Martitz das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Leipzig 1867 (Einleitung: über Quellen des sächs. Rechts); Hoefer Altvile im Schsspgl (altvile = Hermaphroditen oder alte Feile = dumme Leute??). Halle 1870; Jolly über das Beweisverfahren 1846; Hänel Speculum saxonic. et suevicum quatenus in jure probandi inter se discrepent vel congruant. 2 part. Lipsiae 1857—1858; Eschenburg Dissert. de delicto manifesto jus. Saxon. Berol. 1866 u. a. (Vergl. dazu: Hayme lexicon juris saxonici oder kurzgefaßtes Sachsenrecht. Leipzig 1736 u. a.)

Wenzel über Dalmatien u. a. Dann die erwähnten hier für die erste und zweite Periode einzubeziehenden Gesetze Duschan's in Safarik Památky drevniho pisemnictoi Jiho slavanno 1851 u. dgl. m.

*) Vergl. Jolly „Eike" in Bluntschli-Brater Staatswörterbuch III. Bd. S. 323.

**) Nähres in Werken über deutsche Rechtsgeschichte, von Stobbe, Daniels, Schulte, Zöpfl u. A.

Digitized by Google

2) Der Deutschenspiegel, ein wahrscheinlich in Augsburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßtes Rechtsbuch, nebst römischen Rechtsspuren.

Buchkunde. Julius Ficker Spiegel der deutschen Leute (nach einer Innsbrucker Handschaft). Innsbruck 1858 und 1859. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1019.

3) Der Schwabenspiegel, ein Rechtsbuch, welches besonders seit 1609 von Goldast so benannt worden ist, aber ursprünglich als Kaiserrecht (großes) gegolten hat; vielleicht 1273—1282 entstanden (möglicherweise vom Bruder David von Augsburg?), mit Compilationen aus damaliger Rechts- und Gesetzkunde verschiedner Art, wohl nicht frei von päbstlich-günstigen Nebenabsichten. Land- und Lehn-Recht. Artikel und Capitel-Vorreden. Uebersetzungen.

Buchkunde. Geschätzte Ausgabe von Wackernagel 1840; Freiherrn von Laßberg 1840 und später. Von frühern mag hier erwähnt sein: Schwabenspiegel Kayserl. und Königl. Land- und Lehnrecht. Satzungen, Sitten und Gebrauch. An den Tag gebracht durch Seb. Meichßner Frankfurt a. M. 1576. Homeyer erwähnt vom Landrecht 222 Handschriften, vom Lehnrecht 202. (Zwei sogen. Jankowich'sche Handschriften im Pester National-Museum); Mandry über zwei Handschriften in der Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1866 (V. Bd. S. 303); Rokinger Berichte über die Untersuchungen von Handschriften des sogen. Schwabenspiegels. Wien 1873 u. a. Uebersetzungen (böhmische, latein., niedersächs.) französisch von Matile als le miroir de Souabe. Neufchatel 1843. — Die Editio princeps (sogen. Sorgen'sche) Augsburg 1480. —

Außer dem vetus autor de beneficiis und dem Görlitzer Lehnrecht sind noch als hieher gehörige Rechtsbücher und Hilfswerke anzuführen:

4) Die Glosse des Sachsenspiegel's wahrscheinlich von Johann von Buch um das Jahr 1330; nachher bearbeitet und vermehrt von Nicolaus Wurm (Vermis), von Brand von Tzerstede um 1442, von Tammo und dessen Bruder Theodorich von Bocksdorf, endlich von Petrus de Polena*).

5) Das sächsische (oder Magdeburgische) Weichbild, sowie die Magdeburger Fragen**).

---

*) Nebst nachfolgenden zu erwähnen: Homeyer Rechtsbücher des Mittelalters 1856; Wasserschleben Sammlung deutscher Rechtsquellen. Gießen 1860.

**) Editio princeps. Augsburg 1482 vom Weichbild. Gaupp das alte magdeburgische und hallesche Recht. Breslau 1826; v. Thüngen das sächs. Weichbildrecht. Heidelberg 1837; v. Daniels dat buk wichbelde recht.

Digitized by Google

6) Das schlesische Landrecht, etwa 1356 vollendet;*).

7) Die sächsischen Distinctionen und deren Nachbildungen**), wie die sogen. Poelmann'schen neun Bücher Magdeburger Rechts u. a. das Rechtsbuch Purgold's von Eisenach 1480—1490.

8) Der Richtsteig Land- und Lehnrechts; die Blume des Sachsenspiegels; die Cautela und Premisse***).

9) Die dazu gehörigen A-B-C-Darien, und Schlüssel†), wie dergleichen bereits als Hilfswerke erwähnt worden sind.

Dem Schwabenspiegel nachgebildete Rechtsbücher sind:

10) Das Rechtsbuch Ruprecht's von Freysing, was jedoch mehr den Charakter eines Stadtrechts an sich trägt, etwa aus dem Jahre 1328††);

11) Das kleine Kaiserrecht (der Frankenspiegel) in 4 Büchern, etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts†††).

Berlin 1853; Franklin Magdeburger Weisthümer für Breslau. 1856; ein Rechtsbuch von Glogau bei Wasserschleben u. dgl. m.; Walther das Sächs. oder Magdeburgische Weichbildrecht (nach einer Handschrift von 1381). Leipzig 1871; Behrend die Magdeburger Fragen. Berlin 1865; Ortloff Blume des Magdeburger Rechts (nach einer Eisenacher Handschrift) 1836; Böhlau Blume von Magdeburg. Weimar 1869.

*) Vergl. Druckausgabe des sogen. schlesischen Landrechts von Böhme 1770—1775; Gaupp schlesische Landrecht. Breslau 1828.

**) Ortloff Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenach'schen Rechtsbuch. Jena 1836; Poelmann'scher Druck in Magdeburg 1547; Steffenhagen die neun Bücher Magdeburger Rechts (von Eckhard). Königsberg 1865. Vergl. Stroband Culmisches Recht. Thorn 1584; Laband Magdeb.-Breslauer systemat. Schöffenrecht. Breslau 1863; Bischof Krakauer Rechtskodex. Wien 1865.

***) Homeyer (in Berlin) und gleicherart Unger (Göttingen) 1857: über: Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis.

Dazu fingirte Rechtsfälle als: „Weise des Lehnrechts", „Vehmgerichtsbücher" und dergleichen processualische Werke aus dem 15. Jahrhundert, welche die Literatur der Rechtsbücher weiter fortführten. (Die „Reformatio ex speculo Saxonum" u. a.)

Dazu Baerwald M. Baumgartenberger Formelbuch. Wien 1866; Böhlau: Theodor v. Bocksdorf Gerichtsformeln in der rechtsgeschichtl. Zeitschrift. Weimar 1862 u. dgl. m. (Siehe bei Stobbe I. S. 443.)

††) Aelteste Handschrift vom J. 1473. Ludw. v. Maurer das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprecht's von Freysing 1839.

†††) Aelteste Handschrift etwa 1372; editio princeps bei Senkenberg 1740, von Bondam (Utrecht 1777), Endemann (Vorrede von Hille-

Digitized by Google

§. 20. Die Rechtsbücher-Periode.

II. von Frankreich.

Aehnlich wie in Deutschland sind auch in Frankreich Rechtsaufzeichnungen erfolgt*); Quellen, (Gesetze, Urkunden, Gewohnheitsrecht) nach verschiednen Landestheilen, je nachdem in den Ländern der langue d'oil sowie der Normandie mehr ein germanisches Recht, droit coutumier, vorherrschte, — oder in den Gebieten von langue d'oi das droit écrit und damit Römisches Recht sich geltend machte**).

Es giebt dabei theils compilatorische Aufzeichnungen***), theils eigne, mehr wissenschaftlich gehaltne Rechtsbücher, dann Sammlungen von Urtheilen und Weisthümern †) sowie Verzeichnisse von Rechtsregeln,

---

brand); das kleine Kaiserrecht. Kassel 1846; Gosen das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht. Heidelberg 1866.

Hier, sowie nachgehends hervorzuheben H. Brunner's Gesch. und Quellen des deutschen (und französisch-englischen) Rechts in Holtzendorff's „Encyclopädie" 2. Aufl. 1872.

*) Vortheilhaft wirkte dabei in Frankreich ein, daß die Königsgewalt, früher als in Deutschland Trägerin des Staatsrechts geworden ist; obschon mächtige Lehnsvasallen selbständige Stellung behaupten. — Die Curia regis — (hernach zu Parlamenten erweitert) — und das königliche Beamtenthum, sowie die für dasselbe erlassnen Ordonanzen sind von großem Einflusse; man gelangte rascher in den Charakter der nächsten Periode, hatte schneller Gegensätze überwunden, aber öfters auch Extreme berührt. So gaben sich dann in Frankreich Absolutismus und Revolution als Kinder derselben „großen Nation" zu erkennen.

**) So im „conseil" des Peter des Fontaines. vom J. 1253 (Ausgabe von Marnier le conseil de Pierre de Fontaine ou traité de l'ancienne jurisprudence française. Paris 1846); im li livres de jostice et de plèt von Orleans (Ausg. von Rappetti. Paris 1850); auch im livre de la Reine Blanche (Mutter Ludwig IX.). Siehe Klimrath in den travaux sur l'histoire du droit français und Literatur der spätern Periode.

***) So die compilatio de usibus et consuetudinibus Andegavie (siehe Marnier Usages inédits d'Anjou 1853); livre des droiz et de commandemens d'office de justice für Poitou (herausg. von Beauxtemps-Beaupré 1865) u. a. siehe noch Giraud „essai", dann: Marnier ancien contumier de Bourgogne 1858.

†) Die ältesten Register dieser Art heißen kurzweg Olim. Vergl. Graf Beugnot les olim ou registres des arrêts rendus par la Cour du roi 1839 (vom J. 1254—1318); dazu andere Sammlungen; weiters hieher gehörig; contumes tenues toutes notoires et jugées au Châtelet de Paris

Digitized by Google

Satzungen, Anordnungen (établissements et ordonances)*), endlich officielle Sammlungen, sowohl des Gewohnheitsrechtes, als königlicher Ordonanzen, woran sich die spätre Literatur angeschlossen hat**).

Als normannische Rechtsquelle ragt hervor der sogen. „Grand Coutumier“ oder Somma de legibus consuetudinum Normaniae***) andrerseits aber des Beaumanoir „Coutume du Beauvoisis“ vom Jahre 1283†).

Dazu später zu bemerken:

a. Der stilus curiae Parlamenti von De Breuil etwa 1330††);

b. le grant coustumier dé France, eine Compilation jener Zeiten†††).

(1330—1387), gedruckt bei Brodeau coutume de Paris commentée 1658 1669; daselbst auch: décisions de Jean Desmares u. a. (bei Marnier ancien contumier de la Picardie 1840.)

*) Hervorzuheben: Etablissements, so die de Saint Louis für Anjou 1270. Ausgabe bei Du Cange und Laurière (ordonances des rois de France) u. dgl. m. Besonders diente als mehr römisch-rechtliches Lehrbuch: Jean Boutillier „Somme rural“ wo er die „coutume“ als ein droit haineux bezeichnet („feindselig“). Ausgabe bei Charondas le Caron 1711 (ins Vlämische übersetzt).

**) Unter dem Namen li usages (z. B. de le cité d'Amiens, de Borgoigne) oder unter dem Namen: „Anciennes constitutiones“ oder als li droict et lis Coustumes z. B. de Champaigne et Brie, de Ponthieu u. a. erscheinen diese Rechtsquellen, welche auch meist Herausgeber gefunden haben.

***) Siehe Rozière de l'histoire du droit en géneral, du grand Coutumier de Normandie et des rapports du droit anglais avec le droit Normand. Paris 1867. Die Abfassung mag vor 1280 erfolgt sein; älteste — mit Nachträgen vermehrte — Ausgabe 1483 (?), letztre, vor der Homologirung mit Röm. Recht. 1578. Vergl. Lecesne E. Exposé de la législation contumière de l'Artois. Paris 1870 u. a.

†) Ausgabe von Berryat und Graf Beugnot les coutumes de Beauvoisis. 1842.

††) Etwa aus dem J. 1330 („das erste westeuropäische Lehrb. des Civilproceßrechts.) Ausgabe Du Moulin. Paris 1681 (in dessen Opera omnia).

†††) Benützt bis etwa zum J. 1539. Ausgabe von Charondas le Caron 1598; neure von Laboulaye und Dareste 1868.

Hiezu andre derartige Arbeiten. Für normännisches Recht hervorzuheben: Stapleton Magni Rotuli Scaccarii sub regibus Angliae mit;

Digitized by Google

Obwohl mehr den Charakter nachfolgender Periode des Lehnswesens an sich tragend und wie Stadtrechte abgefaßt, mögen hier angeschlossen werden die Assises von Jerusalem*), wie andre derartige Bücher, besonders die Sammlung Ludwig IX. vom Jahre 1250 für Court de Bourgeois und andre „livres" (Rechtsbücher) dieser Art mehr**).

Buchkunde. Außer bereits früher und hier in den Noten erwähnten Werken noch literärisch-bibliografischer Bedeutung: Boulainvilliers (le comte de . .) histoire des anciens parlements de France fol. Londres 1739; Arets notables de la cour du parlament de Provence fol. Paris 1750; Pillichody essai concernant les ordonances et l'usage, qui ont derogé au Coutumier. Neuenburg 1756; Beugnot essai sur les institutions de St. Louis. Paris 1821; Boullée histoire complète des états généraux et autres assemblées représentat. de France (1302—1626) 2 vols. Paris 1845; Vergl. Catalogue of books on foreign law founded on Ch. Purton Coopers collection in the library of the Society of Lincolns Inn: Laws and Jurisprudence of France. Roy 8. London 1849 (enthält eine altfranzösische Rechtsbiografie). Dazu, obwohl mehr spätrer Periode angehörig: Institution au droit français par Claude-Fleury (vom J. 1685) publiée par Laboulaye et Dareste. Paris 1858; Brunner in Holtzendorff's Encyclopädie und Brunner anglonormannisches Erbfolgesystem und Excurs über coutumes. Leipzig 1869; auch Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karoling. Zeit. Wien 1866.

„observationes on the great rolls of the Exchequer" (spr. ekstschéhk'r) 1840—1844; ferner verschiedne Aufzeichnungen, als: Statuta et Consuetudines, Assissiae und andern Namens. Vergl. Houard anciennes loix des Français, conservées dans les coutumes angloises. Rouen 1766, sowie Houard traités sur les coutumes Anglonormandes. Rouen 1776 u. weitre freilich schon immer mehr römisch gefärbte Compilationen, als: Coutume, Style et Usage aux temps des échiquiers de Norm. Caen 1847, endlich Rozière; ferner: Bourdot de Richebourg Coutumier général, Laboulaye et Dareste le grand contumier de France nouv. édit. Paris 1868 u. a.; dazu flandrische Keuren (bei Warnkönig), Landrechte (bei Girard) u. a. m.

*) Dieselben zeigen Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel und sind gewissermaßen ein Bindeglied, welches germanisches, romanisches und selbst griechisches Recht widerspiegelt und vermittelt. Zwei Rechtsbücher: 1. le livre des Assisses de la haute cour von Philipp de Navarre, 2. le livre des Assisses de la basse cour, dazu 3. la clef des Assisses und 4. le livre du plaidoyant (als Richtsteig und Schlüssel des Rechts). Arbeiten von Jean d'Ibelin, Geoffroy le Tort, vom Jacques d'Ibelin und Späteren.

*) Hervorzuheben: Livres des Ritters Gérard von Montreal für haute cour; die livres für Cypern, etwa 1254 von Philipp von Navarra

Digitized by Google

§. 21. Die Rechtsbücher-Periode.

III. von England.

Während die englischen Rechtsquellen einerseits sich enge an die alten Volksrechte anschließen*), gehn sie zugleich über in das Wesen von Rechtsbüchern, welchen Charakter sie auch späterhin gerne beibehalten, so daß Privatkompilationen einen überwiegenden Einfluß geltend zu machen im Stande gewesen sind.

Anfänglich hatten wohl König Witenagemot, sowie die Theilnahme der Kirche an der Staatsverwaltung ein einheitliches öffentliches Recht ausgemacht; aber schon unter Knut dem Gr. streben mächtige Earle (sprich Örle, Grafen) nach Feudalgewalt, was in der Normannenzeit noch weit mehr geschieht; doch wird auch dies Feudalsystem überwacht durch den Justitiar, die curia regis und die Schatzkammer. In Kämpfen dieser Factoren erscheint die Magna Charta wie ein Friedensvertrag, welcher königliche Gewaltherrschaft zu brechen hat. Hernach bedeutsam die Weisthum- und Richterspruch-Sammlung im domesdaybook (spr. duhmsdebuhk), die assissae und constitution von Clarendon, Northampton, die assissae armorum u. dgl. mehr.

Die Quellen, woraus man schöpfte, waren:

1. Statutes (statute law und common law, letztres das Gemeinrecht gewohnheitsrechtlichen Ursprungs)**); dazu gehörig ältre constitutiones, assissae, chartae (charters) und andre Urkunden, zumal die Magna Charta von 1214 und 1215 sowie nachfolgende Acte (Provisionen von Oxford aus dem Jahre 1258; Wahlausschreiben zu dem durch Simon v. Montfort auf den 20. Jan. 1265 berufnen Parlament) u. dglch. m.

---

und 1266 Jean's von Ibelin; sowie dazu gehörige Lehnrechtsbücher. (Kausler's Ausgabe der Assisses des Bourgeois. Stuttgart 1839; dann nebst italiänischer Uebersetzung von Foucher „Assisses du rovaume de Jerusalem" Rennes 1839—1841, ferner Graf Beugnot Ausgabe vom J. 1841.)

*) So die Pseudoleges Canuti, die sogen. leges Henrici I, die leges Edwardi Confessoris und vereinzelte Aufzeichnungen jener Zeit. Vergl. Palgrave the rise and progress of the english commonwealth 1831—1832.

**) Die Statutes (sprich stätschjuhts) theilweise publicirt von Spelman, Wilkins, Houard (vergl. Littleton Th. anciennes loix de François conservées dans les coutumes angloises trad. de l'anglois par Houard. 2 vol. Rouen 1766); dann (bis 1714) the statutes of the Realm from original records. 11 Bde. 1810—1818; dazu Coke (sprich Kohk) Institutes of the laws of England part. II; eine kleinere Ausgabe von Tomlins and Raitby. London 1811.

Digitized by Google

2. Gerichtsquellen, als:

a. writs (ſprich reit's). Mandate für begünſtigtes Rechtsverfahren*);

b. records (ſprich rekkahrd's) als Protokolle, dazu rotuli curiae regis, placita, und dergleichen Aufzeichnungen**);

c. reports (ſprich rihpohrt's); dazu yearboohs (ſprich jihrbuhks) u. dgl. m.***).

Die wichtigſten Rechtsquellen fallen in die Zeit Edwards I. (1272 bis 1307), dann Heinrich III., denn es bildete ſich ein permanenter Staatsrath the continual council, privy council (ſprich priwi kaunszil), beſtehend aus geiſtlichen und weltlichen Staatswürdenträgern, zu welchen für das magnum concilium Prälaten und Barone periodiſch zugezogen wurden, wobei noch für gewiſſe Fälle Vertreter der Grafſchaften und Städte berufen worden ſind, welche ſich, in ſtändiſcher Theilnahme, ſeit Eduard III. als beſondre Körperſchaft (Unterhaus) conſtituirten†).

Eine weitre beſondre Art von Rechtsquellen ſind:

3) die eigentlichen Rechtsbücher, ſo:

a. der dialogus de Scaccario, Abhandlung über das Schatzamt und Rechtsfragen, verfaßt von Richard Fitz-Nigel (ſprich Fiss-Neidschl)††);

b. tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae,

---

*) Erſt im 1531 erſchien eine offizielle Formelſammlung das Registrum brevium, commentirt von Fitzherbert (ſprich Fihshehrbert): New Natura brevium 1534, neunte Auflage. 1794.

**) Beſonders „Rolls and Records of the court" von Palgrave (ſpr. Pahlgrehw) 1835 in 2 Bde. und andre Publicationen; 1810—1828 die Ausgabe in 40 Bde. von Statuts of Realm — from original records and authentic Manuscripts.

***) Ausgaben von Alfred Horwood (ſpr. Harwud) mit engliſcher Ueberſetzung des altfranzöſ. Textes. Seite 1362 engliſche Gerichtsſprache, bis dahin unter Normannen franzöſiſch und lateiniſch; ſelten angelſächſiſche Aufzeichnungen.

†) Vergl. dazu den „report on the dignity of a Peer"; beſonders aber die Wahlausſchreiben, Statuten von Weſtminſter, das ſogen. statut de tallagio non concedendo und bei Stubbs „select charters" den modus tenendi parliamentum.

††) S. Ausgabe im Anhang bei Madox (ſprich Mäddox): the history and antiquities of the Exchequer (ſpr. eckstschekör) of the Kings of England. London 1711 und 1769.

Digitized by Google

tempore R. Henrici II. von Ranulph de Glanvilla (nach 1187)*).

c. libri quinque de legibus et consuetudinibus Angliae von Heinrich v. Bracton (ſprich Bräktn), oder Bratton, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts**);

d. Fleta seu commentarius juris Anglicani, ein im Fleetgefängniß etwa nach 1292 verfaßtes Rechtsbuch eines unbekannten Juriſten***);

e. weiter Compendien, zumeiſt aus Bracton's größern Werken, eines von Thorton etwa 1292†) und ein andres in franzöſiſcher Sprache von Britton††), wozu noch kleine Aufſätze hinzugekommen ſind†††).

f. endlich noch hervorzuheben das unter Eduard I. ſanctionirte Statutum Walliae de Bothelon*†).

Die ordinationes Hiberniae (1171) und die Einführung des engliſchen Rechts in Schottland (1292) erfolgten ohne völlige Verdrängung des alten Nationalrechts. — (Spätre Entwicklung fällt in folgende Periode).

---

*) Siehe Ausgabe bei Phillips engl. Rechtsgeſch. und in Houard traités. Engl. Ausg. von Staunforde 1554, 1604, 1673 (Glanvilla tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae) dann Ausgabe 1780 und andere.

**) Ausgaben des Bracton 1569, 1640. Vergl. Güterbock Henricus de Bracton und ſein Verhältniß zum röm. Rechte. 1862.

***) Gedruckt 1647, 1685 (Fleta s. commentarius juris angliani sic nuncupatus sub Edwardo rege I (subjungitur Seldeni dissertatio) ed II. Londini 1685; vergl. die rechtsgeſchichtl. Werke von Brooke. London 1788 (bibliotheca legum Angliae) und Cooper An account of the most important public records. 1832 und in der Einleitung von Stephen New Commentaries on the Law of England. 6. Ausgabe 4 Bde. 1858.

†) Siehe Selden Dissertatio ad Fletam.

††) Ausgaben gedruckt 1540, 1640, dann Edition mit engl. Ueberſetzung von Nichols (ſpr. Nikkols). Oxford 1865.

†††) Siehe Anfang bei Fortescue (ſpr. Fártiskju). Vergl. Hauptwerke, ſo namentlich in Gneiſt Geſch. des Selfgouvernments S. 56 und 147 u. a. (ſo Reeves, Stubbs).

*†) Vergl. Aneurin Owen (ſpr. Ohn) ancient laws and institutes of Wales. London 1841 (veröffentlicht durch eine Recordcommiſſion).

Digitized by Google

§. 22. Die Rechtsbücher-Periode.

IV. in Portugal, Spanien und Italien.

Während die Rechtsbücher-Periode in England längre Zeit andauert und auch in Deutschland und Frankreich neben andern Rechtsquellen sich charakteristisch behauptet, ist dies in Spanien und Italien bei weitem weniger der Fall. Im erstern Lande (Spanien) verdrängt eine mit königlicher Autorität abgefaßte Sammlung die Privatcompilationen; in Italien herrscht vor Römisches und Longobardisches Recht durch die Pflege eines gelehrten Juristenstandes (der Glossatoren).

Zwei gesetzgebrische Werke sind gleichwohl schon in dieser Periode zu erwähnen, da sie ihrem Inhalte nach sich ebenfalls an die Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes anschließen und noch nicht völlig in die Periode der Reception des römischen Rechts oder in jene der vollendeten Lehnsmonarchie und vorherrschender königlicher Gewalt gehören.

In Spanien hatte sich der „fuero juzgo" neben einzeln Provinzialrechten erhalten und waren ihm viele locale „fuero's" nachgebildet worden*).

König Alfons IX. (der Weise) ließ — zumeist aus frühern Quellen, ähnlich den deutsch-rechtlichen Weisthümern, jedoch mit Benützung des Römischen Rechts — das Gesetz der sieben Theile (Ley de las Siete Partidas) 1251—1258 abfassen, welches Rechtsbuch in mehrern Titeln Einzelgesetze enthält und dabei den Gegenstand in folgender Eintheilung behandelt: I. das Wesen der Gesetze, des Gewohnheitsrechtes im Allgemeinen und vom Rechte der Kirche; II. vom öffentlichen Rechte; III. gerichtliche Personen und gerichtliches Verfahren in Civilsachen; IV. Sponsalien, Ehesachen, väterliche Gewalt, Patrons- und Lehnsverhältnisse; V. Vertragsgeschäfte; VI. Testamente, Erbschaften und Vormundschaften; VII. Theil: Strafrecht und Strafproceß.

Da in diesem merkwürdigen Buche bereits eine Verschmelzung des römischen Rechts mit dem alten Gewohnheitsrechte stattgefunden und selbst neuere Rechtsverhältnisse (z. B. Handelsgeschäfte) ihre Regelung erfahren haben, leuchtet es hervor, wie ein Vorbild von glänzenden Eigenschaften, welche in andern Ländern erst viel später — nach der Reception des Römischen Rechts — erreicht worden sind. Das Gesetzbuch hat sich auch fort und fort im Ansehn erhalten und ist noch 1868 als ein Zeugniß des öffentlichen Rechts angerufen worden.

---

*) So der Städte Leon, Villavicencia, Noxera, Sepulveda, Logrono, Salamanca, Toledo, Madrid u. a. m. Vergl. Thomas Munoz y Romero Collection di fueros municipales y cartas publicos de la Reynes de Castilla, Leon, Aragon y Navarra. Madrid 1847.

Digitized by Google

Buchkunde. Editio princeps zu Sevilla 1491, u. a.; so eine geschätzte Ausgabe Madrid unter dem Titel: „Las Siete Partidas del sabio Rey Don Alonso el nono, nuavemente glossadas por el licenciado Gregorio Lopez del consejo real de India de su Magestad" (3 Bde. und 1. Bd. Register); neue Ausgabe 1807 und eine andre 1843—44. Don Juan Zempere Historia del derecho Espanol (benützt von Brauchitsch); Unger römisches und nationales Recht im Königreich Castilien. Göttingen 1848; Marino Ensayo historico-critico subra legislacion edit 2. 1843; Zuaznavar Ensayo histor. crit. sobra legislacion de Navarra 1817—29; dann die 1847 erschienene Sammlung „les codigos espagnoles concordatos y annotatos.". 12 Bd. u. s. Geschichtswerke, so von Ordis de Zarata 1845; Marichalar u. A.

In Portugal ähnliche Gestaltungen, foraos, Capitulos der Cortes, costumes et usos, dann ordinacoens als Hauptquellen des einheimischen Rechts*); dazu concordias mit der Geistlichkeit, Römisches und Kanonisches Recht, sowie Einfluß des spanischen Rechtsbuches der sieben Theile**).

In Italien ist das merkwürdigste Zeugniß dieser Periode ein Rechtsbuch, genannt: constitutiones regni Siciliae", eine Compilation früherer Rechte, verfaßt vom Kanzler Petrus de Vineis und vom Kaiser Friedrich II. 1231 öffentlich bekannt gegeben. Die Vorrede mahnt an jene des Schwabenspiegels, die drei Theile des Rechtsbuches (mit 172 Titeln) enthalten neben ursprünglich germanischem Gewohnheitsrechte, wozu auch normannisches hinzugekommen ist, deutliche Spuren spätrer Gesetze, der Lombarda und des Römischen Rechts und hat mithin Aehnlichkeit mit dem Wesen des früher erwähnten spanischen Rechtbuches***).

Buchkunde. Aelteste Ausgabe Venedig 1580; dann wiederholt, so zu Neapel 1773, 1786. Vergl. J. Merkel Commentar. ad fragm. juris Siculi. Halle 1856. Vergl. über spanisch-aragonische Herrschaft in Neapel: Trinchera Codice Aragonese. Napoli 1870.

---

*) Aus allen diesen Quellen entstand das übrigens mehr in die nachfolgende Periode gehörige Gesetzbuch Alfons des V. 1446, die „Ordinacoens" 5 Bücher u. Titel. gedruckt 1792. S. Figurido Synopsis chronologica d. subsidios para historia. Lisboa 1790; Melli Feirerius (Freire) Gesch. u. Institutionen des portugies. Rechts (lateinisch) 1794 u. a., sowie Schaefer's erwähntes Geschichtswerk.

**) Dabei zu bemerken die Beschlüsse der Cortes von Lamego 1143, Gesetze von Coimbra 1211, von Leiria 1254 u. s. w. Cortes von 1383, aber schon früher römisches Recht benützt.

***) S. nebst andern das rechtsgeschichtl. Werk Clarenza's über Sicilien 1839; neuere erwähnte Werke vom Graf Slopis Storia della legislazione Italiana. 2. Ausgabe 1863—1864 u. a.

Digitized by Google

Anmerkung. Was slavische und sonstige Rechtsquellen betrifft, hervorzuheben der „Zakon Vinodolski“ vom Jahre 1288 und andre derartige Rechtszeugnisse*). —

Jenen Zakon habe ein Graf Leonard in Novi niederschreiben lassen für die Gegend von Vinodol an der ungarisch-dalmatinischen Küste zwischen Zeng und Fiume und für die Insel Veglia**).

Dazu die „alten croatischen Gerichte“ der Stadt Grech (d. i. Agram) aus dem Jahre 1242—1459 u. dgl. m.

(Königsgesetze und Statuten in Ungarn, Polen)***.

---

*) S. Wenzel egyetemes europ. jogtörténet 3. Aufl. S. 335 und späterhin; dann Daten in Oestr. Literaturblättern 1855—1857. Vergl. Daten in spätern §§., so hier §. 49 u. Kastamarow Ssewerno-russkija narodo prawstwa. St. Petersburg 1863.

**) Herausgegeben von Mazuranic 1843 in der Zeitschrift Kolo.

***) Siehe bei Wenzel betreffenden Orts. — Andrerseits auch hier von Intresse: Andree Wendische Wanderstudien (Lausitz Sorbenland). Stuttgart 1874 u. a.; ferner Koskinen Finnische Geschichte. Leipzig 1874.

Digitized by Google

Dritte Periode.

Zeit der Lehnsmonarchien, der Land- und Stadt-Rechte, sowie der Reception des Römischen Rechts.

§. 23. Zur geschichtlichen Einleitung.

Obwohl schon im Zeitalter der Merovinger, besonders in Folge der Araberkriege*) sich das Beneficialwesen ausgebreitet hatte, ist doch erst im 13. Jahrhundert mit der Erblichkeit der Lehn, der Unterschied der Stände so sehr hervorgetreten**), daß sie in eignen Land- und Stadtrechten ihr besondres Rechtsleben zu wahren suchten. Allerdings reicht auch hier Vieles in die frühre Periode zurück, oder macht sich noch in der nachfolgenden geltend, gleichwohl kann man eine dritte Periode mit nicht genau bestimmten Grenzen bezeichnen, welche die Reception des Römischen Rechts abschloß; indem eben dieses den Boden zu einheitlich-staatlichen Rechtsschöpfungen ebnete, den ständischen Freiheiten die Allgewalt des Staates und die gemeinbürgerliche Rechtsgleichheit entgegensetzte.

(Die Landfriedens-Gesetze)***) Es vertheilen sich also die Rechtszeugnisse dieser legislativen Periode in den einzelnen Staaten auf

---

*) Vergl. Waitz u. Paul Roth über Beneficialwesen und fränkische Verfassung. Im Allgemeinen mag hier schon erwähnt sein, daß die Senioren fränkischer Zeit Leihgüter erhalten hatten, Antrustionen als Große hervorragten (Magnaten), Leudes Kriegsleute gewesen sind, Krongüterverleihungen, Säcularisationen stattgefunden haben, daß aber daran Eigenthum und obrigkeitliche Befugnisse die königliche Gewalt ausübte, welche alle Unterthanen als leudes zu Heer- und Gerichtsbann heranzuziehen vermochte, ohne schon damals Lehnsverpflichtungen erblich und unwiderruflich zu begründen.

**) Vergl. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschlands. 2. Ausgabe. Berlin 1830; Brockhaus de comitatu germanico. Leizig 1863 u. andre Werke (s. spätre §§.).

***) Cölner Landfrieden 1103; zur Einschränkung der Privatfehde an bestimmten Tagen; viele andre mehr; ewiger Landfrieden 1495 (Kammer-Gerichtsordnung). S. Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens. Leipzig 1857 u. a., so: Böhlau Constitutiones Dom. Alberti (d. i. Landfrieden von 1235). Weimar 1858 u. s. w.

Digitized by Google

verschiedne Zeiten, im Allgemeinen aber mit dem besondern Charakter aristocratischer Tendenzen, welcher den Rechtsbüchern weniger zu eigen ist, da diese mehr ein Territorialrecht aller Volksclassen und die gemeinbürgerliche Rechtspflege im Auge gehabt haben.

Schon im 9. Jahrhundert beginnt ein offner Kampf um ständische Vorrechte*), aber erst mit Kaiser Friedrich des II. „confoederatio cum principibus ecclesiasticis" 1220 und mit dessen „statutum in favorem principum" 1232 tritt das Wesen der neuen Lehnsmonarchie in ihrer feudalen Gliederung klar hervor**), behaupten Privilegien immer mehr ihre Geltung im öffentlichen Rechtsleben. — Ritterorden entstehen, breiten sich aus, erwerben sogar Land und Leute**); Könige selbst werden Vasallen andrer Oberlehnsherren. Mehr als der Staatsverband verbindet oder trennt, geschieht es durch das besondre Treuverhältniß der Lehnspflichtigkeit, bis endlich monarchische

---

*) Viele Beispiele der Kämpfe gegen und für Volksfreiheit; so zu erwähnen: Derichsweiler der Stellingabund. Zur Gesch. der Vernichtung gemeiner Freiheit durch die Lehnsaristocratie im 9. und 10. Jahrhundert. Köln 1868.

Ueber die Abschließung des ständischen Classenwesens vergl. noch Ficker Vom Heerschilde. Innsbruck 1862, und „vom Reichsfürstenstande" Forschungen zur Gesch. der Reichsverfassung (XII. u. XIII. Jahrhundert) I. Bd. Innsbruck 1861 u. a.

**) Zu benützen aus vielerlei: Wegele Friedrich der Freidige. Markgraf von Meißen und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). Nördliegen 1870; Philippson Gesch. Heinrich des Löwen und der welfischen und staufischen Politik seiner Zeit. 2 Bde. Leipzig 1868; u. a. m.

***) Vergl. Voigt Gesch. des Ritterordens. Berlin 1859; Büttner Vereinigung des livländischen Schwertbrüderordens mit dem Deutschen in Mittheilungen aus livländ. Geschichte. XI. Bd.); Strehlke Hartmann von Heldrungen's Bericht über die Erwerbung Livlands. Riga 1866; Fabricius Studien zur Gesch. der wendischen Ostseeländer 1856—1859; Mittheilungen aus der Gesch. Liv.-Esth- und Curlands 1—11 Bde. Riga 1837 bis 1868 u. f.; ferner Hirsch Handelsgeschichte von Danzig. 1858. Dazu Winter Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts (germanisirtes Wendenland). Berlin 1865; Hausmann Siegen der Deutschen und Dänen um den Besitz Esthlands (bis 1227). Leipzig 1870; Sybel in dessen „Histor. Zeitschrift" Deutschland und Dänemark im 13. Jahrhundert. XII. Bd. Richter Gesch. der russisch-deutschen Ostseeprovinzen; dazu Schirren's u. A. Mittheilungen solcher Art; wie zuletzt Matthäi Deutsche Ansiedlungen in Rußland. Leipzig 1866.

Digitized by Google

Interessen wieder den Boden einer gemeinsamen Staatsverfassung darzubieten vermochten.

Zu gleicher Zeit der tiefe sittliche Verfall der katholischen Religion durch den Schlamm exaltirter Kirchenschwärmerei*), durch die schamlose Auspressung des gern gepflegten Aberglaubens, damit die Geldgier und die Herrschsucht des Clerus, wie Luther über den Pabst zürnte, der den Kern der Reiche für sich nehme, die Schalen aber dem Könige überlassen bleiben.

Die Concordate**) zur Einschränkung päbstlicher Willkür; — ebenso die constitutio Ludovici Bavari de jure et excellentia imperii

---

*) Aus vielen charakteristischen Beispielen, der damals kirchliche Ausspruch: „Maria hat Gott überwunden, so daß er nichts als Gnade bietet". — Reliquienschwindel; Ablaßbetrug; Heiligenfabrikation von Pabst Alexander III monopolisirt. Fürbitten und Beistand werden erkauft. Der Neuwerker Probst zu Goslar Heinr. Minnike deshalb verbrannt, weil er lehrte — und nicht widerrufen wollte — „daß die göttliche Weisheit doch über die der Jungfrau Maria gehe" (29. März 1225). Man konnte durch die albernste Heiligenverehrung als regelrechter frommer Christ gelten, wenn man auch ein grundschlechter Mensch war und blieb.

**) Vergl. Geschichtswerke über calixtinisches Concordat (Investiturstreit) 1122; über das Constanzer Concordat 1418, über die Fürstenconcordate 1446, über das Wiener (Aschaffenburger) Concordat 1448. — Der Pabst hat nach den Decretalen Gregor IX. ein „coeleste arbitrium"; er kann als Christi Statthalter aus Unrecht Recht machen, bei ihm allein gilt: „Stat pro ratione voluntas.". Niemand darf nach dem „Warum" fragen; er entbindet von Eiden, übernimmt Appellationen, selbst ante sententiam, er ist stets bereit unter phantasiereichen Titeln aller Art Geldopfer (Taxen, Palliengelder, Annaten, Bußen, Dispensen, Peterspfennige, Türkensteuer u. s. w.) in Empfang zu nehmen. Deshalb werden bald seine Legate als „gefräßige Wölfe" angesehn; indeß erklärt Innocenz III. ihre Aussprüche für sacrosanct. Hadrian IV. erbittet sich die Pfründenbesetzung 1154, bald aber wird es als Recht gefordert; im J. 1215 war das Ernennungsrecht nur als „Devolutionsrecht" angesehn; später: Provisionen, Exspectativen und vielerlei hierarchischer Unfug, Prellerei der Christenheit; — andrerseits von weltlichen Ansprüchen: Regalrechte, Spolienrecht, Freßzettel, Vogtei. Dazu Hefele Conciliengeschichte. 2. Aufl. Freiburg 1874 und Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum. IV. Bd. Freiburg 1873; ferner Gfroerer Pabst Gregorius VII. 7 Bände u. andre kathol. Werke mehr.

Digitized by Google

1338 (erster Kurverein zu Rhense) — gegen die Anmaßung päbstlicher Entscheidung bei strittiger Königswahl*).

Römisches und Kanonisches Recht beherrscht die Universitätsdoctrinen; letztres auch vielfach als praktisches Gesetz von proceßfördernder Wirkung.

Im Allgemeinen sind also in Geltung:

1. Die Rechtsbücher, immer mehr zurücktretend, nur in England sehr bedeutsam;

2. Das Gewohnheitsrecht, aber eingeschränkt auf bestimmte Gerichtshöfe nach ihrer Praxis;

3. Die fremden Rechte, immer mehr hervortretend;

4. Reichs- und Staatsgesetze verschiedner Art; Freibriefe und Verträge; Beschlüsse großer Körperschaften;

5. Besondre Landfriedens-, Gerichts-, Straf-, Lehns- und Kriegs-Gesetze;

6. Verfassungsbestimmungen und ständische Landrechte für einzelne Gebietstheile;

7. Stadtrechte verschiedner Art mit eignen Privilegien, Freiheiten und Sonderfatzungen (Autonomie, Statuten und Urtheilssprüche);

8. Bäuerliche Rechtsquellen mit Herrenhof-, Dorfs- und Mark-Gerechtsamen, eignen Weisthümern, Dingrodeln, Bauersprachen, Ehehaften, Bannteidingen (vielfach verschiedne Namen führend), alle reich an Sonderbestimmungen eines sich stets neu abzweigenden Particularismus.

Buchkunde. Aus der überreichen Literatur kann nur Einiges charaktrisirt werden: Winkelmann Geschichte Kaiser Friedrich des II. und seiner Reiche; Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum im 11. u. 12. Jahrhundert. 1859; Böhmer Regesten und Reichsgesetze (900—1700). Frankfurt a. M. 1832; Rokinger über Recht und Rechtspflege im 13. Jahrhundert und von demselben: über bairische Landfriedensurkunden (in den bairischen Akademie-Sitzungs-Berichten). München 1866 I. 3. u. dgl. m. Dazu: Helfferich deutsches Mark- u. Weichbildrecht. Berlin 1867; Gaupp deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 2 Bde. 1852; (desgleichen von Gengler neue Ausgabe. Nürnberg 1866); Heusler über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1871 (siehe später Werke von Arnold, Lambert u. A.). Homeyer Stadtbücher des Mittelalters; G. L. v. Maurer Gesch. der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1871 und derselbe Gesch. der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen 1865—1866. Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16.

*) Nebst andern: Hübler die Constanzer Reformation und Concordate von 1418.

Digitized by Google

Jahrhundert von der bayr. Akademie der Wissensch. IX. Leipzig 1871 u. fortgesetzt.

Mehr in Specialwerken, so Daten zu vergl. außer in meiner deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. 1868. Seite 19—32, Schulte, Zöpfl, Stobbe. —

Bedeutsam Wilh. Frank die Landschaften des heilig römischen Reichs. Braunschweig 1873. Kreyßig unsre Nordostmark. Danzig 1872.

§. 24. Besondre wichtige Staatsereignisse der dritten Periode.

Nachdem Rudolph Graf von Habichtsburg (Habsburg) und Kyburg, Landgraf im Elsaß durch sieben Reichsfürsten*) zum deutschen König erklärt worden war, bezeugte er zwar dem Pabste christliche Ergebenheit und bestättigte die an Rom gemachten Schenkungen; doch glücklicherweise von bergjenseitigen (ultramontanen) Händeln abgezogen**), ist er ein Schirm und Hort der Gerechtigkeit, des Landfriedens, der Kronrechte gegen Raubritter und übermüthige Vasallen — nach Ottocar's von Böhmen Unterwerfung eifrig bedacht, die eigne Hausmacht zu begründen 1278—1283***).

---

*) Vergl. Ropp G. Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872; Römer-Büchner Wahl und Krönung deutscher Kaiser; Philipps deutsche Königswahl bis zur Bulle. Wien 1858. Vergl. dazu Kolbe Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1873; Waitz Formeln der Krönung vom 10. bis 12. Jahrhundert. 1873.

**) Zu jener Zeit Carl v. Anjou (sicilianische Vesper 30. März 1282); Hilfe für Sicilien durch Manfred's Eidam Pedro von Aragon (1276 bis 1285).

***) Oestreich, Steiermark und Krain 27. Decbr. 1282 an Albrecht und Rudolf, des Kaisers Söhne. Kärnthen 1286 an Graf Meinhard von Tirol.

Reichsunmittelbare Landleute von Schwyz, Uri und Unterwalden schließen den ewigen Bund 1291. Im Jahre 1308 die „Burgen" gebrochen. — Andrerseits Dahlmann-Kolster Geschichte Dithmarschens. Leipzig 1873.

Aufblühen mächtiger Dynastengeschlechter und von Stadtrepubliken, besonders in Italien. Guelfen und Ghibellinen, auch ohne Rückbeziehung auf Pabstthum und Kaiserthum also geheißen und in Gegnerschaft. Die Este, die Torre, Visconti in Mailand, die Gonzaga in Mantua, Della Scala in Verona, Carrara in Padua u. a. m. — Grafen von Savoyen erweitern ihr Gebiet; Markgrafen von Montferrat. Städtherrschaften: Pisa (Niederlage durch Genua 1284). Genua mächtig. In Venedig 1297 das goldne Buch der Aristocratie. Florenz u. a. In

Digitized by Google

Nach Rudolfs Tode beginnt mit dem ewigen Bunde der drei freien Schweizer-Landschaften*), mit dem Kampfe der Habsburger und Luxemburger, mit der Uebermacht der Churfürsten — (bulla aurea vom J. 1356**) — mit landesherrlichen Ansprüchen und Erwerbungen aller Art, mit Einigungen und Bündnissen von Städten und Ritterorden***), mit gesellschaftlichen Kreisen vieler Heimbedürfnisse (in Gilden, Genossenschaften†), mit nochmals vordringenden lombardischen und päbstlichen Angelegenheiten eine zwar vielbewegte, aber nur an geringen Erfolgen reiche Zeit deutscher Königsgeschichte. Die Hauspolitik wird, arm an großen Ideen, vor allen Dingen ein ehrgeiziges und ländergieriges Trachten nach des Reiches Zersplitterung und nach Ausdehnung eigner Landeshoheiten)†† —

In Frankreich, Schottland, England gegenseitige Thronstreitigkeiten und Kriege. (Robert Bruce (sprich: Bruhs), 1306 gekrönter Schottenkönig). Die Kreuzzüge†††).

Unteritalien Wilhelm der Eisenarm als normännischer Eroberer von Melfi 1040; Robert Guiscard (1056—1085) „Graf, dann Herzog von Apulien" und schon Roger II. (1130—1154) König. Vergl. Atti dell' Acc. di Archaeologia, Letteratura et Belle Arti, so: De Blasiis La insurrezione Pugliese a la conguista Normanna nel secolo XI. vol. III. Napoli 1873.

*) Vergl. Bluhmer Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratieen. Sct. Gallen. 3 Bände 1850—1859; Kopp (hernach Lütof und Buffon) Gesch. der eidgenössischen Bünde. m. Bde. bis 1872 u. a. Geschichtswerke. Dazu Rusch Appenzell'sches Landbuch vom Jahre 1409 (älteste Landrecht der schweizerischen Democratieen). Zürich 1869. (Erster eidgenössischer Bundesbrief 1315). Rilliet (übersetzt von Brunner) der Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Aufl. Aarau 1873.

**) Nebst andern siehe auch: Muffat Geschichte der bayrischen und pfälzischen Cur. München 1871.

***) Viele literärische Nachweise; beispielsweise: Menzel Gesch. des rhein. Städtebundes im 13. Jahrhundert. Hannover 1871.

†) S. Gierke das Genossenschaftsrecht. 2 Bde. Berlin 1868; Hegel zur deutschen Städtegeschichte in Sybel's Histor. Zeitschrift II. 443.

††) Viele Spezialwerke, so bemerkenswerth: Knochenhauer Gesch. Thüringens (1039—1247) mit Vorrede Usinger's und Noten von Merkel. Gotha 1871; Marx Gesch. des Erzstiftes Trier. V Bd. 1864. u. dgl. m. (erwähntes Werk von Frank „Landgrafschaften").

†††) Vergl. nebst andern: Recueil des historiens des croisades publiée par l'Academie. Paris 1873. I. Bd. histor. orientaux.

Digitized by Google

Philipp IV. in Frankreich (1285—1315) Gegner des Pabstes Bonifaz VIII., beruft 10. April 1302 die Reichsstände (états généraux*). Verlegung des päbstlichen Stuhles nach Avignon**) —

Nachbarstämme beladen sich mit gegenseitigem Volkshasse, genährt auch von alten bösen Erinnerungen. — Italien und ein sich neu gestaltendes Burgund sind mehr Feinde als Glieder des Reichs. In solcher Zeit Adolf von Nassau und Albrecht von Oestreich 1298; dann Heinrich VII. der Lützelburger 1308—1313, kaisergekrönt 1312.

Vicarien in Italien 1311***). Neuer Zwiespalt, neue Reichsvergabungen bei der Doppelwahl Ludwig des Baier und Friedrich des Schönen von Oestreich. — Die Schweiz 1315†) — Bürgerkrieg. — Papst Johann XXII. zum Tode verurtheilt. — Versöhnungs-Versuche. Curverein zu Rhense 1338. Ludwig des Thrones verlustig erklärt 1346.

Der Luxemburger Carl IV. (Böhmens Vater, des Reiches aber Erzstiefvater) 1346††) — (Gegner Günther von Schwarzburg) — zum Kaiser gekrönt 1356.

---

*) Philipp's trugvolle Politik. Aufhebung des Templerordens 1314. Der tiers état gestärkt. Boutaric La France sous Philipp le Bel.

**) Nebst andern s. Rich. Zoepffel die Pabstwahlen (besonders die von 1130). Göttingen 1872. Büdinger Skizzen zur Gesch. päbstlicher Machtentwicklung in Sybel's histor. Zeitschrift XII. 347. Höfler Kaiserthum und Pabstthum; Floß Pabstwahlen unter den Ottonen. Vergl. noch Griesinger Mysterien des Vaticans oder Sünden des Pabstthums. 2 Bde. Stuttgart 1864.

***) Vergl. Sickel das Vicariat der Visconti, der ambros. Republik und das Haus Savoyen. Wien 1855—1859. Seibert Gesch. des Königreichs Neapel 1050—1505. Amari storia dei musulmani di Sicilia.

†) Bund der Waldstädte in der Schweiz zur Behauptung der Reichsunmittelbarkeit 6. Decbr. 1315; dann Zürich's Eidgenossenschaft 1351, von Glarus und Zug 1352, von Bern 1353 u. s. w. (Schlacht von Sempach 1386; östr. Adel geschlagen bei Näffels 1388 u. spätre Siege).

††) Das Zeitalter der Standeserhebungen im Schwunge. Handwerker gegen Patricier. Briefadel. Karl erwirbt zu Böhmen 1355 noch Schlesien, Oberpfalz, Brandenburg und die Niederlausitz 1370; doch bald Theilung dieser luxemburgischen Hauslande. Karl's Bruder Wenzel hat seit 1354 Luxemburg als Herzog; Karl's Sohn Wenzel bekömmt Böhmen und fast ganz Schlesien; Johann die Lausitz und Schweidnitz; Söhne von Johann (Karl's Bruder) erhalten Mähren und der eigne Sohn Sigismund Brandenburg.

Digitized by Google

Die goldne Bulle*) 1356.

Carl des IV. Schwiegersohn Rudolf IV. von Oestreich in machtaufstrebender Stellung. — Allenthalben Reichstheilungen und Ländererwerb durch Erbschaft und Heirath: Die Völker ein Hausgut der Fürsten**). (Oestreich erwirbt Tyrol 1363, die windische Mark 1374). —

Die Jacquerie, ein Bauernkrieg in Frankreich 1358.

Spanien, Frankreich in dynastischen Kriegen.

Deutsche Seemacht der Hansa (1358, 1367, 1386 u. s. w.); Dänemark zum Frieden vom Jahre 1370 gedehmüthigt ***). Der eidgenössische Bund der acht alten Orte 1353 von Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Zürich, Zug, Glarus und Bern†).

Wenzel 1378 nicht fähig, den glücklich gefaßten Plan durchzuführen, das Einigungswesen und Königthum in Verbindung zu setzen; bald dem Reiche entfremdet und als Wenzel der Faule 1400 abgesetzt††). —

Calmarische Union der scandinavischen Reiche im Juli 1397. — Die 7 friesischen Seelande†††). — Wenzel's Bruder Sigismund 1387 ungarischer König. Der Reichsvicar von Mailand Galeazzo Visconti 1395 zum Herzog erhoben. — Hussiten. — Die Türken. (Schlacht

---

*) Grundsätze hervorzuheben: Untheilbarkeit der Churländer, bei weltlichen Fürsten: Primogeniturordnung. Stellung der Churfürsten. Vergl. dazu Soldan Königswahlen in Raumer Histor. Taschenb. 1862 u. dgl. m. Vergl. Schirrmacher Entstehung des Churfürstencollegs. Berlin 1873.

**) S. Geschichtswerke, so bemerkenswerther: Büdinger Entstehung des Königreichs beider Sicilien in Sybel's Histor. Zeitschrift VIII. S. 335. Hartwig Beiträge zur Gesch. Siciliens im Mittelalter. Daselbst XX. Bd. 1. Wietersheim Histor. Erinnerung aus Friaul und Dalmatien. Daselbst XIII. 430, u. so viel anders mehr; De Blasiis u. A.

***) Enger Bund der Hansa 1358, 1367, 1386. S. Geschichtswerke, so von Falke u. A. Vergl. Junghans Schutzbündnisse und Wehrkraft der Hanse im 13. und 14. Jahrhundert, in Sybel's Zeitschrift XIII. S. 309 u. in deutscher Nationalbibliothek.

†) Auch in Deutschland selbst viele Bündnisse und Waffengenossenschaften der Fürsten, der Ritter, der Städte. (Schwäbischer Städtebund 1376; oberdeutscher Städtekrieg 1383).

††) S. in bairischen Akademieschriften Weißäker d. Reichstagsacten unter Wenzel I. München 1867.

†††) Außer Geschichtswerken vergl. ethnografische Nachweise über die Bevölkerung der Niederlande, — über Wallonen und Vlämen.

Digitized by Google

von Nicopolis 1396, von Varna 1444 und Schlacht von Kossova 1448; Eroberung von Constantinopel 1453*).

Rupprecht von der Pfalz bis 1410 im Königstreite; ebenso drei Päbste um die Triara.

Sigismund in Deutschland 1410—1437. — Constanzer Concil 1414—1417, Baseler Concil 1431—1449. Hussitenkrieg. Reichsmatrikel 1422; gemeiner Pfennig 1427 (neues Kriegs- und Finanzwesen). Hussitenkriege**).

In Ungarn — Siebenbürgen adlige Insurrection, Städtedeputirte, sächs. Vertheidigungskirchen und Bauernburgen. — Sigismund's Schwiegersohn Albrecht II. 1437, stirbt bereits 1439.

Ungarn abermals ein Wahlreich. — Mathias Corvinus 1458—1490, ein Heldenkönig.

Für Oestreich der länderverbindende, für Deutschland aber ein unthätiger Träumer Friedrich III. aus der steirischen Linie des Hauses Habsburg, der letzte in Rom gekrönte Kaiser 1452.

Im Westen Europa's große Parteikämpfe.

Schweizerbund 1450 — (das „Reislaufen"). — In Frankreich das Haus Valois (1314—1380). Ausschluß der Weiber von der Thronfolge durch die loi Salique 1317.

Die englisch-französischen Kriege 1337. 1415—1451.

Eduard III. beruft 1343 das englische Unterhaus. Peter de la More erster Sprecher.

Schlacht bei Crecy 1346. Tractat von Troyes 1420. Carl VII stirbt 1461***). Ludwig IX. 1461—1483 stärkt die Königsmacht durch ein stehendes Heer.

---

*) Von Geschichtswerken hier zu erwähnen: Haneberg das muslimische Kriegsrecht. München 1871. — Die „Glaubensstreiter" halten Juden und Christen als tributpflichtige dimmî zulässig, sonst aber Heiden zu vertilgen. — S. Voigt in Sybel's Zeitschrift u. Mordtmann Belagerung und Eroberung Constantinopels. Bemerkenswerth: Tischendorf P. A. Lehnswesen in den Moslemischen Staaten. Leipzig 1872.

**) Neben andern: Berger Johannes Huß und König Sigismund. Augsburg 1871. Werke von Palacky, so dazu auch Dessen urkundliche Beiträge zum Hussitenkrieg. Prag 1873.

Die Hohenzollern erhalten 1415 durch Kauf die Mark Brandenburg (1411—1417). Vergl. dann Ohnesorge Gesch. des Entwicklungsganges der brandenburgisch-preußischen Monarchie. Leipzig 1841 und Ranke Genesis des preuß. Staates (4 Bücher pr. Geschichte). Leipzig 1874.

***) Dausin Charles IV. u. a. Geschichtswerke.

Digitized by Google

Des deutschen Friedrich's Nachbarkönige sind Heldengestalten; neben Mathias Corvinus von Ungarn noch der gewandte Podiebrad von Böhmen und Carl der Kühne von Burgund*).

(„Tu felix austria nube", östreich. Heirathspolitik). —

Während dieser Staatsentwicklung hatten in Spanien die bigotten Christen ihre Herrschaft gegen die culturfreundlichen Mauren und zugleich die Könige ihr Machtgebiet immer mehr erweitert. Pedro der Große von Aragon 1276—1285, Alfons III. und Pedro IV. ragen hervor. Dieser letztre hebt die „Unionen" auf. Die Justitia an der Spitze der Stände von großem Einflusse.

Herrschaft Aragon's über Sicilien und Sardinien**) — Vereinigung der Reiche Castilien und Aragon 1479. In Mailand Franz Sforza Herzog 1450; Savoyen vergrößert sich, Herzogthum seit 1417; die Medici in Florenz. (Cosimo 1434—1464); Bologna, Genua, Venedig Freistaaten; letztres erwirbt Corfu, Cefalonia, Zante, Lepanto und Candia.

In Polen ebenfalls Erstarken neuer Königsmacht. (Reichstag zu Cherccin 1331). — Kasimir III. der Große gewinnt Rothrußland (Wladimir Lodomerien, Halitsch Galizien) 1340.

Schweizersiege gegen Burgund***).

In Deutschland Reichstage ohne Rath und That. Faustrecht. Pabst Innocenz III. Erfinder der Hexenprocesse 1484; Pabst Alexander VI. der Generalpächter der Censur 1501.

Maximilian I. der letzte Ritter 1493—1519 (erfolgloser Römerzug 1508), voll Leben und Bewegung, angeregt von neuen Ideen, welche dem kommenden Zeitalter neue Bahnen eröffnen sollten, aber ihrer keineswegs mächtig†).

In Polen Kämpfe gegen den deutschen Orden; unter Kasimir IV. Landboten, nuncii, zu den Reichstagen entsendet. Königsgewalt beschränkt.

Tartarische Raubfahrten. Die in der Ukraine (an der Grenze) lebenden Slaven werden Kosaken (Räuber), aus Nothwehr gegen Polen und Tartaren.

In Rußland Iwan III. Wassiljewitsch 1462—1505, Wiederhersteller des Reichs. Rußland selbstständig 1487.

Ungarn, einst unter Ludwig I. Herr an drei Meeren; doch

*) Philipp der Kühne 1363, Stifter dieses burgundischen Thrones.

**) Ganz Neapel 1503 spanisch. S. Geschichtswerke von Baumgarten u. A.

***) Nebst andern s. Henne Amrhyn Gesch. des Schweizervolkes. Leipzig 1865.

†) Vergl. Klüpfel Kaiser Max I. Berlin 1864.

Digitized by Google

nach den Türkeneinfällen und bei aristocratisch-oligarchischer Königswahl steigender Verfall des ungarischen Staatswesens. — Englische Rosenkriege.

Die Schweiz 1499 vom Reiche losgelöst*).

Schießpulver, neue Kriegsweise**), Landsknechte. Römische milites legum. Bauernrechtung, aber wissenschaftliche humanistische Richtung. Buchdruckerkunst. Neue Verkehrswege für den Welthandel. Amerika entdeckt 1492. Afrika umsegelt 1486***).

In die schweizerische Eidgenossenschaft treten 1501 Basel und Schaffhausen, 1513 Appenzell. — Friesen, Dithmarsen†).

Ferdinand der Katholische in Spanien, Ludwig XI. in Frankreich und Heinrich VII. (Tudor) in England, Hauptträger königlicher Staatsvollmachten, hinüberführend ins Zeitalter des Absolutismus.

In Deutschland ewiger Landfrieden und Kammergerichtsordnung 1495††) aber ein kräftiges, ‚Reichsregiment" verhindert; die so dringende Kirchenreform an Haupt und Gliedern nicht gelöst.

In schlauer Kabinets-Politik Frankreich wegen des burgundischen Erbes und in Italien Gegner, bald der deutsche Erbfeind, wenig verlegen um Vorwand zu Eroberungskriegen. Türken vordringend; allenthalben große Bewegung neu eintretender Factoren für die Staats- und Rechtsgeschichte von Europa†††). — Die Niederlanden†*).

---

*) Erwähnte Geschichtswerke, Kopp, Henne Amrhyn u. a., so besonders auch: Nilliet (übersetzt von Brunner) der Ursprung der schweizer. Eidgenossenschaft. 2. Aufl. Aarau 1873.

**) Fußsoldaten und Söldnertruppen (Schweizer, Janitscharen, Hussiten, italiän. Condotten, französ. Kameradschaften, Armagnacs, ungar. schwarze Legion des Mathias. Garden). Donnerbüchsen in der Schlacht bei Alicante 1331. Kanonen frühe schon in Städten; auch bald Feldschlangen, aber spärlich eingeführt.

***) Portugiesen in Ostindien. Vasco di Gama 1498 nach Calicut.

†) Das erwähnte Werk von Dahlmann-Kolster. 1873.

††) Nebst andern s. Löher Ritterschaft und Adel im spätern Mittelalter.

†††) Aus der überaus reichen Literatur kann nur Weniges angedeutet werden; so wären für Hussitenkämpfe 1420—1435 sehr belangreiche Quellen in Grünhagen Scriptores rerum Silesiacarum. VI. Bd. Breslau 1871 und daselbst VII. Bd.: Peter Eschenloer historia Vratislaviensis, herausgegeben von Markgraf. Breslau 1872; sowie Bezold König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten. München 1872 u. a. m.

†*) Vergl. Treitschke Republik der vereinigten Niederlande in dessen Histor. Pol. Aufsätzen. 4. Aufl. II. Bd. Leipzig 1871 u. Spezialgeschichts-

Digitized by Google

§. 25. Landrechte und ähnliche Rechtsquellen der feudalen Periode*).

Mit der italischen constitutio de Regalibus vom J. 1158 Kaiser Friedrich des I. sollte über „civitates, ducatus, marchiae, comitatus, monetae, teloneum, mercatum, advocatiae regni, jura centuriorum et curtes, militia et castra regni" die plenitudo imperatoris erstreckt werden; indessen wurden alle diese königlich-kaiserlichen Regalrechte Gegenstand der weitern Belehnung und somit ein Hauptgrund zur Entstehung einer wesentlich auf Vasallen gestützten Lehnsmonarchie.

Je mächtiger der Herrenstand emporwuchs und die Königsgewalt sich schwächte, desto mehr gedieh auch das Recht der Privatfehde, die Bekriegung der Mächtigen um vermeintliches Recht. Wie einstens die alten Volksrechte gegen die Blutrache das Compositionssystem des Wehrgeldes festsetzten, so trachtete man jetzt nach Landfriedensbündnissen, um das Faustrecht zu beschränken. — Hiemit im Zusammenhange sind privilegirte ständische Gerichte entstanden, neben denen des Reichs, welche die kaiserliche oder königliche Gerichtsbarkeit übten. Die Fülle der Staatsgewalt war zersplittert, die Splitter aber oft ohnmächtig im Dienste persönlicher Interessen**); so mußte es dahin kommen, daß man, je nachdem das Königthum oder die Vasallen sich mächtiger fühlten, ihre gegenseitigen Vorrechte vermittelte und neben ständischen Freiheiten auch die noch übrig gebliebnen fürstlichen Regalrechte anerkannte.

Lehrreich ist in dieser Beziehung die freilich erst später für rechtsverbindlich angesehne Majestas Carolina Karl des IV. vom Jahre 1355***) und die vor und nach ihr in verschiednen Theilen des deutschen Reichs und außerhalb desselben entstehenden landesfürstlichen Ordnungen, gewohnheitsrechtlichen und ständischen Landesgesetze, größere Gebietsrechte, Lehn- und Dienstrechte und dergl. m.†).

---

werke, so zur Utrechter Union Muller Geschiedenis der regeering in de nader geunierde provincien tot aan de komst van Leicester. Leyden 1867.

*) Zu erwähnen nebst andern: Giesebrecht Gesch. deutscher Kaiserzeit; Büdinger Untersuchungen zur mittlern Geschichte. Leipzig 1871. Dazu Specialwerke, wie: Flathe Gesch. des Curstaates und Königreichs Sachsen. III. Bd. Gotha 1873, nebst Weber Archiv für sächs. Geschichte. XI. Bd. 1872 u. dgl. mehr.

**) Die käuflichen kurfürstlichen Stimmen bei Königswahlen u. a. m.

***) S. Franz Pelcel in den Schriften des deutsch-historischen Vereins (von Grohmann); dann: Jos. Winter (daselbst): Ferdinand'eische Landesordnung; Schlesinger Gesch. Böhmens. Leipzig 1869.

†) S. rechtsgeschichtliche Werke, so Daten auch in meiner deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Wien 1808 S. 21 und 28—31; andrerseits in meiner „siebenbürgischen Rechtsgeschichte". 2. Aufl. 1867. S. 81—120.

Digitized by Google

Buchkunde. Aus Vielem mag hier Weniges seinen Platz finden: Ofenbrüggen Strafrecht in Kaiser Ludwig's Landfriedens-Rechtsbuche v. J. 1346 (in der Münchner krit. Vierteljahrsschrift 1866. VIII. Bd. S. 165); Rokinger Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwig's oberbairischen Landrechten. München 1868; Lerchenfeld altbair. Freiheitsbriefe 1855; nach andrer Richtung hervorzuheben: Wiarda Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer. Berlin 1805; Wiarda Willküren der Brokmänner 1820; Richthoffen Friesische Rechtsquellen. 1820; Michelsen Altditmarsische Rechtsquellen. Altona 1842: Rapp über tirolisches Statutenwesen (Beiträge zur Gesch. 1827. III. Bd.). Vergl. Egger Gesch. Tyrols. Innsbruck 1872. Ueber die culmische Handfeste 1232, 1251, siehe die 1832 erschienenen Monografien von Leman, Kretschmer, Praetorius (Lohde) u. dgl. In Oestreich hervorzuheben: Hasenöhrl Oestr. Landesrecht im 13. u. 14. Jahrhundert. Wien 1867; Luschin Entstehungszeit des östr. Landrechts (1298). Wien 1872 u. dgl. m.

Verschiednes über Landstände; doch meist der spätern Periode angehörig, beispielsweise so: Böhlau Mecklenburgisches Landrecht. Weimar 1871; Hegel Gesch. der mecklenburg. Landstände bis 1555. Rostock 1856 u. a. m.*)

Viel mehr zusammenfassend konnte sich in Spanien die Rechtsgeschichte entwickeln. Mit dem Gesetzbuche der sieben Theile war der Boden staatlicher Gesetzgebung gefunden, welchen besonders die Verordnungen von Alcala 1348, die leyes de Toro vom 7. März 1505 und endlich die nueva recompilacion von Philipp II. aus dem Jahre 1567 behaupteten. Neben den ordinanzas reales jener Zeiten kamen aber auch Sammlungen vor über einzelne Landesrechte, so schon das altcastilische Recht fuero vieijo de Castilla 1250 und ähnliches mehr; doch gehört die spätre Entwicklung bereits in die Periode der vollzognen Reception des Römischen Rechts, welche hier viel früher eingetreten war, als in andern Ländern. —

Dasselbe gilt von Portugal und Italien, wo die verschiednen ständischen Landrechte nicht so wie in Deutschland eine eigne Rechtsgeschichte für sich bilden, sondern erstre bald in der des Staates aufgehen,

---

*) S. Mayer Allgemeine Gesch. des Faustrechts in Deutschlands. Berlin 1799. Wackernagel Bischof- und Dienstmannenrecht von Basel. 1852; Fürth Ministerialen. 1836; bei Stobbe Nähres, so bedeutsamer daselbst: Daten über das Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge vom J. 1303, das sogen. Rheingauer Landrecht, das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg, das Landrecht der Billwärder Landschaft in Holstein aus dem 13. Jahrhundert u. dgl. m.

Digitized by Google

die italischen aber sich meist den verschiednen republikanischen Stadtrechten anschließen, oder in aristocratischen Herzogthümern eine neue Belebung erfahren.

Aus der Buchkunde zu bemerken: Zagasta cronica della citta di Verona (ampliata e suppliata da Giamb. Biancolini). 3 vols. Verona 1745—1749; Morbio storie dei municipi Ital. 6 vols. Milano 1846. Leges et statuta ducatus Mediolanensis comment. illustr. a Carpano fol. Med. 1616; Verri storia di Milano. 2 vols. Milano 1835; Constitula, leges et usus Pisanae civitatis (aus dem 13. Jahrhundert) edita a Franc. Bonaino. Firenze 1870; Romanin storia di Venezia; Berlan degli statuti Italiani; Nardi Istoria di Firenze u. a. m. (Spezialgeschichtswerke von Hegel, Bethmann-Hollweg u. A.); (sowie Schlußnote Seite 112.)

Scandinavischer und slavischer Rechtsentwicklung wurde bereits gedacht); besonders mag hier noch erwähnt sein, daß der Zakony des Iwan Wassiljewitsch III. vom J. 1497, später von Wassiljewitsch IV. 1550 revidirt und vermehrt, den Namen Sudebnik erhielt. — Polnisches Statut von Wislica (1347—1368), Statut von Warta 1420 bis 1423 u. a. — In den Ostseeländern Ritter- und Städterecht deutschen Charakters*).

In Frankreich schlossen sich an den bereits erwähnten: „le grant coutumier de France" (Ausgabe von Laboulaye und Dareste 1868) und an die königliche Gesetzgebung verschiedne Sammelwerke an, welche sich theils als officielle Redactionen der coutumes, theils als solche der ordonances ankündigten; hie und da zugleich getragen durch die Darstellung sowohl des gerichtlichen Verfahrens, welches am ehesten staatlich geregelt wurde, wie nicht minder durch Aufzeichnungen, welche sich auf besondre Rechtsverhältnisse einzelner baillages, seigneuries, und villes bezogen**), — wobei sich jedoch bald das Bestreben kund gab, die erwähnten Rechtsquellen dem Römischen Rechte immer mehr anzubequemen oder zu homologiren.

---

*) S. erwähnte Geschichtswerke von Kurd Schlözer, Barthold, Falke, Hirsch, ferner Bunge, Madai Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands. Dorpat 1842; Bunge Quellen des Revaler Stadtrechts. 1842—1846.

S. weiter Daten in mehrerwähnten ungarischem Werke von G. Wenzel Egyetemes európai jogtörténet. 3. Aufl. Seite 470 und weiterhin.

**) Vergl. Tippelskirch Alte Parlamente Frankreichs; Béchard Droit municipal dans le 16 et 17 siècles.

Digitized by Google

Carl VII. hatte 1453 eine Ordonance erlassen, wornach die usages et coutumes sollten durch Männer jeden Standes aufgezeichnet werden; doch kamen zunächst so nur die Gewohnheitsrechte von Burgund zu Stande 1459 *).

Auch in England war die Rechtsentwicklung auf Grund der bereits erwähnten Aufzeichnungen fortgeschritten **). An die früher angegebnen Rechtsbücher und an die „mirour aux justices" genannte Privatarbeit von Andreas Horne (1307—1327) schlossen sich hauptsächlich zwei Werke von großer Bedeutung an, das eine von John Fortescue (sprich Fártiskju), etwa 1471 verfaßt „de laudibus legum Angliae" ***); das andre von Thomas Littleton (sprich Littl'tn) verfaßt in der Zeit König Eduard des VI. (1461—1483), welches den Landbesitz „tenures" (sprich tennjuhr, die Besitzrechte) in französischer Sprache behandelt †); englische Uebersetzung von Edw. Coke (spr. Kohk); — beides Werke, welche noch heutzutage in England hochgeschätzt werden.

§. 26. Stadtrechte.

In Italien sind die Stadtrechte von der größten Bedeutung gewesen — (Statuten von Pistoja 1107, 1161, von Genua 1143, von Pisa, Ferrara 1208, von Modena 1213, von Mailand 1216, Verona

---

*) S. Chassenaeus Consuetudines ducatus Burgundiae fereque totius Galliae. fol. sumptibus Sam. Crispini. 1647.

**) Die Statutes und dergleichen Rechtsquellen mehr wurden gesammelt (Statuta vetera et nova); ferner amtlich redigirte Statute rolls herausgegeben. Als Verordnungen kamen ordinances vor, Gesetze zeitweiligen Charakters. Unter Eduard III. eine Sammlung der writs (brevia de cursu), nachher benannt Old Natura Brevium. Amtliche Reports schließen ab mit Heinrich dem VIII.

***) Sehr geschätzte Ausgabe die folio 1737; neue von Amos 1825. Vergl. Foss the Judges of England. 9 Bde. bis 1864 (IV. S. 215 u. 308), dann Gundermann in Bluntschli-Brater Staatswörterbuch über Fortescue.

†) Aelteste Ausgabe 1481; altfranzösischer Text mit englischer Uebersetzung herausgegeben von Tomlins (sprich Tammlins). Vergl. Foss (sprich Fass) Judges. IV. Bd. S. 436; dazu Finlason (sprich Finlesn) the history of law of tenures of Land in England and Ireland London 1870. Vergl. in Mohl Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaften die englischen Rechtsquellen.

Digitized by Google

1228 u. a. m.)*); — ähnlicherweise, doch minder einflußreich in andern Ländern, zumal in Frankreich und in dem städtereichen Deutschland, wo einzelne Stadtrepubliken auch bis zur vollen Landeshoheit das eigne Stadtrecht ausbilden.

Die französischen Stadtrechte haben so wie die Landrechte einen verschiednen Charakter, je nachdem sie die nördlichen (flandrischen) Niederlande, — die Länder der ehemals germanischen Gewohnheitsrechte (pays coutumiers)**) — oder die terres d'empire — oder jene südlichen mehr römisch-rechtlichen Länder des droit écrit betreffen, wobei noch insbesondre im Westen die Bretagne und Normandie, im Osten aber die Freigrafschaft (Herzogthum, Königthum) Burgund ihr besondres Gepräge hatten.

Am meisten treten hervor: Namur, Hennegau, Luxemburg, Cambrai, Metz (Messine), Toul, Verdun, Nancy, Epinal, Marsal, Lille, Rheims u. a. m., welche Privilegien erlangt, Statutarrechte ausgeübt haben***).

---

*) Siehe hier S. Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit 1846; Hegel Gesch. der Städteverfassung in Italien. Leipzig 1847.

Vergl. Werke, wie: Leges et statuta ducatus Mediolanensis comment. ... illustr. ... a Carpano fol. Madrid 1616 u. a. Heusler Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

**) S. Klippfel étude sur l'origine et les caractères de la révolution communale dans les cités-episcopales romanes de l'empire germanique. Strassbourg 1868 (germanische Rechtsbildung besonders in Toul, Verdun, Cambray, Besançon, Genf, Lausanne, Metz).

***) Aus der Buchkunde bemerkenswerther: Vitet histoire des anciennes villes de France. Dieppe 2 vols. Paris 1833; Roisin franchises, lois et coutumes de la ville de Lille (im 13. und 14. Jahrhundert) par Brun Lavaine Lille 1842; Klippfel Les paraiges Messins. histoire sur la republique Messine du treizième au seizième siecle. Metz et Paris 1863. (Metz früher Divodurum, Mettis geheißen, von Attila 452 zerstört; dann fränkisch-deutscher Graf, neben romanischem Bischof, mit Advocaten oder voués als Vögte; die Bevölkerung freie und unfreie, dann hospites (hotes). Schöffenverfassung mit Cooptation der Mitglieder, maitre échevin als scabinus major wird Vorsteher). — Anzuführen: Archives legislatives de la ville de Reims (Coutumes, Statuts, Regesta betreffend Reich und Stadt) par Varin Paris 1839—1840. Vergl. Clos Leon recherches sur le régime municipal dans le midi de la France au moyen âge. Paris 1854; Dansin histoire du gouvernement de la France pendant le règne de Charles VII. Paris 1858: Barginet histoire du gouvernment féodal. Paris 1825 u. a. m.

Digitized by Google

Sehr reichhaltig und mannichfach verschieden sind diese Rechtsquellen in den deutschen, schweizerischen und holländischen Landestheilen. Im Allgemeinen kann man aber Gruppen von Mutter- und Tochter-Städten unterscheiden und zwar: I. in Norddeutschland 1) die hallisch-magdeburgische Städtefamilie*), 2) die lübische und 3) die friesische Städte-Familie. II. in Süddeutschland: 1) die rheinische und westfälische, 2) die schwäbische (besonders Augsburger, Ulmer und Straßburger Städtefamilie), dann 3) die fränkische Städtefamilie**), sowie in Mittel- und Ost-Deutschland die thüringischen Stadtrechte, die böhmisch-mährisch-östreichischen und Ausläufer bis nach Ungarn, welche jedoch häufig den Charakter von Töchterstädten haben und sich nicht selten auf das Magdeburger Recht stützten***).

---

*) Aus Vielem nur Weniges zu bemerken, so: Laband Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869; Böhlau Blume von Magdeburg. 1868; Lambert Entwickelung der Städteverfassung. Halle 1865; (die erwähnten Werke von Gaupp, Gengler, neue Ausgabe 1866; Heusler, Maurer, Homeyer u. A.). Ennen Quellen zur Gesch. der Stadt Köln. 4 Bde. Köln 1870; Donandt Gesch. des bremischen Stadtrechts. Bremen 1830; Duntze Gesch. der fr. Stadt Bremen. 1845—1848; Lucht das Kieler Stadtbuch von dem J. 1264—1289. Kiel 1842; Statuta und Stadtrecht der kayserl. fr. Reichsstadt Lübeck. Lübeck 1860 u. a. Loesch Aachner Rechtsdenkmäler aus dem 13. und 15. Jahrhundert. Bonn 1871—1872; Rösler altprager Stadtrecht. Prag 1845 u. a. Fabricius das älteste stralsundische Stadtbuch 1276—1310. Berlin 1869—1872 u. s. w.

**) Hervorzuheben: Meyer Chr. Stadtbuch von Augsburg (besonders vom J. 1276). Augsburg 1872; Jäger Ulm's Verfassung. Stuttgart 1831; Gaupp über deutsche Städtegründung (Cöln und Freiburg). Jena 1824; dazu Leu Eidgenössisches Stadt- und Landrecht. Zürich 1727 bis 1730; Schnell Rechtsquellen von Basel. Basel 1856—1865; Heusler Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860; sowie Heusler Ursprung der deutschen Städteverfassung. 1872; Wattenwyl von Diesbach Gesch. der Stadt und Landschaft Bern. Schaffhausen 1867 (mit Handfesten von 1273—1274) u. a.

***) Nebst andern auch hier zuerwähnen: Kurd Schlözer Gesch. der Hansa und des deutschen Ritterordens. 1851; Barthold, J. Falke Gesch. der Hansa. Berlin 1863 (vergl. Vorträge von Arnold Schaefer über die Hansa. Bonn 1869) u. dgl. mehr; ferner einflußreich: Vischer schwäbischer Städtebund (1376—1389). Göttingen 1861; Ofan Gesch. des schwäbischen Bundes (1487—1493). Gießen 1861; Klüpfel Curfürst Berthold von Mainz und der schwäb. Bund. Berlin 1863; Bode Gesch.

Digitized by Google

Oft war zugleich die Mutterstadt der frei gewählte Oberhof (die Appellations-Instanz), dessen Rechtspflege (Privilegien, autonome Satzungen, Weisthümer, Urtheilssprüche, Rechtsmittheilungen) die Nachahmung in den Töchterstädten gefunden haben.

Es war nehmlich Sitte und Rechtsgeflogenheit, daß in jenen Ortsgemeinden, welche sich über die Landdörfer erhoben hatten — sei es als Sitz eines Bisthums, einer Immunität, einer Pfalz, einer Festung oder eines Handelsplatzes — Burgen angelegt, Ringmauern erbaut wurden und daß ihre Bevölkerung vorzugsweise Handel und Gewerbe betrieb. Die entstehenden Genossenschaften (Gilden, Zechen, fraternitates)*), sowie die bessern Ursprungs sich haltenden Geschlechter, ritterliche Pfahlbürger, Patricier, behaupten ihr altvolksthümliches Waffen- und Vorrecht und mehr oder minder als allein schöffenbare Leute auch die (ebenfalls altvolksthümliche) Theilnahme am Gerichtstage des eingesetzten bischöflichen oder königlichen Vogtes.

In Burgfrieden werden sie, gegenseitig sich das Recht verbürgend, Bürger von Städten**). — Ihr besondres Weichbild (Ortsrecht) entsteht namentlich durch eigne Markt- und Zollbefugnisse, durch Bildung von Collegien, Rathskörpern, von Schöffenstühlen, durch Eroberung von Vogteigerechtsamen, eigne Gerichtsbarkeit, Wahl der Vorsteher, durch Abgabenbezüge oder Befreiungen von öffentlichen Verpflichtungen, durch allmälig erworbne, anfänglich meist patricisch-aristocratische Selbstregierung und Autonomie, wozu sie Handfesten, Freibriefe erlangen, Küren, Satzungen, Statuten beschließen, Schöffensprüche sammeln u. s. w., andre Städte mit solchen Rechtsquellen bewidmen, endlich durch neue Abfassungen, (hernach Reformationen) diese Stadtrechte weiter ausbilden und dieserart eigne Gesetzbücher einführen***).

---

des Bundes der Sachsenstädte. Göttingen 1861 u. a. m. Vergl. Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (besonders Worms). 2 Bde. Gotha 1872; Tomaschek der Oberhof in Iglau und seine Schöffensprüche. (XIII.—XVI. Jahrhundert). Innsbruck 1868. (Siehe Schlußnote S. 113).

*) Vergl. außer Gierke, noch Wilda das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831.

**) Vergl. Arnold Verfassungsgesch. der Freistädte (besonders von Worms), Hamburg. Gotha 1854; Arnold zur Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861.

***) Zu bereits erwähnten Werken hier noch anzuschließen: Bischoff Oestr. Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857; Stumpf zur Kritik der deutschen Städteprivilegien im XII. Jahrhundert (besonders von Worms

Digitized by Google

1156). Wien 1860; Tomaschek Oberhof Iglau. Innsbruck 1868 u. a. m. Schuster Wiener Stadtrechtsbuch und Weichbildbuch. Wien 1873 und Gengler über Wiener Stadtrecht im Nürnberger Anzeiger deutscher Vorzeit, 6. Juni 1873. Zu alledem hier erwähnenswerth; Chroniken der deutschen Städte. X. Band (bayrische Akademieschriften) Leipzig 1873; Basler Chroniken von Vischer u. Stern. Leipzig 1873 u. a. so bezüglich: Italiens Codex diplom. Cavensis von Morcaldi, Schiano und Stephani I. Napoli 1873 u. f., dann Blumenthal Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Genua im 12. Jahrhundert. Göttingen 1873; dazu die Werke von Lumbroso u. s. w.; für Polen (Kadlubek u. andre Quellen): Bielowski Monumenta Poloniae historica. Lemberg 1873 u. a.; für slavische Rechtsgeschichte besonders bedeutsam die Werke von Bogisic; mehrere in den „Rad" (Denkschriften) der südslavischen Akademie; dazu die Consuetudini del paese di Croazia di Zara fino a Novi descritti nel 1531 u. s. w.

Digitized by Google

Vierte Periode.

Die Reformation. Die Reception des römischen Rechts. Absolute Königsgewalt.

§. 27. Zur geschichtlichen Einleitung.

Kirchenstreit und selbstherrliche Politik eröffnen das neue Zeitalter der meisten mitteleuropäischen Staaten, zumal in Deutschland. Karl V. (der Spanier) Kaiser 1519—1556. Sein Gegner Franz I. von Frankreich*).

Die Wahlcapitulation vom J. 1519 wird ein sehr wichtiges Reichsgesetz in Deutschland**); während sie den Kaiser beschränkt, erlangen die Churfürsten und andre Landesherren eine immer mehr selbständige Regierung, die nachher zur staatlichen Souveränität heranreift und 1648 mit dem Zugeständnisse des eignen Gesandschaftsrechtes, dann der eignen Besteuerung im Lande, auch staatsrechtlich anerkannt wird. (1654, 1670 u. 1671).

Ferdinand (Carl des V. Bruder) 1521 in den östreichischen Landen Herzog, 1526 ungarischer König, 1556—1558 deutscher König und römischer Kaiser (bis 1564).

Heinrich VIII. von England regiert als Despot 1509—1547.

Sultan Soliman II. (1520—1566) hervorragend in Kriegserfolgen***).

Während der Regierung jener beiden Brüder aus habsburgischem Hause in Deutschland die Erneuerung der Kirche durch Luther. †)

---

*) Bedeutsame Schlacht von Pavia 24. Febr. 1525. Friede 1526 und 1529. — Herzoge Gonzaga in Mantua; Alexander Medici in Florenz; — Malta an die Johanniter. — Parma und Piacenza päpstlich.

**) S. meine „deutsche Rechtsgesch." (2. Aufl. 1868). S. 68.

***) Solimans Eroberung von Rhodus 1522; Türken vor Wien 1529. (Bund Franzen's von Frankreich mit Soliman 1535 und Einverständniß mit Pabst Clemens VII.).

†) Zunächst in Sachsen. — Dort seit der Theilung von 1485 die Ernestinische Kurlinie und die Albertinische; dieser letztren angehörig: Moritz v. Sachsen 1541—1553; belehnt mit dem Kurlande 1547. Vergl.

Digitized by Google

Der reformatorische Kernsatz, daß alle Christen wahrhaft geistlichen Standes seien, bricht einerseits die Herrschermacht römischer Kirchenhierarchie und gewährt andrerseits dem wissenschaftlichen und religiösen Freiheitsdrange den Boden zur Erkenntniß und Erforschung der Wahrheit. Es wurde so den Menschen gestattet, gebildeter zu werden, nach Wissenschaft zu streben und durch die Reformation die Gewissen gezwungen, echte Sittlichkeit anzuerkennen, nach moralischer Besserung zu trachten, während bis dahin blinder Autoritätsglaube und äußre Frömmigkeit, Reliquienhandel und Freikauf von der Sünde durch Ablaß und Formelwesen vorherrschten, Gewissenszwang ausgeübt wurde. (Luther's Bibelübersetzung 1521—1534 von Einfluß auf Sprache und Literatur)*). Spätre orthodoxe Intoleranz. —

Ulrich Zwingli in der Schweiz. — Calvin und die Reformatoren von Kirche und Schule**).

Ein ähnlicher Freiheitsdrang auf dem Gebiete weltlicher Herrschaften ist nicht von gleichem Erfolge begleitet***). So scheitert das Unternehmen der Ritterschaft unter Franz von Sikingen und Ulrich von Hutten†), ein mächtiges Kaiserreich an die Spitze des Adels und freier Bürgergemeinden zu stellen, um so die verderbliche Vielherrschaft der großen Fürsten zu brechen††).

Maurenbrecher in Sybel's Zeitschrift XX. 271 und Böttiger Gesch. des Kurstaates und Königreichs Sachsen. 2. Aufl. von Flathe. Gotha 1870. III. Bd. 1873.

*) Siehe bibliografische Daten in meinem „Protestant. Kirchenrecht" Seite 33 u. 131, Note 2.

**) S. Ranke Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation (seit 1839 mehrere Aufl.); die bekannten Werke von Merle d'Aubigné, Roßmann u. A.

***) Während in Deutschland fruchtloses Ringen — anderwärts Neugestaltungen. Genf reißt sich los von Savoyen; Bern erobert das Waadtlandt 1536. — Friede zu Crespy 1544. Bourgogne französisch; Neapel erhält Hoheit über Flandern und Artois bleibt dem K. Karl. Mailand seit 1545 an Philipp II.

†) S. David Strauß „Ulrich Hutten" und Geschichtswerke.

††) Stern über die 12 Artikel der Bauern; Leipzig 1868 (Verfasser Balthasar Hubmaier oder Christ. Schapler?). — Knaake Jahrbücher des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1872 u. viele a., so auch für später: Schmidt Gesch, der kathol. Kirche Deutschlands von Mitte des 18. Jahrhunderts. München 1872.

Digitized by Google

Im Bauernstande Gährungen. Der deutsche Bauernkrieg 1525); (der ungarische 1514).

Unseliger Zwiespalt evangelischer Lehren; gemeines Intresse persönlichen Vortheils, welches manche evangelische Fürsten an den Tag legten. Fortdauernder Grund weitrer Reformation und der Bekämpfung des Confessionalismus. — Albrecht, Erbherzog in Preußen, vollführt 1525 die erste Säcularisation von großer Bedeutung.

In dieser Zeit verlorne Schlacht von Mohács 1526*).

Augsburger Confession 1530. Tridentiner Concil 1545, 1551, 1562—1564 von unzulänglicher Hilfe**).

Zu dem tiefen Weh landesherrlicher Zersplitterungen, Stammesabneigungen und Mangel des Gemeingefühls für ein großes Vaterland nun auch die weithin erschütternde Kluft dreier Confessionen; in blindem Glaubenseifer zu gegenseitigem Haß, zur Verfolgung von der Geistlichkeit aufgestachelt, wenig der christlichen Liebe, der Gottheit im Geiste und in der Wahrheit gedenkend.

Protestanten 1529. Schmalkaldischer Krieg. Türken an der Grenze. Die beiden Religionsfrieden 1552—1555***).

Deutscher Zwiespalt günstig für Frankreich; dessen König Heinrich II. Metz, Toul, Verdun besetzt und ihm das listig Eroberte 1566 verbleibt.

In England Gestaltung der bischöflich-anglikanischen Kirche 1547—1553; aber schon 1553—1558 Maria die Blutige.

In Schweden Gustav Wasa 1523—1560. (Neues Kirchen- und Adelswesen)†). — Vereinigung Norwegens und Dänemark 1532. — Polen zerrüttet als Wahlreich; Preußen davon ein Lehnsherzogthum. (Albrecht 1525—1568). Livland selbständig unter dem Heermeister Walter von Plattenberg 1521.

---

*) S. ungar. Geschichtswerke; in meiner siebenb. Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. Bd. Daten S. 103.

**) S. Bungener Gesch. des Tridentiner Concils. Reimann in Sybel's Zeitschrift XV. 1873; vergl. Hefele Conciliengeschichte. 2. Aufl. 1874; Sarpi Istoria del consilio di Trento. fasi. XV. 1873 u. a.

***) S. m. deutsche Rechtsgesch. S. 70 und vergl. mein „Protestant. Kirchenrecht. Hermannstadt 1871.

†) Vergl. dazu Sylvander Kalmar stotts och stats politiska historia (1561—1604) 3 afdelningen. Kalmar 1872 und Specialgeschichtswerke, wie über schwedische Kriegsgeschichte u. a. m.; Munch Samlede Afhandlinger (herausgegeben von Storm) Christiania 1872; ferner: Allen De tre nordiske Rigers historie 1497—1536. femte bind. Kjöb enhavn 1873.

Digitized by Google

Unruhen in Deutschland.

Im Jahre 1555 hatte der Augsburger Reichstag die kirchlichen Angelegenheiten geregelt. (Der „geistliche Vorbehalt").

Mit Maximilian II. (König 1562, regierte 1564—1576)*, ein Zeitalter der Duldung und Ausbreitung der Kirchenreformation.**). Der Jesuitenorden; die Gegen-Reformation. Druck von Oben; Gewaltherrschaft im Dienste der Clericalen; doch die Niederlande und England endlich glücklich im Kampfe gegen den spanischen Philipp II. — Elisabeth von England 1558—1603 kraftweckenden Geistes. Beginn englischer Seemacht. Colonial-Politik. —

Der Index prohibitorum librorum päpstliche Erfindung seit 1540. — Pariser Bluthochzeit 24. Aug. 1572 („Te Deum" in Rom).

Der abergläubische Kaiser Rudolf II. 1576; dessen Bruder Mathias 1612. Die Jesuitenzöglinge Ferdinand von Steiermark und Maximilian von Baiern Glaubenskrieger für Rom***), welches den geistigen Aufschwung der bekämpften Länder zerrüttet und ihren Wohlstand schädigt. (Evangelische Union 1608; katholische Liga 1609.)

In solchen luftschwebenden hohlen Streitigkeiten über theologische Mährchen ist das Reich in Deutschland bis zur Ohnmacht gelähmt; kaum werden der Verlust von Livland 1561 an die polnische Oberlehnshoheit, die Utrechter Union 1579 als wichtige Angelegenheit von großer staatlicher Bedeutung erklärt, viel weniger gehindert. Die Kaiser oft schwach und nicht selten in den Händen ihrer zum Theile von Jesuiten und Beichtvätern geleiteten oder zuweilen auch sonst schwachköpfigen Umgebung.

Portugal nach 1580 spanisch. Die Armada 1588 ohne Erfolg. In Polen Sigismund II. August 1548—1572; dann Heinrich von Anjou und hierauf Stephan Bathory 1575—1586. Sigismund Wasa 1587—1632.

(Esthland wird 1561 schwedisch, Litthauen 1569 polnisch; Gotthard

---

*) S. Reimann in Sybel's Zeitschrift XV. und Maurenbrecher daselbst VII. 351.

**) Zu obigen Daten sind besonders namhaft zu machen: Raumer Gesch. von Carl V. bis zum westfälischen Frieden in Desselben historischem Taschenbuch 1831—1832; daselbst Scherer über Metz, Toul; Maurenbrecher Carl V. und die deutschen Protestanten, 1865 u. a. m.; dann Gindely Rudolf II. (1600—1612). 1863; Koch Gesch. des deutschen Reichs unter Ferdinand III. Wien 1865, sowie auch Buchholtz Ferdinand I. und Hurter Ferdinand II. vom katholischen (ultramontanen) Standpunkte.

Digitized by Google

Kettler nach Abtretung Livlands an Polen 1561, erster Erbherzog von Curland und Semgallen).

Iwan IV. Wasiljewitsch 1533—1584; Kasan wird 1552, Astrachan 1554 und Sibirien 1581 dem russischen Reiche einverleibt.

Einführung der Leibeigenschaft seit 1597. -- Thronprätendenten. — Wahl des Michael Feodorowitsch Romanow 1613.

Russische Verluste an Schweden und Polen. Staatshändel im Norden von Europa.

In Deutschland jesuitische Gegenreformation. — (Rudolf's Majestätsbrief für Böhmen 1609).

So kömmt es, von politischen Motiven weiter getragen, zum dreißigjährigen Kriege in Deutschland (1618—1648)*)

Ferdinand II. seit 1617 Kaiser; Ferdinand III. 1637—1658 entfremden sich durch Glaubenseifer die deutschen Gemüther. — (Gustav Adolf von Schweden)**).

In Frankreich dagegen nationalen Sinnes Heinrich IV., ermordet 1610; (Minister Sully); Ludwig XIII. (Minister Richelieu); Ludwig XIV. 1643, seit 1655 als selbstherrlicher Autocrat Begründer französischen Glanzes und großer Machtansprüche voll***). —

In England Jacob I. Stuart 1603—1625 und Carl I. 1625 bis 1649. Englische Revolution. Oliver Cromwell (sprich: Krammwell). Langes Parlament 1640—1653. Navigationsacte. Cromwell stirbt 1658†). — Carl II.

Westfälischer Friedensschluß mit Reichszerstückelungen, Annestieen, Zusichrungen — (Normaljahr 1624 für confessionelle Bestim-

*) Der böhmisch-pfälzische Eroberungskrieg; der spanisch-niederländische, der norddeutsch-dänische bis 1630, der schwedisch-deutsche bis 1635, der französisch-schwedische und der dänisch-schwedische Krieg. Verschiedne Geschichtswerke; dazu Venedey über Tilly und Gustav Adolf nach Onno Klopp in Sybel's Zeitschrift VII. 381 und daselbst VII. 455. Barthold Gesch. des großen deutschen Kriegs. 1842; Archenholtz Gesch. des 30jährigen Kriegs. 8. Aufl. 1864 u. a.

**) Droysen Gustav Adolf. Leipzig 1871. — Ueber Jesuitenorden vergl. Joh. Huber Berlin 1873 u. a.

***) Vergl. Philippson Heinrich IV. und Philipp III. Begründer des französischen Uebergewichts in Europa (1598—1610). Berlin 1870; Bonnemère La France sous Louis XIV.

†) S. Merle d'Aubigné Der Protector (übersetzt von Papst, dann übers. von Merschmann); Straeter Oliver Cromwell. Leipzig 1871; vergl. englische Geschichtswerke von Carlyle, von Ranke, und Reinh. Pauli in Sybel's Zeitschrift VIII. Bd.

Digitized by Google

mungen) — Regelung der Religionsbeschwerden und der politischen mit Anerkennung der Schweiz und der Niederlande als unabhängiger Staaten.*).

Reichsabschied (jüngster) zu Augsburg 1654. —

Kaiser Leopold seit 1658.

Carl Gustav's nordischer Krieg 1655—1660. Dänemark erlangt selbständige Souveränität. Ludwig XIV. schwelgt im Principat Frankreichs über Europa. Selbstherrscher von blendender Hoferscheinung. (Mazarin, Colbert, Turenne, Condé, Vauban, Louvois, Catinat). Eroberungskriege — Aufhebung des Edicts von Nantes 1685**).

Schon in den letzten Jahren des „großen Königs" Niedergang der französischen Obermacht; finanzieller Staatsverfall, Vorboten der Revolution. — In England mit Georg I. (1714—1727) das Haus Hannover; Spanien durch Clerus und Hof innrer Schwäche versunken; in Schweden Carl XII. 1697—1718 Held von eisernem Eigensinn, ohne staatskluge Regierung. Peter der Große in Rußland gründet Petersburg 1703. Reformator des Reichs Stanislaus Lescinski in Polen, gewählt 1704.

Kaiser Leopold I. (1658—1705) selbstherrlicher Monarch; Türkenbesieger durch Montecuculi, andre Feldherren, hernach Eugen von Savoyen (Eugenio von Savoy)***). Soldatenwesen, Priestermacht im Steigen; Bürgerthum ohne Selbstgefühl, Bauernstand verdorben. — Absolutismus nöthig, um die Trümmer des Mittelalters nach und nach aufzuräumen, die neue Zeit vorzubereiten. Die Staatsschulden im Wachsen. Oestreichische Absonderung; französische Ländergier (Reunionskammern).

Siebenbürgen an Ungarn des Hauses Oestreich 1691. 1699.

Innre Verwaltung und Kirchenwesen wird immer mehr geordnet†).

Spanischer Erbfolgekrieg††). (Oestreich bekömmt 1714—1715 die spanischen Niederlande. Neapel, Sardinien, Mailand und Mantua).

---

*) S. Hanser Deutschland nach dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1866; u. a. (siehe m. deutsche Rechtsgeschichte. S. 71—73).

**) Holst Ludwig XIV. und die Hugenotten in Sybel's histor. Zeitschrift. XV. S. 277. Siehe Sugenheim's Aufsätze und biografische Skizzen zur französ. Geschichte. Berlin 1872.

***) Arneth, „Eugen von Savoyen."

†) Hier mitzuerwähnen Werke, wie: Meermann G. novus thesaurus juris civilis et canonici continens varia et varissima optimorum interpretum inprimis Hispanorum et Gallorum. 7 tomi in 4 vols. fol. Hagae 1751—1753; Espen van Jus ecclesiasticum univers. hod. discipl. praesertim Belgii, Galliae, Germaniae, Colon. 1729—32 u. a.

††) S. besonders Norden's Gesch. Europa's im 18. Jahrhundert. Düsseldorf 1870. — Bezüglich Rußlands Ekardt's Culturstudien: Pierson u. a., so Hermann Rußland unter Peter dem Gr.

Digitized by Google

Brandenburg löste das Herzogthum Preussen 1657, 1660 vom polnischen Lehnsverbande; der Churfürst Friedrich Wilhelm staatsklug und tapfer, bald Feind, bald Bundesgenosse des eroberungssüchtigen Frankreich.

Preußischer Staat, von Jesuiten nicht irregeleitet und meist sparsam und gerecht verwaltet, in wachsender Entstehung. Der große Kurfürst; der Brandenburger Friedrich III. (Hohenzollern) den 18. Jan. 1701 König von Preußen als Friedrich Wilhelm I.*).

Churfürst Friedrich August von Sachsen polnischer König 1697 (bis 1704. 1706).

Kaiser Josef I. seit 1690 römischer König, dann Kaiser (1705 bis 1711), besserer Zeiten würdig.

In England unter Georg I. Robert Walpole Minister. In Polen, sowie anderwärts, Jesuiten-Umtriebe schmachvoller Brutalität und Hinterlist. Katharina I. in Rußland 1725—1727. — Allgemeines Drängen nach staatlicher Vollmacht. — Jämmerliche Reichszustände im zersplitterten Deutschland; auch Italien versunken; nur in Savoyen ein aufgeklärter Despotismus**).

Karl VI. (1711—1740) römischer Kaiser deutscher Nation, Herr von Neapel, Mailand, Sardinien, der Stati degli Presidi und der spanischen Niederlande, erweitert die östreichisch-ungarische Monarchie mit dem Banate — vorübergehend auch mit der kleinen Walachei (1714—1718), sucht die Gewährleistung des neuen Hausgesetzes der pragmatischen Sanction zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia***).

Oestreichischer Erbfolgekrieg. Preußen in Ostfriesland 1744.

Siebenjähriger Krieg 1757—1763†). —

---

*) Hiezu: Hahn Churfürst Friedrich I. von Brandenburg; Haeften Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Berlin 1869; Stilfried u. Maerker Momenta Zollerana. Berlin 1852—1859; Cosel Geschichte des preuß. Staates und Volkes unter den Hohenzollern'schen Fürsten. 6 Bd. Leipzig 1872; Droysen Staat des großen Kurfürsten. Leipzig 1865—1866 u. a. Schmoller Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. in Sybel's Zeitschrift XV. 1873. Ranke Genesis des pr. Staates. Leipzig 1874.

**) Vergl. besonders für spätre Zeit: Bollati Monumenti legali de regno Sardo; Ricotti Storia della monarchia Piemontese.

***) Arneth's Geschichtswerke zu erwähnen.

†) Schaefer Gesch. des siebenjährigen Kriegs. Berlin 1870 u. f. Ranke Ursprung des siebenjährigen Kriegs. Leipzig 1871; Ranke deutsche Mächte und der Fürstenbund 1790—1790. Leipzig 1872; Beaulieu-Marconnay Hubertsburger Frieden. Leipzig 1871.

Digitized by Google

Kaiser Carl VII. und Franz I. (Gemahl der Maria Theresia) 1745—1765. Josef II., seit 1764 römischer König, 1765 Kaiser. Leopold II. 1790—1792. Kaiser Franz II. 1792—1806 (Niederlegung der deutschen Kaiserkrone); dann östreichischer Kaiser bis 1835.

In Preußen Friedrich II. der Große 1740—1786. Der erste (aber absolutistische) Diener des Staates*). Die Aufklärungs-Periode. Zeitalter der Philantropie. (Aufhebung der Leibeigenschaft in vielen Staaten). Beginn der Gesetzes-Codificationen.

Stanislaus Poniatowski in Polen 1764. — Theilungen Polens**). — Gustav III. in Schweden als Hersteller der Ordnung. —

Mit der französischen Revolution von 1789 schließt das Zeitalter feudaler Ideen; neue suchen die Welt mit Grundsätzen constitutioneller Regierungsformen zu erretten***). — Der einseitige Liberalismus.

Buchkunde. Sehr viel Einzelnes von besondrer Bedeutung, so: Siebenkees Gesch. der venetianischen Staatsinquisition. Nürnberg 1791; zumal aber: Raumer Gesch. Europa's seit Ende des 15. Jahrhunderts. 8 Bände; Raumer Europa 1763—1783, in 3 Bden. u. s. w.; ferner: Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts; dann Häußer Gesch. der französ. Revolution, herausgegeb. von Oncken; Sybel Gesch. der Revolutionszeit. 2. Aufl.; Gervinus Gesch. des 19. Jahrhunderts u. a. Blanc histoire de la révolution française. Ranke Gesch. der Päbste in letzten vier Jahrhunderten. 6. Aufl. Leipzig 1873.

§. 28. Die Reception des Römischen Rechts. Reformation von Stadt- und Landrechten.

Durch die Universitäten gefördert, hatte das Römische Recht, bei der Unzulänglichkeit vieler einheimischer Quellen, mehr und mehr Anwendung gefunden; das nach staatlicher Vollgewalt strebende Kaiserthum, der nach Gleichheit vor dem Gesetze ringende Bürgerstand, Gelehrte und Staatsdiener waren beflißen, die Reception (Homo-

*) S. Geschichtswerke, so von Carlyle Gesch. Friedrich II. (deutsch von Neuberg und Althaus). 6. Band. Berlin 1869; dazu Riedel Gesch. des preußischen Königshauses; Voigt Gesch. des brandenburg. preußischen Staates. 2. Aufl.; Eberty Gesch. des preuß. Staates (VI. Bd. 1806 bis 1815). Breslau 1872; Droysen Gesch. der preuß. Politik. 4 Bd. Leipzig 1870 u. fortgesetzt.

**) Waitz erste polnische Theilung in Sybel's histor. Zeitschrift III. u. VI. Bd.; Janssen Zur Genesis der ersten Theilung Polens; Schmitt Geschichte Polens 1733—1832 u. a. Simienski Leben von Thadd. Kosciuszko. — Beer Theilung Polens. 1873.

***) Häußer Deutsche Gesch. vom Tode Friedrich des Gr. bis zur Gründung des D. Bundes. 3. Aufl. 1863.

Digitized by Google

logirung) des fremden Rechts als einer geschriebnen Vernunftquelle (raison écrite) vorzubereiten*); indeß gab es dagegen auch Widerstand, war doch die Disciplin und Methode völlig ausgeartet**) (die Bartolisten); fremder Lateinsprache, unpassender Institute nicht zu gedenken, führte das römische Recht zu schriftlichem theuren Proceßgange, verdrängte die Volkstheilnahme am Gerichte, schien damaliger Ständefreiheit gefährlich, nationaler Rechtsentwicklung hinderlich, gab stets zu Controversen Anlaß und hatte allerlei verborgne Irrgänge, die man nicht zu überblicken vermochte. (Rabulistische Casuistik).

Seitdem aber die Buchdruckerkunst erfunden, die protestantisch-humane Wissenschaft auch dem Rechte sich zugewandt hatte und eine Vermittlung mit einheimischen Rechtsquellen angestrebt wurde, war die elegante Jurisprudenz***) dieser Zeit darauf bedacht, einen usus modernus pandectarum herzustellen, welcher nicht nur das Römische Recht quellenmäßiger und verständlicher darzustellen hatte, sondern es auch mit dem einheimischen verbinden und dasselbe dem Bedürfnisse des Lebens anschließen sollte, so daß hiedurch auch der Rechtswissenschaft (zumal der französischen und deutschen) eine neue Richtung der Forschung und Darstellung gegeben wurde†).

---

*) Vergl. Rod. Stinzing Gesch. der populären Literatur des röm. kanon. Rechts in Deutschland am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1867; dazu: Schäffner das Römische Recht in Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert; Franklin Beiträge zur Reception des Röm. Rechts u. a.

**) Nach der alten Schule der Glossatoren hatten die Spätern sich oft sehr geistlos den Aussprüchen einzelner Lehrer angeschlossen, besonders dem Durantis († 1296), dem Bartolus († 1359), dem Baldus († 1400). Ueber die Eindringung des Röm. Rechts in Administration und die Gerichte, welche die Reception des Römischen Rechts theilweise schon frühe anticipirten, vergl. Ad. Stölzel die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien (besonders in Hessen). 2 Bde. Stuttgart 1872 und darüber Stinzing in Sybel's Zeitschrift.

***) Vergl. Stinzing: „Ulrich Zasius." Basel 1857; Stinzing „Hugo Donellus" (Doneau) in Altdorf. Erlangen 1869; Donelli. Eysell. Doneau (1527—1591) sa vie et ses ouvrages. L'ecole de Bourges trad. du Latin par Simonnet. Dijon 1860; die hervorragenden Franzosen Cujas (Cujacius) und Doneau (Donellus), Peter Loriot, Budé (Budaeus), Gothofredus und der Italiäner Alciati. (S. m. deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. §. 53. S. 34).

†) Vergl. Stobbe „Hermann Conring". Berlin 1870; Carpzow († 1666). Schilter († 1705), Stryk († 1710), Böhmer († 1749).

Digitized by Google

Buchkunde. Zahlreich sind die Schriften jener Zeit. — Eine Vermittlerrolle war dem Professor Perneder zugefallen, dessen „Institutionen Auszug un Anzaigung etlicher geschriben Keys. u. Reichsrechte". Ingolstadt 1551, dann seine „institutiones d. i. Außzug und Anleitung etlicher Keyserl. geschribner Rechten sampt gerichtl. Proceß ꝛc. summa Rolandini, Reguln Socini." fol. Ingolstadt 1614 viel studirt worden sind; nicht minder Gobler der Rechten-Spiegel auß Natürlichem den Beschriebnen Geistl. Weltl. u. a. gebreuchl. Rechten zugericht. fol. Frankfurt 1552, dann 1573 (besonders die Ausgabe von Burgkmair in Frankfurt); dazu viele Werke über Römisches Recht, besonders von Cujacius, Alciati, Budé, Gothofredus, welche hochgeschätzt gewesen sind. —

Von den vielen Landrechten jener Zeit in Deutschland mögen hervorgehoben sein: die hessische Gerichtsordnung 1497, das badische Landrecht (Reformator Ulrich Zasius), ebenso der Markgrafschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften 1511; bairische Landesordnungen 1516, 1518, das Henneberg'sche Landrecht (Reformator Gemeln) 1539; Gerichtsordnung und Landrecht der Grafschaft Solms (Reformator Fichart), wozu andre hinzugekommen sind, wie die Prozeßordnung des Churfürsten Johann Georg von Sachsen 1622 und dieserart viele neue, wenn auch nicht immer römisch-rechtliche reformirte Landrechte, doch immerhin mit dem Bestreben einer mehr wissenschaftlichen Darstellung, womit ständische und privatrechtliche Verhältnisse einzelner Landestheile neu geregelt wurden.

In der Buchkunde mag hier zu den Mittheilungen in Werken über deutsche Rechtsgeschichte, noch besonders bemerkt worden: Reformation newe des Landtgerichts d. Hertzogthumbs zu Francken 1512; Steffan Schlick grave zu Bassan herr zu weyskirchen Elbogen und Schlackenwerd Bergwerksordnung fol. Leipzig 1518; (das Iglauer Stadt- und Bergrecht); Reformation der bayerischen Landrecht nach Christi unsers Hailmachers gebürde im 1518 jar aufgericht. München 1518; Reformationsgesetze und statuten unter Philipsen von G. G. Landtgraven zu Hessen Grauen zu Catzenelnbogen Kassel 1535; Landrecht Wirtemb. Stuttgart 1555 (Wirtembergische newe Landtsordnung gebessert 1552. Hovegerichtsordnung 1557. Confirmation des Tüwingischen Vertrags 1551. Ordnung in Ehesachen 1553); des Löbl. Fürstenthums Steyer Landt- u. Peinl. Ger. Ordnung im jar 1574 verpessert. Landhandvest des Herztzogth. Steyr gedr. durch Mich. Manger 1574; Reformation new verfaßte ainer ersamen Landschafft d. Fürstenth. Steyr d. Landes- u. Hofrechts im Jar 1574 auffgericht. Augsburg 1583; Distelmeier Etzliche Statuta vnd Gewonheiten der Chur- und Marcke Brandenburg. Jena 1608; Stadt en Land Regt des Graefcaps Cuylenborg, Cuylenborgs Egts Ordre gepubliceert 1608, 1680 u. a.: dat Rigische Recht und dat

Digitized by Google

Lifflend Riderrecht von Oelrichs. 4. Bremen 1773; Helmersen Abhandlungen aus dem Gebiete des lievländischen Adelsrechtes. Dorpat 1832; Dittmer das Sachsen- und Holsten-Recht im 16. Jahrhundert. Lübeck 1843; vergl. dazu Werke, wie Seibertz Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen. 1.—4. Bd. Arnsberg 1839—1864; Görtz Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft. Breslau 1867; Rudhardt die Gesch. der Landstände in Bayern. Heidelberg (dazu viele spätre Mittheilungen, besonders von Rokinger); Weber Darstellung der sämtl. Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern. 5 Bde. Augsburg 1838—1844; Kurz Churfürstl. Mainz'sches Landrecht von 1755. Aschaffenburg 1868; Spies Handbuch des Bamberger Provinzialrechts. Bamberg 1838; Schletter Constitutionen Kurfürsts August von Sachsen v. J. 1572. Leipzig 1857; Schletter Herm. die Revisio differentiarum juris civilis et saxonici in den J. 1571, 1572, Leipzig 1869; Jiricek Herm. Codex juris bohemici. II. Bd. Prag 1870; dazu: Toman böhm. Staatsrecht u. Entwicklung der östreich. Staatsideen vom J. 1527—1848. Prag 1872 u. dgl. viel a. m.

Zahllos ist die Reihe der verbesserten, meist römisch-rechtlich reformirten Stadtrechte, besonders in Deutschland, von denen die wichtigern sind: die Nürnberger Halsgerichtsordnung 1481; mehrere Nürnberger Reformationen des dortigen Stadtrechts von 1479 bis 1564; die Hamburger Reformation 1497, 1603; die von Freiburg im Breisgau 1520 (Ulrich Zasius); das Stadtrecht von Frankfurt am Main (Fichart) 1509, 1578, 1611 u. a. m.; dagegen wahrt Lübeck einheimische deutschrechtliche Fortbildung 1586 u. a. norddeutsche Städte (Hanseatisches Seerecht vom J. 1614)*).

Buchkunde. Nur Weniges kann hier Platz finden, so: Jacobj Gesch. des Hamburger Niedergerichts. Hamburg 1866; Nüeve Stattrechten und Statuten d. löbl. Statt Fryburg im Pryßgow geleg. (herausgegeb. von Ulrich Zasius) mit 2 Holzschnitten von Holbein. Basel (Petri) 1520 (dazu das früher erwähnte Werk von Gaupp); Reformation der Stadt Worms auch enderung vnnd mehrung etlicher darinnen verleybter Gesetze sampt d. Kayserl. Confirmation fol. Wormbs 1561. (Dazu das erwähnte Werk von Stumpf) u. so a. m. Reformation der Statut vnd Gesetze, die ein erber Rate der Stat Nüremberg umb gemains nutzes notdurfft vnnd vrsachen willen fürgenommen hat. Nüremberg 1484, — verneute der Stat Nürmberg 1564 u. a. Gries Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603. Herausgegeb. von Westphalen. Hamburg 1837; Kriegk Gesch.

*) S. Daten in deutscher Rechtsgesch. u. andre betreffenden Ortes; so: Frensdorff das Lübische Recht noch seinen ältesten Formen. Leipzig 1873.

Digitized by Google

von Frankfurt a. M. Daſelbſt 1871; Kriegk deutſches Bürgerthum im Mittelalt. (Frankfurter) Frankfurt 1871; Poſern Klett Urkundenbuch der Stadt Leipzig 1870; u. dgl. ſehr viel. Dazu: Matthaeus Norman Summaria des wendiſchen in Rügen Rechts und Gebruckes dat olde wendiſche Recht und rügianiſche Gebruk 1532, gebr. von Dreyer; dann: Gadebuſch 1777 (in der Weiſe der alten Rechtsbücher nicht römiſch-rechtlich abgefaßt, aber dieſer ſpätern Zeit angehörig).

Für das Seerecht mögen hier Erwähnung finden: Leggi delle compere di S. Giorgio 1568 fol. Genova 1602; Riforma et giunta alle leggi di S. Georgio. Genova 1593; Leges comperarum S. Georgii a 1634 et praelo noviter subjectae ad pras. an. 1698 fol. Genuae 1698; — Ordenanzas de la illustre Universidad y Casa de Contratacion de la villa de Bilbao confirmadas 1737, 1814 fol. Madrid 1819; Spano testo ed illustrazioni di un codice cartaceo del secolo XV contenente le leggi doganali e marittime del porto di Castel Genevose e la storia dell antica città di Plubium. Cagliari 1859.

Endlich erwähnenswerth: Schuback Commentarius de jure littoris (vom Strandrechte mit Urkunden von 1238—1749). Hamburg 1751.

§. 29. Deutſche und fremde Reichsgeſetze. — Engliſche Rechtsbücher.

Während in Deutſchland die einzelnen landesherrlichen Gebiete zu Staaten mit faſt abſolutiſtiſcher Fürſtengewalt emporwachſen, gibt es doch, freilich wenig wirkſame, allgemeine Reichstage und Reichsgeſetze, die nach gewiſſen Richtungen auch mitunter Erfolge erzielen. So ſind hier bemerkenswerth:

1. Die Reichskammergerichts-Ordnungen 1495 (1471), 1521 u. f., ſowie die Executions-Ordnungen 1555 und ſpätere; dazu die Reichshofraths-Ordnungen*).
2. Die Wahlcapitulationen; die Reichstagsabſchiede**).
3. Die Religionsfriedensſchlüſſe.

---

*) Herchenhahn Geſch. der Entſtehung, Bildung und gegenwärtige Verfaſſung des kaiſerl. Reichshofraths. 3 Bde. Mannheim 1792—1793; Franklin das Reichshofgericht im Mittelalt. I. Bd. Weimar 1867 und II. Bd. 1869; dazu Franklin sententiae curiae regiae. Hannover 1870 u. a.

**) S. Neue u. vollſtändige Sammlung der Reichsabſchiede (von Conrad II. bis jetzt). 4 Thle. fol. Frankfurt a. M. 1747 (Ausgabe von Koch); Gerſtlacher Abhandlung von den Geſetzordnungen, Friedensſchlüſſen u. a. Hauptnormalien des deutſchen Reichs. 4 Bd. Frankfurt, Leipzig 1786—1789; Gerſtlacher Corpus Juris Germanici in 11 Bd. 1786—1764 u. ſ. w.

Digitized by Google

4. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V. vom Jahre 1532 (die Carolina*).

5. Die Notariatsordnung vom Jahre 1512 und spätre**).

6. Die Reichskriegsmatrikeln 1442, 1521, 1681 u. s. w., sowie die Artikel der Reiterbestallung und der deutschen Fußknechte 1570, welche als ein Militärstrafgesetzbuch angesehen worden sind.

Als Rechtsbücher treten (mit römisch-rechtlicher Färbung) hervor:

1. Der richterliche Klagspiegel, von Sebastian Brandt herausgegeben (1474—1477, 1497—1500)***).

2. Der Layenspiegel von Ulrich Tengler†).

Neue Lehrfächer des Rechts an deutschen Universitäten (für deutsches Recht, Staatsrecht u. a.)††)

In Italien setzen sich frühre Zustände fort. — Städte und Piemont (Savoyen) hervorragend†††).

In Spanien erschienen viele neue recapitulationes einzelner Rechte. Philipp des II. „nueva recopilacion" vom Jahre 1566

---

*) Besonders zu erwähnende Ausgaben: Sawr peinl. Proceß d. i. gründtliche und rechte Underweisung wie man in peinlichen Sachen . . . Receß halten und procediren soll. 3. Aufl. Frankfurt 1587; Carl des V. Hals- oder peinl. Gerichts-Ordnung herausgeg. von J. Chr. Koch. 4. Aufl. Gießen 1787; neue Ausgabe von Beyer Leipzig 1824, dann von R. Schmidt Jena 1835. Gobleri interpretationem denuo vulgavit Abegg Heidelbergae 1837; ferner zu vergl. Commentare, so Malblank Gesch. der peinl. Ger.-Ordn. Karl des V. Nürnberg 1783; Böhmer über authent. Ausgaben der Carolina. 2. Aufl. Göttingen 1837 u. a. (S. Geschichtswerke, so Schulte d. Rechtsgesch. 2. Aufl. Seite 280).

**) Vergl. Lindenfels Speculum notariatus. Notariatsspiegel. Neustadt a. d. Hardt 1598.

***) S. Adrian in Linde's Zeitschrift 1845 gegen Brandt's Autorschaft.

†) Layenspiegel von rechtmässigen ordnungen in burgerlichen und peinlichen Regimenten mit Schlußwort von Seb. Brandt. fol. Augsburg 1509, 1511. Straßburg 1538 u. s.

††) Conrad Lagus (Hasse) † 1546 an der Wittenberger Universität. — Leibnitz nova methodus docendae discendaeque jurisprudentiae. — Herm. Conring; Georg Beyer; Dominicus Arumaeus; Joh: Jac. Moser; Joh. Stef. Pütter; Just. Hening; Böhmer; Georg Ludw. Böhmer; — Pufendorf; Thomasius; Wolff u. nachfolgende Schulen.

†††) Piemontesische Edicte von 1430, 1561 ordnen das Recht, wovon 1770 eine officielle Sammlung erfolgt. (Siehe Daten bei Graf Sclopis Rechtsgesch.)

Digitized by Google

mit dem Ansehn eines Staatsgesetzes von allgemeiner Rechtsgültigkeit, wozu immerfort spätre Nachträge hinzugekommen sind (1569, 1580, 1610, 1640, 1723, 1745 — nuevissima recopilacion de las leyes de Espanna —*), 1772, 1775, 1777, 1798, 1804; dann neuere Codificationen).

Aehnlich sind in Frankreich bei Verabschiedungen der Reichsstände Ordonanzen der Könige publicirt worden**); besonders bedeutsam die allgemeine Ordonance Ludwig des XIII. vom Jahre 1629 (Code Marillac) und ähnliches weiterhin.

Ludwig des XIV. Proceßordnung 1667, die ordonance crimine 1670, die ordonance du commerce 1673 u. a. m.***).

(Die Königsgesetze von 1723 bis 1850 erschienen als ordonances des Rois de France im sogen. Recueil de Louvre.)

In ähnlicher Weise sind auch in andern Ländern Gesetze zu Stande gekommen, publicirt und gesammelt worden; besonders mögen die russischen erwähnt sein, welche der Czar Alexei Mihalowitsch 1649 abfassen ließ und die als Rechtsbuch den Namen Uloschenie führen†).

---

*) Seit 1745 die weitern Ausgaben als nuevissima recopilacion de las leyes de Espanna. (Ausgabe Paris 1832). Vergl. Tejada in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslands. XI. S. 397; dann Klimrath u. A. so die Werke von Sempere (1842), Antequera (1849), Marichalar.

**) Nebstdem Sammlungen und Homologirung der reformirten coutumes einzelner Landestheile. Vergl. besonders als solche Sammlung: Nouveau Coutumier général de France von Bourdot de Richebourg. 4 Bd. folio. 1724. (S. noch Berroyer et de Laurière Bibliotheques des coutumes 1699.)

***) Darunter Arbeiten, so unter Ludwig XV. die des Kanzlers d'Aguessau über Schenkungen 1731, über Testamente 1735, Substitutionen 1747 u. a.

†) Bezüglich andrer Rechtsquellen noch anzubeziehen: Statuts et ordonances de l'ordre du Benoist Saint Esprit estably par Henry III. roy de France et de Pologne. Paris 1629 u. a.

Iwan der Schreckliche hatte 1570 die Rechte der Kosaken bestättigt. (Erweitrungen ihrer Einrichtung von Sotnien, Hundertschaften). —

Selbst neuere Werke hier belehrend, so für die Zeit Peter des Großen Hermann Zeitgenössische Berichte. Leipzig 1872 u. a.

Digitized by Google

In England sind hervorzuheben neben ähnlichen Rechtsquellen*), wie früher erwähnte, folgende juristische Werke von:

1. Jerman dialogus de fundamentis legum Angliae et de conscientia, gedruckt 1523**);

2. Anthony Fitzherbert New Natura Brevium; dann Grand Abridgment u. a. Arbeiten;

3. William Staunforde (1554—1556) „the pleas of the crown" über Strafrecht und Strafproceß***);

4. Eduard Coke durch dessen „Reports" und die „institutes of the law of England" 1628 berühmt†); wozu noch andre Arbeiten und andre Schriftsteller hinzukommen und die englische Rechtsliteratur weiter führen††), bis auf:

5. William Blakstone (sprich Bläkston) geboren 1723, gestorben 1780, mit dessen „commentaries on the laws of England" (erste Auflage 1765†††) — woran sich die neuere Zeit der Rechtsentwicklung anschließt.

---

*) So die Reporters zu bemerken Dyer (sprich Deier) unter Heinrich VII. u. VIII.; Plowden unter Eduard VI.; Coke u. Croke u. A.

Dazu Römisches und Kanonisches Recht bei einzelnen Gerichtshöfen als Subsidiarquellen, nehmlich bei court of Chivalry (Militärgerichtshof), dem Admiral Court, bei den Universitäts- und geistlichen Gerichten (curiae christianitatis).

**) Englisch übersetzt als Doctor and Student 17. Aufl. by William Muchall 1787.

***) Vergl. Bridgman thesaurus juridicus 1798, 1800, 1806 u. a. (S. spätre Periode).

†) Geschätzte Ausgabe Cokes London 1817 in 6 Bd.; mit Noten von Hargrave u. Butler. 19. Ausgabe 1832.

††) M. Hale history of the common law, und history of the pleas of the crown (als historia placitorum coronae), herausgeg. 1739 mit Noten von Dogherty 1800. Will. Hawkins (spr. Hahkins) treatise of the pleas of the crown or a System of the principal matters relating of theat subject 1716. 8. Aufl. von Curwood (spr. Korwoudd) 1824 mit Nachträgen von Leach (spr. Lihtsch); John Comyns Reports 1744, und Digest of the laws of England 1762. 5. Ausgabe 1822; Wood Institutions vom J. 1720; Sullivan Lectures und Wooddesson Systematical View of the Laws of England 1777 u. mehrmals aufgelegt.

†††) Mehr als 20 Auflagen, letztre gehören in nachfolgende Periode; doch hier schon zu bemerken; Blakstone commentaries on the laws of England in foor books. London 1787; dasselbe als Handbuch des englischen

Digitized by Google

Buchkunde. Zur ergänzenden Charaktrisirung des überaus reichen Stoffs dienen hier einige Mittheilungen über Frankreich: Fontanon Les édits et ordonances des rois de France depuis Louis le gros l'an 1108 jusqu'an roi Henri IV. 1580 (1611 von Maillet neu aufgelegt); dazu später materienweise Bearbeitungen, so von Barnabas Brissonius (der sog. Code de Henry III.), dritte Aufl. von Charondas le Caron 1609; ähnlich Code de Henry IV. von Cormier 1615 und Code de Louis XIII. von Corbin 1628. Dazu 1687 das Tableau chronologique, contenant un recueil en abrégé des ordonances (1115—1687) von Guill. Blanchard. Eine officielle Sammlung erschien 1723—1849 von mehreren Rechtsgelehrten (Berroyer, Lojer, Laurière bis Pastoret u. Pardessus) unter dem Titel: „Ordonances des rois de France" (die sogen. collection de Louvre) in 21 Bden., welche bis zum J. 1514 reichen. — Hieran schließen (nebst bereits früher erwähnten) Pardessus Table chronol. des ordonances (— jusqu'au Louis XII.) 1847, dann die nachherigen Collectionen (recueils) von Néron und Girard, fortgef. von de Laurière und de Ferrière 1720; neuere Sammlung im Corps du droit français von Walker (1420—1788) und Gallisset (1788—1854.)

Eine Auswahl der wichtigsten Gesetze Recueil général des anciennes lois françaises von Jsambert, De Crussy und Taillandier 1822—1833

Vorzügliche Juristen waren: Du Moulin (Molinaeus † 1566), Antoine Loisel († 1615) „Jnstitutes contumières" (mit Commentar von Laurière u. neu 1846 von Dupin u. Laboulaye; Fleury Claude (1640—1723) Jnstitution au droit françois publ. p. Laboulaye et Dareste 2 vols. Paris 1858. Andre Juristen: Laurière, Pothier über das Gewohnheitsrecht von Orléans.

Als Lehrbücher besonders das von Argou Jnstitution au droit français 1692 u. mehrmals aufgelegt; Bernardi Jnstitution 1789. Vergl. noch, außer schon erwähnten Brewer Gesch. der französischen Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränkischen Zeit bis zu unsern Zeiten. 2 Thle. in III Bd. Düsseldorf 1835—1837 u. a.

Rechts (nach der verkürzten Ausgabe von John Gifford 1820) übersetzt von Colderitz 2 Bde. Schleswig 1822—1823 u. mehr Ausgaben; so Blackstone's Commentaries abridged and adapted to the present state of the law by R. M. Kerr. new edit. London 1873 u. a. Blackstone's 4 Rechtstheile sind: I. Personenrecht, II. Sachen- und Obligationenrecht, III. Civilunrecht private wrongs, IV. Verbrechen, Strafen, Strafproceß als public wrongs.

Vergl. spätren bezüglichen § u. dazu noch: Bishop J. P. Commentaries on the Criminal Law. fifth ed. 2 vols. 1872. Smith T. W. Manual of Common Law. 3 edit. 12 ez. London 1867 u. a. noch zu erwähnende Handbücher.

Digitized by Google

Ferner: Brunner über normannische Rechtsquellen in Holtzendorff Encyclopädie erste Aufl. S. 212, zweite Aufl. Seite 233.

Ueber Deutschland mag hier noch Weniges seinen Platz zur weitern Erörterung finden: Lapide dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano Germanico 3 p. in 1 vol. 4. 1640; Limnaeus jus publ. imperii rom. germ. 3 partes in I, 4. Argentor. 1657; Pütter Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs 3 Bde. 3. Aufl. Göttingen 1798; Monzambano (Samuel v. Pufendorf.) Ueber die Verfassung des deutschen Reichs übersetzt von Breßlau, Berlin 1871.

Carpzow B. practica nova imperialis saxonica rerum imperialium 3 part. ed. XI. fol. Lipsiae 1723 u. a. Ludovici mehrere Werke, so 1) Einleitung zum Civilprozeß 8. Aufl. 1725; 2) Peinl. Prozeß 8. Aufl. 1725, 3) Concursprozeß 6. Aufl. 1725, 4) Consistorialprozeß 6. Aufl. 1726, 5) Wechselprozeß 6. Aufl. 1724, 6) Additiones zum Civil-, Concurs- und Wechselprozeß 1725, 7) Lehnsprozeß 4. Aufl. 1725, 8) Kriegsprozeß 5. Aufl. 1724, (spätre weitre Aufl. von Schlitte 1732.)

Der bairische Codex (Kreitmayr) München 1842 (ehmals als: Codex juris bavarici judiciarius oder baier. Gerichtsordnung vom J. 1753 mit Anmerkungen von Kreitmayer.) 2 Bde. Vergl. dazu M. Freyberg pragmat. Gesch. der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian des I. 4 Abthlg. Leipzig 1836 1839. (Siehe spätre Periode.)

Silberschlag Grundriß der Verfassung, Verwaltung u. Gesetzgebg. des preußischen Staats seit der Zeit des 30jährigen Kriegs bis 1850. Berlin 1860 u. dgl. vieles m.

Betreffs Polen hervorzuheben Processus juris civilis Cracov. a consulibus civitatis a 1544 conscriptus ed. Rzesinski Cracov 1840; Prawo polityczne i cywilne Korony polskiey . . to iest Nowy zbior praw oboyga narodow od roku 1347 az do terazniejszych czasow. (ed Trebecki) 2 vol. fol. Warszawie 1789/1791; Sczerbic P. Promptuarium statutorum omnium et constitutionum regni Poloniae fol. Brunsbergae 1644 u. a. Wegner: Der letzte Reichstag zu Grodno, sowie „die Grod- und Landschaftsacten. III. Bde. Lemberg 1872 als „Acta grodszkie i ziemski z czasow rzeccy pospolitej polskiej" u. a.

Bezüglich der Niederlande u. Belgiens beispielsweise: Keuren en ordonnantiën der stad Delft van den aanvang der XVI. e eeuw tot het jaar 1536 . . . door Soutendam Delft 1872; Landregt Emsiger van 1312 . . oud Friesch en Nederduitsch m. aanteken uitgeg. door M. Hettema 8 Leeuw 1830. (— und das Selwerder Landregt van 1529 door H. O. Feith); Christinaei Pauli in leges municipales Mechlinienses commentaria ac notae ed II. fol. Antverp. 1642; Costumen ordonnantien en statuten der stad Middelburg in Zeeland van Timmermann et Versluys. Middelb. 1771 u. s. w. Dann: Livre des feudataires de Jean III. duc de Brabant publié par Galesloot Bruxelles

Digitized by Google

1865. Von der „Commission royale pour la publication des anciennes lois et ordonances de la Belgique“ Bruxelles 1848, 1852, 1859 u. ſ. w. veröffentlicht Privilegien, Keuren, records, contumiers u. ſ. w. Vergl. Recueil des ordonances de la principauté de Liège par Polain Bruxelles 1855—1860 u. dgl. m.

Digitized by Google

Fünfte Periode.

Das Zeitalter constitutioneller Staatsformen und moderner Gesetzcodificationen.

§. 30. Zur geschichtlichen Einleitung.

Mit der französischen Revolution 1789*) sollte ebensowohl dem ständischen Rechtswesen das — wenn auch nicht sociale, doch politische — Ende bereitet, als auch zugleich constitutionellen Staatsformen Eingang verschafft werden. Das historische Vorrecht der Privilegirten, die absolute Königsmacht, wurden unter dem Schlagwort: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" (liberté, egalité, fraternité) bekämpft und sociale Bestrebungen ins Leben gerufen. Die Menschenrechte proclamirt in der Augustnacht des vierten vom J. 1789.

Französische Republik 21. Septbr. 1792.

Ludwig XVI. enthauptet 21. Jan. 1793.

Französische Revolutionskriege. Im östlichen Europa zweite Theilung Polens 1793 und dritte völlige 24. Octbr. 1795.

Napoleon Bonaparte Consulat 1799—1804.

Napoleon Kaiser 1804.

Napoleonische Kriege.

Nach dem östreich. Friedensschlusse zu Campo Formio 1797 und dem Rastatter Congreß (Abtretung des linken Rheinufers) der Reichsfriede zu Lüneville 1801 und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, welcher dem deutschen Reiche die letzte Lebenskraft nahm.

Oestreich bis zur Etsch; Deutschland bis an das rechte Rheinufer.

Abtretungen hier, Erwerbungen da. Churwürden an den Großherzog von Toscana mit Salzburg, an Würtemberg, Baden und Hessen-Cassel.

45 Reichsstädte wurden mediatisirt.

Franz I. 1804 östreichischer Kaiser.

Oestreichischer Krieg 1805; preußischer 1806.

Friede zu Preßburg 1805.

(Königstitel für den Churfürsten von Baiern und Würtemberg; Murat Herzog von Cleve und Berg.)

Rheinbund 17. Juli 1806.

---

*) S. früher erwähnte Geschichtswerke, besonders von Sybel u. A.

Digitized by Google

Das römische Kaiserreich deutscher Nation erloschen; Großherzogthümer, Fürstenthümer errichtet.

Tilsiter Friedensschluß.

Jerôme im „Königreich Westfalen."

Das neue Herzogthum Warschau und der Kottbuser Kreis kam an den König von Sachsen.

Wiener Frieden 1809.

(Salzburg, Innviertel an Baiern; illyrische Provinzen an Frankreich; Westgalizien an Sachsen, Ostgalizien an Rußland).

Der deutsche Orden wird mediatisirt; die Länder des Fürsten Primas 1810 ein Großherzogthum Frankfurt; die französische Reichsgrenze bis an das arg geschmälerte Preußen herangerückt, mit Einbeziehung von Holland, Westfalen, Oldenburg u. a. Territorien. Deutsche Heertruppen nach den Schneefeldern Rußlands geführt; Hunderttausende für des Eroberers Pläne hingeopfert.

Spanischer Krieg.

Spaniens Constitution der Cortes von 1812.

Die Befreiungskriege in Deutschland. Völkerschlacht von Leipzig 1813.

Die beiden Pariser Frieden 1814*). 1815.

Englands Seeprincipat**).

Der Continent im Zeitalter der Restauration und Legitimität; doch norwegische Verfassung vom 4. Novbr. 1814, niederländische vom 29. März 1814, polnische Verfassung vom 27. Novbr. 1815 u. a.

Carbonari in Italien***).

Ludwig XVIII. in Frankreich; die Charte†).

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 schuf einen neuen Staatskörper††), nachdem Oestreich seine frühern Besitzungen und Vergrößerungen (Lombardei), Preußen seine ehemaligen Gebiete und dazu fast eine Hälfte von Sachsen, das Großherzogthum Berg u. a. Gebietstheile erhalten hatten. An die Stelle des französisch-westfälischen Königreichs trat ein, zwar nicht mit gleichen Grenzen, doch ähnlich nachgebildetes (englisches) Königreich Hannover. Die Fürstenthümer Braunschweig,

*) Schlacht bei Belle Alliance (Waterloo) am 18. Juni 1815.

**) Vergl. neben erwähnten Geschichtswerken Pauli R. Gesch. Englands seit den Friedensschlüssen 1814—1815. 2 Bde. Leipzig 1864—1867.

***) Die Aufstände 1821, 1848 u. a.

†) V. Duvergier de Hauranne histoire du gouvernment parlamentaire en France 1814—1848. Paris 1872.

††) So nebst andern meine deutsche Reichsgesch. 2. Aufl. Seite 77—80.

Digitized by Google

Oldenburg und Hessen-Cassel wurden wieder hergestellt und von den Rheinbundsgliedern blos die kleinen Fürsten und der von Leyen mediatisirt. Die schon früher mediatisirten erlangten nicht wieder die Landeshoheit.

Das Großherzogthum Frankfurt war schon 1813 durch Niederlegung der Würde erloschen. Vier unabhängige freie Städte: Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt a. Main wurden wieder hergestellt.

So kam Deutschland dazu, statt der frühern zersplitterten Machtfülle von mehr als tausend einzelner Staatskörper, nur mehr etliche dreißig Vaterländer zu erhalten*).

Frankfurter Bundesverf. eröffnet 5. Novbr. 1816. (Das Bundesheer, Bundeskasse; — Wiener Schlußacte 1820; — seit 1834 Bundesschiedsgericht.)

Griechischer Freiheitskampf, besonders 1821—1828. Griechisches Königreich 1832**).

Französische Juli-Revolution 1830. Carl X. vertrieben. Louis Philippe der Bürgerkönig. (Orléans).

Italiänische Bewegungen (Giovine Italia); polnische Freiheitskämpfe 1830 ohne Erfolg; Belgien ein Königreich 1830***).

Preußischer Zollverein†). Gute Staatshausverwaltung††).

*) Neben andern (siehe Werke über deutsche Rechtsgesch.) besonders: Meyer u. Zöpfl Corpus juris confoederationis germanicae. Staatsacten für Gesch. und öffentl. Recht des d. Bundes. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 3 Bde. 1858—1868. Zachariae Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. 2 Bde. Göttingen 1865—1867. Bedeutsam das „constitutionelle Königthum" in Heinr. v. Treitschke Historische u. politische Aufsätze. 4. Aufl. Leipzig 1871 III Bd. S. 491 u. a. m. Hervorzuheben: Jnama-Sternegg Die Tendenz der Großstaatenbildung in der Gegenwart. Eine polit. Studie Innsbruck 1869.

**) Damit die jonischen Inseln vereinigt und anerkannt 26. Juni 1863. (König Otto verläßt Griechenland 24. Octbr. 1862. Prinz Wilhelm (Georg) von Dänemark 6. Juni 1863 griech. König.)

Am 23. Decbr. 1861 proclamirt Fürst Couza die Union der Donaufürstenthümer als Rumänien; 5. Febr. 1862 gemeinschaftliches Ministerium u. s. w. (Siehe nachfolgenden §.)

***) Neben andern Juste les fondateurs de la Monarchie Belge. Bruxelles 1871.

†) Festenberg-Pakisch. Gesch. des d. Zollvereins mit bes. Berücksichtigung der staatlichen Entwickelung Deutschlands. Leipzig 1869. Treitschke erst. Verfassungskampf 1815—1823 in preuß. Jahrbüchern. Vergl. Roscher zur Gründungsgesch. des Zollvereins. Berlin 1870; Falke Gesch. des d. Zollvereins. Leipzig 1869. (Siehe Klüpfel Note 3 S. 135.)

††) Vergl. nebst andern: Oesfeld Preußen in staatsrechtlicher, kameralistischer u. staatswirthschaftlicher Beziehung. 2. Aufl. Breslau 1871.

Digitized by Google

Karlisten und Christinos in Spanien. Estatuto real 10. April 1834)*).

Die Bewegungen des Jahres 1848. Frankreich eine Republik**). (Cavaignac und Louis Napoleon III.). — Oestreich-Ungarn.

Frankfurter Reichs-Parlament in der „Nationalversammlung" 1848—1849. Erzherzog Johann Reichsverweser 12. Juli 1848 bis 20. Decbr. 1849.

(„Grund-Rechte"; Reichsverfassung mit Staatenhaus und Volkshaus.)

Das Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849; das sogen. Unionsparlament zu Erfurt vom 20. März bis 29. April 1850. Im Mai (8.—15.) 1850 Fürstencongreß zu Berlin. Frankfurter Bundesversammlung am 10. Mai 1850 wieder eröffnet. Dresdner Ministerial-Conferenzen 1850—1851.

Im August 1863 Fürstencongreß zu Frankfurt (Kaiser Franz Josef I.) für: 1) ein Bundes-Directorium, 2) Bundesrath, 3) Bundesgerichtshof, 4) Versammlung delegirter Bundes-Abgeordneten, 5) freie Fürstenversammlung aller Souveräne und freien Magistrate. Dagegen erklärten sich ebensowohl ein deutscher Abgeordnetentag, als Preußen und sein König.

(Schleswig-Holstein)***).

Deutscher Krieg 1866†).

Preußen vergrößert durch die einverleibten Hannover, Hessen-Cassel, Nassau, Holstein — gestärkt durch den norddeutschen Bund††).

---

*) Pirala historia de la guerra civil. 2edic. Madrid 1868-1869. 6 Bde.

**) Vergl. Kellner Handb. der Staatskunde Leipzig 1866 Seite 193. „Frankreich hat seit 70 Jahren 11 Constitutionen gehabt" und hat nun das Dutzend erfüllt. Das Plebiscit vom Decbr. 1851 und jenes vom Novbr. 1852 zur Wiederherstellung der Kaiserwürde. Souveräne Volksabstimmung als Mittel des absolutistischen Cäsarismus!? Rauch Parlam. Taschenbuch. 3. Ausgabe. Plauen 1873. Brachelli Statistik... 1873.

***) Im Decbr. 1863 von den deutschen Bundestruppen besetzt; die Dänen vertrieben. — Dazu: Klüpfel. Gesch. der deutschen Einheitsbestrebungen 1848—1871. Berlin 1873.

†) Fontane Deutscher Krieg von 1866. Berlin 1870 u. a.

††) Hiersemenzel Verfassung des nordd. Bundes. Berlin 1867; Hiersemenzel Verfassungs- u. Verwaltungs-Recht des nordd. Bundes I. Bd. Berlin 1867; Glaser Archiv des nordd. Bundes; dazu Jahrb.

Digitized by Google

Oestreich von Deutschland ausgeschlossen; die süddeutsche Gruppe: Baiern, Würtemberg, Hessen-Darmstadt und Baden.

Der deutsch-französische Krieg 1870—1871*).

Napoleon III. des Thrones verlustig nach der Schlacht von Sedan am 2. Septbr. 1870; Frankreich eine Republik. (Thiers; Mac Mahon.)

Deutschland ein neues Kaiserthum. König Wilhelm von Preußen deutscher Kaiser**). Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Spanien hatte die sittenlose Königin Isabella verjagt; (Serrano, Prim)***) König Amadeo. — (Die socialpolitischen Bewegungen†) — Die „Internationale“). — Spanische Republik 1873. (Castelar).

---

für Staatsverwaltungs-Recht u. Diplomatie des nordd. Bundes und des Zollvereins von Koller, (Beutner, Braun, Endemann, Lesse, Meyer, Schneider). V Bde. Berlin 1867—1870.

*) Nebst andern Geschichtswerken auch Kopp. Der Krieg Kaiser Wilhelm's 1870—1871. Berlin 1873. L. Hahn der Krieg Deutschlands gegen Frankreich u. die Gründung des d. Kaiserreichs. Die deutsche Politik von 1867—1871. In Actenstücken u. Aeußerungen 1871 n. a. Recueil des traités conventions, lois decrets et autres actes (à la paix avec l'Allemagne) 1871—1872. Paris 1873. Kammel deutscher Volkskrieg. 3 Bde. 1871 u. a.

**) Martin Th. Gesetzsammlung des d. Reichs. Jena 1872; Hirth Annalen des d. Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik gegenw. 4 Bde. 1871 u. f., Keller. Deutsche Reich. II. preuß. Staat 2. Aufl. Berlin 1874, sowie Holtzendorff Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Rechtspflege des d. Reiches I. Jahrg. Berlin 1871. Quade deutsches Kaiserbuch. Wriezen 1873. Linel neue d. Kaiserreich. 1873.

***) Constitucion democratica vom Jahre 1869. S. noch Schultheß Europ. Geschichtskalender XII. Jahrg. 1871. Nördlingen 1872. Seite 336 und 553. u. fortgef.

†) Vergl. das treffliche Werkchen Contzen die sociale Frage, ihre Gesch., Literatur und ihre Bedeutung in der Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig 1872; Schäffle Capitalismus und Socialismus. Tübingen 1870. Vergl. Bernh. Becker Critik des Lassalleanismus, der ins Deutsche übertragne St. Sieweismus (des Bazard.) Schleiz 1872; Testut „L'Internationale“ 3 edit. Paris 1871 und Desselben le livre bleu d'Internationale. 1871; auch Noyes history of american socialism. Philadelphia 1870, sowie außer andern hervorzuheben: Contzen-Schramm Allgem. Wirthschaftslehre. Leipzig 1872. Seite 310 u. a. m. Roscher's neues Werk und Max Wirth betreffd. Orts.

Digitized by Google

Italiens Kämpfe 1848, 1859, 1866. Die Einheit erkämpft (und geschenkt erhalten) unter K. Victor Emanuel von Sardinien-Piemont*) Mazzini. Rom besetzt. — Garibaldi. Im Kirchenstaate Erfindung der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria; der päpstl. Unfehlbarkeit**). Die Altkatholiken. Oestreichisch-ungarische Monarchie von zwei Staaten mit gemeinsamen Angelegenheiten seit 1867***) und eigner Verfassung beider Reichshälften.

Buchkunde: Vergl. Rob. v. Mohl Encyclopädie der Staatswissenschaften. 2. Aufl. „Staats-Recht" und Brachelli Statistische Skizze der europäischen Staaten. Leipzig 1873. Neben erwähnten Geschichtswerken noch hervorzuheben: Plouard Les Constitutions françaises votées par les chambres depuis 1788 jusquà 1870 reunis et publiées Abbeville 1873 u. a. so: L'administration provinciale et communale en France et en Europe 1785—1870. Paris 1872.

Laferrière E. les constitutions d'Europe et d'Amérique recueillies. Paris 1869; Ubicini Les constitutions de l'Europe orientale. Paris 1872; zunächst von Serbien u. a. m.†)

Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts. 8 Bde. Heidelberg 1867; Noorden Gesch. des 18. Jahrhunderts.

Gervinus Gesch. des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1856|1860; Ghillany Europ. Chronik von 1492—1865 Nördlingen III Bde 1868; Schultheß Europ. Geschichtskalender Erster Jahrg. für 1860. Nördlingen 1861 und fortgesetzt. — Bedeutsam Meyer's deutsches Jahrbuch I. von Otto Dammer 1872; II. Bd. von Max Wirth. Hildburghausen 1873.

---

*) Vergl. nebst andern: traités publics de la roymaison de Savoie avec les puissances étrang. publ. par le conte Solar de la Marguerite 8 vols. Turin 1836—1861 u. a.

Savoyen u. Nizza 1860 an Frankreich abgetreten u. von diesem annectirt; dagegen Victor Emanuel 1860 Protector von Italien und den 14. May 1861 „König von Italien."

**) Frühre Erfindungen ausgesprochen in der Encyclica und dem Syllabus vom 8. December 1864. Zur Geschichte der Folgen des vatikanischen Concils in Sybel's Zeitschrift XV. 1873 S. 324.

***) Vergl. Pernice Verfassungsgesch. der im Reichsrathe vertretnen Königreiche und Länder der öster. ung. Monarchie. Halle 1872|1873 u. die Werke über ungar. Staatsrecht.

†) Dagegen in Rußland selbst nur der finnländische Landtag von größrer Wirksamkeit. Vergl. Svedelius Om Finlandes landtdagar och landtdages-ordningen 1869. Upsala 1872.

Digitized by Google

§. 31. Neuere Geſetz-Codificationen.

In dieſem Jahrhundert ſind allenthalben in den größern Culturſtaaten neue Geſetz-Codificationen erfolgt, von denen wir die wichtigſten anführen werden; — verhältnißmäßig am wenigſten iſt dies in England geſchehen, wo noch immer Blackſtone's Commentare die juriſtiſche Hauptrolle ſpielen; doch wurden auch dieſe ergänzt und berichtigt, ſo beſonders von Chriſtian, welcher die 12 bis 15. Ausgabe beſorgte.

Seit der Geſetzgebung des Jahres 1815 war es nöthig das Werk neu zu bearbeiten, was beſonders durch Stephen erfolgt iſt in deſſen „new commentaries on the laws of England founded on Blackstone." (6. Ausgabe. London 1868).

Eine verkürzte Arbeit (Auszug aus Blackſtone) vorzüglich von Samuel Warren. 2. Ausgabe 1856*).

Die ſeit 1861 conſolidirten Acten des frühern statute law (jus scriptum) über Strafrecht in Woolrych (ſpr. Wullritſch) the criminal law as amended by the statutes of 1861. London 1862**).

Geſchätzt ſind als Handbücher: Stone Samuel (ſprich Stohn) the Justices Manual or Guide to the ordinary duties of a Justice of the peace. 14. edit. London 1870 und Sam. Warren (ſpr. Wahrin) Popular and practical introduction to law studies. 3 ed. 1863 u. ſ. w.

Buchkunde: Noch mögen hier Erwähnung finden, außer bereits angeführten Werken von Gneiſt u. A., ſo Manfrin Il sistema municipale inglese e la legge communale italianna. 2 ediz. Padova 1873. Dazu Gneist la constition communale de l' Angleterre, son histoire, son état actuel ou le self-government. trad. par Hippert. Paris 1869—1870 u. A. May Verfaſſungsgeſch. Englands (1760—1860) überſetzt von Oppenheim. 2 Bde. Leipzig 1862—64; Mittermayer Engliſche Staatsverfaſſung nach Creaſy nebſt Anhang von Lieber über engl. u. franzöſ. Freiheit. 2. Aufl. Heidelberg 1849 (andre bei nächſten §.) Gundermann engl. Privat-Recht I. Theil die common law (Beſitz und Eigenthum.) Tübingen 1864; Ewald Alex. Charles Our Constitution An Epitome of our laws and government. Warne 1870.

Addison Wrongs and their remedies 3. ed by Wolferstan. London 1870. Goldsmith Doctrine and Practice of Equity. 6. ed. London 1871; Haynes Outlines of Equity. 3. edit. London 1873.

---

*) Vergl. Blakstone Commentaries on the laws of England. Abridged and adapted to the present State of the law by R. M. Kerr new ed. London 1873.

**) Vergleiche frühre Literaturangaben, dann Addison Wrongs and their Remedies 4 ed by Wolferstan. London 1873.

Digitized by Google

Holdsworth the law of Landlord and tenant new ed. 12mo. London 1871; Dillon treatise on the law of Municipal Corporations. London 1873; Smith Josiah: a compendium of the law of real and personal property 4th. ed. 2 vols. London 1870; Williams Joshua principles of the law of personal property (for the use of Students) 7the ed. London 1870; Solly Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz, Erbfolge . . Güterrecht der Ehegatten. Berlin 1853; Vergl. noch: Story Jos. commentaries on the conflict of laws , . 6 edit enlarged by Redfield Roy 8. Boston 1865; u. Phillimore commentaries on international law. 4 vols. London 1854—61. Blaxland G. codex legum Anglicanarum or a digest of Principles of English law arranged in the order of the code Napoléon. London 1839; Dazu noch: Brougham Lord history of the Brit. constitution. London 1868; Stephen's S. new commentaries on the law of England (partly founded on Blakstone) 6th. edit by J. Stephen 4 vols. London 1868 ꝛc.; Broom and Hadley comment. up the laws of England 4 vols. London 1869; Wharton's Law Lexicon or dictionary of Jurisprudence 5 edit. London 1872.

In den deutschen Staaten, in Frankreich und in andern Ländern (besonders zu erwähnen Italien und Spanien) sind Gesetzes-Codificationen in einer Weise vorgenommen worden, daß sie andern Staaten zum Musterbild gedient haben. Abgesehn von dem noch in die frühre Periode gehörigen Codex Juris Bavarici Maximilianeus (Criminalis, Judiciarius, Civilis) aus den Jahren 1751—1756 (Kreitmayr)*) sind hier vor andern namhaft zu machen:

1. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Febr. 1794**).

---

*) Der Codex Juris Bavarici Criminalis vom J. 1841 geschöpft aus römischen Recht, der peinl. Halsgerichtsordnung, dem bair. Landrecht von 1616 u. aus der gemeinrechtlichen Doctrin u. Praxis nach Karpzow, Kreß u. Leyser. (Vergl. Kalb Biografie von Kreithmayr 1825 u. a.)

**) Plan 1713; Friedr. Wilhelm I. 1738 Plan: „ein beständiges u. ew. Landrecht"; 1738 Samuel von Cocceji, dessen Projecte 1749 u. 1751; (vergl. Trendelenburg Friedrich der Gr. und Cocceji. Berlin 1863.) Im J. 1780 Großkanzler von Carmer u. Geh. Justiz-Rath Suarez 1784—1788: „Entwurf eines allgem. Gesetzbuches für die preuß. Staaten." Revision u. 5. Febr. 1794 als „Allgem. Landrecht" (aber nur Subsidiarquelle); im letzten Titel Strafrecht, für welches das preuß. Strafgesetzb. vom 14. April 1851 und nachfolgendes eingetreten ist. Dazu Provinzialrechte, so das ostpreußische Gesetzb. von 1801, westpreußische G.-B. 1844

Seit 1817, dann 1843—1848 (Savigny) erfolgten Revisionen des allgem. Landrechts. Aus der Literatur besonders: Koch Allgem. Landrecht

Digitized by Google

2. Das allgemeine öſtreichiſche bürgerliche Geſetzbuch vom 1. Juni 1811*);

3. Der Code Napoleon, zuerſt 20. März 1804 als Code Civil des Français, ſeit 1807 code Napol. genannt)**).

der pr. Staaten 5. Aufl. Berlin 1871; dazu Koch Proceßordnung 6. Aufl. 1872. Dazu Ergänzungen u. Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher (herausgb. von Gräff, Koch, Rönne, Simon, Wentzel 3. Aufl.) 5. Ausgabe von Rönne. Berlin 1865—1867. (Siehe hier noch ſpätre Buchkunde und Stoepel Preuß. Geſetzes Codex (von 1806 ꝛc.) 2. Aufl. 4 Bde. Frankfurt a. M. 1861—1863. Gruchot Beiträge zur Erläuterung des preuß. Rechts. m. Jahrg. u. a. m. Förſter preuß. Privatrecht. 3. Aufl. Berlin 1873.

*) Vergl. Domin. Petrushevecz neuere öſtreich. Rechtsgeſchichte. Wien 1869.

Maria Thereſia 1753 Commiſſion (Azzoni); 1787 Joſephiniſches Geſetzb. (Horſten); dann unter K. Leopold thätig Martini und ſeit 1801 Zeiller. Vergl. Dr. Philipp Harras v. Harrassowsky Geſch. der Codification des öſtreich. Civilrechts. Wien 1868. Die Werke von Zeiller, Winiwarter, Unger, Stubenrauch u. Kirchstetter (2. Aufl. 1872.)

**) Nebſt andern Werken (ſiehe hier Buchkunde) Code Napoléon franzöſ. u. deutſch von Daniels. 2 Bde. 2. Aufl. Cöln 1808; Tripier L. Les codes français collationées sur les textes officiels. 23 edit. Paris 1872; Aubry et Rau Cours de droit d'après Zachariae. 4 édit. Paris 1869; Rogron codes français expliqués. 2 ed. 1841; Bourguignon G. les codes français conformes aux textes officiels avec la conférence des articles entre eux.. nouv. édit. p. P. Royer-Collard. Paris 1848; Marcadé explic. théoret. et practique du Code Napoléon. 6 vols. Paris 1858; Marcadé u. Mourlon Abriß des franzöſ. Civilrechts (überſ. von Pfaff.) 3 Bde. Heidelberg 1857—1865; Eloy H. code pénal avec toutes les lois, qui en ont modifié. Paris 1865; Sirey Gilbert Helie, Cuzin Codes annotées (contenant toute la jurisprudence). 4 vols. Paris 1867; Huc Th. le code civil italien et le Code Napoléon (etude..). 2 edit. 2 vols. Paris 1868; Marcadé, Pont et Seligman explication theor. et prat. du code Napoléon. 13 vols. Paris 1867; Marcadé. 7 edit. 1873; Bacqua de la Barthe N. codes spéciaux de la législation franç. Paris 1868; und codes usuels de la législation franç. Paris 1868; Mourlon repetitions sur le code Napoléon. 3 vols. Paris 1869—70; Roger et Sorel codes et lois usuelles. 5 edit. Paris 1871; Bernard Exposé rationel des principes du code civil (Premier examen). Paris 1872; Chauveau et Faustin Hélie théorie du code pénal. 5 edition. tom. 4. Paris 1872; Carré et Chauveau Lois de la procedure civile et administrative. 6 edit. 9 vols. Paris 1872; Delsol explicat. élément. du code Napoléon. 2 édit. 3 vols. Paris 1868; Durand et Paultre code général de lois franç. nouv. édition. 2 vols. Paris 1872.

Digitized by Google

4. Das bairische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813*);

5. Der hannoveranische Civilproceß vom J. 1852**);

6. Das allgem. deutsche (östr.) Handels- u. Wechselrecht***);

7. Das neue deutsche Strafgesetz†) sowie die östreichische Strafproceßordnung vom J. 1873 u. a. m.

Buchkunde. Aus der sehr reichen Literatur Folgendes hervorzuheben: Bluhme Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte. Bonn

---

(Frankreich hatte schon 1791 den Plan zur Codification; hernach thätig: Tronchet, Portalis, Bigot u. Maleville).

*) Vergl. L. Feuerbach: Feuerbach Anselm Leben und Wirken. 2 Bde. Leipzig 1852; Feuerbach A. Lehrb. des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl. von Mittermayer. Gießen 1847.

(Siehe über Codificationen, Gesetzbücher Deutschlands über Strafrecht u. Strafproceß in Holtzendorff's Encyclopädie. 1. Aufl. S. 597 u. 572 u. am betreffd. Orte 2. Aufl. Die Werke von Herbst über östreich. Strafrecht; Glaser; Berner's Lehrb. u. a. m. (Siehe in Werken über das Lehrfach).

**) Vergl. nebst andern, besonders Leonhardt bürgerliche Proceßordnung und deren Nebengesetze. 4. Aufl. Hannover 1867; Schlüter hannov. bürgerl. Proceßordnung. Stade 1858 u. 1864 u. s. w. Allgem. Werke von Linde, Heffter (S. das Lehrfach.) Vergl. Holtzendorff's Encyclopädie. 1. Aufl. Seite 565 u. 2. Aufl. betreffd. Orts.)

***) Hahn Commentar zum allg. deutschen Handelsgesetzb. Braunschweig 1872; Litthauer Allgem. deutsches Handelsgesetzb. Berlin 1871; Makower-Meyer allgem. deutsches Handelsgesetzbuch 1861. 5. Aufl. Berlin 1873. Borchart Allgem. d. Wechselordnung. Berlin 1871. Werke von Goldschmidt u. a. m. wie Bierer deutsches Handelsrecht. 1873 u. Bierer Wechsellehre. 2. Aufl. 1873.

†) Schwarze Commentar zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. Leipzig 1870; Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetze vom 31. Mai 1870 u. Gesetze vom 15. Mai 1871. Berlin 1871 (ebenso Taube, Leipzig 1871); Oppenhof Strafgesetzb. für das d. Reich. Berlin 1872 (ebenso von Barsch in Würzburg, Rüdorff in Berlin, Haelschner in Bonn u. in Berner's Lehrb. 6. Aufl., sowie Schwarze Commentar. 2. Aufl. Leipzig 1872); Hahn Strafgesetzb. für das d. Reich. 2. Aufl. Berlin 1872. Rulf östreich. Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873. Wien 1873.

Vergl. dazu Holtzendorff Allgem. deutsche Strafrechtszeitung 12. Jahrgang. Berlin 1872 u. Goldtammer (fortgef. v. Mager) Archiv für gemeines und für preußisches Strafrecht. 20 Bd. Berlin 1872. Werke von Holtzendorff, Openhoff u. A.

Digitized by Google

u. zwar: 1) Rechtsquellen 3. Ausg. 1863, 2) Privatrecht und Civilproceß 2. Aufl. 1855, 3) Strafrecht 2. Aufl. 1865; Kirchenrecht, Bonn 1872. Platner über die histor. Entwicklung des Systems und des Charakters des deutschen Rechts. 2 Bde. Marburg 1852—1854; Morstadt K. E. ausführl. krit. Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts vollendet von Ofenbrüggen. Schaffhausen 1855; Holtzendorff (Engelmann, Geyer, Heinze ꝛc.), Handbuch des d. Strafrechts. Berlin 1872; Hahn preuß. Strafgesetzgebung. 5. Aufl. Berlin 1863 u. f.; Niggeler u. Vogt Sammlung der Civil- und Civilproceßgesetze des Kantons Bern, 5. Aufl. 1866; Waechter über würtemb. Privatrecht 1839. 1851 u. a. m. *

(Siehe Werke über deutsche Rechtsgesch.) Bes. zu bem.: Stobbe Handbuch des deutsch. Privatrechts. 1. Bd. Berlin 1871; (Werke von Bluntschli, Gerber, Beseler System 3. Aufl. Berlin 1874 u. A. über deutsches Privatrecht; Bekker, Plank, Zachariae, Berner, Schwarze) über Strafrecht u. s. w.) Jos. Schmidt Lehrb. des preuß. Rechts. 3. Aufl. 3 Bde. Berlin 1868 u. a.; Doehl Wassergesetzgebung des preuß. Staates. 2. Aufl. Brandenburg 1871; u. s. w. Dann: Freyberg Max Freiherr: pragmat. Gesch. der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Bd. 1—4. Leipzig 1836—1839; Seuffert Handb. des deutschen Civilproceßes auf der Grundlage u. nach der Ordnung der bayer. Gesetzgebung fortges. in Verbindung mit Lauk. 4 Bde. 2. Aufl. Erlangen 1853—1858; Haller Encyclopädie der bayerischen Gesetzgebung für die 7 ältern Kreise. 3 Bde. Fürth 1853—1856; Bayerns Gesetze und Rechtsbücher privatrechtl. und strafrechtl. Inhalts. 11 Bde. Bamberg 1871 u. Ergänzungsbände; Bair. Gesetzgebung seit Maximilian II. mit Erläutrungen (von Arndts, Bayer, Bluntschli ꝛc.) herausg. von Dollmann und fortges. von Poezl des II. Theils. 7. Bd. (Staats- und Verwaltungsrecht.) Erlangen 1872 und des III. Theils. 6. Bd. (Strafrecht); Gesetzgebung des Königreichs Baiern von Dollmann u. Pözl. Nürnberg 1870. Roth Paul bayrisches Civilrecht. Tübingen 1870; Roth bair. Civilrecht. 2 Bde. Tübingen 1872; Barth Commentar zur neuen Civilproceßordnung für Bayern. Nördlingen 1870; Schmitt G. bayr. Civilproceß. Bamberg 1872.

Siebenhaar Commentar zum bürgerl. sächsisch. Gesetzbuche neue Ausgabe der 2. Aufl. Leipzig 1872.

Stemann C. v. Gesch. des öfftl. und Privatrechts des Herzogthums Schleswig. 2. Thl. Kopenhagen 1866; Lang Handbuch der im Königreiche Würtemberg geltenden Personen-Familien- und Vormundschaftsrechte.

---

*) Von Spezialarbeiten zu erwähnen: Mandry das gemeine Familien-Güterrecht. Tübingen 1871; Rive Gesch. der deutschen Vormundschaft. 2 Bde. Braunschweig 1862 — 1866; Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächs. ehel. Güterrechts. Gotha 1869. Bocke Gemeines ehel. Güter- und Erbrecht in Deutschland. Nördlingen 1872. (siehe andre in innrer Rechtsgeschichte „Privatrecht“).

Digitized by Google

Ellwangen 1871; Löning, (Bluntschli, Eisenlohr, Stöffer) Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungspflege. 3 Jahrgang 1871. Heidelberg 1871 u. a. m. —

Ebenso wie in Deutschland folgten sich rasch Gesetzeskodificationen in den einzelnen Schweizer-Cantonen; Aargau erhielt ein Civilgesetzbuch vom J. 1826, eine Proceßordnung 1839 u. a. m. Basel Stadt 1839 ein Strafgesetzbuch, u. 1836—1841 eine Sammlung der geltenden Gesetze. Basellandschaft ein Civilproceßgesetzbuch 1844; Bern 1825 ein Civilgesetzb. nebst dem Civilprozeßrecht von 1822, dann 1838, ferner Civil- und Strafgesetzbuch 1847*) nebst dem Gesetz über das Geschwornengericht und 1851 ein neues Strafgesetzbuch u. s. w.**)

In Zürich seit 1844, 1852 neue Civilgesetzbücher (Bluntschli); Andre folgten nach.

Genf hat den Code Napoleon und 1837 einen eignen code de procedure civile. Waadtland bildete sich 1821 ein dem Code Napol. ähnliches Civilgesetzb., 1841 ein Strafgesetzb. u. 1846 ein Civilproceßgesetzbuch u. s. w. auch die übrigen in ähnlicher Weise; im Canton Schwyz aber veranstaltete man 1850 eine Ausgabe alter Landrechte in amtlich beglaubigtem Texte, welche neben dem organischen Gesetze von 1835 gebraucht worden sind.

Hervorzuheben sind ferner das spanische Handelsgesetzbuch vom 30. Mai 1829. Handelsproceßordnung vom 24. Juli 1830, Strafgesetzb. von 1848, 1850 u. verbesserte Ausgaben. Civilgesetze codificirt seit 1851 u. s. w.***)

Die Reformen in Portugal erfolgten 1832—1837 und nachher;

---

*) Riggeler und Vogt Sammlung der Civil- und Civilproceßgesetze des Kantons Bern. 5. Aufl. 1866.

**) Vergl. Max Wirth Verfassung und Gesetzgebung in dessen vortrefflicher „Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz. II. Band.

***) Besonders Selva Comentarios al Codigo Penal reformado y planteado provisionalmente por Ley de 3de. Junio 1870. Madrid 1871 und Sanchez de Molina Blanco el derecho civil penal (en forma de Codigo.) Madrid 1871 u. a. Vergl. dazu: Zatica y Machuca de la centralizacion administrativa y sus efectos en la monarquia espannola. 2 vols, Valencia del Cid 1838; Novisima ley de enjuiciamiento civil y mercantil reformada . . . Madrid 1869; Coleccion legislativa de Espana . . . Sentencias del consejo de Etado 1868. Madrid 1868, 1869 ꝛc. Pacheco Estudios de derecho penal 3a. edicion. Madrid 1868 u. s. Constitucion de 1869 y Leyes orgánicas, municipales . . . . 4to. Madrid 1871 u. a. m.

Digitized by Google

1833 ein Handelsgesetzb. und 1834—35 eine Zusammenstellung der bisherigen Gesetze.

In den Niederlanden (und Belgien) waren seit 1809 die französischen Gesetzbücher in Geltung; doch kam es später zu eignen Gesetzes-Codificationen; besonders zu erwähnen das holländische Handelsgesetzbuch 1835, der Strafproceß 1836, Civilrecht und Civilproceß 1838, und das Strafgesetzbuch von 1840 und spätre Weiterbildungen.*)

In Italien waren verschiedne Gesetzeskodificationen im Gebrauche, so außer den östreichischen in den betreffenden Landestheilen), besonders das Civil-Gesetzbuch für Neapel vom J. 1819 und andre legislative Werke**); in Parma ein Civilgesetzbuch von 1820; im Kirchenstaate päbstl. Handelsordnung vom 1. Juli 1823, das dortige Criminalreglement von demselben Jahre, das 1834er Civilgesetz und das Militärstrafproceßgesetzbuch vom J. 1842 und nachgehende; Gesetze über das Gerichtswesen in Toscana 1838; in Modena ein Civilproceßgesetzbuch vom 14. Juli 1852 u. s. w. Dann in Piemont-Sardinien ein Civilgesetzbuch von 1839, ein neues Straf- u. Handelsgesetzbuch, woran sich die spätern Codificationen, sowie die des einheitlichen Italiens, angeschlossen haben.***)

---

*) Neben andern juristischen Werken Leon de regtspraak van den hoogen road op de artikeln der staats- en burgerlyke wetten. 's Gravenhage 1871 u. Emden Mr. de regtspraak en de administratieve beslissingen op de Nederlandsche Staatswetten besluiten enz tot. Juli 1871. Deel III 's. Gravenhage 1871 u. dgl. m. Vergl. Recueil des lois et ordonnances en vigueur en Hollandes 1669—1813. 3 vols. Vergl. dazu: Boneval Faure v. Het burgerlyk wetboek (Handb.) Leiden 1872; Asser Schets van het nederlandsche handelsregt. Aufl. 2. Haarlem 1872; Oudeman De nederlandsche wetboeken Aufl. 9. Leiden 1872; Luttenberg's chronologische verzameling der wetten en besluiten betrekkelyk het openbaar bestuur in de Nederlanden sedert . . 1813 . . 2de. druk door Schuurman en Swanenburg de Veije. Zwolle 1872. Die Agenda voor Gemeentebesturen als Jahrbuch von van Maanen. Utrecht 1873 u. a.

**) Mattei Jac. i paragrafi del codice civile austriaco avvicinati dalle leggi Romane, Francesi e Sarde. 4 vols. gr. 8. Venezia 1852—1854 u. a. Borsari Il codice italiano di procedura civile. Torino 1873 (terza edizione); Ferrarotti Commentario teorico practico comparato al codice civile italiano. Torino 1873 u. a. Vergl. noch Carrara Programma del corso di diritto criminale. 8. Bd. 1870 und neue Aufl., sowie Falzon Annotazioni alla legge criminali per l'isola di Malta. Malta 1872.

***) Nebst andern zu vergl. Giurisprudenza italiana. Raccolta gen rale della decisioni delle varie Corti (dal Bettini, Giuriati, e di altri). Torino 1870—1872; Pacifici-Mazzoni Instituzioni di diretto

Digitized by Google

In Scandinavien sind hervorzuheben das Strafgesetzbuch für Norwegen 1842, das schwedische von 1844 u. a. legislative Acte der Neuzeit.

Griechische Gesetze wurden 1834—1837 über strafrechtliche processualische Normen und über das Handelsrecht beschlossen und weiter ausgeführt. Verfassungsbestimmungen 30. März 1844 und im November 1864*).

Aehnliches geschah in den Donaufürstenthümern, besonders zu erwähnen das walachische Reglement organique 1831, Handelsgesetzbuch von 1841 und späterer Redaction, Strafgesetz von 1843 und nachfolgende, besonders Codificationen für ganz Romänien.**) (Durch einen Staats-

---

civile italiano. 3 Bde. Firenze 1870; Marchi legislazione civile italiana (commentarii), Firenze 1871; Saredo codice civile italiano. Firenze 1871; Demolombe Corso di codice civile. sec. ediz. Napoli 1871; De Pretis Jntituzioni della procedura civile del Regno d'Jtalia Venezia 1871; Gambini Codice di procedura civile. Torino e Firenze 1870; Mattei Annotazioni al codice di procedura civile italiano. Venezia 1871 u. a m. So: Borsadi Jl codice italiano di procedura civile Torino 1872; Galdi Commentario del Codice civile Salerno 1872; Pacifici-Mazzoni Codice civile Jtaliano commentato. Firenze 1872.

*) Vergl. Nähres in Kellner's Handb. für Staatskunde. Leipzig 1866. Seite 16.

**) Vergl. Kochanowski Grundzüge des moldauischen Civilproceßes. Jena 1858.

(Proclamation des Fürsten Cusa 23. Decbr. 1861 über den Titel „Romanien".) 24. Jan. 1862. Die vereinigten Kammern in Bukarest. Verfassung vom J. 1864.

Am 7. Decbr. 1863 Commerzialgesetzbuch (condica de commercin.) Stadt- und Gemeindeordnung vom 31 März 1864 (Lege pentru communele urbane si rurale); Ruralgesetz vom 14. August 1864; Gesetz über die körperliche Haft vom 1. Septbr. 1864, das über den obersten Cassationshof 6. Aug. 1864, Expropriationsgesetz vom 17. Octobr. 1864, Staatsrechnungshof 24. Jan. 1864, über den Staatsrath 22. Aug. 1864, Studienordnung 25. Novbr. 1864, Fremdengesetz 19. Aug. 1864, über Maße und Gewichte (lege pentru greutâti si mesuri) 15. Septbr. 1864; Civilproceß-Codex 9. Septbr. 1865, Justizorganisation 4. Juli 1865; Strafrecht und Strafproceß-Codex vom 17. Juni 1864, Gesetz über die Steuerämter vom 23. März 1865, Gesetz über die städtische Garde vom 17. März 1866; auf Grund der europäischen Convention von 1858 die neue Verfassung und Wahlordnung vom 30. Juni 1866. — Karl von Hohenzollern-Sigma-

Digitized by Google

streich verändert Fürst Cusa am 15. Mai 1864 die frühre Verfassung von 1858 und läßt die neue durch Volksabstimmung anerkennen.)

In Rußland erfolgte 1832 eine Sammlung aller seit 1649 erlassner Gesetze und Verordnungen in 56 Quartbänden, woran sich ein in 8 Büchern getheiltes Gesetzwerk, der „Swod" anschloß (1835), 1843 revidirt und 1845 mit einem neuen Strafcodex bereichert wurde. Seither neue legislative Publicationen*).

Buchkunde. Zu den bereits erwähnten Werken mögen noch einige in Betracht gezogen werden, so: (außer Warnkönig-Stein u. A.) Rapetti et Poncelet Précis de l'histoire du droit civil en France. Bruxelles 1839; Leber code municipal annoté. Paris 1840; Thibaut Lehrb. des französ. Civilrechts, herausgegeben von Gyuet Berlin 1841; Schlink Commentar über die französ. Civilproceßordnung. 4 Bde. Coblenz 1843; Schneider F. A. H. Die eheliche Gütergemeinschaft nach französ. Recht. 2. Aufl. Mannheim 1849; Zachariae v. Lingenthal Carl Handbuch des französ. Civilrechts. 5. Aufl. von Anschütz. 4 Bde. Heidelberg 1852 u. a. m. Dazu: Chabrol Chaméane E. de.. Dictionaire de législation usuelle cont. les nations du droit civil commercial, criminel et administratif. nouv. edit. 2 part. Paris 1857. Schaeffner Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs. 4 Bde. 2. Ausg. Frankfurt a. M. 1859; Paraguin Ernst Jul. die französ. Gesetzgebung. 6 Abtheil. München 1861; Von den vielen Werken heutiger Gesetzeskunde hervorzuheben: Chauveau et Faustin Hélie Théorie du code pénal. 5e. édit. t. 4. Paris 1873 und Carré et Chauveau Lois de la procédure civile et administrative. 4e. éd. Paris 1873; Marcadé Explication théoretique et

---

ringen besteigt 1866 den Thron als Carol I.; „din gracia lui Dumneden siprin vointia nationale Domnu al Romaniloru". Hernach Verwaltungsgesetz vom 23. Decbr. 1868 u. s. w. (siehe meinen Aufsatz: „Jenseits der Karpathen", in der Hermannstädter Zeitung vom 11. November 1870 Nr. 283).

*) So zu vergl. Gerichtsordnungen (russische) vom 20. November 1864. Berlin 1871; (Kaiserl. Ukas v. 10. Octbr. 1862 u. spätre). Russisches Gesetzb. der Criminal- und Correctionsstrafen. Berlin 1871 Osipow Thätigkeit der Staatsanwaltschaft im russischen Civilverfahren. Dorpat 1868 u. a.

Besonders hervorzuheben das kaiserl. Manifest vom 3. März 1861 bezüglich der Aufhebung der Leibeigenschaft und Gemeindeorganisation (vergl. Ukas vom 18. Febr. 1861 u. spätre). Die Leibeignen (krépostnyé) und die Dienstleute (dvorovyé) werden freie Bauern; Kreisverwaltungen (volosti), Landordnungen (oustawnaia gramota) werden eingeführt. Die Verfassung von Finnland 1861 wieder hergestellt.

Digitized by Google

pratique du Code civil. 7e. édition. t. 4. Paris 1873, u. a. Dazu noch; Richter Carl Staats- und Gesellschaftsrecht der französ. Revolution von 1789—1804. 2 Bde. Berlin 1865—1866; Marcadé Abriß des französischen Civilrechts (deutsch von Pfaff) I. Bd. Heidelberg 1865; Zeitschrift für französ. Civilrecht (von Renaud, Bauerband, Dernburg, Creizenach) herausg. von Sig. Puchelt. 2 Bde. Mannheim 1870. Gilbert et Sirey Les codes annotés de Sirey contenant toute la jurisprudence des arrêts et la doctrine des auteurs. Paris 1871; u. a. Vergl. dazu: Revue de droit international et de législation comparée publiée par Asser Rolin-Jacquemyns et Westlake. 3 anée 1871. 4 livres u. s. Ferner Werke, wie Blanche etudes practiques sur le code pénal etc. Paris 1871 und Saredo Trattato delle leggi dei loro conflitti. Firenze 1871; Lubliner L. concordance entre le code civil du royaume de Pologne promulgué en 1825 et le code civil français relativement à l'etat des personnes. Bruxelles 1846.

Mannichfach reich sind auf vielen andern Gebieten die gesetzgeberischen Regelungen, welche alle Rechtsverhältnisse durchdringen und je mehr diese selbst aus ihrer innerer Natur sich gleich sind, auch völlig ähnliche Bestimmungen erfordern.*).

§. 32. Neuere Verfassungsgesetze.

Während die englische**) und ähnlich auch die ungarische Staatsverfassung auf der Grundlage historischer Rechts-Continuität sich ent-

---

*) Aus der reichen Literatur der hier nicht besonders erwähnten Rechtsgebiete hervorzuheben Werke, wie Fürstenthal Sammlung aller Gesetze, betreffend das Kirchen- und Schulwesen. 3 Bde. Cöslin 1845; u. dgl. m. (siehe Fachwerke); Mendelssohn M. Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaften, Testamente und Ehesachen (über Mein und Dein). 4. Aufl. Berlin 1799; Auerbach jüdisches Obligationsrecht. Berlin 1870.

**) Vergl. de Lolme Constitution Englands in ihrer genetischen Entwicklung (von Liebetreu). Berlin 1848; May Englisches Parlament und sein Verfahren (übers. von Oppenheim) Leipzig 1860; Asher D. Grundzüge der Verfassung Englands. Leipzig 1862; Fischel E. die Verfassung Englands. Berlin 1862; 2. Aufl. 1864; Coxe Staatseinrichtungen Englands übers. von Kühne Berlin 1867; Lodge the peerage and baronetage of the british empire as at present existing 39th. ed. 1870 London, u. dgl. m., so besonders die Parliamentary Papers; endlich außer früher schon angegebnen von Gneist u. A. Alpheus Todd parlamentarische Regierung in England (übers. von Aßmann) 2 Bde. Berlin 1872.

Digitized by Google

wickelten*), hatten die französischen Constitutionen diesen Boden verlassen und war in Deutschland das Reich in völligen Verfall gerathen.

In einzelnen Staaten suchte man durch neue Staatsgrundgesetze verfassungsmäßige Zustände und Einrichtungen herzustellen; besonders sind hier hervorzuheben:

Für ganz Deutschland:

1. Die Deutsche Bundesacte von 1815**); dazu in den einzelnen Staaten Sonderverfassungen, so in Nassau nach der Verfassungs-Urkunde vom 1. Septbr. 1814 und Verordnung vom 25. Novbr. 1851, in Sachsen Weimar-Eisenach seit 1816, Baiern***) u. Baden seit 1818†), Würtemberg und Hannover seit 1819††), Sachsen seit 1831 u. a. m.†††).

In Oestreich wurde die ohne Wirksamkeit gebliebne Reichsverfassung

*) Vergl. literärische Daten in m. „ungar. Staats-Recht" in Pauler's Encyclopädie u. in Korbuly Közjoga am angegebnen Orte.

**) Ilse Geschichte der deutschen Bundesversammlung. Marburg 1860—1862; Zöpfl deutsches Staatsrecht. 5. Auflage. 1862; Aegidi Schlußakte der Wiener Ministerial-Conferenzen. Berlin 1860; C. Jürgens zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—1849 in 2 Abth. 2. Ausgabe. Hannover 1857; Miruss Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten. Augsburg 1840; Schilling Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1850. Vergl. Held System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands. 2 Bde. Würzburg 1857; Schulze Hausgesetze der regierenden Fürsten. Jena 1862. Zachariae deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1866. (Vergl. Grotefend Publicistische Skizzen. Hannover 1866).

***) Bair. Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818; Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 ꝛc. Vergl. Moy u. Pözl über bair. Staatsrecht; großherzogl. badische Verfassungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818, Wahlgesetz vom 20. December 1818 ꝛc. Aus der großen Anzahl hieher gehörigen literär. Nachweise hervorzuheben: In Mohl Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften 1855 II. Bd. S. 333 (sowie zweite Auflage) und Wiggers Mecklenburgische Verfassungsfrage (Denkschrift). Rostock 1869.

†) Ebhardt Staatsverfassung des Königreichs Hannover. Hannover 1860. (Vergl. Verfassungs-Urkunde vom 6. Aug. 1840, 5. Septbr. 1848, kgl. Verordnung vom 1. Aug. 1855 u. 7. Septbr. 1856). Würtemb. Verfassungs-Urkunde 25. Septbr. 1819 ꝛc.; vergl. Mohl Würtemb. Staatsrecht. Fricker u. v. Geßler Gesch. der Verfassung Würtembergs. Stuttgart 1869.

††) Königl. sächs. Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831, Wahlgesetz vom 24. Septbr. 1831, 7. März 1839, Gesetz vom 5. Mai 1851 u. s. w.

†††) Beispielsweise Graefe Curhessische Verfassungs-Urkunden. Kassel 1841; „die ständischen Verfassungen und die deutschen Constitutionen".

Digitized by Google

vom J. 1849 gänzlich umgeändert 1861; bei der Doppelgestaltung der östreich.-ungar. Monarchie 1867 für die östreich.-slavische Reichshälfte umgestaltet und durch das sogen. Ausgleichs-Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten und das Institut der Delegationen mit der Staatsverfassung von Ungarn in Verbindung gesetzt*).

Preußen organisirte 1823 Provinzialstände**), 1847 den vereinigten Landtag und erhielt am 31. Jänner 1850 eine Verfassungsurkunde, wozu noch gehörten die Wahlgesetze für die zweite Kammer vom 30. Mai 1849 und 30. April 1851, die Verordnung wegen der Bildung der ersten Kammer vom 12. Octbr. 1854 und spätre Reglements***).

2. Die Verfassung des norddeutschen Bundes von 1866†);

3. Die neue deutsche Reichsverfassung von 1871††). (Einführungsgesetz vom 16. April 1871).

Leipzig Weigand 1834; Weiß hessisches Staats-Recht. Darmstadt 1837; Wiggers Mecklenburg. Schwerin'sches Verfassungsrecht 1860.

*) Vergl. die erwähnten Werke über ungarisches Staatsrecht u. die betreffenden Fachvorlesungen. — Das Jahr 1877 wird wieder Neues zu bringen haben.

**) So vom 30. Mai 1855, vom 15. Mai 1857 u. a. Vergl. nebst hier angeschlossner Buchkunde u. andern besonders: Müller C. F. Städteordnung für die 6 östl. preuß. Provinzen vom 30. Mai 1853. 2. Aufl. Berlin 1853; v. Scholtz das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. 2. Ausg. 2 Bde. Berlin 1854; Müller Carl Verfassungsurkunde für den preuß. Staat vom 31. Jan. 1850. Leipzig 1863; Rönne Staats-Recht der preuß. Monarchie. 3. Aufl. Leipzig 1872; Schulze Herm. das preuß. Staats-Recht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Berlin 1871. Von ältern Simon Preuß. Staatsrecht. Breslau 1844: Koch Preuß. Rechtsverfassung. Breslau 1843. — Klüpfel Gesch. der deutschen Einheitsbestrebungen 1848—1871. Berlin 1873.

***) Nebst andern: Grotefend Grundriß des Verfassungs- u. Verwaltungs-Rechtes im nordd. Bunde u. preuß. Staate. Arnsberg 1870; Hiersemenzel Verfassung des norddeutschen Bundes. Berlin 1867; Glaser Archiv des norddeutschen Bundes. Berlin 1867; Holtzendorff's Encyclopädie. 2. Aufl. Seite 800.

†) Rönne Verfassung des deutschen Reichs. Berlin 1871; sowie Desselben „Verfassungsrecht des deutschen Reichs". 1872: G. Meyer Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. 1872; Höninghaus deutschen Reichsgesetze. 3. Aufl. Berlin 1871; Hermann Schulze das preußische Staatsrecht. Leipzig 1872. Bezold Materialien der deutschen Reichsverfassung. Berlin 1873. Rob. v. Mohl das d. Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.

††) Die hauptsächlichsten Unterschiede der neuen Reichsverfassung im

Digitized by Google

Besondre Beachtung verdienen die Verfassungen des Königreichs Norwegen vom 17. Mai 1814, die neue von Schweden 1865*), die dänische 1848, und spätre**); die Verfassung des Königreichs Sardinien und Piemont vom 4. Mai 1818 und die neue italiänische Staatsverfassung seit 1861***). Die schweizerische Bundesverfassung vom 12. Septbr. 1848; und verschiedene Verfassungsrevisionen der Cantone besonders seit dem Jahre 1862; die vom Königreich Belgien vom 26. Febr. 1831†) u. s. w.; ferner jene Griechenlands vom J. 1844, die Staatsgrundgesetze des Königreichs der Niederlande vom J. 1848, die französischen Constitutionen neuerer Zeit, so vom 2. und 21. Decbr. 1851 und aus dem December 1852 (Napoleon III), sowie der Sturz des Kaiserthums und Errichtung der Republik 1870.

Portugiesische Verfassung von 1826/1838; Additionalacte 1852 und 1864 wieder Abschaffung der Erbpairie und andere Bestimmungen mehr. — (Siehe Statistik, so Brachelli Statistische Skizze der europäischen Staaten. Leipzig 1873).

Vergleich zur ehemals norddeutschen Bundesverfassung betreffen die erweiterte Reichs-Competenz in Vereins- und Preßangelegenheiten, bundesräthliche Zustimmung zu Angriffskriegen, Anerkennung bestimmter Sonderrechte der neu eingetretnen süddeutschen Staaten, besonders die eigne Verwaltung des bairischen Heerwesens, die Aufstellung eines unter dem Vorsitz von Baiern berathenden Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, bei Verfassungsändrungen können 14 Stimmen im Bundesrathe ablehnenden Beschluß fassen: endlich selbst Anerkennung der jura singulorum im Sinne des alten Bundesrechts von 1815. Vergl. neben Holtzendorff's Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs 1871—1872 noch: L. Auerbach das neue deutsche Reich und seine Reichsverfassung. 1872 u. a.

*) Königl. Rescript vom 5. Jan. 1863 hatte den schwed. Verfassungs-Entwurf vorgelegt. Lange Verhandlungen mit den 4 Curien des Reichstags, welcher endlich das Zweikammersystem annimmt.

Vergl. unter andern Kellner Handbuch für Staatskunde 1866 Seite 437.

**) Besonders seit 18. Novbr. 1863 Revisionen der dänischen Verfassung im Landsthing des Reichsraths, welches 9. Decbr. 1865 den neuen Verfassungs-Entwurf annimmt.

***) Vergl. hier u. a. O. Kellner Handbuch für Staatskunde. Leipzig 1866. Seite 277.

†) Ihr Einfluß auf Nachbarländer, obwohl wie in Preußen das dortige Königthum andre Grundlagen, der Staat andre Bedeutung hatte. Das Schema des Liberalismus gegenüber bewußter Kraft und Lebens-

Digitized by Google

Die spanischen Constitutionen in jüngster Zeit*) und Reformen in fast allen Ländern streben es an, neue öffentliche Staatsverhältnisse zu begründen, so daß fast jedes Volk in eine neue constitutionelle Periode der weitern Rechtsbildung eingetreten ist, alle aber nach ziemlich gleichen Richtungen fortentwickelt werden. —

Buchkunde. Aus Vielem hier Einzelnes hervorzuheben: die bei §. 4 angeführten Werke von Pölitz-Bölau; dann Schubert. Rauch Parlamentarisches Taschenbuch 3. Auflage. Plauen 1873. Schlegel Staatsrecht Dänemarks, Schleswig-Holsteins und Lauenburgs (deutsch von Sarauw) einz. Bd. Schleswig 1829; Zangen Verfassungsgesetze deutscher Staaten. Darmstadt, Leipzig. 2 Bde. 1829, 1836; Benzenberg die Staatsverfassungen Deutschlands. Düsseldorf 1845; Zachariae die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1854, mit Fortsetzung 1862; Pözl Sammlung der bayrischen Verfassungsgesetze. München 1852 und 1871—72; Pözl Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts. München 1856; Pözl bayrisches Verfassungsrecht (mit Supplement.) 4. Auflage. München 1870—72; Gesetzessammlung für die preußischen Staaten 1810 bis 1869. Mit General-Register d. J. 1806—1863. 49 Bde. 4. erschienen Berlin. Kellner Wilh. Taschenbuch der politischen Statistik Deutschlands. Frankfurt a. M. 1864; u. Handbuch 1866. Eck, Jordan Preuß. Handels-Archiv 1856—1867 u. dgl. m.; die in Breslau erschienene Sammlung preußischer Verordnungen von Gräff. 13 Bde. u. s. w. Mascher die städt. Communalverfassung Preußens. 2. Aufl. Potsdam 1860; Haxthausen ländl. Verfassung in den einzelnen Provinzen der preuß. Monarchie, fortgesetzt von Padberg Stettin 1861; Doehl C. ländl. Polizeiverwaltung des preuß. Staates. 2. Ausg. Berlin 1871; Treitschke u. Wehrenpfennig preuß. Jahrbücher. 22. Bd. Berlin 1868 u. s. Jahrb. preuß. Gerichtsverfassung 2c. (vom Justizministerium) 10. Jahrg. Berlin 1872 u. s. w.*) Archiv würtembergisches für Recht, Rechtsverwaltung 2c. von Kübel u. Sarwey. 13. Bd. Stuttgart 1870; Löning (Bluntschli, Eisenlohr, Stößer 2c.) Zeitschrift für badische Verwaltung u. Verwaltungspflege. 2. Jahrg. Heidelberg 1871 2c.; Mayer Grundsätze des Verwaltungsrechtes. Leipzig 1862; u. dgl. m.

Knös Darstellung der Eigenthümlichkeit der schwedischen Kirchenverfassung (von Harleß). Stuttgart 1852 u. a.

Zamenstel—volledig — van wetten besluiten en instructiën ten dienste der ambtenaren by 's Ryks belastingen ... door van de Pavert. Gorinchen 1870; Hartmann Bestuur en administratie der gemeente in Nederland. dl. II. afl. 8. 's Gravenhage 1870; Verwoert H. theorie der

aufgabe?! Vergl. nebst andern Prince Smith Der Staat und der Volkshaushalt. Berlin 1874.

*) Spanien 1873 nach d. Resignation des Königs Amadeo „Republik",— Carlistenaufstände; innere Unruhen. (Castelar — Serrano — Alfonso.)

Digitized by Google

gerechtlelijke en administratieve politie ... verm. .... door Vernède en Koentz. Utrecht 1870; Cremers.. Gemeentewet (de van 27. Junij 1851). 2te. vermeerderke druk. Groningen 1872; Wagenaar Theorie der gemeentelijke administratie ten dienste van burgemesters etc. Zwolle 1872 u. dgl. viele Werke mehr über politiſchen Amtsdienſt, Verwaltungs- und Verfaſſungsrecht der einzelnen Staaten.

Ein treffliches Buch Meyer's deutſches Jahrbuch. I. Bd. von Dammer, II. Bd. von Max Wirth Hildburghauſen 1873. u. fortgeſ.

Weiter zu erwähntem Werke von Spruner—Menke Hiſtoriſchem Atlas auch: Dittmar—Völter Hiſtoriſcher Atlas 7. Aufl. und neue Kartenwerke.

Digitized by Google

II.

Abriß der innern Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

Innere Rechtsgeschichte.

I. Staatsrecht.

§. 33. Der Beginn des europäischen Staatsrechts im frühen Mittelalter.

Der Beginn unserer europäischen Staatsrechte läßt sich — wie es auch die Schriftsteller des Mittelalters zu thun pflegten — zurückführen auf die Einrichtungen jenes römischen Kaisers, welcher der Erste das Christenthum angenommen und in weitrer Nachbildung der imperatorischen Gewaltherrschaft — nach dem Beispiel besonders Diocletian's — den Thron zur alleinigen Quelle der Staatsmacht erhoben hatte.

Nachdem Constantin in den Jahren 323—330 seine Residenz in Byzanz gefestigt und Constantinopel am 11. Mai 330 eingeweiht hatte, erfolgte eine neue Hof- und Staatsordnung.

Vier Präfecturen (im Orient*), Illyricum**), Italien***) und im Occident†) verwalteten das Reich, welches in Diöcesen zerfiel, diese in Provinzen.

Der Staatsrath, sowie die Hofbeamten (Minister) führten die oberste Regierung unter kaiserlichem Befehl; in den Reichstheilen schalteten Beamte unter fast unabhängigen Präfecten, das — zumeist aus fremden Söldlingen gebildete — Heer hatte seine eignen Gebieter. Ueberall trug die mit Rang- und Titelwesen erfüllte, bald auch in kirchlicher Hierarchie gegliederte Verfassung ein Bild dar††), das sich als Zwang und Willkür

---

*) Der Orient mit Thrakien und Aegypten.

**) Illyricum mit Griechenland und den Donauländern.

***) Italien mit Afrika.

†) Der Occident mit Gallien, Spanien, Brittanien. — Vergl. nebst andern Merkel Deutschlands Ureinwohner. Rostock 1872; Diefenbach Origines Europae u. a.

††) Vergl. auch Contzen „sociale Frage" (ihre Geschichte, Literatur, Bedeutung). 2. Aufl. Leipzig 1872. — „In den Provinzen, deren Nahrungslosigkeit mit dem Verfall des Centrums wuchs, kehrte man überall zur Naturalwirthschaft zurück, von der man in seiner nationalöconomischen

Digitized by Google

von Oben, als Egoismus und Sittenlosigkeit der Reichen wiederspiegelte in der zur Unterthänigkeit hinabgedrückten Bevölkerung, wo Hoheitsrechte oder Regalien des Monarchen, Steuerdruck und vielerlei Abgabenverpflichtungen die edlen patriotischen Regungen, energische Thatkraft lähmten, und höchstens die aristocratischen Decurionen der Städte Antheil an einem öffentlichen Leben hatten, welche hier den letzten Rest altrepublikanischer Freiheit darzustellen vermochte.

So neigte sich römisches Staatsleben zum Untergang und erstand in den germanischen Wäldern neues, woraus, die alte und junge Zeit verbindend, das fränkische Reich seine Schöpfungen herholte und ganz Europa mehr oder weniger dies in nachfolgenden Rechtsgestaltungen fortsetzte und nachahmte.

Der Germane hielt sich nur durch freie Bündnisse und religiöse Vorstellungen zur Sitte des Lebens verpflichtet; deshalb sagt Tacitus selbst von den Königen in Mitteleuropa, daß sie mehr durch Rath als durch Macht befehlen — auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate — und derselbe Schriftsteller setzt hinzu: „Nur den Obrigkeiten zu gehorchen, welche sie in der Landgemeinde gewählt, nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden, nach dem Herkommen oder Gesetz, welches sie selbst beschlossen, galt als Freiheit.“ — Auf seinem Eigenhofe fühlte sich der Germane als Herr und Könnender (König) — was bei den Slaven weit weniger der Fall gewesen ist, — deshalb ist auch der Kern des öffentlichen Lebens bei erstern mehr in der Sippe gelegen, bei letztren mehr in patriarchalisch gegliedertem Gemeinwesen.

Die Sippe schafft homines gentiles, eine durch die Bande des Bluts und Gemeinschaft der Opfer verbundne Waffen- und Friedensgenossenschaft — (Frau, Freundschaft, Schwäger, Eidame, Vettern mit Gelöbnissen verbunden) — das patriarchalische Gemeinwesen der Slaven hängt mit agrarischen Zuständen gemeinsamen Wirthschaftsbetriebes zusammen; — bei den Ungarn hinwieder zeigt sich allenthalben mehr das

---

Entwicklung ein Jahrtausend vorher ausgegangen war. Man erhob Steuern und Abgaben in Naturalien, lohnte die Soldaten mit Naturalien und führte Spanndienste wieder ein; das römische Reich, das zu Claudius Zeiten über 20 Millionen freie Bürgerbevölkerung zählte, kehrte wie ein Greis zur Kindheit zurück, trotzdem, daß jede neue Provinz ihm neue Lebenssäfte zugeführt hatte und ihm die reichen Naturkräfte der ganzen damaligen Welt zu Gebote standen. Es ging grade an dem Egoismus der Menschen zu Grunde, den die moderne Wissenschaft als Basis des öconomischen Völkerglücks machen zu müssen glaubte.“ —

Digitized by Google

Wesen solcher Einrichtungen, welche mit germanischen Grundanschauungen übereinstimmen*).

Der Inbegriff der durch den gegenseitigen Frieden geschützten und von der Gemeinde anerkannten Befugnisse der Grundbesitzer und ihrer Angehörigen bildet das Recht, die Theilnahme daran ist die Freiheit, eine Freiheit die als Vertheidigung und Vormundschaft sich geltend macht und äußerlich durch Waffen und Wehr, Wort und Munt vor Gericht (Schutzthat und Schutzrede) zu erkennen ist und mithin allen denen im mindern Maße zukömmt, welche weniger eigne Selbständigkeit haben.

Wenn der im Laufe der Zeiten erniedrigte Römer Gleichheit vor dem Gesetze errungen, selbst aber die Fähigkeit das Gesetz zu schaffen verloren hatte, wollte der Germane bessre Stellung erringen, sein Loos sich schaffen, das Recht wie ein Gut erwerben und nur mit gleichen Genossen seiner Schicksale theilen.

So liegt dort ein democratischer Zug neben dem Absolutismus, hier ein aristocratischer neben verfassungsmäßiger Freiheit. — Neben römischem Sensualismus der germanische Spiritualismus. — Die Macht zugleich als Schöpferin des Rechts.

§. 34. Grund-Einrichtungen.

In der Zeit der Völkerwanderung und der Gründung germanischer Einrichtungen lag das Kriegswesen zunächst auf der Waffengenossenschaft der „familiae“ und „propinquitates“, dann aber auf freiwilligen Gefolgschaften comitatus. — Beide konnten verschmelzen und so an vornehme Geschlechter sich emporheben. — Für diese ist die Jagd eine Lieblingsbeschäftigung im Frieden; Viehzucht und beginnender Ackerbau**) schaffen Nahrungserwerb, dem kriegerischem Geiste roher Volkskraft schien es natürlich und edler, lieber durch Blut als durch Arbeit des Lebens

*) Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ 2. Aufl. 1868. II. Bd. Seite 58 u. 147, dann III. Bd. Seite 246 u. a. O.

**) Cäsar sagt von den Sueven: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remaneant. Sic neque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac seperati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Vergl. Tücking Germania des Tacitus. 2. Aufl. Paderborn 1873 u. Holtzmann germanische Alterthümer (des Tacitus Germania) von Holder, Leipzig 1873.

Digitized by Google

Bedarf zu verschaffen*) („pigrum et iners videtur, sudore adquirere, quod possis sanguine parare"). Erlangung von Grundbesitz war das Ziel der Kämpfe; Vertheidigung und Eroberung führte zu neuen Landtheilungen, deren Loose (sortes) in südlichen Reichen dem römischen Einquartierungswesen, dem Verpflegungssystem der Truppen nachgebildet wurden, so daß Colonatsverhältnisse der Anfang, ein hospitalitas genannter Vorgang die nachfolgende Entwicklung, Land- und Sclavenzutheilung seitens römischer Provinzialen an germanische Eroberer und endlich Tributzahlungen, Abgabenverpflichtungen für das Heer, die weitre Folge gewesen sind**).

Frühe schon machte sich das Bedürfniß geltend, Volk, Heer und Land in Gaue (pagi) einzutheilen; die Führer der Waffen- und Rechtsgenossenschaften bei Heeres-, Gerichts- und Landfolge***) sind nach Maß ihrer Berufspflichten zur Regierung öffentlicher Angelegenheiten berufen, an die Zustimmung der Ihrigen angewiesen. Diese Ersten sind Fürsten; nächst ihnen giebts nach Geschlecht und Gut Adlige von besserm Wehr und Wort, weil sie größre Schutzrechte ausüben. Diesen steht die Masse des Volks zur Seite; Jeder der Stufe seiner Freiheit bewußt, — doch die Höhergestellten darin die Ehre suchend, die Niedrigen in Treue ihnen verbunden. —

Das Duodecimalsystem (das große Hundert zu zwölfmal zehn genommen), sowie die Himmelsrichtungen nach Ost, West, Süd und Nord, werden gerne beobachtet, wenn sich Zehntschaften, Hundertschaften und Tausendschaften bilden; aber nicht einfach schließen sich gleiche

*) Diesem Sinne entsprach auch die Werthschätzung, daß ein abgerichteter Falke gleich 6 Ochsen an Werth gelte, ein abgerichteter Hirsch 75 Ochsen.

Sinnreiches, wenn der gothische Fraujans (Froho) als Adaling vorkömmt, wenn die angelsächsische Frau die Friedensweberin heißt. Frei, Frau, Froh, Frieden in gegenseitiger Beziehung. S. meine „Altgermanischen Bilder."

**) Siehe meine „Deutsche Rechtsgeschichte" Seite 45 u. a. O. Confiscationen der Fiscalgüter für den König; Schenkungen an Kirchen, gleichsam um neben Kriegs- auf Friedens- (und Cultur-) Stiftungen einzusetzen. Vergl. nebst andern auch Joh. Vetter über das römische Ansiedlungs- und Befestigungswesen im Allgemeinen, sowie über den Ursprung der Städte und Burgen und die Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. Karlsruhe 1868. G. Wirth (4. Aufl. von Zimmermann) Geschichte der Deutschen. Stuttgart 1864 ꝛc. u. a. so „Nationalbibliothek" u. s. w.

***) Vestigia minare, um Verbrecher zu verfolgen.

Digitized by Google

Glieder zusammen, denn schon in ältester Zeit der Geschichtskunde gibt es auch Eigen an Haus und Hofstätte, welche verschieden sind*), dann kommen hinzu Loose, meist an Huben in veränderlicher Größe und drittens Gemeinländereien, Marken, Allmanden, welche Vielen gemeinsam verbleiben. — Der beginnende Flurzwang. —

Neben alledem in manchen Ländern römische Ueberbleibsel**); — in Städten eine Curie mit einem Defensor für Testamente, Schenkungen, Eigenthumsübertragungen; — herrschende und dienende Höfe und endlich die Kirche mit den für Friedenszwecke geforderten Stiftungen, das Königthum mit seinen Fiscalgütern und Dominien und mancher Nachahmung byzantinischer Hofsitte.

Während so Einzelhöfe und Gemeinden sich sondern, schließt der Gau die Hundertschaft zusammen (Hundred, Herad, Hundaphad, wappentachiae in der balliva, oder scyra bei Angelsachsen, Centene) und sind nicht selten Stämme in Bezirken als sogenannte civitates vereinigt.

Nach Oben kann wie bei den Westgothen die Tausendschaft thyuphadia, oder nach Unten, so besonders bei den Angelsachsen, die Zehntschaft (tienmannatala, decania, friborg) besondre Aufgaben erfüllen. Wo immer die freie Bevölkerung dieserart abgetheilt erscheint, haben Land und Leute ihre Volksversammlung für die öffentlichen Angelegenheiten der engern Heimath, zumal für die selbstgeübte Rechtspflege (in mallo populi, hernach comitis).

So bildeten sich Gemeinden und Gedinge und hatten ihre alten Malberge und Gerichtsstühle, wo in heidnischer Zeit damit gerne religiöse Opferdienste verknüpft gewesen sind und der Priester als „Ewart" Bündnisse zu schützen hatte***). Der Besitzer des Haupthofes (der sala, des mansus dominicatus, der curtis dominica) war Theilnehmer, die in Nebenhöfen angesiedelten Hintersassen und zinspflichtigen Bauern, oft Besiegte oder Sclaven, waren von öffentlicher Berathung (ebenso wie

---

*) Für weitre Studien zu empfehlen: Inama-Sternegg Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter. Innsbruck 1872.

**) Besonders merkwürdig im südlichen Gallien die im 5. Jahrhundert noch vorkommende Versammlung zu Arles der honorati, possessores et legati (judicum) unter dem Präfecten, welcher die Verhandlung leitet, „annis singulis concilium", was im Frankenreiche mit verwandten germanischen Einrichtungen zusammentraf.

***) Der gothische Gudja als Gottesdiener, der Weiha als Verwalter des Heiligen, der burgundische Sinisto als Aeltester ((presbyter), der celtische Druide sind hier ins Auge zu fassen.

Digitized by Google

bei Römern und Griechen) ausgeschlossen, gehörten jedoch zur familia, die als ein ampaht (Amt) angesehen wurde, welches ein Hofrecht gewährte. — Man könnte so die Grundeinrichtungen jener Zeit mit dem Namen von landwirthschaftlichen Adelsrepubliken, oder mit dem von kriegerischen und gerichtlichen Volksverbänden belegen, wenn auch die ältesten Thüringer bereits Könige hatten, andre Stämme Herzoge und nur Sachsen und Friesen Gaufürsten (Grafen) lange Zeit beibehielten, blos im Feldzuge Einen als Feldherrn mehr zum Gebieten erkoren.

Mit naturwüchsiger Kraft entwickeln sich diese öffentlichen Zustände, während kaum Einzelne fähig waren zu begreifen, was die allgemeine Kirchenversammlung zu Sardica 344 bewegen mochte, (ohne griechische Bischöfe) das Primat dessen von Rom anzuerkennen und Gregor I. der Große mit Ausschließung Andrer, 607 sich allein den Papst zu heißen beliebte*), warum Arius und seine Anhänger gottloser Ketzerei beschuldigt würden, und weshalb der Christengott der Friedensfürst genannt werden könnte, da seine Priester oft mit dem Schwerte der Verfolgung Andersgläubige bekehrten. —

Unverstanden, getrennt durch Gletschergebirge, standen sich zwei Welten gegenüber, die alte mächtig durch Cultur und geistige Mittel, das Christenthum mit sich führend, aber hinfällig in allen Einrichtungen des Staates, — die andere heranstürmend in trotziger Heldenkraft, begierig nach den Früchten des Südens, empfänglich für Ideen, und mit dem richtigen Instinkte staatenerhaltender Ordnung — Vorkämpferin für eine neue Freiheit, welche die Gewaltherrschaft reicher und prassender Senatoren zusammenstürzte.

Deshalb schrieb Salvianus Priester zu Massilia im Jahre 480: „Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam agere cum barbaris. Et miramur, si non vincantur a nostris patribus Gothi, cum malint apud eos esse, quam apud nos Romani? — sed ut ad eos confugiant nos relinquunt.“ — Denn dies war die Loosung jener und aller Zeiten: „Freiheit ist Ordnung, Freiheit ist Kraft“ und der Wille des Menschen, Beides für sich zu erringen, ging durch die Reihen barbarischer Krieger.

Zur Aufrechterhaltung damaliger Rechtsordnung war das Wehrgeld (Compositionssystem) — zugleich eine Versöhnung der Familienrache

*) Vergl. meinen Vortrag „Bilder aus Christenthum und Islam in alter Zeit“; vorzüglich aber erwähnte Geschichtswerke; und betreffende Vorträge aus dem Deutschen „Protestantenvereine“ über das älteste Christenthum. —

Digitized by Google

— festgesetzt und von den Gemeinverbänden so der „Friede“ gewirkt*). Die Anverwandten — (und mit dabei verbundnen Bußen, später, auch der Richter) — wurden dieserart, der Größe ihrer Schutzrechte gemäß, befriedigt; der Zahlende aber sollte in seiner nächsten Genossenschaft die Bürgschaft finden. Die Person der Höhergestellten erschien mithin fast wie heilig und unverletzlich, denn das Wehrgeld eines thüringischen Edlings mit 600 solidi konnte so viel gelten, wie heutzutage 18,000 Reichsgulden. Der Allemane als Edling hatte ein Wehrgeld von 240 solidi, der niedre Freie 170; der freie Franke 200 solidi, der zugewanderte Germane 160, der Sachse und der romanus possessor 100 solidi, der romanus tributarius und colonus 45—75 solidi. — Der angelsächsische Eorl hatte 360 Schillinge, der Ceorl nur 180 Schillinge Wehrgeld. —

Im Amte, zumal bei den Franken, verdoppelte oder verdreifachte sich dieser Betrag; ebenso für den Geistlichen nach seiner Würde, welcher als Romane angesehn wurde; als Bischof oft zugleich Gebieter über Land und Volk gewesen ist. — (Die Legationes.) —

Die römischen Provinzialen blieben bei manchen ihrer frühern Staats- und Rechtseinrichtungen, hatten die capitatio als Grundsteuer, das tributum als Kopfsteuer zu entrichten, und weil die ganze Staatswirthschaft jener Zeit auf Grundbesitz, Leihgütern (Precarien), persönlichen Diensten und Naturalabgaben**) beruhte und fast allenthalben Commendationen auftauchten, wornach Bessergestellte, gleichsam wie hausväterliche Herren, jüngre oder ärmere Mitglieder in den Familienverband der Höfe, oder in den der persönlichen Gefolgschaft und in ein Verhältniß gegenseitiger Treue aufnahmen, welches oft vor dem Gebot der allgemeinen Heerespflicht schützte, so ergiebt sich frühe schon eine Scheidung des freien Volks, der Ingenui, in drei Classen, wozu noch die Sclaven als unfreie hinzugekommen sind. Diese Classen hießen gewöhnlich so:

---

*) Vergl. nebst andern Brachmann das Wehrgeld nach den Leges in Brandes Berichten der germanistischen Gesellschaft. Leipzig 1863 und daselbst auch Zimmermann über Volksversammlungen. Dazu: Roth über celtische u. germanische Wehrverfassung in königl. bayr. Akademie-Sitzungs-Berichten. II. 1867 und außer Hauptwerken noch: Brockhaus de comitatu germanico (besonders über Antrustiones) 1863, dann Pernices de comitibus palatii commentatio. Halle 1863 u. a. m., was hier seine Rückbeziehung findet. Siehe Dahn Staat und Gesellschaft in germanischen Reichen i aumer-Riehl Histor. Taschenbuch. N. F. III. Band.

**) Obsequia, tributa. Das tributum agri nach 15jähriger Steuerperiode (indictio) im capitastrum (Cataster) bemessen, mit 1 pCt. des Werthes, als etwa 1/3 des Reinertrags, auf je 1000 solidi Vermögen.

Digitized by Google

a) Seniores, Meliores, Majores natu; viri optimi, pulchri, comati u. ſ. w. bei den Angelſachſen witani, Großthane;

b) mediocres, mediani, (bald hinaufſteigend, bald herabfallend);

c) Minores, Inferiores, Pauperes; — incomti u. ſ. w. bei den Angelſachſen, als halbfreier niedrer Stand villani, ceorls.

Alle ingenui aber waren zugleich als Germanen: Exercituales, Arimanni; welche, durch perſönliche Treu- und Hulde-Verhältniſſe, ſowie durch dingliche Beziehungen übernommenen Grundbeſitzes, hernach oft als Fideles oder Vassi hervortreten*). —

So beginnt der Unterſchied der Stände.

§. 35. Nachfolgende Rechtsgeſtaltung.

Die nachfolgende Rechtsgeſtaltung hängt weſentlich mit der Entwicklung zuſammen, wie ſich der Volksfriede in den Königsfrieden umwandelte und wie der König ſelbſt an der Spitze der Senioren (Antrustionen) ſeines Hofs — immer mehr eigne vaſallitiſche Verhältniſſe begründete.

Seine Herrſchergewalt macht ſich vornehmlich geltend im Heer- und Gerichts-Banne, welchen Hoheitsrechten faſt alle Regierungsaufgaben zufallen.

Namentlich im Frankenreiche war das Königthum**), ſeitdem Chlodowig conſulariſche Inſignien, 509, angenommen hatte, ſeitdem zugleich das Chriſtenthum neue Anſchauungen von der obrigkeitlichen Herrſchergewalt weckte und nährte, — ſpäter der König 752, 754 kirchliche Weihe erhielt und ſeit Carl dem Gr. die Krönung den Träger der höchſten Staatswürde auszeichnete — und mittlerweile auch das Beneficialweſen und Hofinſtitute, zum Theil byzantiniſcher Nachahmung, ſich ausgebildet hatten***) — namentlich im Frankenreiche war das Königthum zu reicher Entfaltung emporgediehn.

---

*) Ueber die ähnlicherweiſe ſich geſtaltenden Ordines in Ungarn u. Siebenbürgen vergl. meine ſiebb. Rechtsgeſchichte zweite Aufl. 1868 I. Bd. Seite 204—212 u. über Primores, Primipili u. Pixidarii dort Seite 419.

**) Vergl. hier §§. 8 u. 9.

***) Paul Roth läßt namentlich durch die Söhne Carl Martell's in planmäßiger Weiſe während des 8. Jahrhunderts — zufolge der Araberkriege — wie durch plötzliche Reformen dieſe Beneficial-Umgeſtaltung erfolgen; — wogegen die Anſichten von Waitz, welcher in ſeiner Verfaſſungsgeſch. II. Aufl. Leipzig 1870 bezeugt, daß ſchon in Merovingerzeit Beneficialgut — aber ohne dieſen Ausdruck — beſtellt worden ſei. Er unter-

Digitized by Google

Das Königthum ist der Inbegriff einer von Gott verliehenen obrigkeitlichen Herrschergewalt, deren Träger selbe durch Gottes Gnade zu eignem Rechte auszuüben befugt, aber zum Wohle der Untergebenen zu handhaben verpflichtet ist. — An die Stelle der ursprünglichen Gaufürsten und Nationalherzoge treten ernannte Grafen, comites, und seit Karl dem Gr. Amtsherzoge, eine Obrigkeit von Königs-Willen. Der König trifft Anordnungen, ertheilt Befehle, verwaltet und verwendet das Staatsgut als eignes Vermögen*), doch hat hiebei die christlich-germanische Krone die Beschirmung der Schutzbedürftigen und der Kirche, die Bewahrung des Friedens, die Handhabung der Gerechtigkeit übernommen. Der König entscheidet über Leben und Tod, über Freiheit und Grundeigenthum der Vasallen, er ist Quelle des Rechts, bald auch der Ehre im Hofdienste und Lehnswesen. —

So hatte der König neben der alten herzoglichen und oberrichterlichen Herrschergewalt, eine neue dienstherrliche und vollziehende Macht errungen; doch in der Gesetzgebung übte er mit dem Reichstage und Volksversammlungen getheiltes Recht, indem auch diese öffentliche Angelegenheiten berathen und entscheiden, Urtheile zu fällen mitberufen geblieben sind **). Die acht Banne Carl des Großen 772 betreffen den Schutz der Kirchen (dishonoratio ecclesiarum), den Schutz der Wittwen (injusticia contra viduas), der Waisen (contra orfanos), der Armen (injustitia contra pauperinos), der Frauen gegen Raub und Entführung

---

scheidet Krongutsverleihungen zu Eigenthum und ad beneficium, ferner eigentliche Beneficien und vorbereitende Precarien (fünfjährige Uebereinkünfte zur Leihe), wendet sich gegen die Annahme, als ob der fränkische Staatsverband von den Leudes-Verhältnissen seine Ausbildung erfahren habe, sondern führt diese Entwicklung zurück auf massenhafte Krongutsverleihungen und hiemit im Zusammenhange stehende Säcularisation und dieserart auf Neubegründung von Beneficien und Senioratsverhältnissen mit Uebertragung obrigkeitlicher Rechte in der pipinisch-carolingischen Periode. Die merovingische Monarchie habe neben Unterthanen blos Antrustionen gekannt.

*) Der König empfängt hostenditiae, Heeresgaben, so stuopha, Staufen, pocula als Fruchtmaße, dona, adjutoria, als tributum, quod steora (Steuer), vel ostarstuopha (Ostermaß) vocatur, bezieht inferenda u. s. w.

**) So heißt es in einer fränkischen Urkunde vom Jahre 578 „mediantibus sacerdotibus atque proceribus", oder auch: „assistente omni populo." —

Digitized by Google

(raptus feminae), bestrafen Brandstiftung (incendium), Hauseinbruch (qui harishut facit), und die Feigheit vor dem Feinde, oder Entziehung von der Heeresfolge, (qui in hoste non. vadit).

Dazu kamen noch andre mehr, als von der Staatsgewalt gewährleistete Frieden, bei dem Bruche derselben, als mit dem Banne verfolgte Verbrechen.

Die Hofhaltung besorgten Ministerialen (barones), welche bald auch Staatsgeschäfte überkamen. Der Seneschall oder Truchseß (drugtsatz, drocto propositus, dapifer, senescalcus), der Marschall (marescalcus, maréchal), der Schenk (pincerna, scancio, buticularius), und der Kämmerer (camerarius, cubicularius) — werden die eigentlichen Ministri des Königs**); ihnen vorgesetzt erlangt der Major domus (Hausmeier) die Stellung eines Vicekönigs, welcher namentlich nach folgenden sechs Richtungen die Staatsgewalt in seinen Händen — gegenüber den Rois fainéans, Faullenzerkönigen der Merovinger, — vereinigte: 1. im Heerbann, 2. als oberster Richter, 3. Herr über Domänen und Fiscalitäten, 4. über Beneficien, 5. Steuerrollen und 6. als der zur Vormundschaft Minderjähriger (und Unfähiger) berufne Regent.

Comites palatii (Palatine) besorgen die Verwaltung und Rechtspflege königlicher Pfalzen; Actores, judices, sind Domänen vorgesetzt und üben eine Amtsvogtei aus; — ähnliches wiederholte sich bei kirchlichen Gütern und denen der Großen, welche die Hofsitte nachahmen. —

Frühe schon trachten diese kirchlichen und weltlichen Prälaten und Magnaten die libertas ab introitu judicis zu erhalten, das heißt eine exemtio, muzzunga, muntat, welche besonders Lastenfreiheit, immunitas, in sich begreifen sollte, aber regelmäßig zur Ausbildung eigner Gerichtsbarkeit, (mit Bezug von Sporteln und Strafgeldern) zumal über Civilsachen mindrer Art, führte, woraus sich das mitium legitimum, der Zwing und Bann mit Strafgewalten über Angehörige, entwickelt hat. Das Immunitäts-Gericht; die bischöfliche Vogtei; doch ge-

---

**) Dazu nach damaliger Hofsitte Referendare der Kanzlei, Hofkaplane u. dgl. m. (Apocrisiarius, Referendarius, Cancellarius). — Venatores, falconarii, ostiarii, sacellarii, dispensatores (Zahlmeister), scapoardi (Bewahrer von Trinkgefäßen), thesaurarii, mansionarii (Reisemarschälle) kommen vor, oft als Domestici und Consiliarii, als decani und juniores (deren Stellvertreter); dazu Servi principis, discipuli als Edelknaben und pueri als eigentliche Diener. Ferner milituniae ministerielle Frauen; später Hofdamen u. dgl. mehr.

Digitized by Google

hörten öffentliche Verbrechen, Fragen über Leben, Grundeigenthum, Freiheit, vor das Grafengericht des Staates, welchem gegenüber schon im Jahre 528 ein Klosterprivileg den Comites untersagte „ingredere non praesumatis", und 635 ein andres Privileg: „ut nulla publica judiciaria potestas ad causas audiendum — non praesumat ingredi, sed sub omni emunitate hoc monasterium omnes fredos concessos debeat possidere" und vergl. vieles mehr.

Die actio comitatus, die Amtsgewalt des Staates, war in romanischen Gebietstheilen einem Judex, oder rector provinciae (selbst patricius geheißen), in germanischen Territorien einen comes, Grafen, besonders seit dem Jahre 614, so zugewiesen, daß er mit Rücksicht auf die Lage der Güter, alter Malbergstätten, nationaler und städtischer Verhältnisse, einem oder mehrere pagus, — (oder namentlich seit 596 Centenen) — zugewiesen erhielt — nicht selten unterbrochen durch eximirte Immunitäten oder Pfalzen, Städte und Bisthümer — welches Landgebiet dieserart zu einem Comitate geworden ist. Zu demselben gehörten res, pertinentia und gewöhnlich ein Drittel der dortigen königlichen Einkünfte, besonders der Compositionen. Schon im Jahre 614 heißt es: „ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur, ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde, quod male abstulerit, juxta legis ordinem debeat restituere." — In England hatte gleicherweise der vom König ernannte Gerichtsvogt (Shirgerefa) staatliche Gewalt auszuüben. — Aehnliches in Ungarn*).

Zur Ausübung des Heer- und Gerichtsbannes mit seinen Gehilfen berufen, waren diese (zugleich gewöhnlich militärischen Offiziere) oft zu Voruntersuchungen und kleineren civilrechtlichen Angelegenheiten (causae minores) ermächtigt und hießen Centenare, Zentgrafen (judices comitis), Vicecomites, Vicarii, Tribuni. Neben ihnen kommen noch zahlreiche Unterbeamte vor: gastaldii, actores fisci, agentes comitis, sajones, praecones (Herolde), vicedomini, advocati (Vögte), loco positi, tribuni, decani, sculteti, ein stolesaz oder Stuhlsrichter, sculdahis als ein exactor regis, propositi, auf Dörfern villici majores, u. a. m.

Als lateinkundige Kanzler und Notäre waren öfters Romanen und Geistliche thätig.

Zu solchen Rechtsgestaltungen vieler Art kamen die meistens in freiem Verbande begründeten Treuverhältnisse und Beneficial-Lehns-Be-

*) Vergl. meine Siebenbürg. Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1868 I. Seite 213 u. 221.

Digitized by Google

ziehungen hinzu, welche gewöhnlich eine Curie, curia, als Ort und Quelle ihrer besondern Rechte und Pflichten zur Dingstätte erhalten hatten. — (Diese Ausnahmsstellung erhebt sich später zur regelmäßigen und hat frühre Einrichtungen aufgezehrt.) —

Die valvassores genannten Gefolgsleute, das langobardische gasindium, das westgothische patrocinium, die angelsächsischen witane (Großbauern), welche letztre sehr frühe auf Laenland Dienstleute und Pächter haben, — sie alle zeigen, wie sich der Grundbesitz mit Functionen des Staates erfüllte, der Staat selbst aber in Heer, Gericht und Kirche die Gewalten concentrirte, deren höchste Spitze das Königthum gewesen ist.

Ganz ähnlich hatte in der angelsächsischen Zeit (vom J. 450—1066) auch der englische König seine Machtbefugnisse erweitert; er ernennt die Prälaten, verleiht Pfründen und beruft die Großthane d. h. die nach ihrem Grundbesitz zu Staatsleistungen vermögenden, ämterfähigen Oligarchen zur Witenagemote, welche theils als größre Volksversammlung, theils als kleinre im Grafschaftsgerichte, verstärkt durch geistliche Würdenträger, ihre Obliegenheiten zu erfüllen hatte. —

§. 36. Reichs-Institute unter Karl dem Großen*).

Der Boden zu monarchischen Gestaltungen war allenthalben vorbereitet, die Volksfreiheit mit Heeres-, Gerichts- und Landfolge drückte die niedre Bevölkerung; Kriege und Grenzgefahren verlangten größre Machtfülle, größres Vertrauen der Gewalthaber und königlicher Stellvertreter. Ein Heer- und Beamtenorganismus, abhängig vom Königthume — (seit dem J. 800 zugleich Kaiserthume) — war nöthig, Ausbreitung des Christenthums staatliches Bedürfniß.

Der große Herrschergeist Carl des Großen war diesem Berufe gewachsen. Er schuf, alle Elemente dienstbar machend, freilich ohne Voraussicht ihrer etwa gefährlichen oder hinfälligen Richtungen, ein mustergiltiges neues Staatsleben, — welches damals nur in England und Arabien ähnlichen Beispielen der Ordnung zu begegnen vermochte**). —

---

*) Vergl. hier §. 16. Vergl. meinen Vortrag die Zeit Karl's des Großen; vor allem aber die bibliografischen Daten über fränkische Geschichte, so Bonell Anfänge des caroling. Hauses. 1866; Dümmler, Abel u. a. besonders Richter Annalen des fränkischen Reichs. Halle 1873.

**) So ging bei den Angelsachsen die Folkmot über in die Wittenagemot; ein Heerführer, Bretwalda, vereinigte die Truppen der sieben Reiche; Christenthum und Kirchenwesen werden frühe eingeführt; Erzbischof Theo-

Digitized by Google

Das Kaiserthum blieb — damaliger Vorstellung nach — unabhängig vom Königthum; es sollte die Schirmvogtei des päpstlichen Stuhls und der Weltstadt Rom darstellen und eine Oberhoheit über alle christlichen Reiche des Abendlandes mit dem Berufe ausmachen, die höchste Herrschermacht zur Erhaltung des Weltfriedens und zur Ausbreitung des Christenthums anzuwenden.

Das fränkische Königthum wurde gestärkt, indem Carl die Stammesherzoge beseitigte, die Amtswürden und Lehnsgüter noch enger an den Thron knüpfte und Heer- und Gerichtsbann durch ergebne Beamte regeln und überwachen ließ. — Doch kommen noch im südlichen Frankreich und andrer Orten patricii, praefecti, tribuni und rectores provinciae vor. —

Markgrafen, Kammerboten, Missi, erhalten neue Berufskreise*).

Das Volk der freien Heermänner erhielt dadurch eine Erleichterung — freilich mit nachfolgender Einbuße politischer Freiheit — daß es nicht genöthigt war der Armuth wegen in die Abhängigkeit der Großen zu treten, wenn es Tagfahrten und Heeresaufgebot vermeiden wollte, indem nur dreimal im Jahre das echte große Ding sollte abgehalten werden — (in bedeckten Räumen) — und daß zu andern Gerichtstagen nur bestimmte vermöglichere Personen als „Schöffen" ausgewählt worden sind (scabini, jurati.)

Die Pflicht Kriegsdienste im Heerbann zu leisten, Bewaffnung und Verpflegung zu tragen, ward als Last des freien Bodens nach der Größe des Grundbesitzes bestimmt. Bei den Franken mußte von vier Höfen (mansi) ein Mann gestellt werden**), — Das Armeewesen wurde schlag-

---

doros (667) verbreitet Friedenswerke; gelehrte Mönche unterrichten. (Beda, Wilfrid Heidenbekehrer) u. dgl. m.

Harun Arraschid Chalif von Bagdad. — Später jedoch der Emir al Omra in der Stellung eines Major domus.

*) Siehe §. 10 äußre Rechtsgeschichte.

**) In einem Capitular von 803 heißt es: Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo vel de beneficio alterius habet, ipse se preparet. Qui tres mansos habet, huic adjungetur unus, qui unum mansum habeat et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit"; dann in einem andern Capitular 807: „ut haribannum aut aliquod conjectum pro exercitali causa comites de liberis hominibus requirere aut recipere non praesumat, excepto si de palacio nostro aut

Digitized by Google

fertig geregelt*). In jenem Lande, welches unmittelbar vom Feinde bedroht war, mußte die ganze waffenfähige Bevölkerung als „Landwehr“ (lantuweri) ins Feld rücken, ebenso die hiezu sonst ersuchten Senioren mit ihren Vasallen. Entferntere Gegenden schickten etwa ein Sechstel des Aufgebots.

Die große Heerschau — und zugleich staatliche Volksversammlung — fand im März oder Mai statt. (Campus Martius seu Madius).

Nach dem Feldzuge, wenn die armorum positio, scaftlegi, eintrat, hatte man auch 40 Tage Gerichtsruhe; während des Feldzuges führte der judex oder comes die „compageuses“, der advocatus die „Immunitäts-Angehörigen“, der Senior seine Vasallen.

---

a filiis nostris missus veniat, qui illum haribannum requirat“ und von der Heerespflicht „pretio se redimere“ wurde verboten.

In andern Gesetzen wird gesagt: „Omnis homo de XII. mansis brunniam (Brünne, Brustharnisch) habeat.“ Bei den Longobarden: „ut ille homo, qui habet VII. casas massarias, habeat loricam cum reliqua conciatura sua, debeat habere et caballos“ u. dgl. m.

*) Das Missaticum führte die Oberaufsicht über die Stellungsregister, erhielt von königlichen Villen Proviant, wasserdichte Schläuche, Munitionswagen u. dgl. m., wozu auch Senioren verpflichtet erscheinen. Es wurden gewissen Gütern Roßdienste, Naturalleistungen, Bespannungen, Lieferungen auferlegt, was hostilitium, haribannum, carnaticum (letztres z. B. bei Verpflichtung Hammel oder dafür Geld abzugeben) genannt wurde. Die Comites hatten in ihrem Gau für Fourage, Brücken und Schiffe zu sorgen, Marschälle stellten zu Wurfmaschinen die Steine u. a., die Unterthanen Stroh, Heu, Holz, Wasser, Fuhren. Die übrige Verpflegung und Ausrüstung fiel auf den Gemeinfreien, welcher sich deshalb gerne zur Unfreiheit commendirte, wenn sie kriegsfrei machte.

Durch Nachahmung der römischen Vollmachten zu Vorspannsleistung und Verpflegung für hohe Staatsbeamte (tractatoria, angariae, plaustra) und Ausnützung ehemaliger Finanzinstitute verschaffte man sich weitre Leistungen.

Andrerseits machte das Patronatsrecht der Grundherrschaften für Kirchen Bewidmungen mit Pfründen nöthig, welche mit Immunitäten, Exemtionen und kanonischem Recht dem Staatsverbande die einflußreiche Classe der Geistlichkeit entfremdete und in das Heerlager andrer Intressen hinüberführte. So stehn jetzt schon Gemeinfreie, Geistliche, Lehnsträger, dann Deutsche und solche die das Romanzo sprachen (Germanen, Romanen, bald verschmolzen als Italiäner und Franzosen) auf einem Boden besondrer Lebensanschauungen, welche außerhalb des Staates Befriedigung suchten.

Digitized by Google

Bei der großen Heeresmusterung suchte man zugleich die Zustimmung und Billigung der Gemeinfreien (acclamatio populi) für die vorher von den Optimaten beschloßnen Gesetze.

Bereits im Jahre 614 kam ein förmlicher Reichsabschied vor; jetzt werden die Institute für die Gesetzgebung noch mehr ausgebildet. Unter Carl dem Großen sind gewöhnlich zwei Versammlungen im Jahre abgehalten worden. Im Herbste das concilium Seniorum et praecipuorum Consiliariorum, welches die königlichen Propositionen zu Gesetzentwürfen mittels der responsio der Großen vorbereitete, dann im Frühling der große Convent, placita generalia.

Außerdem gab es noch Synoden und Versammlungen in einzelnen Landestheilen, wo nach herkömmlicher oder zugewiesner Competenz besondre Angelegenheiten verhandelt und beschlossen worden sind, die kirchlichen nicht ausgenommen, für welche übrigens jetzt schon kanonisches Recht zur praktischen Anwendung gebracht wurde*).

Ein Königsrath (Consilium regale, Consistorium Regale) aus Hofbeamten, Reichsgroßen und Vertrauten des Königs (Kaisers) gebildet, hat die Staatsgeschäfte zu berathen, der Kanzler die Urkunden auszufertigen, Herzoge und Gaugrafen mit ihren Centenaren, Herolden und Vögten den Vollzug auszuführen.

Hofbeamte verwalten besondre Dienstzweige; so vornehmlich der Marschall für den Kriegsbedarf, der Kämmerer für das Finanzwesen, der mansionarius u. A. hatten Dienste und Geschäfte in den Pfalzen. —

Schon unter Ludwig dem Frommen, oder Schwachen, steigt der Einfluß der Optimaten so sehr, daß später Urkunden vom Jahre 851, 877 sie bereits „adjutores et cooperatores regni" zu nennen vermochten. (Die Reichs-Stände).

Die Finanzverfassung des Staats war auf Fiscalgüter und Domänen, auf pertinentiae comitatuum, auf tributa und dona, (d. i. Steuern), auf Naturalleistungen, Königsbußen, Strafgelder, Zölle, Regalien u. dgl. m. gegründet**).

---

*) Die erste Lebensrichtschnur (Canon für Geistliche) verfaßte im Jahre 760 Bischof Chrodogang von Metz; dazu päbstliche Decrete, staatliche Synodalbeschlüsse.

**) Nähres in angeführten Werken über deutsche Rechtsgeschichte, von Zöpfl, Schulte u. A. In Finanznöthen griff man zu Säcularisationen von Kirchengut. Der dotirte Geistliche behielt eine geschmälerte Rente, der König empfing vom Pächter (schon damals nicht selten Juden), den gewünschten Vorschuß in Geld oder Waare.

Digitized by Google

Eine sorgsame Gesetzgebung (die Capitularien, die emendirten Volksrechte) schufen allenthalben reicheres Leben in Sitte und Cultur; bischöfliche Send- (Rüge-) Gerichte, Decanate neben Centenen, sorgten für die Sittenpolizei; die Blutrache, das Schwerttragen wurden eingeschränkt, barbarische Todesstrafen abgeschafft, Aberglauben gemindert, Juden geschützt, Wohlfahrt gefördert, Bildung verbreitet, Bisthümer und Schulen dotirt*), Arme verpflegt; — doch werden nicht gebrochen die immer mehr hervortretenden Uebelstände der kirchlichen Hierarchie, die Gefahr der nach Unabhängigkeit strebenden Immunitäten, der nach Staatsbefugnissen gierigen Kronvasallen, der nach Losreißung trachtenden Stämme. —

Für manche Regierungsaufgaben hatte Carl d. Gr. Commissionen (gewöhnlich unter dem Vorsitz eines Bischofs) eingesetzt, welche vorher Gutachten erstatteten; Hofbeamte übermittelten Aufklärungen, bis endlich die Resolution erfolgte; ebenso kamen bei den Reichstagen Adnuntiationen und Admonitionen vor, sind Berichte und Petitionen entgegengenommen werden; beriethen geistliche Versammlungen und aristocratische. Zur Zeit des Campus Martius oder Madius (das Maifeld besonders seit 755) erfolgten dann: Musterung des Heeres, Annahme der dona, Berichte der Missi, Bestellung von neuen Sendboten, Fällung wichtiger Urtheile und Erlassung von Gesetzen.

Innerhalb des Staatsganzen gab es auch freiere Gestaltungen, so die Nationalversammlung des sächsischen Stammes zu Marklo an der Weser, wohin jeder Gau zwölf Abgeordnete entsendete und zwar in gleicher Anzahl aus den drei Ständen, der ethelinge, der frilinge und lazzi**). — Manches geschah für die Volkswirthschaft jener Zeit***).

Die Schöpfungen Carl's des Großen wurden zumeist durch seine eigne Herrscherpersönlichkeit getragen. Das französische Ritterthum der spätern Zeit, die Poësie in Frankreich und Deutschland verherrlichten

---

*) Das Witthum; das Patronatsrecht; Neunten, Zehnten; der Census. —

**) Vergl. Keutzler über die vita Lebuini und die Sachsenversammlung zu Marklo — (darüber auch Abel) — in den bairischen Akademie-Forschungen zur deutschen Geschichte". VI. Bd. 2. u. bei Pertz Scriptores II. 361.

***) Vergl. Contzen Geschichte der volkswirthschaftlichen Literatur im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1872. Seite 174 eine treffliche Schilderung über Karl's des Gr. Bedeutung auf staats- und volkswirthschaftlichem Gebiete.

Digitized by Google

ihn, seine Vorfahren und Paladine, als Vorbild alles edlen Kriegerruhms, das Bürgerthum sah in ihm den gerechtesten Richter, den wahren Volksfreund, die Kirche erhob ihn zum Heiligen, — Deutschland erblickt in Carl den Förderer seiner nationalen Bildung; — Slaven und Ungarn sahen in seinem Namen die echte Königswürde verkörpert und bildeten die Worte Král und Király, ohne später (wie bei dem Worte Kaiser, Caesar) dieses Ursprungs bewußt zu sein. Die Capitularien boten Königen Gedanken und Pläne ihrer Regierungsweisheit.

§. 37. Das Staatsrecht nach dem ersten Jahrtausend christlicher Zeitrechnung.

Die Ereignisse nach Carl's des Großen Tode, sind: Theilungen des Reichs, Trennung von Frankreich, Deutschland und Italien, daneben Entstehung neuer Gebietstheile, wie Lothringen und Burgund, vor allem aber die Ohnmacht der nachfolgenden Könige, die Willkür reicher Kronvasallen und Senioren, Verfall des niedern Standes der Gemeinfreien, Entartung der Kirche in äußerliches Formelwesen und Abhängigkeit von Rom, Lösung alter Ordnung und Sitte. — Dies Alles brachte es dahin, daß die staatlichen Institute zerbröckelten und auf den Territorien der Mächtigen grundherrschaftliche Gewalt die Regierungsaufgaben vollführte. Die Könige suchten daher mehr in dem auf persönliche Treuverhältnisse gegründetem Lehnswesen die Stütze ihrer Herrschaft zu finden, als sie es auf frührer Grundlage zu thun vermochten. Ihre oberlehnsherrliche Hoheit gab der Krone mehr Ansehn und Wirksamkeit, als der völlig gelockerte Reichsverband ihrer Staaten.

In Deutschland hatten mächtige Fürsten, der Einfall der Ungarn (damit zusammenhängend Ritter-, Burg- und Stadtwesen), die Beziehungen zu Italien, bestimmenden Einfluß ausgeübt; der Thronbewerber war immer mehr darauf angewiesen, eigne Hausmacht zu begründen und so nicht geeignet die Erstarkung der beginnenden Landeshoheiten der einzelnen Territorialfürsten hintanzuhalten. Das Recht der allmälig immer mehr hervortretenden Churfürsten*), hernach Wahlcapitulationen, beschränken den obersten Monarchen, aber der Reichstag ist dadurch nicht selbst einflußreicher, weil die Reichsstände, welche ihn bilden, die Staatsbefugnisse für ihr eignes Land geltend machen, dem gemeinsamen Vaterlande aber, nur den jeweiligen Interessen dieses Bundessystems gemäß, geringe Wirksamkeit ertheilen. Auch in Frankreich fand der

*) Siehe hier äußre Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

Digitized by Google

König nur soweit Gehorsam, als sein Arm mit dem Schwerte reichte und die oberlehnsherrliche Hoheit jene der Kronvasallen zu heben und zu decken vermochte. In Wirklichkeit war er blos Herzog von Francien in eignem Gebiete von Paris; ringsherum schufen sich andre Herzöge, Grafen und Barone eine ähnliche Stellung mit königlichen Regierungsrechten; was aber hier das Königthum und damit den einheitlichen Staat wesentlich förderte und wiederherstellte, waren die Freiheiten der gallicanischen Kirche gegenüber der päbstlichen Curie, Beschränkung des Fehderechts durch frühe eingetretene „Gottesfrieden", der Anschluß der Geistlichkeit an die französische Staatsidee, gegenseitiger Schutz von Königthum und Nationalkirche, waren die Begünstigungen, welche die Städte und das Bürgerthum hoben, war eine den Wahlumtrieben entzogne Thronerbfolge, das Geschick mehrerer Capetinger — (sie regierten von 987—1328) — ihre Macht als einen Hort des Rechtsschutzes darzustellen; so konnte es geschehen, daß trotzdem Heinrich von Anjou (Plantagenet) das erheirathete Aquitanien nebst Guienne, Poitou und Gascogne als König von England an die Krone dieses Reiches brachte, dennoch die Communen in Frankreich, nachher die behufs der Steuern und Gesetze im 13. und 14. Jahrhundert einberufnen allgemeinen Reichsstände (états generaux) die Königsmacht festigten und den Staatshaushalt, mehr als sonstwo, zu stützen vermochten. Es bildet sich ein französischer Patriotismus.

Am meisten jedoch entwickelte sich ein geregeltes Staatsrecht in England während der Normannenzeit (1066—1272).

Durch die Eroberung Wilhelm's, welcher 60,000 normannische Ritterlehne begründete*), traten neue Rittergeschlechter an die Stelle der frühern Großthane. Ihr Grundbesitz war meistens in mehreren Grafschaften zerstreut, wo sie Unterlehnsgüter und darauf heerpflichtige Mannschaften hatten. Ganz ähnlich die Stellung der höhern Geistlichkeit. Zu diesen Großvasallen kamen noch etwa 3—400 von der Krone selbst mit gleichem Rechte ausgestattete Lehnsritter und diese gleichsam an der Spitze des Heers zur Seite des Königs stehenden Kronvasallen sind die sogenannten „tenentes in capite." Unter denselben befanden sich etwa 8000 Untervasallen. Was nicht dieserart heerespflichtiger Grundbesitz geworden war, mußte andre Dienste und Leistungen übernehmen und gerieth in Abhängigkeitsverhältnisse von den höhern Classen.

Indessen wurde abgesehn hiervon und der Stellung des Schatzamtes, die frühre angelsächsische Verfassung nicht aufgehoben, nur mehr-

*) Freeman history of the Norman Conquest of England. vol. 4. 1872. — Deshalb heißt es: Wilhelm der Eroberer regierte nur durch Exchequer (Domänenkammer) und durch Sheriff's oder Landvögte.

Digitized by Google

fach umgebildet; so traten an die Stelle der alten vicecomites von Oben abhängige (meist normannische) Vögte, welche Gerichts-, Finanz- und Polizeiwesen besorgten*). Ihnen gegenüber galt es noch als Wohlthat, die königliche Hofjustiz der curia regis anzurufen. Der König kam dadurch immer mehr in die der persönlichen Herrschaft zusagende Stellung, durch Cabinetsordres und Gnadenbriefe das oberste Polizei-Regiment auszuüben. Militair- und Amtswesen sind ihm untergeordnet, der Clerus in das Hofintresse hineingezogen.

Kamen nach alter sächsischer Sitte die angesehnsten Großgrundbesitzer zu Hofe (Kronvasallen, Prälaten, Barone), einberufen durch Ladungsschreiben (writs), so waren es mehr glänzende Hoftage und Heerschaufeste, als eigentliche politisch-gerichtliche Volksversammlungen**); aber es kam zuletzt dem Staatsganzen zu gute, daß die Untergebnen der höchsten Amtsstellen und Brodgeber (Lords), sowie die zurückgedrängte Masse der Angelsachsen und Britten, über den ihnen wenig zusagenden, ja feindseligen Großgrundbesitz hinaus, im Königthume eine Verbürgung der Gemeinfreiheit erblickten und wo die königliche Gewalt dies nicht zu leisten vermochte, alle Volks-Classen dahin trachteten, diese Quelle der Macht für den Staat dienstbar zu machen. Zunächst thaten es die Prälaten und Magnaten im eignen Intresse gegenüber der Willkürherrschaft eines unfähigen Königs, als sie 1215 die Magna Charta erzwangen***), besonders die Zusichrung, daß künftig bei der Ausschreibung und Abmessung

---

*) Aus der curia regis ad Scaccarium (court of echeke, echikier), dessen Oberrichter summus justitiarius im Kriege als Stellvertreter des Königs erscheint und dem court of common Pleas gingen jene Mitglieder hervor, welche schon 1118 zu circuits als justices itenerant in Eyre verwendet worden sind. (Spätre Polizei-Commissionen). Auch die Cancellaria des Großsiegelbewahrers bildete als Regierungsbehörde, welche nach Billigkeit vorging, ein Tribunal, den court of equity. Dazu der Geheime Rath und der große im Parlament.

**) Magna Charta Joh. II. besagt: .. „et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo — submoneri faciemus Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, Comites et Majores Barones singillatim per litteras nostras. Et praeterea faciemus submoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos, qui de nobis tenent in capite."

Im Modus tenendi parliamentum wird Der ein großer Baron genannt, welcher mindestens 13 Rittergüter hat.

***) Siehe hier äußre Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

Digitized by Google

gewisser Lehnsgelder die Gesamtheit der Kronvasallen solle geladen, gehört und ihre Zustimmung eingeholet werden, erwies sich späterhin von wirksamen Erfolge. Anfangs war es freilich nicht möglich, allen Kronvasallen als Pares (Pairs) gleichmäßig Geltung zu verschaffen; die großen Barone und Prälaten behaupten das Uebergewicht, bringen alle hohen Aemter in ihre Familien und versuchen so die sonst ziemlich schrankenlose Königsgewalt zu brechen, was jedoch erst 1264 den staatlichen Erfolg erzielt, daß die Gesammtheit der Grafschaftsverbände und eine Anzahl Städte zu einer berathenden Reichsversammlung einberufen werden, in welcher der Ursprung des englischen Parlaments (des Unterhauses) gelegen ist*).

Das aristocratische Element der in Kirche, Lehnsheer und Gerichtsverwaltung hervorragenden Herren**) suchte seine ständische Theilnahme an der Reichsregierung und dem Parlamente im Magnum Consilium (Consilium continuum) zu begründen, woraus einerseits ein kleinerer Staatsrath (privy council), andrerseits das Oberhaus der Lords hervorgehen und so in Executive und Legislative eine sehr große Einflußnahme von Prälaten und Magnaten erlangt wird.

Erst unter Eduard I. erlangen auch die Gemeinfreien größre staatliche Bedeutung, denn um diese zu Kriegsleistungen zu gewinnen und das Widerstreben der Geistlichen gegen die königliche Besteuerung zu überwinden, wird von der Krone der Grundsatz verkündet, „daß jenes, was alle angehe, auch von allen zu genehmigen sei.“ (Die Aids and Benevolences.)

Man berief also 1290 alle die Gemeinverbände (communae, commons), zumal in Grafschaften und einzelne Städte, welche für die öffentliche Verwaltung jene Bedeutung hatten, wie sich die — übrigens seit Heinrich II. meist mit Geld abgelösten — Lehndienste, die Verpflichtung des Grundbesitzes zur Grafschaftsmiliz, die Heranziehung

*) Ueber ähnliche Rechtsgestaltungen in Ungarn vergl. auch meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“. 2. Aufl. 1868 I. Seite 95, 194, 217 u. a. O.

**) Sie nannten sich 1322 „piers de la terre“, Ihr Recht ging auf den Erstgebornen über; und seitdem Richard II. neue Mitglieder unter Bezeichnung eines Barons mit erblichem Rechte zu dieser Stellung berufe, behauptet sich die Erblichkeit der Ehre und des dazu dienlichen Großgrundbesitzes.

***) Vergl. für neueste Zeit Burke Peerage and Baronetage of the British empire. 34th. ed. London 1843; desgleichen ein Werk von Lodge. 41 edit.

Digitized by Google

der vermöglichern kleinern Freisassen zu solchen Leistungen, der Gerichts- und Polizeidienst als Factoren gemeinsamer Staatsangelegenheit darzustellen vermochten.

Jemehr in diesen öffentlichen Beziehungen Lehnsritter und gemeine Freisassen, Normannen und Engländer, neue Verbindungen darstellten — seitdem zugleich von Eduard III. 1360 dauernd das polizeiliche Friedensrichteramt begründet worden war — die Geschwornen aus allen Classen der Leistungsfähigen genommen wurden — nehmlich seit Eduard III. und Heinrich VI. diesbezüglich jeder Gemeinfreie von 40 Schilling Grundeinkommen (ein Zehntel des Ritterlehns) ebenso wie die Grafschaftsritter zur Wahl berufen erscheint — jemehr also diese Verschmelzung stattfand, ergab sich die Rechtsgepflogenheit, daß zur gemeinsamen Vertretung im Parlamente jedes Grafschaftsgericht (county court sprich kaunti kohrt), welches zugleich eine politische Versammlung mit Administrationsbefugnissen gewesen ist, zwei Abgeordnete zu entsenden pflegte (die „Grafschaftsritter") *). Aehnlicherweise schickten die als Gerichtsmänner im städtischen Polizei-Gericht (court leet sprich kohrt liht) zusammentretenden bürgerlichen Steuerzahler, später ein Gemeindeausschuß, die Deputirten der Städte zur Verstärkung des Magnum consilium, vorzugsweise zur Besprechung allgemeiner Landeserfordernisse (Subsidien, Beschwerden) **). Anfänglich geschah dies ohne sonderlichen Erfolg — zeitweilig auch mit Zuziehung von Abgeordneten der niedern Geistlichkeit und seit 1299 noch der Universitäten von Oxford und Cambridge — und schien dies mehr ein Nothbehelf; erst unter Eduard III. (1327—1377) erringen die gents de la commune unter einem eignen „Sprecher" die Gewähr, ein Rechtsinstitut des Parlaments zu sein, welches theils Staatsgeschäfte erledigte (als Raths-Versammlung), theils gerichtliche Urtheile fällte, und über die Bewilligung von Steuern und Beschwerden berathen und beschließen konnte.

---

*) Im Ausschreiben Heinrich des III. 1254 werden berufen: „duos legaliores et discretiores milites vice omnium et singulorum." Im „Modus tenendi parliamentum" heißt es: „eligi facerunt quilibet de suo comitatu per ipsum comitatum duos milites idoneos et honestos et peritos."

**) Im Ausschreiben von 1264 heißt es: quod mittant duos de discretioribus, legalioribus et probioribus tam civibus quam burgensibus suis."

Es erschienen, so später als Bürger vereinigt, Abgeordnete (anfangs Barone) der fünf Seehäfen, solche der Städte und die der bestimmten Burgflecken.

Digitized by Google

Diese Geschäfte wurden meist so getheilt, daß man gewöhnliche Fälle Behörden zuwies, das Oberhaus die höchste Jurisdiction in Händen behielt, das Unterhaus*) aber sich mit Subsidien, Steuern, Petitionen und Gesetzvorschlägen beschäftigte und daraus das Recht schon unter Eduard III. ableitete, es sollten dauernd verbindende Statuta (stätschjuht's) nicht ohne seine Zustimmung erlassen werden.

Was über dies Erwähnte hinausging, behielt noch der König in der Hand seiner Machtfülle, welcher die Staatsregierung mit seinen Ministern und Beamten führt und in den Einnahmen der Krone unabhängige Finanzen besitzt; doch macht sich ein Anklagerecht des Parlaments geltend gegen schlechte Rathgeber des Königs. Die Kirche hat ihren eignen selbständigen Organismus, so daß der Staat eigentlich drei höchste Gewalten hat, das Königthum, die Kirche, das Parlament.

Dies letztre bestand damals, abgesehn vom Oberhaus, in welches alle Lord's einzutreten vermochten, im Haus der Gemeinen:

a. aus 74 Grafschaftsrittern als den Abgeordneten von 37 Grafschaften, gewählt vom Adel und den zu öffentlichen Diensten fähigen freeholders (frihholdör's zu 40 Schilling);

b. aus über 200 Deputirten von mehr als 100 Städten und Flecken, gewählt von der die Stadt- und Polizeiverwaltung führenden Körperschaft.

Auf dieser Grundlage entwickelt sich das englische Staatsrecht weiter in den Zeiten der Tudorherrschaft (1485—1603). —

Auch im übrigen Europa hatten Stände und nicht selten zugleich Vertreter bedeutungsvoller Corporationen, besonders der Städte, ihren aus früherer Zeit stammenden Einfluß in öffentlichen Staatsangelegenheiten, mehr oder weniger zur Geltung gebracht, besonders bei Belastungen des Grundbesitzes durch Uebernahme ungewöhnlicher Anforderungen, welche weder im Lehnswesen begründet, noch etwa bei Erlangung von Privilegien bereits ausbedungen gewesen sind**).

---

*) Diese Versammlung der Gemeinen (Commoners spr. Kommönör's) wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts so bezeichnet: „les communaltes des ditz countetz, cites, Burghs et autres lieux du roiaume.“

**) In Scandinavien hatte besonders Kanut feudale Einrichtungen nach Dänemark verpflanzt und zeigte sich allenthalben eine Verschiedenheit der Volks-Classen, doch behauptet sich in Norwegen ein freier Bauernstand, so daß dort der Adel nur als eine nicht vererbliche Herrenwürde angesehen wurde. Die Hofritterschaft (Hauskerle des Königs), der hohe Clerus er-

Digitized by Google

So durften die aragonischen Könige, — welche besonders durch die Stände eingeschränkt wurden — nichts Bedeutendes ohne ihre Zustimmung ausführen. Der Reichstag (die Cortes), bestehend aus Vertretern des hohen und niedern Adels (Infanzones und Hidalgos) der Geistlichkeit und hervorragender Städte*), hatte das Recht der Gesetzgebung und Steuerbewilligung; ja noch mehr, seit den Unions-Privilegien von Saragossa 1287 sollte der König gehalten sein, bei der Wahl seiner Räthe die Meinung und Zustimmung der Cortes einzuholen und dem Reichstage das Recht zustehn, im Falle der König ohne den richterlichen Spruch des Oberrichters (Justicia) und der Stände gegen ein Mitglied desselben Strafe verhänge, sich einen andern Herrn und König wählen zu dürfen**).

Mannichfach verschiedne Verfassungszustände entwickelten sich in einzelnen Stadtrepubliken, so z. B. in Venedig***) und andern mehr.

---

langen Steuerfreiheit, letztrer fast unabhängige Stellung. Die alten Herrentage kommen jetzt als Reichstag vor, wo Adel, Geistlichkeit, Städte und Bauerschaften vertreten gewesen sind. — Reiterdienst und Recht des Schwerttragens erwies sich von Bedeutung. —

*) Auch Castilien kannte bereits 1169 städtische Abgeordnete in der Cortesversammlung zu Burgos, im J. 1188 waren 47 Städte und 1315 sogar 90 Städte vertreten.

**) Die Huldigungsformel der Stände von Aragon lautete; Nos que vâlemos tantôt como vos, y que podemos mas que vos, os azemos nuestro Rey, sennor, con tal que guardeis nuestros fueros, si no, no.

***) In Venedig ging die ursprünglich democratische Verfassung während des 13. u. 14. Jahrhunderts über in eine erbaristocratische Oligarchie. An der Spitze des Staates befand sich ein gewählter Doge mit beschränkter Gewalt; ihm zur Seite standen sechs Räthe aus verschiednen adligen Familien (die Signorie), welche Regierungsgeschäfte besorgte; den höchsten Gerichtshof bildeten die Vierzig (die Quarantie). Ueber diese beiden executiven Collegien war controllirend und gesetzgebend zur Macht berufen der große Rath — welcher „nach Schließung des Raths" nur aus solchen Nobili's sich bildete, deren vornehme Familien im „goldnen Buche" verzeichnet worden sind. Um Staatsveränderungen vorzubeugen, hatten nebstbei zehn Männer die dictatorische Gewalt, wornach dieser Ausschuß über die Staats-Polizei (mit ihren Spionen) und über die Staatsinquisition (mit ihren Foltern) verfügte und selbst den Dogen an den Scharfrichter liefern konnte, wie es mit Marino Falieri 1355 geschah, als dieser die Oligarchie stürzen wollte.

Digitized by Google

§. 38. Die Volksstände im Mittelalter.

Durch die mannichfach verschiednen Gestaltungen des Lehnswesens, der Feudalität der Güter, durch jene neuen Gerichts- und Heeresverhältnisse, durch öffentliche Berechtigungen und Verpflichtungen, entstanden, auf Grund frührer Gliederung der Volksklassen, neue Stände, welche besonders in Deutschland verschiedne Gruppen umfaßten*).

Im Allgemeinen sind es folgende: I. der Stand der Herren, II. der von Schöffenbaren, III. der niedersten Gemeinfreien, IV. der Stand der Ministerialen, oft als niederer Adel hinaufsteigend; V. der Unfreien, wozu noch Geistlichkeit und Bürgerthum hinzugekommen sind. —

Die Vorrechte des Herrenstandes äußerten sich darin, daß er aus landesherrlichen Geschlechtern bestand, aus denen allein die Königswahl erfolgen konnte, daß die Herren selbst Fahnlehn erhalten und selbst Lehnsherren sein konnten, daß sie den Criminalgerichtsstand vor dem König

---

*) Der Sachsenspiegel unterscheidet: 1) als die liberi barones Fürsten und Freiherrn (Dynasten) von höherm Gerichtsstande, befähigt zu Fahnlehn); 2. als solche, welche keine Herrendienste leisten und bei dem Eigenbesitz von mindestens 3 Hufen Landes die Gerichtsfolge im echten Königsding haben und daselbst Urtheilsfinder sein können. (Schöffenbare Freie); 3. Freie Rittersleute, Vasallen; 4. Gemeinfreie, wie zinspflichtige Biergelden, unter Herrenvogtei stehende Pfleghafte, Ministerialen (homines advocatitii), welche etwa das Jus gisti (brot und bier) leisten, aber ohne Abgabe sonstiger Frohngülten noch Eigenbesitz haben; 5. Freie Landsassen ohne Grundbesitz; 6. Dienstmanen im Gerichtsstande ihres Lehnsherrn, 7) Eigne Leute als hörige Grundholde und 8) Halbfreie, Lati, wozu dann die Unfreien ohne Standesrechte hinzukommen.

Der Schwabenspiegel unterscheidet: als sendbar freie, homines synodales, die Semperfreien, Fürsten, Freiherrn; 2) Mittelfreie, Lehnsritter, 3) Freie Landsassen. Schöffenbare u. Andre.

Der sogenannte Heerschild unterscheidet nach der Lehnfähigkeit 1. den König, welcher selbst Lehn übernimmt, 2. die geistlichen Fürsten, 3. die Layen-Fürsten, 4. die bannfähigen Freiherren, dann 5. die Ritter und Vasallen, wozu als Mittelfreie auch die Schöffenbaren gehören, 6. Dienstmannen und Aftervasallen, 7. jeden freien Mann von ehelicher Geburt.

Was das Wehrgeld betrifft, hatten die im Königsding 18 Pfund Wehrgeld (Lehnsträger nach Goldgewicht), Jene im Gericht des Schultheiß, des Centenars, des Vogts, des Hofrichters 10 Pfund. Die Unfreien aber 9 Pfund Wehrgeld.

Digitized by Google

hatten, beim echten Königsding selbst Urtheiler sind, mit Standesgenossen ein gleiches Gericht und Recht bilden und im Processe Kampffristen von sechs Wochen gehabt haben, während in letztrer Beziehung den Mittelfreien nur vier Wochen, den Dienstmannen aber blos zwei Wochen zu gute gekommen sind. — (Bedeutungsvoll der Lehnseid freier Rittersleute zum „concilium" und „auxilium" Jener im Herrenstande.) —

Die Vorrechte der Schöffenbaren äußerten sich darin, daß sie der Regel nach den Herren in Wehrgeld und Bußen gleichgestellt gewesen sind, daß sie Gerichtslehn erhalten konnten, im fünften Heerschild mit den Vasallen standen, daß sie auch zur echten Dingstatt unter Königsbann erschienen, Frohnboten zur Vollstreckung sein konnten, daß sie nur bei der eignen Gerichtsbarkeit die Verpflichtung zum Proceßkampfe anzuerkennen brauchten, dort nehmlich wo am Schöffenstuhl ihr Hantgemal (oder ihr Schild) gewesen ist, daß sie bei schweren Sachen nur dem Gericht von Ebenbürtigen untergeben waren, daß sie lastenfreie Güter, aber unter Verpflichtung zum Schöffenamte*) besessen haben.

Die weitern Classen hatten ebenfalls besondre Rechte, so die Biergelden und Pfleghaften, daß sie zu niedern Gerichtsstellen berufen waren, in geistlichen Sachen vor das Sendgericht des Domprobsten (Prälaten) gehörten, alle 6 Wochen vor dem Schultheiß erschienen und dort auch Urtheilsfinder sein konnten, aber in causae majores und in Criminalfällen hatten sie mit den Schöffenbarfreien das Recht zum Königsdinge; — so die Ministerialen, welche übrigens Wandlungen ihrer Befugnisse mitmachten, bis sie gewöhnlich als freiere Vasallen den niedern Adel ausmachten. Die Begründung ihrer rittermäßigen Geschlechter war dadurch gelungen, daß sie Lehn erblich machten, etwa seit Mitte des 12. Jahrhunderts, sich nach Ebenburt, Reiterdienst, Gerichtsstand, Zeugenfähigkeit und Erbrecht zusammenhielten, so daß im 14. Jahrhundert bereits rittermäßige Ahnen gefordert wurden, um in diesen Stand einzutreten, welcher manche Beschränkung seiner ehemaligen Ministerialität aufgelöst hatte (bezüglich von Vermögensverfügungen, des Zwanges ihre Kinder nur innerhalb der Curie zu verheirathen), so daß sie allmälig im Stande waren, — (umsomehr als Hofämter auch ohne Beneficien verliehen wurden — sogar als bloße Titel und damit auch der Adelsstand eines Ritters) — ihr ehemaliges Hof- und Dienstrecht in einem neuen ihnen günstigern Landrechte aufgehn zu lassen.

---

*) Deshalb zuweilen Bewidmung mit freiem Gut, um diesen Stand zu vermehren. Vergl. Ficker über „Heerschild" u. A.

Digitized by Google

Die Unfreien homines pertinentes, aldiones, liti, Hörige, scaramanni, scararii, kurmedige, cossati, Köther, Lassen, lati, hatten in der Regelung ihrer Frohndienste, Natural- und Zinsabgaben, Gewährung vom Hofrecht, ihre verschiedne Stellung gefunden, deshalb sagt der Sachsenspiegel III. 42. von ihnen: „Nu ne latet jük (euch) nicht wundern, dat dit buk so lüttel (wenig) seget von dienstlüde rechte, went it is so manichvalt, dat is nieman to (zu) ende komen kann.“. —

In ganz ähnlicher Weise unterschieden sich auch in andern Ländern die Volks-Classen*), welche später allenthalben als hoher Adel und Geistlichkeit, Gemeinadel, Bürgerschaft und etwa freier Bauernschaft (oder andrerseits Unterthänigkeit) hervorzutreten pflegten.

In Italien sind deshalb zu unterscheiden:

I. der hohe Adel des Herrenstandes:
   a) principes — (duca, conte, marchese),
   b) capitanei oder valvassores majores;

II. der niedere Adel der Ritterschaft:
   c) die mit Afterlehn vorkommenden Edelleute, valvassini;

III. der Stand der Plebejer:
   d) nicht ritterbürtige Bürger und Bauern.

In England zeigt sich der Unterschied der Volks-Classen besonders in folgender Aufzählung der Parlamentsfactoren: (König, geistliche Herren und Abgeordnete des Clerus, weltliche Herren, Ritter, Städter und Burgleute).

In Folge dieser Abstufungen ergab sich eine besondre Standesehre. Die glänzendste Unterwerfung schien höchstes Recht. Was man besaß und was man war, mußte aus einer höhern Machtvollkommenheit übertragen und erlangt sein, wenn es der Person die Weihe und die Kraft verleihen sollte, deren das ganze Zeitalter auf keinem andern Wege theilhaftig werden zu können glaubte, als durch die — oft erbettelte oder erkaufte — Gunst des Himmels, des Pabstes, des Königs oder eines zu Privilegien berufnen Gnadenhortes. —

---

*) Als slavische Volksclassen beispielsweise: Barones als die Herren, kmetones — schlechtizones, meist Abkömmlinge des alten Zupenadels; Vasalli als königl. Lehnsträger; Milites Wladyken als niedrer Adel, Clientes als Dienstmannen, Rustici als freie Bauern, Emphyteutae als mit Burgrecht Angesiedelte und Agricolae, theils Censiti zinspflichtige Frohnbauern, und glebae Adstricti, sowie das Hofgesinde.

Digitized by Google

Im spätern Mittelalter treten andre Verhältnisse, besonders in Deutschland hervor; diesemnach werden unterschieden: I. Principes et Praelati und alle, welche ein hohes Reichsamt bekleiden. Es sind also in diesem Stande der Fürsten folgende Rangclassen vorgekommen: a) Erzbischöfe und Herzöge, b) Pfalzgrafen, c) Markgrafen, d) Landgrafen mit fürstlicher Würde, mitunter e) Reichsgrafen*). Ihnen zunächst II. die territorialen Grafen und freien Herren (Barone). III. die Bürger und zwar a) adlige Pfahlbürger, b) Ministerialen und c) Schöffenbare, oft als patricische Geschlechter, d) Plebejer und Unfreie.

In den Städten selbst gab es Stufen der Bürgerschaft. Zunächst sind die Städte selbst — (oft in ihrer Freiheit noch zusammenhängend mit altrömischem Municipalwesen ihres frühern Bestandes**) — zu unterscheiden, als: Reichsstädte (mit Reichsstandschaft), als bischöfliche (mit einem Burggrafen statt des gewöhnlichen Gaugrafen), als königliche, welche die Reichsvogtei und das Schultheißenamt an sich gebracht hatten, (civitates imperiales, prefectoriae), als Territorialstädte. Sie haben gewöhnlich folgende Befugnisse erlangt, daß sie ein eignes Gemeinwesen mit besondrer Stadtverfassung***) bilden, daß ihre

---

*) Weitrer Betrachtung zuzuführen die „erlauchten" reichsständischen Geschlechter, die Dynasten und Standesherren (Reichsritter), dann die Personalisten (1653). Vergl. Ficker „Reichsfürstenstand." Die Stellung der katholischen Kirche durch großen Grundbesitz sehr gehoben. Die Abtei Fulda hatte z. B. in ihrer Clientel den Erzherzog von Oestreich, die Herzoge von Baiern und Sachsen, die Landgrafen von Thüringen und Hessen, vier andre Fürsten, 32 Grafen und die Reichsstädte Frankfurt und Mühlhausen; — selbst der Kaiser übernahm Lehn, so die Herrschaft Wimpfen vom Bisthum Worms. Vom Stifte Bamberg hatten 4 weltliche Churfürsten Lehn; folglich stand der hohe Clerus höher als der Adel.

**) Diesemnach lassen sich folgende Perioden der Verfassungsbildung unterscheiden: a. altrömisch-municipale; b. monarchische, bischöfliche, vorherrschend bis etwa 1075; c. aristocratische, vorherrschend bis etwa 1258; dann d. democratische Verfassungsbildungen.

Vergl. Maurer Gesch. der Stadtverfassung u. a. bekannte Werke, die erwähnten von Gierke (Genossenschaftswesen), Arnold, Lambert, Uhrig (besonders von Worms), Wehrmann (Lübecker Zunftrollen), Heusler u. s. w.

***) Aus der mannichfaltig reichen Schöpfung dieser Gebilde beispielsweise die Verfassung von Zürich lehrreich. Anfänglich die Grundherrschaften rechtverbürgend, so eine königliche Burg und Pfarrkirche sammt Chorherrenconvent, daneben die reichsfürstliche Frauenabtei zu Fraumünster. Die

Digitized by Google

Bewohner einen freien Bürgerstand ausmachen, mit dem Rechte Handel und Gewerbe zu betreiben, daß sie sich mit Mauern umgaben und etwa eine Burg erbauen dürfen*), daß sie Wochenmärkte abhalten, eine eigne Obrigkeit haben**) mit der Zwinggewalt, bald auch freier Gerichtsbarkeit (dazu die Symbole des Rolands, der Banngerechtsame, des Handschuhs, des Beils, des Galgens, der Wappen und Siegel), daß sie Körperschaften, (Raths-Collegien, Gilden, Genossenschaften, Zünfte***) bildeten, daß hieraus

---

Aebtissin ernennt den Schultheiß, sie übt die Gerichtsbarkeit und das Münzrecht. Die Abtei selbst reichsunmittelbar und unter einem Reichsvogt; bald ein von Bürgern gewählter Rath daneben, Friedrich II. überträgt das Vogteiamt an einen Stadtbürger. Während des Interregnum's Ausdehnung der Unabhängigkeit; durch den von den Kleinbürgern mit dictatorischer Gewalt bekleideten Ritter Rudolf Brun kömmt 1336 eine neue Verfassung zu Stande, wornach das Stadtregiment 13 Rathmannen aus der Konstafel erhielt und ebenso 13 Zunftmeister von den Kleinbürgern (Handwerkern, Plebejern). Die patricische Kunstoflerstube machten die ehemals allein Rathsfähigen aus. Dazu gehörten: Ritter, Geschlechter, Altburger, Kaufleute, Wechsler, Goldschmiede, Salzleute und Tuchherren.

*) Schon 1241 der Hansabund von 85 Städten mächtig; mit einer Flotte; Bundesakte 1364. Deutsche Stadtkanonen bezeugt 1360, 1380. Bau der Dome und Münster. Zinspflichtige Schutzbürger dienten mit dem Spieß („Spießbürger"); dagegen waren patricisch-aristocratische Glevener ritterliche Lanzenträger.

**) Beispielsweise in Cöln seit 1321 ein kleiner Rath mit zwei Bürgermeistern und 15 Rathsherren und ein größrer Rath aus 82 Mitgliedern, u. dgl. m.

Die Magistrate, die äußern Rathskörper (Gemeindevertretungen); die kaiserl. Local-Commissionen.

Die Bündnisse der Städte. Ihre Lehnsverhältnisse, so hatten Dortmund, Frankfurt, Weißenburg Reichsgrafschaften und Reichsgerechtsame zu Lehn u. s. w. Germanische Rechtsbildung besonders in Toul, Verdun, Cambray, Besançon, Genf, Lausanne, Metz (vergl. das erwähnte Werk von Klippfel „étude" ꝛc. Straßburg 1868.)

Die verschiednen Handfeste, Privilegien, u. dgl. Beispielsweise die Berner von 1273—1274 (vergl. Wattenwyl u. Diesbach Gesch. der Stadt- und Landschaft Bern. Schaffhausen 1867; dann siehe früher erwähnte bibliografische Daten.

***) Zechen (Trinkstuben), Gilden als beschworne Schutzverbindungen unter einem Heiligen als Patron, (kirchlicher Mißbrauch); summum convivium, Brüderschaften, conjunctiones u. s. w. Dazu: Stubengenossenschaften, Junkercompagnien, besondre Schöffencollegien der „Rittermäßigen und Schöffenbaren" u. dgl. m. Autonomie, Satzungen

Digitized by Google

Rathmannen (consules, jurati) hervorgegangen sind, daß sie endlich kraft freier Grundherrschaft und eigner Gerichtsbarkeit autonome Satzungen aufstellten und so im Echteding der Freien ihr besondres Stadtrecht*) festsetzten.

Anders erging es vielen Dorfschaften. Die Dinghöfe (Curien) reicher Großgrundbesitzer wandelten sich oft um zu Ausgangspunkten der später nachfolgenden Landesherrlichkeit (Reichsstandschaft); sie waren die Wiege des Herrenstandes. Die Gewalt desselben, der Einfluß des Römischen Rechts, der Reformation, neuer Gesetzgebung, die Hilflosigkeit der Bauern setzte diese oft tiefer herab, als dies ursprünglich der Fall gewesen; wo aber die Markverfassung, ausreichende Loose freier Einzelhöfe, Genossenschaft und Autonomie, Schutz darboten, bildeten sich auch eigengeartete freie Dorfschaften, deren Bauern ihre Freiheit, ähnlich wie es die Städter gethan, als Sonderrecht behaupteten**).

Nur einer verhältnißmäßig neuen Zeit war es vorbehalten, diese Schranken ständischer Ungleichheit und Absonderung zu durchbrechen und ohne Abschaffung socialer Unterschiede, ererbter und neu verliehner Titel, die Gleichheit vor dem Gesetze herzustellen. Voranleuchtet die Erklärung der Menschenrechte in der französischen Revolution am 4. August 1789; — einen Schimmer des Mittelalters wirft aber die deutsche Bundesacte 1815 bis in die Gegenwart mit ihrer nachwirkenden Bestimmung, daß die mediatisirten (ihrer Landeshoheit verlustigen) Standesherren die Ebenburt behalten mit den nicht mediatisirten fürstlichen Häusern, wodurch Deutschland in dem Berufe erhalten wurde, für Prinzen und Prinzessinen standesgemäße Heirathen besorgen zu können.

Heutzutage gleichen die beherrschenden Mächte des Lebens (Vermögen und Kenntnisse) aus, was sich als mittelalterliches Vorrecht erhalten möchte, sind die ständischen Verfassungen — nach einer Zeit des Scheinlebens in mehr absolutistischer Periode — fast völlig in neue Repräsentativverfassungen des Gesammtvolks umgewandelt worden***).

---

dieser Corporationen. Der Mensch gilt nur als Glied eines größern Ganzen; die Gesellschaft im Staate hat an der Privatperson öffentliches Recht.

*) Siehe hier äußre Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

**) So gab es zu Zeiten 120 Reichsdörfer in Deutschland, nur unter dem Kaiser mit eigner Obrigkeit; es waren theils Ueberreste ehemaliger Reichsgüter, theils ehemalige Güter ausgestorbner Dynastengeschlechter.

***) Vergl. die später angeführten bezüglichen Abhandlungen von Gierke, Rob. v. Mohl u. Andern.

Digitized by Google

§. 39. Das Königthum im Mittelalter.

Der Gang der Entwicklung in Deutschland, — als dem Herzen von Europa — war vielfach maßgebend für die Nachbarstaaten; nur sein monarchisches Gefüge im Königthum war seltsam gemischter Natur, deren Fülle und Schwäche nicht so leicht anderswo, mit dem Institut der Churfürsten und dem Reichstage, vorzukommen vermochte. Im Allgemeinen hat jedoch überall das Königthum die Stellung, daß der (deutsche) Regierungseid „das Recht zu stärken, das Unrecht zu kränken", Innehabung und Verleihung des Heer- und Gerichtsbannes, Amts- und Oberlehnsherrlichkeit, als Attribute angesehn worden sind, welche dem höchsten Berufe der Krone zukommen sollten.

Im Anfange des Mittelalters wurzelte auch das Königthum einerseits im Heerwesen, andrerseits in der Gemeindefreiheit, dann in Instituten, welche der carolingische Beamtenstaat übernommen und neu geschaffen hatte, hernach vornehmlich im Lehnswesen; dann kamen neue monarchisch-oligarchische Spitzen in Deutschland zur Mitregierung und etwa seit 1356 war das Reich eigentlich ein Bundesstaat, seit 1648 aber ein Staatenbund; neben alledem zugleich das deutsche Königthum — ein Kaiserthum, aber nicht, wie sonst in Monarchien, ein erbliches*), und war der König weiter nach seiner Krönung ein Domherr von Aachen und Kanoniker von Köln und Bamberg, welcher zwar mit dem Pabste die zwei Schwerter zur Regierung der Christenheit führen sollte — (er das weltliche, Jener das geistliche) — aber stets darüber in unvortheilhaftem Streite verfangen blieb, da der Bischof von Rom dem römischen Kaiser, als Schirmvogt der Kirche, nicht sowohl das gleich zu achtende Schwert zuerkennen wollte, sondern ihn für gut genug dazu erklärte, dem Statthalter Christi den Steigbügel zu halten.

Unter Kaiser Otto I. war es freilich anders**), aber schon zwei-

---

*) Vergl. Monzambano (Pufendorf) Ueber die Verfassung des deutschen Reichs, übersetzt von Dr. Breßlau. Berlin 1872.

**) Die Sanctio inter Ottonem M. atque Romanos — (unter Vermittlung des Pabstes Leo VIII. 964 in Gratian Dist. 63. c. 23) — „Ottini I. mo. regi teutonicorum ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi sucessorem atque summae sedis pontificem ordinandi"; dann „ut ipse (imperator Otto) sit patricius et rex. Quod si a populo vel clero quis eligatur episcopus, nisi a supra dicto rege laudetur et invertiatur, non consecretur." Pabst Innocenz III. 1198 (cap. 6 §. 4. X.) „Praeterea nosse debueras — sed illa, quae praeest diebus h. e. spiritualibus major est, quae vero carnalibus minor, ut quanta

Digitized by Google

hundert Jahre später erhob Papst Innocenz III. die Kirchenhierarchie zur weltbeherrschenden Macht auf Erden und im Himmel.

Deshalb sollte auch der Papst nicht nur die deutsche Königswahl prüfen, den Kaiser krönen, sondern auch ein Schiedsrichter darüber sein und mit dem Kirchenbann den Kronverlust verhängen*). Der Erzbischof und Churfürst von Cöln hatte den zu Krönenden zu befragen: ob er bei dem wahren katholischen Glauben verbleiben wolle, — ob er die katholische Kirche als Advocatus schützen wolle, ob er das römische Reich in Aufnahme bringen wolle, ob Justiz administriren, Beschützer der Wittwen und Waisen und aller Bedrängten sein, ob er dem römischen Pabst gebührenden Respect beweisen wolle?"

Nach andren Richtungen suchten die — (oft käuflichen) — Churfürsten**), hernach die damit im Zusammenhang stehenden „Wahlcapitulationen"***) Beschränkungen dem höchsten Staatsoberhaupte aufzuerlegen und öffentliche Zusicherungen zu verlangen.

Erst seitdem die Wahl vom Papste unabhängig gemacht†) und

---

est inter solem et lunam, tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur." Trotz dieser vermeintlich so hohen Stellung konnten doch ruchlose Menschen den päbstlichen Thron besteigen, so Johann XXIII., welcher ein Seeräuber gewesen, voll abscheulicher Verbrechen.

*) Siehe äußre Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

**) Philipps Deutsche Königswahl bis zur bulla aurea. Wien 1858; Raumer u. Andre. (Siehe äußre Rechtsgeschichte.)

***) Besonders jene Carl's des V. vom J. 1519. Der Kaiser-König verspricht unter Eidesangelöbniß: „die hergebrachte Verfassung aufrecht zu erhalten, nur zur Vertheidigung fremde Truppen in das Land zu bringen, Reichsversammlungen und diese innerhalb des deutschen Reichs abzuhalten, sich in öffentlichen Angelegenheiten von Deutschland nur der lateinischen oder deutschen Sprache zu bedienen, Niemanden seinen ordentlichen Gerichten zu entziehen, die Stände im Besitz ihrer Güter und Rechte ungestört zu belassen, sie nicht mit Steuern und unnöthigen Reichstagen zu beschweren, ohne der Churfürsten Einwilligung keine neuen Zölle anzulegen, Reichsgüter nicht zu veräußern, keine Bündnisse allein einzugehn und nicht Krieg anzufangen, heimfallende größre Lehn beim Reiche zu erhalten, den Münzgebrechen abzuhelfen, das Reichsregiment einzurichten." (u. a. m.)

Seit Carl V. führt der Kaiser den Titel: „Electus Romanorum semper Augustus".

†) Kaiser Ludwig's Constitutio de excellentia imperii; siehe hier äußre Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

Digitized by Google

die „Römerfahrten“ aufgegeben worden waren*), konnte das deutsche Königthum**) den eignen Staatsangelegenheiten wirksamere Geltung verschaffen, aber jetzt hatten bereits Reichstag und Landesherren ihre eignen Machtbefugnisse erweitert und so zuletzt den König auf kaiserliche Reservatrechte angewiesen, nehmlich: daß die Gesetzgebung dem Kaiser und Reiche zustand, wobei übrigens — auf dem beschränkten Gebiete damaliger Reichslegislation — das Staatsoberhaupt die wichtigsten Kronrechte ausübte: Gesetze vorzuschlagen, dieselben zu bestättigen oder zu verwerfen (Initiative, Sanction und Veto); ferner hatte der Kaiser-König das Recht der Staatsvertretung nach Außen im Kriege und im Frieden, finanzielle Regalrechte, das Befugniß: Pfalzgrafen zu ernennen, Standeserhöhungen, Reichslehn, Freibriefe und dergleichen zu ertheilen, gewisse Stellen beim Reichskammergerichte zu besetzen, den Reichshofrath selbst als eignes Justiztribunal einzurichten, beide Reichsbehörden zu überwachen, das Patronatsrecht der Kirche u. dgl. m. (Befreiungen, Ehrenernennungen***).

*) Kaiser Friedrich III. der letzte in Rom gekrönte Kaiser 1452.

**) Der König „sollte aus den Semperfreien gewählt sein, nicht lahm oder aussätzig, noch Ketzer, oder in Acht, noch im Kirchenbann sein“; als Kaiser hatte er das imperium mundi; sein gewählter Nachfolger hieß „römischer König“; er war selbst zur Verleihung von Königstiteln befugt, hatte das weltliche Schwert zur Beschirmung der Christenheit, die kaiserliche Gewalt und den Bann, so daß ihm Münze, Zoll und Gericht ledig werden zur weitern Verleihung; er bildet seine Lehnscurie; — in allen diesen Punkten ist er eidlich verpflichtet und auch für Italien berechtigter Monarch; — er übt die Gesetzgebung (als Vertrag oder Sentenz mit den Ständen), er hat das Hoheitsrecht der Privilegien, Gnaden und Dispensen (plenitudo potestatis), die Schirmvogtei über die Kirche, Spolien und Pfründebesetzungs-Sedisvacanzrechte u. s. w., ferner: die Vertretung nach Außen, Verleihung der Reichslehn, Verleihung des privilegium de non appellando (Verleihung höchster Gerichtsinstanz), Visitation des Reichskammergerichts, Besetzung und Ordnung des Reichshofraths, die kirchlichen Rechte besondrer Art, so jus primarum precum, Panisbriefertheilung u. a. Titelverleihung; endlich auch in Territorien der Landesherren: Verleihung der Zoll- und Münzgerechtigkeit, Recht der Creirung kaiserlicher Notare, Licentiaten, Doctores, gekrönter Poeten, Privilegienverleihung, und zwar als: 1. jura reservata communia sive cumulativa, nehmlich: Ertheilung der venia aetatis, legitimatio, der Notarsbestellung u. dgl.; 2. jura reservata exclusiva seu privata, als Standeserhöhungen, Ertheilung von Universitätsprivilegien; — endlich stand ihm zu die Schutzpflicht über Katholiken und Protestanten. —

***) Vergl. Stumpf Deutsche Reichskanzler v. 10.—12. Jahrh. III. Innsbruck 1873. dazu Ficker Reichshofbeamten der Staufischen Periode

Die Reichsverweser (Vicare), als der Pfalzgraf am Rhein und der Herzog von Sachsen, hatten außer der Bannleihe noch folgende Rechte: durch den Vicariatshofrath königliches Gericht zu halten, die Präsentation zu Königspfründen, Bezug königlicher Einkünfte, Verleihung der Lehn (außer der Fahnlehn, welche dem König selbst vorbehalten blieben). — Hiezu kamen noch die Befugnisse: den Reichstag zu eröffnen und abzuhalten, Wahlcommissäre zu entsenden, Standeserhöhungen selbst bis zur Würde eines Reichsgrafen vorzunehmen, uneheliche Kinder zu legitimiren, veniam aetatis zu ertheilen, Moratorien zu gestatten und in allen diesen Sachen das Recht dazu Andern zu überlassen (comitivam zu ertheilen z. B. den Hofpfalzgrafen für Wappenbriefe). Dagegen konnten die Vicare nicht eine Universität privilegiren.

In andern Staaten hat das Königthum, sowie, bezüglich einzelner Territorien selbst in Teutschland gleicherweise das landesherrliche Fürstenthum, dahin getrachtet, die Schranken der ständischen Verfassung zu durchbrechen und eine absolute Staatsgewalt des Monarchen herzustellen, damit die Person des höchsten Würdenträgers die unbeschränkte Macht in Händen habe, die Krone aber neue Bahnen der Staatsentwicklung eröffnen könne*).

Bis zur Zeit der Reformation hatten gewöhnlich Reichs- und Landstände ihren Antheil an der öffentlichen Landesverwaltung, Gesetzgebung und Steuerbewilligung**); die alte Kirche sah ungern in ihnen den

---

östr. Akademie-Archiv 40 Bände, Dessen überaus lehrreiche Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bände 1868—1872; Otto Frankin Reichshofgericht im M.-A. Weimar 1867 u. fortgesetzt; ferner: Bergmann „Reichshofrath" (1556—1806) in östr. Akademie-Sitzungs-Berichten 26 Bd. S. 204; Wolf „Hofkammer" unter Kaiser Leopold I. daselbst 11. Bd. S. 440; Firnhaber „Hofstaat Kaiser Ferdinand I. 1554." Daselbst 35. Bd. u. „Archiv" Bd. 26 u. dgl. m.

*) So hatte der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg eine systematisch eingerichtete Verwaltung, geregeltes Steuer- und Zollsystem, Polizeiaufsicht, Heerwesen neu durchgeführt.

**) Vergl. Berthold Entwicklung der Landeshoheit von Friedrich II. bis Rudolf I. München 1863; H. Brunner Gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger. Wien 1864; Krones Vorarbeiten zum steirisch. Landtagswesen. Gratz 1865 u. Umrisse des östr. Geschichtslebens. 1863; Campe die Lehre von den Landständen. Lemgo 1864; Posern-Klett zur Gesch. der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert. Leipzig 1863; Weiland sächs. Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. 1865 u. viele andre Monografieen mehr, sowie Frank „Landgrafschaften". 1872.

Digitized by Google

Geist einer gewissen Unabhängigkeit, auch Beamte und Soldaten wünschten die unbeschränkte Macht in Händen jenes obersten Gewalthabers, in dessen Namen sie selber herrschsüchtig oder reformlustig sein konnten; Bürger und Bauern, zurückgedrängt, begrüßten jede Aenderung freudig, welche ihre Sonderinteressen zu heben vermochte. Ans Allgemeine dachten Wenige.

In Spanien hatten sich die Stände gegen die von Carl I. (als Kaiser: Carl V.) eingeführten Neuerungen — (für die gefangene Johanna) — erhoben; als aber die Städte eine democratische Communalverwaltung durchsetzten, eine Junta schlossen und Aufhebung der adligen Steuerfreiheit forderten, kam es zwischen Bürgern und Edelleuten zur Spaltung. Nachdem die Insurgenten (unter Don Juan Padilla aus Toledo) im Jahre 1521 geschlagen waren, schlossen sich Geistlichkeit und Adel an den Thron, die Städte verloren ihre Freiheiten, die Reichstage (Cortes) wurden seltener und hatten nur das Scheinleben wirkungsloser Existens.

Unter dem letzten Habsburger war der — schon von Philipp II. mit der Staatsinquisition großgezogne — Absolutismus zur vollen Blüthe gekommen*), höchstens daß die baskischen Fuero's weiter geduldet wurden.

Aehnliches in andern Ländern. Richelieu war ein Meister in der Staatskunst selbstherrlich zu regieren**) — die französischen Parlamente büßten ihr Ansehn um so leichter ein, als ihre Rechte leicht illusorisch gemacht werden konnten — (die sogenannten 27 Artikel der hohen Magistratur hatten vergebens Reformen angesucht)***) — denn wahrlich wenig

---

*) In diesem Sinne setzte der castilische Raths-Präsident dem jungen König Philipp V. auseinander: „qu'il etait indépendant, absolu — que Dieu l'avait mis à la tête d'un état, non seulement monarchique, mais despotique, qu'aucun autre état de la chretienté." Die Könige hätten für die Regierungsweisheit deshalb einen eignen Schutzengel, klüger als Minister — (natürlich die Beichtväter als Interpreten dieses Schutzengels) — so daß: „un roi d'une médiocre capacité par les lumières qui cet habile ange là lui fornissait continuellement, était plus capable de bien gouverner son état, que le meilleur et le plus grand ministre." Vergl. nebst andern Werken auch Ranke Die Osmanen. (Granden).

**) Sein gerne von Fürsten als Devise angeführte Wort lautete: „Les Rois doivent suivre leur marche sans s'inquiéter des cris du peuple, comme la lune suit son cours sans être arrêtée par les aboiemens des chiens".

***) So: den Wegfall der Commissionen, keine Steuer ohne Anerkennung der Obergerichtshöfe, nach jeder Verhaftung binnen 24 Stunden Verhör und Ueberlieferung an das gesetzliche Gericht u. a. m.

Digitized by Google

hatte eine Einrichtung zu bedeuten, die darin bestand, daß die noblesse d'épée (der ritterliche Adel) und die noblesse de robe (die Magistraturen) — dabei die Paulette als Inbegriff erblicher Aemter — in den états géneraux zusammentraten, deren es mehrere Parlamente gegeben hat, so waren in Paris etwa 200 Räthe, welche Kammern bildeten (für enquêts, requêtes) und eine große um Gesetze zu registriren, mit zulässiger demuthvoller „remontrance" (Bitte um Zurücknahme); wenn aber der König sich herbeiließ, deshalb seinen Sitz auf den 5 Polstern des „lit de justice" einzunehmen, so war das Gesetz ohneweiters zu registriren und rechtsgültig*). —

Unter Ludwig XIII.**), noch mehr unter Ludwig XIV. hatte sich die Institution derart überlebt, daß von letztrem Könige das vielen Herrschern jener Zeit wohlgefällige Wort herstammen mochte: „l'état c'est moi" (der Staat bin ich) und dazu der Willkürsatz: „car tel est nostre plaisir" (weil es uns so freut), womit jede Regierungsmaßregel, gleichsam als höhre Inspiration von Gottes Gnaden, zu verehren sein sollte, jede Rechtfertigung aber völlig überflüssig erschien.

---

*) König Philipp der Schöne hatte seines Streites wegen mit dem Pabste im J. 1301 allgemeine Reichsstände einberufen, Abgeordnete vom Adel (zugleich als Vertreter der Bauern), der Geistlichkeit und der Städte (des dritten Standes, tiers état), um von ihnen Unterstützung gegen den Pabst und Geldbewilligungen zu erhalten. Diese ständischen Deputirten erhielten Instruktionen (cahier's). — Gesetzgebende Gewalt hatten auch diese nicht, noch weniger die Parlamente und Provinzialstände. Graf Sully, Heinrich's des IV. Minister, fällte über diese Einrichtungen folgendes Urtheil: „die Erfahrung habe gelehrt, daß selten die Zusammenberufung solcher Stände eines Reichs das Gute, was man davon erwartet, bewirkt habe ... „Dazu wäre nöthig, daß alle und jede Glieder derselben gleiche Erkenntnisse von der guten und wahren Staatskunst besäßen, oder daß wenigstens Unwissenheit und Bosheit vor den wenigen Rechtschaffenen und Aufgeklärten schwiegen. Zum Unglück aber kann man unter der Menge auf jeden einzelnen Weisen eine ungeheure Anzahl Narren rechnen."

**) Ein Parlaments-Präsident sprach damals 1631 in einem lit de justice: „Sire, les Rois sont les Dieux visibles des hommes, comme Dieu est le Roi invisible des hommes. Dieu inspire les Rois." — eine Hofschranzenansicht, welche das französische Königthum bis zur abgöttischen Verehrung in der Hofetikette hinaufhob, aber so, daß es später bis zur Guillotine hinabstürzte. Ludwig XIV. und Ludwig XVI., welcher Gegensatz der Verehrung und der Verhöhnung!?

Digitized by Google

In England suchten die Tudor's (1485—1603) das Königthum unbeschränkter aber auch volksthümlicher zu gestalten*) und regierten Einige völlig despotisch. Die Macht des Adels wurde niedergehalten; die in den Rosenkriegen confiscirten oder später säcularisirten Herrschaften wurden an Günstlinge, und mit beschränkter Einflußnahme, verliehen; die Kriegsmacht aus dem normännischen Lehnswesen wieder in das System der Grafschaftsmilizen verlegt; nur Titular- und gewisse Finanzverhältnisse blieben feudal; Grundeigenthum konnte getheilt und testirt werden, aber kleinere Ackerwirthschaften aufzulösen, war verboten. Das Herrenhaus der Lords wird solcherart wieder zum Staatsrath, aber in das Unterhaus der Commoner's werden neue Stadtvertreter berufen. Die Landgentry kömmt immer mehr zur Geltung, gegenüber der großen Lehnsbarone und so das angelsächsisch-germanische Blut in Sprache, Sitte und Recht zur größern Lebensentfaltung, gegenüber normännisch-französischer Sitte. Das Friedensrichteramt erweitert seine obrigkeitlichen Befugnisse; die Kirchspiels- und Ortsgemeindeverfassung entwickelt sich zu einer Hebung der Mittelstände, welche im Ortsamt, in Pflegediensten, Geschwornenberuf, Friedensrichter- und Miliztellen ihren Besitz und ihre politische Thätigkeit vereinigen, im Parlamente geltend machen, das Königthum aber zur höhern Stufe der Reichsgewalt emporheben.

Unter den Stuarts (1603—1688) brechen stürmische Kämpfe aus und die Krone verliert die errungenen Vortheile. Anschauungen der katholischen Kirche und einer absolutistisch gesinnten Hofpartei ließen diese Könige in den Wahn verfallen, daß die Reformation und die politischen Freiheiten nichts anders seien, als Concessionen der Könige, Anmassungen des Volks! — Cavaliere und Puritaner gerathen in Kampf. — Die Revolution siegt mit der Republik, unter Cromwell (Sieg der Independenten 1645; Carl I. enthauptet 1649. Der Lord-Protector Olliver Cromwell stirbt 1658); aber es folgt ihr die Restauration unter Carl II. 1660.

Trotz dieser großartigen Umwandlungen der höchsten Staatsgewalten war die politische Basis im Allgemeinen dieselbe geblieben, gestärkt durch das Wesen der Polizeicommissionen, in welchen Königthum und Landgentry gemeinsame Einflußnahme suchten, Staat und Gesellschaft sich verbunden haben; — jetzt war man bedacht, gegen die schweren Verwaltungsmißbräuche eines absolutistisch gesinnten Königthums durch gute Ge-

*) Heinrich VII. stammte von einem einfachen Landsassen Owen Tudor (sprich Tjuhdor) und hatte gegen Kronprätendenten zu kämpfen.

Digitized by Google

setze die Prärogative der ihrer Pflichten vergessnen Krone einzuschränken und so gelingt es England ein constitutionelles Königthum herzustellen und zur Parlamentsregierung überzugehen.

Auf dem Continente jedoch siegte fast allenthalben das Königthum mit seinen autocratischen Tendenzen, welche freilich vielfach verschieden gewesen sind. So unterlagen die seit 1618 verbundnen Brandenburg und Preußen dem energischen Absolutismus des großen Churfürsten, und König Friedrich Wilhelm I. stabilirt die Souveränität — (gegenüber den „Junkers") — wie einen rocher (Fels) von Bronce" — denn er meinte „Wir sind Herr und König und können thun, was wir wollen" — die ständischen Rechte seien alte Geschichten, längst abgethane und vergessne Dinge. Friedrich II. dachte nicht an solche Volksfreiheiten, wohl aber daran, er, der Autocrat, sei nur der erste Diener des Staats. —

Dieserart hörten die alten Verfassungsrechte fast allenthalben auf; — in Portugal (seit 1697), in Italien, in den deutschen Einzelstaaten (mit wenigen Ausnahmen), in Dänemark seit 1660 und 1661 sowie 1665 mit förmlicher Anerkennung der königlichen Unumschränktheit; in Schweden ähnlicherweise 1680, und 1693; u. s. w. — Nur in der Schweiz, in einigen italischen Republiken, in Polen, in den Niederlanden und theilweise in Ungarn hatte die frühere Rechtscontinuität nicht völligen Untergang gefunden und machten sich politische Parteien nicht nur am Hofe, sondern im Lande selbst bemerkbar; — hie und da bis zur republikanischen Organisation; in Polen mit aristocratischer Vollgewalt, welche aber dem Staate verderblich war.

Sehr verschieden waren die persönlichen Gestaltungen des zur Machtfülle emporgediehnen Königthums*). In der Staatsverwaltung aber lassen sich zwei Gebiete unterscheiden, das eine, wo Volk und Land den selbstsüchtigen Interessen des Throns und der Kirche dienstbar gemacht sind und Hofintriguen den weiten Spielraum finden, das andre, wo mit Privilegien und dem Schutte des Mittelalters aufgeräumt wird und ein neues Staatswesen mit geordneter Verwaltung zur Ausbildung gelangt. Beide Gebiete werden durch die neuzeitigen Verfassungen auf den Boden eines dem Königthume und Volke gemeinsamen Vaterlands, gemeinsamer Intressen, emporgehoben, wo sie vor Ausartungen und Gefahren scheinbar bewahrt, das Königthum darzustellen haben, als

*) Vergl. beispielsweise Duvergier de Hauranne histoire du gouvernement parlamentaire en France 1814—1848. tom X. Paris 1873 u. Hallam Constitutional history of England. new ed. 3 vols. 1872.

Digitized by Google

den höchsten Beruf, constitutionelle Rechte auszuüben, als einen Beruf, welcher auch den Verfassungskörpern gegenüber das bleibende Staatswohl mit der Zukunft der Dynastie zu verbinden befähigt sein sollte*).

§. 40. Besondre Verfassungs- und Verwaltungs-Institute.

Unter den besondern Verfassungs- und Verwaltungs-Instituten einzelner Staaten sind es besonders die von England und Deutschland, welche eigenthümliche Einrichtungen solcher Art darstellen, daß sich in ihnen zugleich ein Bild europäischer Zustände abspiegelt; nur sind allerdings Farben, Details, Ausführungen, vielfach verschieden, aber der Grundgedanke wiederholt sich und gleiche Beziehungen und Strebungen lassen ähnlichen Ursprung, gleichartige Zielpunkte bei den Culturvölkern Europa's erkennen.

Man hat dabei als beherrschenden Grundsatz anzunehmen, daß vom König, seinem Lehnhofe, von seinem obersten Heer- und Gerichtsbanne, eine Curia ihre Amtswirksamkeit empfangen habe, daß in diese Curia sowohl Hofbeamte (Ministerialen), als Bischöfe und Staatswürdenträger — oder, bei erweiterter Versammlung, die Kronvasallen, Prälaten — hinzugehören, und daß sie Staatsgeschäfte mitbesorgen. — Erst später trennen sich executive und legislative Factoren sowie ihre verschiedenen Organe und machen sich territoriale Ereignisse und Bedürfnisse dahin geltend, daß hievon gestärkt, Königthum, oder Aristocratie, ihren hervorragenden Antheil im Staatsleben behaupten.

Die deutsche Reichsverfassung beruhte darauf, daß — (zur Königswahl, wegen Krieg oder Frieden, als: Rechtstag, gebotnes Königsding, zur Lehnscurie, um Sentenzen zu fällen**) oder Verträge abzuschließen) — alle diejenigen erschienen sind — seit 1255 auch gewisse Freistädte — welche Bannbefugnisse des Reichs inne hatten oder öffentliche Friedensverbürger sein konnten.

---

*) Das unfertige Wesen der in dem Partheihader zerfallenden romanischen Republiken von Frankreich und Spanien; dagegen das germanische Wesen in der Schweiz und in Nordamerika!? (Ihre Gegensätze hervorzuheben und volkswirthschaftliche Erscheinungen darzulegen). In Ungarn das Vorherrschen der magyarischen Nationalintressen.

**) Vergl. Friderici I. sententia de dote ecclesiarum 1170: „Habita igitur super hujus questione diligenti principum deliberatione in praesentia ipsorum a Marchione Ottone de Misna super hujus rei negotio judicium requisivimus. Ipse igitur habito universorum principum et nobilium atque aliorum sapientium consilio generalem in generali curia sententiam protulit. Cui omnes applauserunt et unanimi acclamatione rationabilem assensum praebuerunt."

Digitized by Google

Der Kaiser (König) hielt auch nationale Hoftage in Franken, Sachsen, Schwaben; berief allgemeine Reichstage und die Lehnscurie.

Hiemit im Zusammenhange stehen jene spätern Gestaltungen, wornach die Landesherren ihre Provinzialstände hatten; das Reich den Reichstag behielt; der König neben dem 1495 errichteten Reichskammergericht, den eignen Reichshofrath (1501, 1539, 1654, 1742) einrichtete. —

Seit dem Churverein von Rhense behaupteten die Churfürsten — Erzbischöfe von Mainz*), Köln**) und Trier***), König von Böhmen†), — der Pfalzgraf vom Rhein als Reichsvicar und Erztruchseß — niederbairischer Linie — der Herzog von Sachsen als Reichsmarschall und Reichsvicar — wittembergische Linie — sowie der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer — eine ganz bevorrechtete Standschaft††) und bildeten auf dem Reichstag ein besondres Colleg, mit Einfluß auf die Wahlcapitulationen, bis zum Mitregierungsrechte.

(Jus adcapitulandi 1711. — Willbriefe.)

Außer dem sehr maßgebend einwirkendem Churfürstenrathe (der Oligarchie), war als zweites Colleg der Fürstenrath, mit Viril- und Curiat-Stimmen, organisirt, und als drittes Colleg jenes der Reichsstädte, seit 1474 als rheinische Bank mit etwa 14 Mitgliedern und — als schwäbische Bank mit etwa 37 Mitgliedern geschieden. — (1803 wurden 45 Reichsstädte mediadisirt).

---

*) Der Mainzer als deutscher Erzkanzler und Leiter des Reichstags.

**) Als italischer Kanzler.

***) Der von Trier als archicancellarius per Galliam et regnum Arelatense.

†) Dem Reichshofamte nach als Erzschenk der letzte im Range; sonst aber der erste weltliche Fürst.

††) Siehe Bulla aurea vom J. 1356. Die Reichserzhofämter verwalteten Erbämter oder Viceämter, sowie deren Stellvertreter. — Der Sachsenspiegel sagt III. 57. 2. „Sint kiesen des riken vorsten alle papen unde leien. Die to'me ersten anme koren genannt sin, die ne solen nicht kiesen iren mutwillen wenne sven die vorsten alle to koninge erwelt, den solen sie allererst bi namen kiesen.“ Sie wählten den „Rex Romanorum ad Imperatorem promovendum.“ — Die Churfürsten hatten das Septemvirat, die weltlichen die Primogeniturordnung, Untheilbarkeit des Gebiets, Regalrechte, privilegium de non appellando.

Digitized by Google

Die königlichen Vorschläge (propositiones) wurden mittels eines Hof- oder Commissions-Decretes gleichzeitig an die beiden erstern Collegien zur Begutachtung abgegeben. Der von dem einen oder dem andern Collegium zuerst gefaßte Beschluß hieß Relation, der nachfolgende des zweiten Collegs Correlation. Stimmten nun diese Aeußerungen überein, so übermittelte man die Vorlage an das Städtecolleg und wenn auch dieses gleichen Beschluß faßte, so war ein Reichsgutachten vorhanden (consultum imperii, commune trium). Erfolgte hierauf die kaiserliche Ratification und Sanction, so entstand dadurch der Reichsschluß (conclusum imperii). Am Ende jedes Reichstags wurden diese Reichsschlüsse zusammen als Reichsabschied (recessus imperii) verkündigt und bildeten nun Reichsgesetze. — Der jüngste Reichsabschied ist der vom Jahre 1654, weil vom Jahre 1663 an der Reichstag — wie ein Gesandtencongreß — ununterbrochen forttagte. — (Die Notification durch „Ansagezettel"; Aufforderung zur „Instructionseinholung" und „Verlaßnahme" d. h. Uebereinkunft zur Eröffnung des Abstimmungs-Protokolls — Terminsatz. Die Directorialproposition wurde stando in circulo zur Abstimmung gebracht.) —

Corpus Catholicorum unter Kurmainz, Corpus Evangelicorum unter Kursachsen. — Deputationen. —

Der Stellvertreter des Reichserzkanzlers war Reichsminister und als Justizminister fungirte der Präsident des Wiener Reichshofraths. — Der Reichstag war ein oberstes Fürstengericht, durfte Recurse gegen Entscheidungen der obersten Reichsgerichte annehmen und sogar Inhibitorien gegen die Execution solcher Urtheile erlassen, hatte des Recht Vereine zu bilden und vermochte eine so große oder geringe Competenz geltend zu machen, als dies einerseits die Hoheitsrechte des Monarchen zuließen, andrerseits die — besonders seit 1648 anerkannten — territorialen Landeshoheiten gestatteten.

Die Territorialfürsten wurden bald Souveräne ihrer Staaten, da sie zu den allmälig erworbenen Regierungsbefugnissen — mit eigner Landesverfassung und Verwaltung — das Recht erhielten 1648 Gesandte zu halten, 1654 landesherrliche Festungs- und Garnisonskosten, ebenso seit 1670 die Gesandschafts-Kosten aufzubringen, wozu 1671 hinzukam, daß allgemein das verwilligt wurde, was die Executionsordnung oder die Landesdefension erfordre. Obwohl ihnen so das jus collectandi (Steuerausschreibungsrecht) nicht völlig zugestanden war, obwohl Kaiser und Reich (Reichskammergericht und Reichshofrath) Beschwerden der Landesunterthanen entgegennehmen, verhandeln und entscheiden durften und wieder im Innern selbst die Landstände ihr Zustimmungsrecht gerne aufrecht erhalten

Digitized by Google

mochten, wuchs dennoch die Verordnungsgewalt der Landesherren so zur vollen Staatsmacht heran, daß sie mit ihrer eignen Regierung, ihrem Hofrath, ihrer Hofkammer und dergleichen Behörden, eignem Kriegs- und Finanzwesen, das deutsche Reich — als Staatenbund — immer mehr in Verfall und Auflösung brachten. Zwischen diesen beiden Reichsbestandtheilen behaupteten die Reichs-Unmittelbaren — (Reichs-Ritter und Reichsstädte) — ihr besondres Verfassungsleben mit eigenthümlichen Einrichtungen der Autonomie und Rechtspflege.

Allgemeinere Aufgaben sollten entsprechen — (neben Hofrathskanzleien, Reichsregimentsversuchen, Vehmgerichten) — das Reichskammergericht und der Reichshofrath*).

Das Reichskammergericht — (mit Kammerordnungen, Visitationsbeschlüssen, gemeinen Bescheiden und seinen Executionsordnungen) — war oberste Justizbehörde; für die Reichsritter zweite Instanz (welche, als erste, sogenannte „Austräge" niedersetzten). Seine Mitglieder, zwei Präsidenten, 16 Beisitzer, zur Hälfte adligen Standes, zur Hälfte Doctores juris, halb katholisch, halb protestantisch) waren unabsetzbar und reichsunmittelbar, so ernannt, daß der Kaiser die Präsidenten und einen Beisitzer, die übrigen 24 die Reichsstände bestellten — seit 1689—1805 mit dem Sitze in Wetzlar. Mainz besoldete die untern Stellen, das Reich (durch „Kammerziele") die höhern. Es hatte 12 Advocaten, 30 Procuratoren und — im Jahre 1772 unerledigte Processe 61,233 Stück.

Der vom jeweiligen Kaiser (in Wien) bestellte Reichshofrath war sowohl ein Staatsrath, als ein gleichhochgeachtetes oberstes Justiztribunal, jedoch als Reichsgericht mit ausschließlicher Competenz: 1. über seine eignen Personen, 2. über die italiänischen Reichsländer, 3. über unmittelbare Reichslehn, 4. betreffs kaiserlicher Privilegien, 5. in Gnadensachen. Sechs Räthe sollten evangelisch sein, alle Räthe deutsche, fünf davon aus dem Reiche (nicht Oestreicher), der Präsident dem Herrenstande angehören (gewöhnlich ein Graf); Vicepräsidenten und die Reichshofrathskanzlei sollte Mainz (der Erzbischof-Churfürst) besetzen.

Die Insurrectionspflicht der Reichsstände regelten Matrikeln; — doch bald hernach kam das Anwerben von Söldnertruppen auf. Man unterschied: 1. Reichsdienstleute, 2. Herrencontingente und 3. Soldtruppen. Landsknechte**).

---

*) Franklin das Reichshofgericht im M.-A. 3 Bde. Weimar 1867—1872 u. a., so Ficker's mehrerwähnte „Forschungen" bedeutsam.

**) Ehevor sollten Vasallen von je 10 mansi Beneficialgut einen geharnischten Mann und zwei Schildner (jenen mit brunnia Harnisch und

Digitized by Google

Das Reichsfinanzwesen beruhte vornehmlich auf dem Ertrag der Domänen und Regalrechte (Zoll- Münz- Bergwesen), auf verschiednen Abgaben, Schutzgeldern u. dgl. dann jenen besondern Kriegssteuern, welche als „Römermonat" (seit 1521)*) oder nach der Usualmatrikel von 1737, ferner als „Kammerziele" eingezahlt worden sind.

Der Wendepunkt der Kriegskunst hatte sich besonders in der Geschützschlacht von Marignano 1515, in der Landsknechtschlacht von Pavia 1525 offenbart; dort unterlag der französische Adel und damit das alte Kriegswesen; der gemeine Mann kam zur Geltung. Schon früher waren übrigens stehende Heere errichtet. Carl VII. von Frankreich hatte bereits „Ordonanzkompagnien" gehalten; (das „Reislaufen" der Schweizer); dessen gewaltthätiger Sohn Ludwig XI. (1461—1483) und später Ludwig XIV. zwangen die Nachbarstaaten das französische Beispiel nachzuahmen. Fortan änderte sich der Feudaldruck der Völker in jenen der Soldaten und der hiezu dienlichen Steuern.

Es war eine natürliche Folge auch dieser neuen Verhältnisse, daß der mittelalterliche Einfluß der Stände abnehmen, die Staatsmacht der Monarchen erstarken mußte.

Die Kriegsordnung Kaiser Carl des V. kannte eine Reitereistandarte von 60 schweren Lanzen, 120 halben Kyrissern und 60 Karabiniren, ein Fähnlein von 400 Fußknechten, aus 100 Pikeniren, 50 Schlachtschwertern und Hellebarden und 200 Feuerröhren bestehend (50 Mann zur Ausfüllung nach Gefallnen). Das „Feldzeug" hatte Geschütze (Schlangen, Falkaune, Falconet's und Tindlein), Haubitzen, Bomben und Granaten. Dazu der Train mit Geschirr-Pontons-Schanz-Meister u. s. w.

---

halsberga, diese als scutarii, Knappen), Ministerialen von fünf mansi einen geharnischten Mann und einen Schildner stellen. Das Söldnerthum, ruptae, rotae, soldarii, sarganti, erschien in eigner Kleidung und Bewaffnung; die spätern Herrencontingente so jämmerlich, daß vor hundert Jahren das deutsche Reichsherr fast nur aus Invaliden und Taugenichtsen bestand und der deutsche Patriot sich freuen mochte, wenn es geschlagen wurde, zumal von deutschen Truppen selbst, die aber freilich „Preußen" gewesen sind. Vergl. in der reichen Literatur auch Elgger Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossenschaft XIV.—XVI. Jahrh. Luzern 1873 u. a.

*) Der gemeine Pfennig als Hundertster. — Der Römermonat mit einem Voranschlag von 128,000 fl. (Jeder Stand sollte statt eines Reiters zwölf Gulden, statt eines Fußknechts vier Gulden zahlen). Im J. 1737 betrug — am höchsten — ein Römermonat 58,280 Gulden.

Digitized by Google

Der dreißigjährige Krieg. Schwedische Taktik.

Das preußische Cantonreglement 1733 regelte den „Waffendienst“ als Landespflicht; unter Friedrich dem Großen war der 27. Mann militärpflichtig; 1772 erfolgte die östreichische Militärconscription, bald übertroffen und ins Aeußerste ausgenützt durch die französische Napoléon des I., welche wieder durch die allgemeine Wehrpflicht (zunächst von Preußen 1807 — Scharnhorst) überboten wurde und jetzt zur europäischen Einrichtung zu werden beginnt*). (Rußland 1874).

Weniger berührt durch solche Vorgänge und Erfolge des Kriegswesens konnte England gleichmäßiger seine öffentlichen Rechtsinstitute entwickeln. Es geschah zunächst durch die Curia regis, welche sich einerseits in das Oberhaus der Lords (als größre Versammlung) umwandelte, andrerseits als Staatsrath und Gerichtshof allerlei Functionen, selbst Hofpolizeisachen niederster Art, in ihren Amtsbereich zog, und Commissäre, Reiserichter, zu entsenden vermochte.

In dieser Curia erschienen der Senescalcus, der Constabularius (Connetable), der Comes Marescalcus, der Cancellarius, Camerarius, Cubicularius und der den König stellvertretende Oberst-Richter (Summus judex totius Angliae), sowie andre Reichsbarone, etwa 12 Personen. Alle Hoheitsrechte des Monarchen wurden hier zur Ausübung gebracht; seit Heinrich II. heißen die Beisitzer gewöhnlich die Barone der Schatzkammer und der Rath selbst Curia regis ad Scaccarium (Court of Echeke, Echikier).

Präsidirte der König als caput et principium curiae, so war die Versammlung mehr als ein Staatsrath anzusehen, präsidirte sein Stellvertreter, der Oberstrichter, so war es ein Gerichtshof, sehr bald als „Court of common pleas“ (sprich: Kohrt ow kommön ples) von ersterer Versammlung unterschieden. Aehnlich hatte sich aus der Curia der Billigkeitsgerichtshof des Lordkanzlers abgezweigt, welcher diesem „court of equity“ (sprich ek'uiti) vorgesetzt und zugleich Großsiegelbewahrer gewesen ist. Hier sollte das strenge Recht gemildert, Gnadensachen verwaltet werden.

Die Curia regis als ein concilium regis privatum, Magnum privatum concilium, concilium continuum secretum regis, erscheint bald, meist aus eigens hiezu berufnen Mitgliedern gebildet, als Geheim-Rath oder Council Board, (oder Privy Council, sprich kaunceil bohrd

*) Vergl. meinen Vortrag „über das Haupthinderniß der volkswirthschaftlichen Entwicklung“ im Siebb. deutschen Wochenblatt 1869.

Digitized by Google

Tafelconcil, priwi Geheimconcil). Mit Rücksicht dieser Bestandtheile bildete der König anfänglich nur in außerordentlichen Fällen, doch aus hiezu besonders gewählten Justitiarien, den Rath der sogenannten Sternkammer (Starchambre, sprich Startschembör), während das magnum concilium, die magna curia, wie bereits erwähnt, sich in das Oberhaus des Parlaments umbildete.

Der König erließ Ordonancen; das Parlament beschloß Statuten; Gerichtshöfe (doch auch das Parlament) fällten Entscheidungen. Die Competenz war strenge nicht bestimmt und dieserart der Wirkungskreis aller dieser Oberbehörden und Körperschaften ein oft sehr ähnlicher. —

Der Geheimrath beispielsweise konnte zeitweilig eine selbständige Regierungspolitik treiben, oder auch in gewöhnliche Polizeiangelegenheiten untrer Instanzen sich einmischen, ja er ist sogar ein Sittlichkeitscollegium gewesen, welches Ermahnungen erließ und häusliche Zucht anwendete; dagegen behandelte die Sternkammer gerne Straffachen, obwohl sie eigentlich nur für etwa sieben namentlich bestimmte Vergehen das zuständige Specialgericht sein sollte; ihr zum Theil usurpirter Wirkungskreis wurde nachher vom Geheimrath übernommen, indem sich das Privy Council in der Sternkammer zu Westminster versammelte.

Die Stuart's wollten die Sternkammer zu einem Strafgericht machen, welches mit Umgehung des rechtmäßigen Verfahrens vor Richter und Geschwornen, ihr despotisches Regiment aufrecht erhalten sollte.

Noch unter den Tudor's, besonders Heinrich VIII., hatte der Staatssecretär, secretary of State*), (sprich: sekritäri ow steht) als der Cabinetsminister des Königs, großen Einfluß gewonnen. Während nämlich die Hofchargen und die Stelle des Lordkanzlers (Großsiegelbewahrers) aus dem Großadel und von Prälaten besetzt wurden, ihre Amtsgeschäfte jedoch allmälig eine Abschwächung oder Uebertragung erfahren hatten, mußte wohl der König für seine persönliche Regierung gleichsam Stellvertreter Jener verwenden, — eben den Staatssecretär, Staatssecretäre, — (mit dem Secretsiegel, Signet, betraute Minister), — welche die großen Staatsaufgaben besorgten, während die Erstern vorzugsweise mit legislativen, seltner mit executiven und wohl auch gerichtlichen,

*) Principal Secretary, welcher nicht ein Pair sein mußte und mithin aus den Commoners genommen wurde; im Unterhause seine Stütze suchte und gewöhnlich das Haupt der Majorität war, mit welcher eine Partei-Regierung sich nachher bis zum Wechsel fast aller Aemter zu inauguriren pflegte.

Digitized by Google

Agenden in den früher erwähnten Versammlungen beschäftigt blieben und oft eine Partei-Regierung zu bilden vermochten, besonders seit dem Jahre 1688 dann seit 1714, wobei übrigens ihre hohe Standes-Classe vermehrt, nicht selten neuen Ursprungs*), in der untern Verwaltung und sehr häufig selbst durch Bestechung bei Parlamentswahlen, neue Kräftigung gewann, da sie, als die großen Amts- und Steuerträger, in den geschloßnen Wahlkörpern**) großen Einfluß zu behaupten vermochten.

Die untern Instanzen erhielten sich zwar auf der frühern Grundlage in Grafschaft und Gemeinde, sowie im Kirchspiel***); — weder ein übermächtiger Feudaladel, noch ein großes stehendes Heer oder eine abgesonderte Classe von Beamten waren vorhanden, um die Selbstverwaltung der Kreise zu brechen, — eine Selbstverwaltung der Communitäten verschiedner Art, welche wesentlich darin bestand, daß die Ausübung der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanz-Hoheit des Staates nach jenen alten geografischen Bezirken erfolgte†), in welchen die besitzenden Classen (nobitity, gentry)††) — zumeist kraft königlicher Ernennung — die öffentlichen Dienste verrichteten (als Friedensrichter, Sheriffs,

---

*) Im vorigen Jahrhundert wurden neu creirt: 34 Herzoge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscount's (sprich weikaunt's, Vicomte), 248 Barone und mehr als 500 Baronets. (Vergl. Buckle u. Lodge' Werke.)

**) Diese Wahlkörper ergänzten sich meist durch Cooption. In der Grafschaft wählte zwar selbst der freeholder von 40 Schilling. In den Städten aber und Burgflecken (mit Kirchspielsverfassung) die close boroughs oder select vestry's.

***) Vergl. nebst Gneist u. Andern noch: Dillon Treatise on the Law of Municipal Corporations. Cockcroft 1873.

†) Erst die Reformbill vom J. 1832 unterdrückte 56 Wahlflecken, entzog dreißigen den zweiten Abgeordneten, creirte dagegen 42 Städte von Bedeutung zu neuen Wahlkörpern, in welchen die früher so einflußreiche Classe nicht durchdringen konnte, aber neue Elemente herangezogen worden sind. Bis zur Reformbill von 1832 waren: 80 Parlamentsmitglieder aus 40 Grafschaften, 12 aus denen von Wales, 50 Mitglieder von 25 Cities, 339 von 172 Landstädten und Flecken, 16 Abgeordnete von 8 Seehäfen, 4 von zwei Universitäten; 45 Schotten seit 1706 und 100 Irländer seit 1801.

††) Es war ein Kampf des Königs im Parlament gegen den König im Concil. Wenn der King in Parlament die Zustimmung und der King in Council den Beirath sucht, so hat die Verfassung ihr erstes Ziel erreicht. —

Digitized by Google

Milizoffiziere, dann Geschworne, Kirchenvorsteher, Armen- und Wege-Aufseher, selbst Constables), auf deren Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht auch die Berufung zur öffentlichen Vertretung beruhte, oder davon abhängig gewesen ist, so daß eigentlich weder das Volk, noch besondre „Intressen" im Unterhause repräsentirt waren, sondern weit mehr Verwaltungsorgane, welche im Parlamente eher den Mißbrauch der Regierungsgewalt einzuschränken als andre Aufgaben zu lösen gedachten, besonders seitdem sich ein Gegensatz von Geheimrath und Kabinetsregierung gezeigt, das Königthum seinen Beruf mißbraucht hatte, oder würdig auszufüllen nicht vermochte (Haus Braunschweig-Hannover seit 1714). Als jedoch später sociale und wirthschaftliche Anforderungen sich immer mehr geltend machten, hat auch England neue Verfassungsperioden erlebt, welche wir nachfolgend zu berühren haben werden.

§. 41. Neuzeitige Gestaltungen staatsrechtlicher Grundsätze.

Das moderne Staatsrecht hat aus den Entwicklungsstufen sowohl ältrer bestehender Verfassungen, zumal der englischen, dann aus neu eingeführten jene Grundsätze angenommen, welche mehr oder weniger gegenwärtig in Europa Geltung erlangt haben.

Seit der Declaration of Rigths vom J. 1689 (sprich Deklärch'schen ow Reit's) gilt das königliche Recht nicht mehr als specifisch göttliches, oder dem Autocraten durch den Thron zukommende unbeschränkte Macht, sondern ist lediglich eine in der Verfassung gegründete staatliche Ordnung, deren gesetzliche Freiheiten dem Könige und der Volksvertretung so gut wie jedem Einzelnen in seinem Berufe gewährleistet werden; — das absolute Königthum ist mithin eine verfassungswidrige Anmaßung, gegen welche der Widerstand berechtigt erscheint; die Thronfolge beruht auf staatlicher Anerkennung, nicht blos auf dynastischem Erbrechte; doch ist innerhalb dieser erwähnten Schranken der Monarch für seine Handlungen unverantwortlich; gegen die Minister jedoch steht dem Unterhause ein Klagerecht zu, dem Oberhause das Gericht; es erscheint die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung, sein Recht der Steuerbewilligung und seiner Controlle über die gesamte Regierung anerkannt; die richterliche Autorität ist unabhängig, Theilnahme des Volks an der Rechtspflege durch Geschworne, Freiheit der Presse und der politischen Versammlungen sind verbürgt.

Digitized by Google

Dieserart ist die englische Regierung zu einer parlamentarischen Minister-Regierung geworden*); das Parlament aber besonders seit der Reformbill von 1832 hat sich nach Grundsätzen neuer Intressenvertretung, nehmlich um die Mittelstände zu einer stärkern Geltung gelangen zu lassen**), organisirt und obwohl man repräsentative Unterparlamente für municipale Angelegenheiten des Selfgovernements besonders in der Eigenschaft als auffichtsführende Collegien zu erhalten bemüht gewesen ist, hat sich doch unter der directen Leitung von Ministerdepartements, mit Regulativen und Amtsinstructionen, Generalinspectoren und Revisionsbeamten ein großer administrativer Verwaltungsapparat von Beamten herangebildet, wie ihn eben die Geschäftsbesorgung nothwendig zu machen schien†). — (Das Mißliche der Nachahmung).

---

*) In seiner Parlaments-Rede vom 11. Mai 1835 sagte Robert Peel (sprich Pihl) „die Prärogative der Krone, die Autorität der Lord's sind allerdings der Constitution nach mächtig genug, gelegentlich die Eingriffe des Hauses der Gemeinen zu überwachen, aber sie dürfen sich heut zu Tage nicht auf diese als unüberfteigliche Bollwerke verlassen. Die Regierung des Landes muß hauptsächlich mit dem guten Willen und durch die unmittelbare Thätigkeit des Hauses der Gemeinen geführt werden."

**) Die Bildung des Parlaments nach der Reformbill ergab: I. Im Oberhaus: Prinzen vom königlichen Geblüte 3, Herzöge 26, Marquesses 33, Grafen 168, Viscounts 32, Barone 147, Erzbischöfe der engl. Kirche 3 und Bischöfe 27; Schottische gewählte Peers 16; Irländische repräsent. Peers 28. Im Ganzen 439 Mitglieder. II. Im Unterhaus: A. England 1) von 40 Grafschaften 143 Abgeordnete, 2) von den Städten und Burgflecken 324, 3) von Universitäten 4, also 471 englische Mitglieder; B. Wales 1) von 12 Grafschaften 15, 2) von Burgen 14, also 29 Walliser; C. Schottland 1) von 30 Grafschaften 30 Mitglieder, 2) von Städten und Burgen 23, also 53 schottische Mitglieder; endlich D. von Irland 1) von 32 Grafschaften 64, 2) von Städten und Flecken 39 und 3) von der Universität Dublin 2 Abgeordnete, also 105 irische Mitglieder. In ganzer Summe 658 Mitglieder des Unterhauses.

***) Das Staatssecretariat theilt sich in die Ministerien für das Innere, die Colonien, das Auswärtige und den Krieg (secretary at — hernach for — War). Näheres siehe bei Gneist: „Das heutige engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht." u. in Dessen andern bezüglichen Werken.

†) Die engl. Verfassunggesch. lehrt dieserart, daß mehr die Pflichten als die Intressen zur Vertretung berufen sind; so ergiebt sich denn die Freiheit aus der Ordnung und der Kraft des Staates; andrerseits darf aber nicht übersehen werden, was dort „influence and patronage" (sprich

Digitized by Google

Die französische Verfassung vom J. 1791 hatte als democratisches Princip die revolutionäre Theorie der Volkssouveränität angenommen mit drei unabhängigen durch die Vertretung zusammengehaltnen Staatsgewalten, wobei das Königthum ziemlich überflüssig erschien — nordamerikanische Institutionen mit einem gewählten Präsidenten vorschwebten und bis zur Stunde französische Geister davon ergriffen sind. Auch der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts*) „suffrage universel" wurzelt in diesen Anschauungen; die Charte Ludwig's des XVIII. dagegen vom J. 1814 war als eine freie Gabe des Königs erlassen und seine legitime Autorität sollte höchstes Staatsprinzip sein. Die Pairie und die Deputirtenkammer hatten aristocratische, pluto- und bureaukratische Elemente, aber nicht repräsentativ-democratische zur Vertretung gebracht.

Viel wichtiger und folgenreicher war die spanische Cortes-Verfassung vom 19. März 1812 mit einer einzigen Deputirtenkammer und die belgische vom J. 1831, mit einem auf Zeit gewähltem Senate statt der ersten Kammer, und neben vielen andern besonders bemerkenswerth auch die schwedische (frühre) Verfassung von 1772 und 1809 mit vier vertretnen Reichsständen, einem königlichen Staatsrath und vier Staatssecretären. —

In den napoleonischen Kriegen war die deutsche Reichsverfassung gestürzt (1803. 1806) und neue Ideen durchzogen neues Leben weckend, den ganzen Continent. —

Faßt man die sehr verschiednen Gestaltungen und Ergebnisse ins Auge**), so können namentlich folgende Grundsätze erörtert werden:

---

pätronehdsch) gesündigt haben und wie überhaupt gesellschaftliche Klassen von Einfluß mit Patronatsrechten nicht sowohl an den Staat, als an ihre Geltung im Staate denken; die größre Masse von Wählern die Politik in rein äußerlichem und willkürlichem Gebahren nach leidenschaftlichen Trieben zu mißbrauchen geneigt ist. — (Aehnliches in Ungarn.)

*) Castellar in Spanien, ein sonst geistig so hoch stehender Mann, sagt gleichwohl in seiner zu Madrid im Juni 1872 abgehaltnen Rede: „die Germanen hätten die Freiheit der Gewissen, die menschliche Persönlichkeit, die Monarchie gefördert, die Romanen aber die Republik und das allgemeine Stimmrecht." Wie lange wird es aber brauchen, bis dies allgemeine Stimmrecht der freien Persönlichkeit wirklich zu gute kömmt; es hebt nicht die tiefen Thäler zur Bergeshöhe, sondern stürzt die errungnen Größen ins flache Tiefland, freilich oft so, daß eine dominirende Spitze übrig bleibt. Der Cäsarismus.

**) Zu betrachten, nebst andern, die Berufung der preußischen Provinzialstände 1807; das Stände-Gesetz von 1823; der vereinigte preußische

Digitized by Google

1) Nur wo ein an den öffentlichen Aufgaben sich bethätigender Mittelstand von einer gewissen Bildung und Wohlhabenheit vorhanden ist, — unabhängig und verständig bei den Wahlen*) — sind die Zustände vor Anarchie und Despotismus dauernd geschützt; —

2) Freie Staatseinrichtungen müssen deshalb den erwerbenden Volksclassen volkswirthschaftliche Vortheile gewähren, alle Macht und alle Gewalt im Dienste von Recht und Cultur stehen; Vorurtheile, Leidenschaften, Sonderintressen, absolutistisches Gebahren der Majoritäten in Vertretungskörpern schwächen den wohlthätigen Einfluß constitutioneller Einrichtungen und stellen ihren Werth in Frage. Die Parteiregierung muß deshalb diese Fehler vermeiden. — Schwierig ist der richtige Weg, welcher deshalb den Nationalitäten in der Selbstverwaltung ein Maß von eigner Freiheit gewähren will**).

3) Regelmäßig wiederkehrende Reichs- (Land-) tage oder Parlamente***) sind nöthig, um die Organisation lebendig zu entwickeln, ebenso die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, nicht minder die Bildung einer gesunden öffentlichen Meinung, deshalb neben einem großen

---

Landtag 1847 (mit der Herrencurie und Ständecurie); die Verfassungsurkunde von 1850, Verfassungs-Gesetze 1853, 1854, 1855, 1857. In Oestreich Reichsrath 26. Febr. 1861, und nach dem Decbr. 1867.

*) Deshalb die sehr verschiednen Systeme des Wahlcensus. In England giebt auf dem Lande ein Grundeinkommen von 13½ Thlr. aus eignem, 66⅔ aus verpachtetem Besitz, in Städten eine Miethe von 66⅔ Thlr. das Wahlrecht; in den Niederlanden die Scala von 20—160 Fl. u. s. w. — (Die historischen Berechtigungen.)

**) Bidermann „die Repräsentativverfassungen" sagt deshalb; „In den Staaten, die eine Mehrheit von Nationalitäten in sich schließen, ist es doppelt nothwendig, das Princip communaler und provinzialer Autonomie oder Selbstverwaltung sorgfältig zu wahren und möglichst weit auszudehnen, weil in diesen nächsten Kreisen des staatlichen Zusammenlebens den einzelnen Stämmen am ersten die Freiheit, ihre Sprache zu reden und von Leuten ihrer Abstammung regiert zu werden, gewährt werden kann"! — (Also historische Verbände wichtig).

***) Die beste Art der Zusammensetzung der beiden Kammern ist nicht allgemein erkannt. Jedes Land hat dabei theils historische, theils politische Motive einwirken lassen. Die englische Pairie hat als Vorfechterin von Volksfreiheiten Werthschätzung gefunden; weit weniger die französische (erbliche 1814 und lebenslängliche 1830). In Belgien, Niederlanden, Portugal, Dänemark, Norwegen wählt man unter gewissen Vorbedingungen einen Senat, obere Kammer, Lagthing, in der Schweiz bilden Bevollmächtigte der Einzelstaaten den Ständerath u. s. w.

Digitized by Google

Maß persönlicher Verfügungsrechte, auch aus politischen Motiven: Preßfreiheit, Vereins- und Petitionsrecht des Volks;

4) Als Rechte gehören zur Competenz dieser repräsentativen Körper — welche nicht einzelne Stände in ihren Intressen (nach Instruktionen), sondern das Gesamtwohl zu vertreten haben — folgende Befugnisse in mehr oder minder großer Ausdehnung:

a. der Antheilnahme an der Gesetzgebung (mit der Initiative und nothwendigen Uebereinstimmung der legislativen Factoren); — wobei aber dem Monarchen ein Veto vorbehalten ist;*)

b. der Beschränkung der Minister, daß sie die Verordnungsgewalt der Regierung im Sinne der Gesetze ausüben**), ihre Contrasignatur und Verwaltungsacte zu rechtfertigen haben; daß ihre Verantwortlichkeit auch Ahndung nach sich zu ziehen vermag, indem die Kammern zur Klage (und etwa Urtheil) berechtigt erscheinen***);

c. das Recht der Bewilligung (oder Verweigerung) von Steuern und Abgaben, das Recht der Normirung des Etat's der Staatsausgaben, ferner, als nothwendige Ergänzung dazu, das Recht der Controlle über die wirklich vollzogenen Ausgaben, oder der Rechnungslegung der Regierung vor dem Volksvertretungskörper (den Ständen)†);

---

*) Nur in Nordamerika und Norwegen hat das Staatsoberhaupt nicht das Veto der Gesetze, nur in Portugal eine beschränkte Initiative, in England wieder kann nur der Minister Gesetzesvorschläge einbringen, welcher selbst Parlamentsmitglied ist. In einigen deutschen Staaten hatten hingegen die Stände nicht das Recht der Initiative, sondern nur die Bitte, wornach die Regierung Gesetzesvorschläge einzubringen veranlaßt werde.

**) Ungarische Gesetzesbestimmungen vom J. 1791 hervorzuheben. Die englische bill of indemnity. Hat das Staatsoberhaupt Maßregeln in Abwesenheit der Volksvertretung getroffen, so haben seine Minister Indemnität anzusuchen. Hiemit im Zusammenhang steht das Recht zu „Interpellationen" und hat sich der Rapport, die Fühlung, zwischen Ministerium und Majoritätspartei nothwendig erwiesen.

Adressen, Beschwerden werden ans Ministerium gerichtet; Enquêten zur förmlichen Untersuchung bestimmter Zustände, Commission mit Aufgaben der Berichterstattung werden niedergesetzt.

***) Die Verantwortlichkeit kann leicht illusorisch gemacht werden, sie kann aber auch strenge sein. Der englische Minister Graf Strafford wurde hingerichtet, der französische Polignac in langwierige Haft gesetzt.

†) Das Vorrecht, welches hiebei das gewählte Unterhaus vor der etwa vorhandnen Pairskammer (Oberhaus, Senat) hat, ist darin begründet, daß es die Mehrzahl der Steuerträger zu vertreten hat, während das

Digitized by Google

5. das sogen. Budget-Bewilligungsrecht findet seine Schranken darin, daß niemals die Verwaltung aus Mangel an Mitteln unterbrochen werden darf*);

6. die Regierung hat das Recht der Kammerauflösung, Ausschreibung neuer Wahlen;

7. die Krone hat die Vertretung nach Außen; doch nimmt die Volksvertretung Antheil an der auswärtigen Politik, indem sie hiernach einem Ministerium Vertrauen schenkt, oder nicht;

8. als Bürgschaften der Verfassung waren und sind ein Krönungseid in Gebrauch, oder wohl auch das Recht des Widerstandes seitens des Volkes**,) die Beeidigung der Beamten und des Heeres auf die

---

Oberhaus, sei es als conservativer Regulator, oder kraft seiner staatsmännischen Capacitäten, über der wechselvollen Stimmung der vielleicht unlautern Elemente im Repräsentantenkörper dauernde Zwecke im Auge behalten sollte; meist jedoch, bei wenig geeigneter Zusammensetzung, als Ballast sich geltend macht, oder Sonderpolitik treibt. Das Recht der Prüfung ist zuweilen ungleich gehandhabt worden; die französische Regierung verlangte 1853—1861 die Bewilligung der Gesamtziffer en bloc; in den meisten constitutionellen Staaten werden jedoch Specialbudget's aufgestellt, müssen Ueberschreitungen und Ersparnisse nachgewiesen und gerechtfertigt werden. Die napoleonische Decretverfügung außerordentlicher Credite ist ganz verwerflich. — Die Controlle der schwebenden Schuld. Oberster Staatsrechnungshof.

*) In Schweden bleibt, wofern auf einem Reichstage bis zu dessen Schluß kein neues Budget vereinbart worden, das alte in Kraft. In den Niederlanden unterschied die Verfassung von 1814 zwischen einem ordentlichen Budget, welches jedesmal auf zehn Jahre, und einem außerordentlichen, welches jährlich votirt ward. Nach frühern deutschen Gesetzen durften die Stände die zur Führung eines geordneten Staatshaushaltes nothwendigen Summen nicht versagen und hatten in Ausgaben für Bundeszwecke nichts einzureden, ja einzelne Verfassungen verboten sogar an die Geldbewilligung Bedingungen zu knüpfen. Bismarck erklärte, das Finanzgesetz gelte, bis es abgeändert werde, folglich blieb das alte Budget in Gültigkeit, wenn ein neues nicht konnte vereinbart werden (ehmalige preußische Maxime).

**) Vergl. die ungarische Rechtsgeschichte mit dem Jus resistendi 1222, selten anerkannt; im Krönungseide (Inaugurationseide) aufgehoben. Das Recht Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, anerkannten auch die ältesten Freibriefe der englischen Könige, feudale Verfassungen, so die portugisischen Cortes im Jahre 1670; doch ist gegenwärtig nur jene passive Widerstand gerechtfertigt, welcher den Conflict mit dem Strafgesetze vermeidet. (Die frühre Rolle Deáks u. seiner Partei in Ungarn mustergiltig; der schließliche Erfolg?).

Digitized by Google

Verfassung; Niedersetzung eines bleibenden Ausschusses u. dgl.*). Doch bleibt die beste Schutzwehr immer die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit constitutioneller Staatsregierung. — Diese Einsicht zu fördern, ist die europäische Staats- und Rechtsgeschichte geeignet, — die Erfahrung einzelner Völker mag auch sehr verschieden ausgefallen sein**), — die Politik verschiedne Richtungen nehmen. — (Absolutismus dort erwünscht, wo einseitiges Parteiintresse zahlreiche Minoritäten beherrscht.)

Eigenthümlicher Art sind die Organisationen gewesen, welche Republiken***) oder Bundesstaaten für ersprießlich gehalten haben.

Die deutsche Bundesacte von 1815 — (nebst Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820) — war vornehmlich darauf gerichtet, die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, sowie die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Staaten, ferner das legitime Recht ihrer Souveräne zu gewährleisten, schuf aber einen ohnmächtigen Staatskörper für alle innren Reformen†); — nach wiederhohlten Versuchen eine neue deutsche Reichsverfassung herzustellen — (die Nationalversammlung 1848/1849; Erzherzog Johann Reichsverweser vom 12. Juli 1848 bis 20. December 1849; die erbliche Kaiserwürde am 28. März 1849 der Krone Preußen angetragen; Rumpfparlament in Stuttgart, Dreikönigsbündniß, Unions-Parlament zu Erfurt, Fürstencongreß, Dresdner Ministerialkonferenzen 1850—1851, Frankfurter Fürstencongreß 1863) — nach solchen Versuchen kam es (1. Juli 1867) zur Constituirung des norddeutschen Bundes mit einer Gesetzgebungs-Competenz, namentlich

---

*) Z. B. Steuerverweigerung der Einzelnen, Klage bei den Gerichten, Verpflichtung dieser über den Mißbrauch der Amtsgewalt abzuurtheilen.

**) Vergl. Georg Waitz über die Bildung einer Volksvertretung und Wilhelm Kosegarten über Volkswahlen und ihre Wirkungen in Harthausen „das constitutionelle Princip". Leipzig 1864. II. Theil; Bluntschli „Staatsrecht" und Andre; sowie hierorts den Gegenstand behandeln die Fachvorlesungen über Statistik, sowie über allgemeines und ungarisches Staatsrecht, was hier nicht weiter berührt werden kann.

***) In der Schweiz hatten die einzelnen Kantonrepubliken ihre besondren Verfassungen — Liberale und Conservative, letztre namentlich in den 7 kathol. Cantonen: Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Luzern. — Der Bundesrath hat den ständigen Sitz in Bern, übt die höchste Regierungsgewalt im Namen der Eidgenossenschaft; ihm ist ein Ständerath als Vertreter der einzelnen Kantonalregierungen und ein von allen Kantonen nach Maßgabe der Volkszahl frei gewählter Nationalrath zur Seite gegeben. (Reformen.)

†) Siehe Werke über deutsche Rechtsgesch.; vergl. äußre Rechtsgesch.

Digitized by Google

für volkswirthschaftliche Verkehrsbedürfnisse; bezüglich der Rechtspflege hatte der Bund nur die innre Justiz über seine eignen Angelegenheiten, dann jene seiner außereuropäischen Consuln; bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten konnte nur der Bund Krieg erklären oder Frieden schließen und war allein competent, wenn rein auswärtige Angelegenheiten diplomatische Verhandlung erheischten; dagegen behielten die einzelnen Staaten das Recht zu Vertretungen und Verträgen bezüglich ihrer rein innern Angelegenheiten. Der Träger der Bundesgewalt (der Executive) sind die verbündeten Monarchen und Senate gewesen, wobei die Krone Preußen das Präsidium führte. Der König von Preußen ist als Bundespräsident und Bundesfeldherr nur das Organ der norddeutschen Regierungen. Der Reichstag war ein andrer Factor dieser Bundesgewalt. Seine Organe sind gewesen:

1. Der Bundesrath, welchen die Regierungen aufstellten, mit 43 Stimmen, wovon 17 auf Preußen entfielen; 22 einen Beschluß fassen konnten. Dieser Bundesrath bildete sieben Ausschüsse (Ministerien) a. für Landesheer und Festungen, b. für Seewesen, c. für Zoll- und Steuerwesen, d. für Handel und Verkehr, e. für Eisenbahnen, Post und Telegrafen, f. für Justizwesen, g. für Rechnungswesen.

2. Das Bundes-Präsidium mit dem Bundeskanzler, unter welchem das Generalpostamt und die General-Direction der Telegrafen des norddeutschen Bundes fungirten.

3. Der Reichstag. Derselbe bestand aus einer Deputirtenkammer und wurden seine Mitglieder direct als deutsche Volksvertreter gewählt (auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter), mit einer Legislaturperiode von drei Jahren, (ohne Diäten, ohne Instructionen). —

Diese neue Organisation wurde durch den Eintritt der Süddeutschen 1871 zu einem deutschen Kaiserreiche erweitert, der jüngsten bedeutenden Schöpfung der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte, welche bald darnach den Fortschritt zeigte, daß wichtige Streitfragen einzelner Staaten dem schiedsrichterlichen Spruche Andrer untergestellt worden sind.

Allianzen der Großmächte werden zur Erhaltung des Friedens angestrebt; das Staatsrecht sucht seine Ziele zu erreichen, indem es die Macht und Ordnung guter Verwaltung immer mehr dazu anwendet, Erfolge der Humanität und Wohlfahrt nachzuweisen, welche allein die wahre Freiheit der Staaten begründen.

Schlußbemerkung. Vergl. nebst Mohl Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I. Bd. Tübingen 1860, u. Dessen Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, sowie „Encyclopädie der Staatswissenschaften",

Digitized by Google

2. Aufl.; noch insbesondre Bluntschli Allgem. Staatsrecht 4. Aufl. dann Gierke Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien in der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift XXX. 1. Heft 1874 und Mohl Gesch. Phasen des Repräsentativsystems in Deutschland, daselbst XXVII. 1871. Benj. Constant Cours de politique constitutionelle .. par Ed. Laboulaye. 2. edition Paris 1873; Duvergier de Hauranne histoire du gouvernment parlamentaire en France 1814—1848. III. tom. 2. édit. Paris 1873; neue Werke über Italien von Heinrich, Hermann Reuchlin (neueste Geschichte), und Parlamentsreden, welche häufig diese Fragen und Grundsätze zu erörtern pflegen. (Eine ausgewählte Sammlung derselben nicht vorhanden, aber bibliografisches Bedürfniß.)

Digitized by Google

Innere Rechtsgeschichte.

II. Privatrecht*).

§. 42. Privatrechtliche Grundanschauungen im frühen Mittelalter.

Indem man im frühen Mittelalter die Freiheit zunächst darin sah, daß Jemand nicht der Gewalt eines Herrn unterthan gewesen, sondern nach solchen Gesetzen lebte, an deren Zustandekommen und Anwendung in der Rechtspflege er selbst mitthätig sein konnte, war die Ehre der Antheil an ständischen Befugnissen, welche man gewöhnlich durch Ebenburt als angeborne und gegenseitige Rechte erworben hatte.

Verlor man die Fähigkeit, durch Verleihung von Lehn Standesrechte zu erlangen, so war dies die Ehrlosigkeit (Lehn-Unfähigkeit); verlor man nur gewisse Standesrechte**), so war dies eine Rechtlosigkeit; gerieth man aber in jenen Zustand, außerhalb der Rechtsordnung leben zu müssen, so war man echtlos geworden. (Echtlosigkeit, Rechtslosigkeit und Ehrlosigkeit, gegenüber von Freiheit, Ehre und Ebenburt).

---

*) Da bei einem Abrisse nur einige charakteristische Züge des Mittelalters hervorgehoben werden können, muß die weitre historische Ausführung den betreffenden Vorlesungen über Privat-, Proceß- und Strafrecht überlassen bleiben.

**) Die Rechtlosigkeit konnte sich äußern als Versagung der politischen, der genossenschaftlichen und der gerichtlichen Ehren-Rechte; man verlor das Wehrgeld oder hatte es nur zum Scheine, wie es beispielsweise im Sächs. Landr. III. 45. 9. heißt: Paphen kindere unde die unecht geboren vuder howis, Spelluten und allen den, die sich zu eygene geben, den gibt man zu buthe den scaden eynis mannis, kempfen und ir kindern blick von eyme campfschilde iegen de sunnen. Tvene besmen und eyn schere — dube — roube. — Die Rechtlosen dieser Art konnten nicht leicht Urtheiler oder Zeugen sein, noch persönliche Sachvertreter, ja selbst das Recht des Reinigungseides wurde ihnen versagt, geschweige daß sie die Vormundschaft hatten; nach strengstem Rechte hatten Uneheliche kein Erbrecht.

Digitized by Google

Der freie Mann allein hatte mit der Wehrhaftigkeit in der Genossenschaft, in der Friedensverbürgung durch Familie und Gemeinde, nach Alter, Beruf und Geschlecht, nach Adels- und nach Stammes-Recht, die beschützte Gewere an Sachen, die Pflege oder Vormundschaft an Personen, das Recht der gerichtlichen Handlungen, die Erbfolge und was ihm sonst sein eigner erworbener Zustand gewährte, damit er sich Recht schaffte, dasselbe fand und ihm folgte.

Das Wehrgeld, die Bußen, die Gerichtsfristen, die Eidesablegung u. dgl. m. hatten Bezug auf solche Standesverhältnisse, die man mit Genossen gleich theilte; — Uebergenossen standen höher, Ungenossen tiefer. Persönliche Stellung war davon abhängig*).

Die an einen grundherrlichen Haupthof gebundne persönliche Eigenschaft der Unfreien, äußerte sich zunächst in irgend einer Gebundenheit der Hörigen an die Scholle; doch ist die Leibeigenschaft erst spätre Entwicklung, welcher das Recht der Unterthanschaft mit Freizügigkeit und gemessnen Diensten nachfolgte, endlich, mit der Grundentlastung, Aufhebung dessen, erreicht wurde. In ältester Zeit konnte der Sclave, der Hörige, veräußert, später mit dem Gute verkauft werden, er unterlag dem Gesindezwang, der Erb- und der Heirathsbeschränkung, sowie er zu Abgaben und Diensten verpflichtet gewesen ist. Dafür hatte er die Vormundschaft seines Herrn, Nutznießungen an Leihgütern, in älterer Zeit Befreiung von allgemeiner Volks-, Heeres- und Gerichtsfolge, die er auch wohl mit Zinszahlungen lösen mußte.

Bestimmungen und Rechtspflege der grundherrschaftlichen Gewalt gewähren den verschiedenartig gestalteten Rechtsschutz, in welchem Unfreie lebten**).

---

*) Als bedeutsame deutsche Rechtssprichwörter mit Bezug auf unfreien Bauern- oder freien Bürger-Stand, auf ehliche freie Geburt u. s. w. zu vergleichen: „Die Luft macht eigen" oder „Die Luft macht frei". — „Bürger und Bauer scheidet nichts denn die Mauer". — „Das Kind folgt der ärgern Hand". — Dagegen: „Das ehelich geborne Kind behält seines Vaters Schild." — „Trittst Du mein Huhn, so wirst Du mein Hahn." — „Welch Kind ist frei und echt, das behält seines Vaters Recht".

**) Aus der bezüglichen Literatur bemerkenswerther: Veuillot le droit de seigneur au moyen âge. Paris 1854; Darest de Chavanne histoire des classes agricoles en France. Paris 1854; Bonnemère histoire des paysans 1200—1850. Paris. 2 Bd. 1856. S. Sugenheim Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. Petersburg 1864.

Digitized by Google

Die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit sind zugleich von Altersstufen abhängig gewesen. Mit dem siebenten Jahre konnte bereits eine Zurechnungsfähigkeit der Kinder beginnen, mit dem vierzehnten die Eidesfähigkeit, oft sogar mit dem dreizehnten die Lehnsmündigkeit, mit dem 18. Jahre die Zeugenfähigkeit, oft auch (so nach dem Schwabenspiegel) die Volljährigkeit, welche andre Rechtsquellen auf das 21. (später römischrechtlich auf das 24.) Lebensjahr festsetzten oder auf zwanzig Jahre und den Gerichtstermin von ein Jahr, sechs Wochen und drei Tagen. In diesem Alter war man nach deutschem Rechte „zu seinen Tagen" gekommen, mit 60 Jahren „über seine Tage". Diesemnach dauerte die volle Rechtsfähigkeit eines lange lebenden freien Mannes vierzig Jahre.

„Zu seinen Jahren" war man aber bereits mit 14 Jahren gekommen, mit 25 zur Vormundschaftsführung. — Viele andre Bestimmungen über die Persönlichkeit, über die Rechte nach Geburt, Geschlecht, Alter, über Todeserklärung, Verschollenheit, über Rechte des Adels-, des Bürger- und des Bauernstandes, auf dieser ersten Grundlage weiter, nach Landes-Rechten oft mehrgestaltig, entwickelt; — bald römisch-rechtliche Anschauungen vom Einfluße.

Aus der reichen Literatur über Privatrecht heben wir besonders die Werke von Mittermayer, Kraut, Gerber, Bluntschli-Dahn und Stobbe hervor; wozu die ähnlichen Werke andrer Nationen hinzugenommen, welche diesen Gegenstand so behandeln, daß weitre Anführung hier nicht thunlich ist. — (Siehe die betreffenden Literatur-Daten in den Anfangsparagraphen; und besonders den Anhang in Holtzendorff's Encyclopädie 2. Aufl. S. 987 „Uebersicht über das in Deutschland geltende particulare Privatrecht);" dazu Zeitschriften, wie Gerber u. Ihering „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen u. deutschen Privatrechts" seit 1856 u. f.; Bekker-Muther Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts. Leipzig 1857—1863 u. a. m. Von Specialwerken unter vielen hier bedeutsamer: Stemann C. v. Gesch. des öffentlichen und Privatrechts des Herzogthums Schleswig. 2 Thle. Kopenhagen 1866; Lang Handb. der im Königreich Würtemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechte. Ellwangen 1871; Siebenhaar Commentar zum bürgerlichen (sächs.) Gesetzbuche. Neue Ausgabe der 2. Aufl. Leipzig 1872 u. a.

§. 43. Die Ehe und ihre Rechtsfolgen.

Die Ehe, ewa, als förmliches Bündniß von Mann und Frau zur Begründung einer Geschlechts-Genossenschaft abgeschlossen, geschah bei vielen Völkern durch eine Art Fraukauf d. h. durch die Erwerbung jenes Schutzrechtes mittels Zahlung — etwa des Wehrgeldes der Braut (oder eines Schein-

Digitized by Google

preiſes, oder eines ſymboliſchen Preiſes, wie in Schwaben durch ſieben Handſchuhe); — welches Schutzrecht (mundium) der bisherige Vormund (Vater, Bruder, Ohm) auszuüben berechtigt geweſen war*). —

Deshalb heißt auch im deutſchen der Bräutigam „Beſchützer der Braut“ (brutigomo); er empfing mit der Umgürtung eines Schwertes (copula procinctus) dieſe eheherrliche Gewalt, die Braut aber anerkannte etwa ſymboliſch durch den Brautring (annulus pretii) die eheherrliche Gewalt ihres Gatten**). Die beiderſeitige Verwandtſchaft bildete eine neue zur Friedensverbürgung ſich eignende Freundſchaft, welche das neue Verhältniß zu halten eidlich gelobte (Eidam, Schwiegervater, Schwager u. ſ. w.). Ein Mahl pflegte die Vermählung dem Angedenken der Theilnehmenden zu empfehlen.

Der wirkliche Vollzug der Ehe (concubitus) machte ſie rechtsbeſtändig†); der Kirchgang, die Trauung, anfänglich nicht Erforderniß; der vorbringende kanoniſtiſche Grundſatz „consensus facit nuptias“; endlich nach dem Tridentiner Concil das Sacrament der unauflöslichen Ehe; dagegen erkennt die Reformation dieſen Charakter nicht an, beſeitigt einige kanoniſche Ehehinderniſſe und läßt Ehetrennungsgründe zu. — (Die Civilehe.)

Die Braut erhielt wohl von ihren Eltern eine Heirathsausſtattung††); ihr ſelbſt wurden gewöhlich eine dos, dotalitium, Schenkung für den Todesfall des Mannes, gewidmet, oder ein Witthum beſtellt; ebenſo kömmt

---

*) Davon mochte öfters ⅓ der Frau ſelbſt, ⅔ ihren Anverwandten zukommen. Ueber reipus, adesius u. a. m. ſ. deutſches Recht, beſonders Zöpfl deutſche Rechtsgeſchichte 4. Aufl. Braunſchweig 1872. III. Seite 6. Das Pretium, scat (Schatz), truweschat, Mahlſchatz, wittemon, fee engliſch, walliſch angobr, langobardiſch meta (Miethe), angelſächſiſch fosterlean Koſtgeld u. dgl. m.

**) Rechtsſprichwort: „Iſt der Finger beringt, ſo iſt die Jungfer bedingt.“ Sie war „in capillis“ im freien Haar, als Frau aber „unter der Haube“. (Haube, abbo, obbo, bonnet).

†) Das Rechtsſprichwort: „Iſt das Bett beſchritten, iſt das Recht erſtritten“ und „Iſt die Decke über den Kopf, ſo ſind die Eheleute gleich.“ — Ehen ohne Verlobung, oder nur vor Zeugen, erhalten ſich beſonders in England und Schottland, ſo das Vorrecht der Pfarrkirche des Fleet, St. Brides — heimliche Ehen — und vor dem Grobſchmied (Zeugen) von Gretna Green.

††) Die Mitgift, das Vatergut (phaderphium), das „filiam ordinare“ u. ſ. w.

Digitized by Google

sehr häufig eine Morgengabe (pretium virginitatis) vor*). Was ihr sonst im Wittwenstand als Voraus, praecipuum, dos legitima, als Leibzucht, gebühren mochte, ihre Stellung im Erbrecht wie eine Tochter des Hauses, oder wie eine Miterwerberin des Vermögens, sind einzelrechtlich sehr verschieden; doch hängt Vieles von Standesrechten ab und wird nach der Reception des Römischen Rechts neu geregelt**).

Die Unehe, d. h. eine Heirath ohne volksmäßigen Fraukauf, welcher allein Familienbündniß mit der „Freundschaft" und Erbrechte begründete, war, — ähnlich wie das römische Concubinat — nicht verboten, aber beschränkte gewöhnlich Frau und Kinder auf gewisse zu Lebzeiten des Vaters (Gatten) geschehne Schenkungen; denn, ohne besondre Festsetzung des Vaters, waren als Leibeserben und als durch das Recht geschützte Wittwe, nur die ehelich Verbundnen angesehn. —

Während schon Tacitus die fast christlich zu nennende Anschauung den Germanen zuschreibt, daß die Ehe „einen Leib und eine Seele" ausmache (unum corpus, unamque vitam), und hinzusetzt: „severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli Barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non ex libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur" — gestatten bereits die ältesten Volksrechte Ehetrennungen in christlicher Zeit, besonders leicht bei den Franken, schwerer bei andern germanischen Stämmen. In Burgund verfiel die Frau der Todesstrafe, wenn sie den Mann aufgab, er aber konnte sie verstoßen wegen Ehebruch, Giftmischerei, Zerstörung der Gräber, oder wenn er ihr alles Vermögen überließ. Bei den Allemannen zahlte der Mann, welcher seine Frau verläßt, eine Geldbuße; ebenso nebst höherer Geldbuße war auch bei den Baiern die Scheidung bei Ehebruch zulässig. Nach westgothischem Gesetze konnte die Frau die Scheidung verlangen, wenn der Mann Sodomie getrieben oder sie zum Ehebruch verleiten will; der Mann, im Falle des Ehebruchs der Frau, und

---

*) Die drei Gaben von pretium, dos und Morgengabe in den leges Walliae so erklärt: Triplex est pudor puellae: primus cum pater suus ea praesente dixerit se illam viro dedisse; secundus cum viri lectum intraverit, tertius cum a lecto surgens inter homines venerit et ideo pro primo datur amwabyr (amobragium), pro secundo cowillh (antipherna) pro tercio egwedi (dos), si relicta fuerit. — (Das ungarische Recht?)

**) Zu hieher gehörigen Werken noch zu bemerken; Weinhold die deutschen Frauen im Mittelalter und Laboulaye Ed. Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours. Paris 1843 u. f. — Werke über Culturgeschichte.

Digitized by Google

durften sie wieder heirathen. Nach den Capitularien ist zwar die Unauflösbarkeit der Ehe anerkannt, aber dennoch Trennung mit Wiederverehelichung gestattet bei Ehebruch, Lebensnachstellung, Nichtnachfolge der Frau; und auch der Frau (welche dann den Kloster-Schleier nehmen sollte) für den Fall, als der andre Theil aussätzig ist. In ähnlicher Weise auch in andern Ländern Recht und Sitte. Vergl. Friedberg Ehe und Eheschließung im deutschen Mittelalter (in England und Schottland). Berlin 1864.

Das bei Standesungleichheit vorkommende Concubinat konnte (morganatisch) mit persönlicher Ehre und Morgengabeberechtigung*) als Heirath abgeschlossen werden, hatte aber nicht Erbfolgen wie die Ehe nach Volksrecht.

(Tridentiner Concil 24 Sessio. — Weltliche Gesetzgebung. — Civilehe in der Neuzeit.)

Hieher einschlägig die Kirchenrechts-Literatur. Vergl. auch mein „Protestantisches Kirchenrecht". Hermannstadt 1871; ebenso Spezialwerke bedeutsamen Inhalts, so H. Escher Rechtsverhältnisse, Einfluß und Sitten der Frauen (in der Schweiz). Aarau 1871 (nur 76 Seiten); Werke von Weinhold, Scherr, Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmes; für ältre Zeit auch Lecky's Sittengeschichte u. Andere.

§. 44. Eheliche Güterrechte.

Im europäischen Rechtsleben kommen zumeist folgende drei Systeme mit mannichfachen Nebengestaltungen vor; das System der Gütereinheit, wo das Vermögen beider Gatten, innerlich und für den Todesfall unterschieden, nach Außen jedoch während der Ehe ungezweit erscheint, unter

---

*) Das Wort morgan als celtisch in der Bezeichnung von „illuster."? —

Ein Beispiel strengsten Rechtes bei nicht standesmäßig freier Ehe in Lex Ripuar. 58. c. 18: „Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit et parentes ejus hoc traducere voluerint, offeratur ei a Rege seu Comite spata et conucula. Quodsi spatum acceperit, servum interficiat, si autem conuculam, in servitio perseveret" u. dgl. m. Die Anverwandten konnten auch für die an einen Unfreien verheirathete Frau vom Grundherrn securitas und für deren Kinder agnatio erwirken d. h. Zusicherung freien Standes; die Urkunde darüber hieß: carta conculcaturia, conculcationis seu triscabina (Treuschaft verbürgende, Beilager zusichernde), c. agnationis. Beispiele besonders bei Rozière recueil général

Digitized by Google

der Verwaltung des Mannes*), das System der allgemeinen oder der besondern Gütergemeinschaft; und das mehr römisch-rechtliche, sogen. Dotalsystem, wo die Güter beider Gatten der Substanz nach getrennt sind, dem Manne jedoch in der Regel die Nutznießung der Früchte während der Ehe zu Gunsten der Haushaltung zufällt, ohne Rechnungsverbindlichkeit. —

Mit Beziehung hierauf und auf das Erbrecht unterscheiden verschiedne Rechtsquellen:

1. die Rechte des Mannes;
2. das Wittwengerade;
3. die Errungenschaft des während der Erbe erworbenen Vermögens;
4. die Bestimmung über die Dos, welche der Frau für den Wittwenstand bestellt wird (dotalitium); über die Morgengabe**); über den Mustheil.;
5. das Erbrecht des überlebenden Ehegatten; u. a. m.***).

So wird bei der Abtheilung, nach dem dreißigsten, in deutschen Rechten behandelt: a. der Mustheil als Hofspeise, b. Heergeräthe, c. Morgengabe, d. Gerade als weibliches Geräthe, e) das Erbe und f. die Leibzucht der Wittwe.

Es kommen weiters die Hauptfragen vor, ob und wie:

---

*) Der Mann wie ein eigenberechtigter Herr der Wirthschaft, mâitre, bail, mainbour. Ungarisch ebenfalls úr Herr geheißen. — („Mann und Weib haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib").

**) Der Ausdruck „matrimonium ad morganaticam vel ad legem salicam."!?

***) Ob die fahrende Habe der Frau „an Eigen und Erbe" gelegt sei, war hiebei von Bedeutung.

Nach dem Sachsenspiegel bekömmt die Frau: 1) ihr Heirathsgut wieder, sodann 2) die Morgengabe, die 3) gesetzliche Leibzucht, 4) Mustheil und 5) alles Grade. Nach dem Schwabenspiegel nimmt die Frau vorerst ihr liegendes Gut, die Heimsteuer, die Widerlage und Morgengabe und theilt die fahrende Habe mit den unausgesteuerten Kindern zur Hälfte, ohne solche Kinder gebührt die fahrende Habe ihr ganz. —

Nach ripuarischem (und burgundischem) Gesetze: „mulier si virum supervixerit tertiam partem de omni re, quam simul colloboraverint, sibi studeat evindicare", ⅓ Eigenthums- nicht Erb-Recht an der gemeinsamen Eroberung oder ⅔ den Kindern, ⅓ der Frau; westfälisch ½ der Frauentheil, oder longobardisch nur ¼; ostfälisch nichts. —

Digitized by Google

a. die Versicherung des Frauengutes durch den Mann erfolgt sei?

b. die Vermögensverwaltung dem Gatten zukomme? ob

c. Vorzugsrechte vor andern Gläubigern die Ehegatten im Concurse haben? — ob es stillschweigende Pfandrechte in dieser Beziehung gäbe?

d. ob bei dem „Spargut" der Frau, der Gatte als ihr Mandatar erscheine, oder

e. bei „Sondergut" der Frau, diese selbst Verwalterin ihres Vermögens sei*)?

f. ob und wie eine Widerlage als contrados bestellt worden sei? u. dergl. m.

(Voraus, statutarische Portion? u. a.**) Stammrechte? die Wehrgeldbezugsberechtigung und Stellvertretung des Mannes; sein Züchtigungsrecht der Frau.)***)

Hauptwerke: Gerber Erörtrungen von ehelichen Güterrechten. Leipzig 1869. Mandry gemeines Familiengüterrecht. Tübingen 1871; Schroeder Geschichte des ehelichen Güterrechts. Stettin seit 1863; Erdmann Güterrecht der Ehegatten nach dem Provinzialrecht Liv-, Esth- und Curlands. Dorpat 1872 u. a., so: d'Olivecrona précis historique de l'origine et du développement de la communauté des biens entre époux. Paris 1866; und Olivecrona Om makars giftorätt i bo. Upsala 1868 (legale und conventionelle Gütergemeinschaft im schwedischen Rechte); ferner Martitz eheliches Güterrecht (nach Sachsenspiegel und verwandten Rechtsquellen.) Leipzig 1867; Ginoulhac histoire de regime dotal et de la communauté en France. Agricola Alfr. Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächs. ehelichen Güterrechts. Gotha 1869—72. Im Einzelnen bemerkenswerth: Heck Pommerisches eheliches Güterrecht (lübisches). Stettin 1864; Landhaas fränk. eheliches Güterrecht. Gießen

---

*) Bei dem zugebrachten Frauengute ist die Fahrhabe von dem eigentlichen „Heirathsgut" zu unterscheiden. Dies letztre sollte im Capitalbestand erhalten bleiben; denn ein Weibergut soll nicht schwinden noch wachsen." —

**) Kehrte die Frau vom Grabe nicht ins Haus zurück, oder warf den Schlüssel auf das Grab des hingeschiednen Ehemannes, so war es häufige Rechtsanschauung, daß sie hiedurch der „Schuldpflichtigkeit" nach ihrem Manne entging.

***) Gegen denselben konnten übrigens Anverwandte der Frau als campiones auftreten. Er verlor nach einigen Rechten bei „male tractare" der Frau das eheherrliche Mundium; durfte beispielsweise nach longobardischem Rechte nicht die Frau eine Hexe heißen, „si eam strigam, quod est mascam clamaverit"; war zu Bußzahlungen verantwortlich; aber meistens zur Tödtung der ehebrecherischen Frau ermächtigt.

Digitized by Google

1866; vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte". zweite Auflage. II. Bd. 1868. Seite 219 und meine Statuta jurium municip. Saxonum in Transsilvania. Hermannstadt 1853, sowie Ausgabe von 1856 betreffd. Orts; dann Vocke Gem. eheliches Güter- u. Erbrecht. 2 Bde. Nördlingen 1873; ferner Rau Jul. Handb. des bairischen ehel. Güter- und Erbrechts von 1756 in seiner heutigen Gestaltung. München 1864; Schwarz Gütergemeinschaft der Gatten nach fränkischem Rechte. Erlangen 1853; dazu Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik des Rechts von Gerber u. Jhering 1857. I. S. 239—272 u. a.

§. 45. Vormundschaft, Adoption und Legitimation.

Die Pflege der nicht Wehrhaften und häufig damit verbunden die nicht zur Rechnungslegung verpflichtete Vermögensverwaltung war ursprünglich umsomehr ein Recht der nächsten männlichen Anverwandten als diese ohnehin an dem Familieneigenthum der nicht Wehrhaften (also auch der Frauen) nähre Erbrechte hatten; — später ändert sich diese Vormundschaft (Tutel, Curatel) zu einer Pflicht der Obsorge unter der Ueberwachung einer Obervormundschaft mit der Verpflichtung zur Rechnungslegung und mit einer etwa gesetzlich zugemessnen Entlohnung. Lehnt man die Pflicht ab, konnte Verlust des Erbrechts, nach dem Unmündigen, nachfolgen.

Hauptwerke: Kraut Vormundschaft. Göttingen III. Bd. 1835—1859 und Rive Vormundschaft im Rechte der Germanen. II. Bde. Braunschweig 1852. 1862; dann Königswarter histoire de l'organisation de la famille en France depuis les temps les plus reculés jusq' à nos jours. Paris 1851.

Der „arcweniger" Vormund, der Untreue verdächtige und der palemunt der Untreu überwiesne Vormund, welcher über „rugen" abgesetzt wurde. —

(Tutela dativa und tutela pactitia.) Reichspolizeiordnung vom J. 1548 Titel 31. Gestaltungen mit Einfluß der fremden recipirten Rechte. Endlich auch hier einzubeziehen: Agricola die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des Sächsischen ehelichen Güterrechts. Gotha 1872.

Die Adoption, welche nach römischem und modernem Rechte jene Kindesannahme ersetzt, welche bezeichnet wird als „adoptio imitatur naturam" und deshalb eine entsprechende Altersverschiedenheit gefordert wird — war nach dem Rechte des Mittelalters entweder eine Form der Erbeinsetzung (ein adoptare in haereditatem), oder eine Form der Vormundschaft, um sich selbst in Pflege zu übergeben. Beide Formen mehr nach der Rechtsnatur von Verträgen über Vermögensveräußerungen aufgefaßt, als nach den Erfordernissen eines einseitigen Willensactes, deshalb

Digitized by Google

im langobardischen gairethinx diese Adoption, gleich der libertatis donatio mit Zustimmung der nächsten Anverwandten als Erbvertrag, erfolgte.

Die Legitimation (Rechtserweisung) hat bezüglich der eignen unehlich erzeugten Kinder eine gleiche Wirkung auf das Erbrecht wie die Adoption; im Allgemeinen aber gilt bald der römische Rechtsgrundsatz der legitimatio per subsequens matrimonium, mit Zustimmung der nächsten Erben auch jener der legitimatio per rescriptum principis, indessen haben im Lehnrechte die später legitim gebornen Kinder das Vorzugsrecht vor den legitimirten Brüdern.

Formen mit Schildübergabe, oder Darreichung andrer Symbole, mit dreitägigem Gastmahl, vor Zeugen, in der Kirche bei der Trauung der Eltern mit den Mantel- oder Gürtelkindern u. dgl. m. verschieden in Recht und Sitte, aber ähnlichen Charakters; ferner ist auch die legitimatio gratia papae meist nur eine Form zur Behebung des Makels der unehelichen Geburt, wobei jedoch das natürliche Kind doch selten ein Erbrecht nach dem Vater erhielt, denn l'enfant naturel n'a point de famille. (Kanonisches Recht. Innocenz III. 1213.)

§. 46. Das Erbrecht.

Während im römischen Rechte die Person über ein volles Eigenthum verfügt und deshalb die testamentarische Einsetzung eines Erben zur Nachfolge in das Ganze oder in eine Quote Grundregel ist, welche durch das Repräsentationsrecht der Erben nach dem Berufnen weiter zur successio in stirpem ergänzt wird — hat das Mittelalter den Grundbesitz mehr für eine solche Amtsführung angesehn, wo alle Anverwandten Gewere ausüben und deshalb Familienerbfolge Regel sein müsse, welche durch die Berechtigung der Verwandten nach der Nähe des Grades als eine successio in capita aufzutreten bestimmt ist. Die juristische Person des Erblassers wird nicht fortgesetzt; deshalb war das beneficium inventarii, die förmliche Antretung der Erbschaft durch Erbserklärung, nicht nothwendig, denn „der Todte erbt den Lebendigen; le mort saisit le vif". — (Schulden waren meist persönliche oder Sachen dafür verhaftet, oder konnte nur fahrende Habe belastet werden.) Man hatte Näherrechte, die man auch zu Lebzeiten des Erblassers als Vorkaufs- und Retractrecht geltend machen konnte*). —

*) Vergl. meine „Siebenbürg. Rechtsgeschichte". 2. Aufl. II. Band. 1868. Seite 101 und 314.

Digitized by Google

Es galten besonders zwei sich selbst nahe verwandte Rechtsanschauungen. Nach der ersten ist die Familie zur Erbfolge berufen, das heißt alle jene zur nächsten Verwandschaft (Sippschaft), Hausgemeinschaft, gerechneten Anverwandten (Großvater, Vater, Brüder, Kinder, Oheime, Neffen, selten auch Geschwisterkinder), welche gemeinsame Gewere ausüben*), nach der andern Rechtsanschauung macht man sogleich Classen und zwar so, daß eine die andre völlig ausschließt, in der Classe selbst aber der nähre Grad den entferntern verhindert, zur Erbfolge zu gelangen. Die Classen sind: 1. die Nachkommen, 2. die Ahnen oder Ascendenten, 3. die Magschaft der Collateralen. In der ersten Classe der Descendenten kömmt jedoch frühe schon den Enkeln das Repräsentationsrecht nach ihren verstorbenen Eltern zu, so daß sie, mit dem Oheim (als Sohn), dem Großvater succediren durften, besonders anerkannt durch ein Gottesurtheil mittels Zweikampf, welches unter Kaiser Otto I. das Erbrecht der Enkel sicherstellte. — (Eigenthümliche Gestaltungen der sogenannten Parantelenerbfolge und der Individualsuccession)**).

Folgten blos Neffen und Nichten einem Oheime oder einer Tante nach, so ist es seit dem 16. Jahrhundert Grundsatz, daß diese Geschwisterkinder in stirpem zur Erbfolge gelangen; steht aber in der gemeinsamen Parentel ein Oheim (Tante) dem Erblasser dem Grade nach näher, so ist ihre Ausschließung häufige Regel; denn „je näher der Sippe, desto näher dem Erbe" und „der nächste am Blut, der Erste zum Gut"***).

Testamentarische Erbfolge kam anfänglich (im Mittelalter) selten vor, denn was das deutsche Rechtssprichwort besagt, war Grundanschauung:

---

*) Schon im 6. Jahrhundert (Pabst Gregor I. Zeiten) ist bezeugt, daß vollbürtige Geschwister (die erste Parentel), als auch im ersten Grade, verwandt angesehen worden sind.

**) Wenn im Lehnrechte die Ascendenten des ersten Erwerbers ausgeschlossen erscheinen und nur seine Nachkommen berufen sind — (die ungarischen Theilungsverwandten in das avitische Gut) — wenn in England ein Grundsatz galt: „nemo ejusdem tenementi simul potest esse haeres et „dominus. — wenn Primogeniturordnungen, Repräsentationsrechte u. dgl. m. vorkommen, Unterschied zwischen paterna, materna, acquisita bona, wenn in fahrende Habe keine Intestaterbfolge geregelt ist u. s. w., so gehört alles dieses in die Specialrechtsgeschichte einzelner Länder.

***) Der letzte Anverwandte steht als filius trinepotis nach Pabst Alexander II. causa 35. qu. 5. can. 2 vom J. 1056 im siebenten Gliede (nagelmage), womit die Anverwandschaft endigt.

Digitized by Google

„Gott nicht der Mensch macht die Erben" — „Wer will wohl und seelig sterben, der laß sein Gut den rechten Erben" „Wenn's Kind geboren ist, ist das Testament schon gemacht"; aber andrerseits: „Auf Allzuviel und Zwerge stirbt weder Lehn, noch Erbe" und im Feudalrecht: „Mutus, surdus, coecus, claudus, feudum non retinebit".

Errichtete man gleichwohl Testamente, so waren dies, sowie Verträge und Schenkungen auf den Todesfall, Erbgedinge, Erbgemächde, welche zugleich das Wesen der Vermächtnisse in sich schloßen. In der Regel durch gerichtliche Auflassung vorgenommen, oder durch Gelöbniß vor Gericht, oder durch Erklärung vor Gericht, oder durch öffentlich beglaubigte Urkunde, waren solche Vermächtnisse einseitig unwiderrufliche Schenkungen, unter all jenen Förmlichkeiten und Einspruchsberechtigungen, welche bei Veräußerungen vorkommen konnten.

Die Kirche begünstigte die Testamentserrichtungen, zumeist deshalb um Almosen- und Seelenmessenbeiträge zu erhalten, wofür sie das „Seelenheil" im Himmel assecurirte. Die Vergebungen mittels Trauhänder, Salmänner, Erbverbrüderungen, Fideicommisse, kommen frühe vor; hernach mit dem Vordringen des römischen Rechts, die Pflichttheilsberechtigung der Notherben, die Collation der Vorempfänge u. dgl. m.

Bei der Erbschaftstheilung bildete die Verlassenschaft keineswegs ein Ganzes, dessen ass möglichst gleiche Quoten (etwa durch Verkauf unter dem Hammer) erzielen lassen sollte, sondern gewisse Gegenstände wurden als Voraus den Näherberechtigten erfolgt, andre gingen nur auf das weibliche Geschlecht (die Niftelgerade), oder nur auf das männliche Geschlecht (heergewette oder nur statt dessen ein Schwert als Voraus zum Totleibe), oder vorzugsweise nur auf die Söhne (so das väterliche Ansiedel, der ererbte Grundbesitz), oder ungleich auf Enkel und Töchter (Z. B. nach dem Großvater männliche Enkel ¾, ihre Tanten als Töchter des Erblassers nur ¼) u. dgl. m.

Dabei bemerkenswerth Rechtssprichwörter, wie „Der Aeltre theilt, der Jüngre kiest" — „Schulden sind der nächste Erbe" — „Die nächste Niftel erbt die Gerade", — „Nahrung ist kein Erbe" u. a. m.*).

---

*) Während für die Vermögensauseinandersetzungen bei beerbter Ehe in den süddeutschen Rechten regelmäßig das einheitliche Princip der reinen Verfangenheit mit dem Theilrechte und der gesetzlichen Einkindschaft zu finden ist, sondern andre Rechte die Fälle in verschiedner Art; so fränkisch

Digitized by Google

Besondre Bestimmungen regelten Kiesungsrechte, so des jüngsten Sohnes, dann Einrichtungen des Majorats, Seniorats, Juniorats, Erbberechtigungen aus dem Einkindschaftsvertrage; — den Heimfall (Caducität als Erblosigkeit, Devolution als Aussterben der Erben zur Lehnfolge) u. dgl. m.*).

Ueber Absonderung (Mutschierung), Verfangenschaft, Schooßfall und communio bonorum prorogata mannichfach verschiednes Recht**). —

§. 47. Die Gewere (Saisine) und das Eigenthum.

Die Gewere, Gewere, saisine, ist ein Recht zur Sachenherrschaft, worin der Anspruch liegt, das Object inne zu haben und zu vertheidigen; es auch bei Andern als eignen Besitz zu verfolgen, dasselbe zu gebrauchen

---

in drei Formen: a. Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten, b. dasselbe eingeschränkt auf Mobilien und errungene Liegenschaften, dann Leibzucht an übrigen Immobilien, c. Alleinerbrecht an der Fahrhabe und Leibzucht an Liegenschaften u. s. w.

*) Aehnlich gestaltete sich auch slavisches Recht, wo Liegenschaften als djedina, Fahrhabe als imjeni, imusesztvo, vorkommen und ein Unterschied zwischen Erbgütern der Familie djedicztva, bastina, otcsine und den eignen gemacht wird, welche djerszawa genannt werden. Die besonders erworbnen heißen szmluva, dogovor; für herrschaftliche Nutznießungen zahlte der Bauer Früchte obrok oder Zinse urok. Vergl. Hube Geschichtl. Darstellung der Erbfolgerechte der Slaven. Deutsch von Zsubanski. Posen 1836; im Allgemeinen Jirecek das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1866. (Slovanské právo v Cechách a na Morave 1863) u. a.

**) Aus der reichen Literatur mit Hinweisung auf die in den Anfangs-Paragraphen erwähnten rechtsgeschichtlichen Hauptwerke noch hervorzuheben: Wasserschleben Princip der Erbenfolge nach den ältern deutschen und verwandten Rechten. Leipzig 1870; Heinrich Siegel das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters. Heidelberg 1853 u. a. m. (Siehe Daten in obbezognen Werken und in Holtzendorff's Encyclopädie). Im einzelnen besonders bemerkenswerth: Lewis Succession der Erben in die Obligationen des Erblassers. Berlin 1864 u. Helfferich „Erbacker". Leipzig 1866. Costa Entwicklung der deutschen Familienfideicommisse. München 1864. Dazu Drewes heutige Recht der Erbgüter in Beziehung der testamenti factio. Hamburg 1844 u. a. (Daten in meiner deutschen Rechtsgesch. 2. Ausgabe. Wien 1868 Seite 138 u. 139

Digitized by Google

und zu vererben. Es umfaßt daher die Gewere zugleich die Befugnisse der Sachwaltung vor Gericht; doch ist das nähre Recht zum Beweise, zur Gewährung von Fristen und zum Gutsrechte, davon abhängig, wer und wie Jemand vor andern eine beſſre Gewere an der Sache habe*).

Die schwächste Gewere hatte derjenige, welcher ohne Titel des Erwerbs die Sache in Gewahrsam hielt, doch sollte auch dieser nicht gewaltsam entwert werden. Eine beſſre selbst ohne körperliche Innehabung konnte der Besitzer und sein Rechtsnachfolger behaupten (die leibliche, saisine de fait mit dem Besitze, und die juristisch gedachte ideelle, saisine de droit); hatte der Besitzer zugleich den Titel der gerichtlichen Auflassung (Vertrag, ursale, definitiva traditio), der Zuweisung durch den Richter, oder den Titel des Erbrechts, so war diese titulirte Gewere die beſte, verstärkt gegen fremden Anspruch noch durch die Ersitzung, welche eigentlich zunächst darin bestand, daß der Andre processualische Fallfristen versäumt und so sein Recht verwirkt hatte. (Ersitzung als Folge der passiven Verjährung).

Das unbewegliche Eigenthum war im Mittelalter gewöhnlich nach drei Richtungen verschieden. Es war entweder ein genoſſenſchaftliches durch Gemeinde- oder Familien-Anspruch gebundnes — (Flurzwang; Märkergut**); aviatisches Erbgut) — oder ein freies (Eigen, Loteigen, Echtwort; allodiale Erbschaft; terra salica) — oder endlich es war ein

---

u. a. O.). Heinr. Brunner das anglo-normannische Erbfolgesystem. Leipzig 1869. Gaupp in Germanist. Abhandlungen. Breslau 1858. Für neure Zeit bedeutsamer Plitt Lübeck'sches Erbrecht (von 1862) 2. Aufl. Weimar 1872 u. a., sowie Gans Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. 4 Bde. Berlin 1824, Stuttgart 1835.

*) Wer bei Liegenschaften in der rechten Gewere von Jahr und Tag, bei fahrender Habe in der rechten Gewere von 3 Tagen — (nach deutschem Rechte) — saß, oder wer die Sache ererbt oder gerichtlich erstritten hatte, war gegen die klägerische Behauptung des unredlichen Besitzes so sehr geschützt, daß er vor seinem Gegner zum Beweise des bessern Rechtes zugelassen wurde und also fast immer der Anspruchsnehmer Gefahr lief, als Friedensstörer straffällig zu werden. Das Selbdrittschwören (intertiare), daß die Sache sein gehöre, ist hiebei vorzüglicher Beweis gewesen.

**) Wiese als Anweisung eines (wechselnden) Weideplatzes. Bei Tacitus: Quoties bella non ineunt, non multum venatibus plus per otium transigunt, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia; dann „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quae mox inter se juxta dignationem partiuntur". (Flurzwang treibt viele Deutsche in die Fremde.)

Digitized by Google

abgeleitetes aus dem Lehnrechte (Leihe, commendatum, beneficium — mit oder ohne Zins? — precarium; praestaria; feudum.)

Hieran lag zugleich mannichfacher Unterschied von Allodium*) von Ober- und Nutzungseigenthum; von Hof- und Markgütern, Saalhof, Latenhof u. s. w. (Die Mark als Shire, Eva, Aue, Bant, Panz, Geraid, Alm, Almend, und derlei mehr in verschiednen Sprachen. Die Dreifelderwirthschaft; die Benützung von Wald, Wasser und Weide.)

Die slavischen Hauscommunionen**).

Die öffentlichen Beziehungen der Stände waren hiemit verknüpft. Freie und grundherrliche Gerechtsame an Grund und Boden gewährten zugleich politische Befugnisse, nach Umständen eigne Gerichtsbarkeit (Immunität, Landeshoheit) und gewisse Regalien, welche als die höchste Potenz der Gewere erschienen. Die Stufen der Sachenherrschaft verbinden mithin in der Basis des Proceßrechtes und in der Spitze der Regalität (ausschließlicher Zwangsrechte aus königlicher Verleihung) das Privat- und das

*) Französisch franc alleu. — Ueber die Feudalgüter vergl. auch Secretan Ed. Essai sur la feodalité. Lausanne 1858, wo es gleich anfangs heißt: „La féodolaté peut être envisagée comme une époque historique, comme un système ou un corps d'institutions juridiques, comme une mode d'organisation sociale. Le mot féodalité reveille simultanément dans l'esprit ces divers sens, qui rentrent jusqu'à un certain point les uns dans les autres, se définissent instinctivement les uns par les autres, mais qu'il faut pourtant distinguer, si l'on veut être clair."

Dazu noch die Ministerialität, frühres und spätres Beneficialwesen u. dgl. m.; (Werke von Waitz, Roth; u. Schele Freiherr, über die Freiheit und Unfreiheit der Ministerialen des Mittelalters. Frankfurt 1868. Neben deutschen Geschichtswerken hierüber, vergl. besonders Kemble „Sachsen in England" (von Brandes. Leipzig 1853) I. Bd. 4. Capitel Grundbesitz u. II. 7 Capitel „Städte". —

**) Die slavische Hausgenossenschaft (serbisch zadruga oder zajedin geheißen) umfaßte mehrere mit einander verwandte Familien mit Familieneigenthum unter dem Hausältesten (vladyka, hospodar, starosta, staresina); die Hausgenossenschaften bilden die brüderliche Dorfgemeinde (vessedlo, selo, osada, dedina) unter einem selskyknez, vladyka, voivoda, kmet, glavar, golova) und mehrere Dorfsgemeinden bildeten einen Stamm (zupa, rod, pleme). Der Stammälteste heißt auch knez, zupan, vojvoda, sein Gebiet, die Zupe, wird auch vlast, zemlja, selenije geheißen. Aus erblichen Familienhäuptern wurden nachgehends, als Kastellane angestellte Beamte, daneben Kämmerer, Richter und Ortsvorsteher (vladar); doch blieb bei manchen Slaven die alte grundherrschaftliche Familien-Einrichtung. Vergl. dazu Utiesenovics die Hauscommunionen der Südslaven. Wien 1859; und Bogisic, sowie früher angeführte Werke.

Digitized by Google

Staats-Recht im Mittelalter. — Später das dingliche Eigenthum (dominium plenum) nach römischem Rechte. — Fahrende Habe, bewegliches Gut, gewöhnlich als freie Sachenherrschaft behandelt.

Die Investitur, das Einfesten des Erwerbers und Gewährleisten, war eigentlich keine traditio symbolica, sondern traditio symbolorum, zur Bezeichnung des Uebergangs des Besitz-Rechtes inter partes (vergl. dazu Code Napoléon art. 1585 „à l'acheteur à l'égard du vendeur"), worauf wirkliche Besitzergreifung erfolgte. — Das „an die Gewähr schreiben" in öffentlichen Grundbüchern. —

Nach Lex Bajuv. XVII. c. 2. gelobt Autor dem Käufer dreimal die Gewähr, gibt mit rechter Hand (nach Umpflügung des betreffenden Grundstückes) ihm eine Erdscholle und mit der linken Hand das vadium dem Kläger, gegen welchen er den Proceß aufnimmt. —

Vergl. Gewere in Bluntschli-Brater „Staatswörterbuch" und Stobbe über Miteigenthum in Weimarer rechtsgeschichtlicher Zeitschrift. 1865. Heusler Gewere. Weimar 1872; Laband in Münchner Kritischen Vierteljahrsschrift. 1873 XV. u. Stobbe Auffassung des Rechts in Ihering-Unger Jahrbüchern. Jena 1873. XII. S. 137.

Im Wesen der Gewere und der durch das Recht geschützten Sachenherrschaft lagen auch die besondern Besitzklagen, welche entweder auf Anerkennung des bessern Rechts gerichtet gewesen (später als rei vindicatio nach Analogie der actio Publiciana)*), oder wegen des Frevels unbefugter Besitzstörung erhoben wurden (Spolienklage, Ungerichts- und Frevelklage, Delictsklage); — später nach römischem Rechte als eine possessorische Klage nach Art des interdictum uti possidetis, mit der Streitfrage, ob der eine Theil fehlerhaft (vi, clam, precario) besitze, oder wer die possessio antiquior et titulata nachweisen könne? (französische „la complainte")**).

*) Im Mittelalter heißt vindicare nicht nur das Anspruch-Erheben des Nichtbesitzers, sondern auch die auf Eigenthum-Behauptung gerichtete (die Spolie läugnende) Antwort des Besitzers oder seines Autors.

Die leges Walliae besagen: es sind sechs Wege, wie eine Person ihr Eigenthum verlieren mag und in drei von diesen Fällen kann er darauf schwören (d. h. vindiciren), in den drei andern kann er es nicht. Die drei Fälle, in welchen er nicht schwören kann, sind Depositum, Commodatum und Locatio nebst Precarium, die andern drei sind Diebstahl (Raub), Verlieren aus Nachlässigkeit, heimliches Entwenden, denn hier hat keiner die Sachen empfangen aus seiner Hand.

**) Aus der reichen Literatur hier von Erwähnung: Hermegild Jirecek über Eigenthumsverletzungen nach altböhmischem Rechte. Wien 1855.

Digitized by Google

Eigenthümlich war im deutschen Rechte das Verfahren bei beweglichen Vermögensgegenständen, wo der entwerte Besitzer bei handhafter That den Schub vollführte d. h. sich der leiblichen Beweisung durch Zugriff, An- oder Einfangen der Sache, unterwindet und so durch diese Klage mit Anefang die verlorne Gewere wieder behabt und den andern als Dieb vor Gericht zur eignen Vertheidigung „läßt". —

Anders bei übernächtiger That, wenn der zum Gerichtsgange Aufgeforderte nachfolgt, denn in diesem Falle hat auch der Beklagte eine Gewere und der Kläger muß ihm sogar bis auf 14 Tage Entfernung zum Zuge auf den Vormann (autor, fordro) Beihilfe leisten (missio in tertiam manum)*); wenn aber dieser Vormann gebrestet, d. h. nicht aufgefunden wird, so ist bei solcher Burst der Kläger in volle Gewere eingerückt und verliert mithin der Geklagte nicht nur den angesprochnen Gegenstand, sondern ist als Dieb mit Bußen straffällig, wenn er nicht auf öffentlichem Markte gekauft hat und zum Reinigungseide zugelassen wurde.

Sind drei Tage verstrichen, so haben beide Theile Gewere, in der Regel der geklagte Besitzer die bessre und ist der Jude ein Käufer der angesprochnen Sache gewesen, so kann der Eigenthümer die vindicirte Sache gewöhnlich nur um ihren Kaufpreis wieder an sich lösen.

Im Besitze selbst hatte man gegen die Störer und Friedensverletzer (so gegen Feld- und Waldprävaricanten) das Pfändungsrecht an ihren Sachen zur Schadloshaltung oder zum Beweise, ähnlich der Grundherr wegen schuldigen Leistungen an den Sachen seiner Unterthanen.

Während die Eigenthums- und Besitzklagen, sowie die Klage, wo man sich mit Anefang unterwindet, einen Gegenstand verfolgen, ist die einfache Contractsklage und die Delictsklage auf eine Leistung gerichtet, sei es zur Erfüllung eines Vertrags, einer Schuldigkeit, oder einer Schadloshaltung aus Versehn.

Hauptwerke: Albrecht die Gewer als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechtes. Königsberg 1828; Bruns das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. Tübingen 1848; F. Stein Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechtes in der Zeit von der Aufnahme des röm. Rechts. Erlangen 1857. Vergl. W. Arnold zur Geschichte des

---

*) Denn „Hand muß Hand wahren." — „Der Glaube ist dort zu suchen, wo man ihn gelassen hat." Die Ersatzsumme, welche der Autor dem beklagten Besitzer im Falle der Eviction zu leisten hat, wird im ripuar. Volksrechte sineverdunia (ob Sühnwerth?) geheißen; sonst auch legis beneficium, damnum causae (pretium rei und dilatura).

Digitized by Google

Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861 u. a.; ferner: Friedr. Stein die Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechts in der Zeit vor der Aufnahme des röm. Rechts. Erlangen 1857; L. Rückert Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, zunächst des Sachsenspiegels. Leipzig 1860; Stobbe über Miteigenthum und gesamte Hand in Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1865 S. 207; Post das Samtgut (bremisch). Bremen 1865 u. a.; auch Monografien und Specialarbeiten hier von Bedeutung, so: Homeyer Haus- und Hofmarken. Berlin 1870; u. dgl. m., die oben erwähnten Abhandlungen von Heusler, Laband, Stobbe.

§. 48. Obligationsverhältnisse.

Im Versprechen und Geloben geschieht es, daß sich der Wille verpflichtet. — Im „Gedinge" liegt die Pflicht zur Haftung. — Während das römische Obligationenrecht mit der stipulatio und verschiednen Formen der Vertragsabschließung, mit der Unterscheidung von contractus, pacta, mit civilrechtlichen und prätorischen Klagen, das Verhältniß klar zu legen versucht, im Uebrigen aber der Natur des Rechtsgeschäftes gemäß, die Rechtfolgerungen genau bestimmt, wornach sich beide Paciscenten als rei gegenüberstehen, hat man im mittelalterlichen (deutschen) Rechte, was die Form zunächst betrifft, bei dem außergerichtlichen Gelöbniß eher den Beweis der Nichtschuld zugelassen, bei dem gerichtlichen aber (oder öffentlichem) Versprechen die Erfüllung verlangt. Es standen sich aber nicht nur die Personen gegenüber, als Paciscenten, sondern es war auch möglich, die active Forderung mit der passiven Schuld so in den Verkehr zu setzen, daß mit den bezüglichen Urkunden auch die Personen wechseln konnten. (Die Werthpapiere; später: Actiengesellschaften).

Manche Förmlichkeiten mußten die Ernstlichkeit der Willenserklärung feststellen*), oder die Gelegenheit, etwa den Anverwandten und Nachbarn, zum Einspruch darbieten, sei es um die ihnen nachtheiligen Rechtsgeschäfte hintanzuhalten, oder um selbst ein Vorkaufs- oder Rückkaufsrecht auszuüben (Näherrecht, Retract)**.) So mußte man beispielsweise Schenkungen im lombardischen garathiux vornehmen, vor Zeugen, und zugleich eine

*) Selbstverständlich waren innre Voraussetzung der Gültigkeit und Klagbarkeit der Verträge die Statthaftigkeit der Verpflichtung, die Fähigkeit und Ernstlichkeit der Willenserklärung. Die Verpflichtung wurde meist nur auf rein persönliches Vermögen beschränkt.

**) Vergl. darüber meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte". 2. Aufl. II. Bd. 1868 Seite 101, 262 und 314.

Digitized by Google

kleine Gegengabe (launegild) in Empfang nehmen; — ähnlichen Zweckes der Wißwein, mercipotus, áldomás, wincoup, litcoup*); das Sprechen gelehrter oder gestabter Worte; das fidem facere durch Emporheben der Pergamenturkunde samt Dintenfaß und das adrhamiren (stärken) durch gewisse Formen; endlich Sicherstellung durch Wadium, Caution, Pfand und Bürgschaft. (Die Nebenverträge)**).

Im Einzelnen betrachtet, kömmt bei dem Kaufe in jenen Fällen, wo der Consens über Sache und Preis von einer stillschweigenden Bedingung vorausgesetzter Preiswürdigkeit abhängig sein mochte, die Wandelungs- und die Würderungsklage vor (Rescission); haftet für einen reinen Zufall Niemand, erfolgt also Auflösung der Vertragsverbindlichkeit; hat den Schadenersatz nur der wirklich Schuldige zu leisten (mit Zugeständniß des eignen Nichtschuldbeweises); werden Leihe (commodatum und mutuum) Darlehn leicht als lehung vermengt, die locatio conductio als Lohn- oder Mieth- oder Pachtvertrag behandelt (die Bestandverträge) u. dgl. m.***).

Eigenthümlicher Art sind besonders folgende (deutsch-rechtliche) Verträge.

1. Der Renten- oder Gültenkauf (emtio redituum, mit oft 12½ %, oder ⅛ des Capitals). Er sollte statt des als Wucher verbotnen Zinsdarlehns dem Käufer als Gültenherrn Einnahmen von einem dienenden zinstragendem Gute gewähren. Der Verkäufer (Schuldner) allein durfte den Vertrag mit Rückzahlung derSumme kündigen. — Die strenge Haftung aus einem Darlehn†).

2. Der Wechsel (seit dem 13. Jahrhundert)††).

---

*) Vergl. G. L. Maurer Ueber gerichtl. Beweinung. München 1846 u. a.

**) Nach einigen Rechten war die Schuld selbst getilgt, wenn der Zufall das Pfand vernichtet (z. B. ein Stück Vieh, welches abstirbt).

***) Früher: „Kauf bricht nicht Miethe"; später die dinglichen Rechte.

†) Bei Schulden und Zahlungsunfähigkeit kam es bis zur Einantwortung in Knechtschaft oder zum Gesinde, später Haft im Schuldthurm, Ehrenstrafen (Einlager, Schand und Spott) u. dgl. m.

††) Aus seiner Geschichte hervorzuheben: die Geldwechsel von Asti 1226; Ludwig IX. läßt 150 solcher Wechsler verhaften; im J. 1376 fordert der Pabst alle Fürsten auf, die florentinischen Kaufleute zu berauben und als Sclaven zu verkaufen. England und Frankreich thaten es, doch die Handelsthätigkeit und der Wechsel waren nicht erschüttert. Vergl. nebst andern Neumann Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis ins 17. Jahr-

Digitized by Google

3. Die Viehverstellung und der Eisernviehvertrag (bail à cheptel, contractus socidae; cheptel de fer).

4. Die Bürgschaft rein persönlicher Art ohne Erbenverpflichtung, nur mit dem beneficium cedendarum actionum, aber ohne beneficium ordinis et divisionis, als Haftung wie ein Zahler in solidum, jedoch gewöhnlich nur für die Hauptschuld selbst. —

5. Die Satzung, Weddeschat, wo die Liegenschaft pfandweise in Benützung übergeben wurde (antichresis?) u. dgl. m.*).

Besondre Arten der Sicherstellung waren im Mittelalter: Ehrverpfändungen zu Spottgedichten, Schandgemälden u. dgl., bei Rittersleuten die Verpflichtung zum Einlager, zur Haft u. a.

Privatpfändung häufig an dem Verletzer erlaubt; der Sachfällige oft zu Bußen mit verpflichtet, mitunter oft zur Zahlung eines Friedensgeldes. Frühe schon der Einfluß des Römischen Rechts, welches die Unvollkommenheit des mittelalterlichen (unsichern Inhalts) weit überhohlt**).

Die Rechtssprichwörter: „Wer nichts im Beutel hat, muß mit der Haut zahlen." — „Kerker quält, aber bezahlt nicht." — „Herren und Heilige gehn über Alles." — „Eisern Vieh stirbt nie." — „Unbedingt gearbeitet, ungedankt davon gegangen." — „Die ältesten Briefe gehen vor." — „Versatz verjähret nicht." — „Augen auf, Kauf ist Kauf." — „Gottes Allmacht ist allezeit ausgenommen." — „Bieten und Wiederbieten macht den Kauf." — „Das Besehen hat man umsonst." — „Wer den bösen Tropfen genießet, genießet auch den guten." — „Was in des Nachbars Garten fällt, ist sein."

---

hundert. Erlangen 1863, sowie Neumann Gesch. des Wuchers in Deutschland (bis 1654). Halle 1865 u. a.

*) Vergl. zu alledem das genossenschaftliche Vertragswesen; so im bekannten Werke Gierke's, dann Renaud das Recht der Actiengesellschaften. Leipzig 1863; sowie Bluntschli-Brater Staatswörterbuch; auch neure Werke über Privatrecht, und Volkswirthschschaft, so von Roscher, M. Wirth u. A. Vergl. meine „Politische Oeconomie" und Vorträge über den Socialismus und die Internationale."

**) Neben andern die bezüglichen Werke über Vertragsrecht von Stobbe zu vergl., so Otto Stobbe zur Gesch. des deutschen Vertragsrechtes. Leipzig 1855. Desselben „Juden in Deutschland während des Mittelalters". Braunschweig 1866; Witte bindende Kraft des Willens im Obligationsrechte in der Weimarer Rechtsgesch. VI. 1867. S. 448. Von ausländischen Werken hervorzuheben: Aubert Kontrakts pantets historiske udvikling isaer i dansk og norsk Ret. Kristiania 1872.

Digitized by Google

Innere Rechtsgeschichte.

III. Prozeßrecht*).

§. 49. Einleitung. Gerichte und Richter.

Der Zweck des gerichtlichen Verfahrens wird im Allgemeinen gut damit angegeben „daß der Kläger das Recht nimmt, und der Geklagte das Recht thut". Die Mittel Ansprüche dieser Art durchzusetzen waren: Selbsthilfe, freiwillige Unterwerfung unter ein Schiedsgericht, volksmäßige, dann landesherrliche Gerichtsbarkeit; erst in spätrer Zeit mit dem Apellationszuge und der Gliederung von Instanzen.

Die Selbsthilfe als Fehde ausgeübt, artete aus in das sogenannte Faustrecht, welches übrigens durch die Sitte dahin eingeschränkt zu werden pflegte, daß es einen volksmäßigen Verlauf mit Ansage der Fehde, Vermeidung hinterlistigen Ueberfalls, ohne feige Brandstiftung, stattfinden solle, aber bedeutsamen Inhalts besagen uns folgende Rechtssprichwörter, was dabei vorgekommen ist: „Wer des Vaters Feind ist, muß auch des Sohnes Feind sein"; „Sengen u. Rauben ist keine Schande, es thun es die Besten im Lande"; „Aug um Aug, Zahn um Zahn"; (Talionsprincip); aber auch: „Nothwehr ist nicht verboten"; „Noth kennt kein Gebot"**) und „Mein Haus ist meine Burg". — Anfänglich hatte der Richter zugleich eine Stellung wie der Frohnbote, bis sich die Amtshandlungen mehr sonderten und regelten***).

---

*) Hauptwerk Bethmann-Hollweg Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. I. Bd. Bonn 1864. II. Bd. 1866. IV. 1868. VI. 1872 u. s. w. Im Einzelnen sehr Viel, so: Kühns Gesch. der Ger. Verfassung und des Processes in Brandenburg vom 10. bis 15. Jahrhundert. Berlin 1865 u. Schenk Beiträge zur Gesch. des östr. Civilproceßes. Wien 1864 u. a. m. Das Werk von H. Siegel (s. deutsche Rechtsgeschichte.)

**) Nothwehr war erwiesen, wenn man selbst den Getödteten vor Gericht bringt, sich stellt (Sachsenspiegel), oder bei Anlauf, wenn man nicht entweichen konnte (Schwabenspiegel).

***) Da nehmlich der westgothische Sajo auch eine Art Frohnbote u. Richter ist, so darf hiernach die Eigenschaft des Sagibaro mit der des sächs. Schultheißen (langobardischen sculdahis) und dem schwäbischen Gebüttel in der zweifachen Bedeutung von judex, vicarius und Frohnbote nicht zweifelhaft sein und auf eine ursprüngliche Vereinigung dieser Funktionen zurückschließen lassen.

Für die fränkische Zeit hervorzuheben: Sohm altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I. Weimar 1871: H. Brunner Zeugen- und In-

Digitized by Google

Erst den Gottes- und Landfrieden, den Einigungsbündnissen, endlich der geregelten staatlichen Gerichtsbarkeit, ist es gelungen, an Stelle der Privatfamilienkriege, den Streit im Prozeßwege festzusetzen, wobei Standesverhältnisse nicht geringen Einfluß übten und manche Länder ihre besondre Eigenthümlichkeit entwickelt haben*). — Im Allgemeinen war bis zu Carls Zeiten die Gerichts-Pflege bei den Volksversammlungen — (in gebotner und ungebotner Zeit) — welche das Recht fanden und ihr Vorsitzer dasselbe aussprach. — Dazu der „Umstand" der Freien und der Frohnbote als Gerichts-Person und Vollstrecker.

Seit Carl dem Großen kann man folgende Grundzüge unterscheiden:

1. Die curia regis, (judicium palatii, missi) als oberste Instanz; die Königsmacht als Quell der Rechtspflege**).

---

quisitionsbeweis der karolingischen Zeit. Wien 1866; Brunner Wort und Form im altfranzös. Proceß. Wien 1868; Spiegel Erholung und Wandelung. Wien 1863 u. a. Siehe Werke über deutsche Rechtsgeschichte.

*) In Deutschland hervorzuheben der Grundsatz, wo der König hinkömmt, wird ihm die Gerichtsbarkeit ledig; doch verlieren die Cent- und Go-Gerichte — mit der allmäligen Entstehung der Landeshoheiten — ihren Reichs-Charakter und werden selbst bis zur vierten Hand zu Lehn gegeben. Der Bann wird vom König nachgesucht, darf aber nicht verweigert werden. Die reichsunmittelbaren Gerichte unter Königsbann mit der Königsbuße von 60 Schillingen. Der alte Grafensend für die Schöffenbarfreien (über Ungerichte derselben und über echtes Eigen). Verringerte sich sehr die Anzahl der Schöffenbaren in einer Grafschaft, so sollte sie der König in Sachsen aus den Reichsministerialen ergänzen und diesen mindestens 3 Hufen aus erblos gewordnem Gute zu freiem Eigenthum geben. Wo kein Königsding gewesen, war das Landvolk selbst berufen; sonst kommen auch gewählte Schöffen vor, oder keine, wo dann der „Umstand" selbst das Recht weiset. So waren in der Mark Brandenburg gewöhnlich keine Schöffen; der Markgraf dingte bei seiner Selbst Hulden mit nur 30 Schilling Buße. Allmälig besondre Ritterschafts- und Hofgerichte; dann Stadtgerichte; etwa so, daß ein Burggraf (statt des königlichen oder bischöflichen Grundherrn) den Blutbann hegte und über Grundeigenthum Urtheil fällte, Execution gewährte, daß ein Stadtvogt (Schultheiß) mit dabei wirkte, jedoch in des Herrn Bann und in mindern Fällen mit halbscheid der Gefälle, daß (etwa den Kirchspielen gemäß) sich selbst ergänzende Schöffen Beisitzer gewesen und daß ein niederstes Gericht (Burgericht) geringe Sachen wies mit 5 Schilling Buße.

**) Bemerkenswerth, daß in Frankreich mit der Ausbildung zahlreicher Patrimonialgerichte von ausgedehnter Competenz (justices seigneuriales) und deshalb, trotz der Unterscheidung von pays de l'obéissance

Digitized by Google

2. Der mallus legitimus comitis, das rechte Ding des Gaugrafen. Landgericht.

3. Der mallus centenarii, (tungini, judicis, souldahis) das Hauptgericht für niedre Sachen und Personen. Das Untergericht der Freien. Das Untersuchungsgericht über den Thatbestand.

4. Die judicia decani, villici u. s. w. Bauerngerichte, Polizei-

---

le roi und pays de non — obéissance le roi, doch, namentlich bei Justizverweigerung (déni de justice, défaute de droit), die curia regis als oberste Instanz sich wirksam erhielt. Wohl war anfänglich das Urtheilschelten in Frankreich derart im Gebrauche, daß man Richter und das ganze Gericht zum Zweikampfe fordern konnte (wegen fausser le jugement, fausser la cour), aber in Stelle dessen schuf das Bedürfniß Appellation an die Krone („se mettre sous la sauvegarde du roi)". Man appellirte de ce jugement comme de faux et mauvais et le trayeray millor de l'ostel li Roy." Das hôtel des Königs war bald ein conseil du roi mit einer chambre au plétz (camera placitorum), wo als in einem „Parlamente" gesprochen wurde. Mehrere Parlamente. (Dreizehn, Paris, Toulouse, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Rennes, Pau, Metz, Douay, Besançon und Nancy mit présidents à mortier, conseillers, greffiers u. s. w.) Dazu der „Echiquier de Normandie." Diese königlichen Gerichtshöfe schufen durch ihre Bescheide „arrêts de règlement" neue Rechtsquellen. Ihre Urtheile arrêts (arresta) unterschieden von den jugements (judicia) der Untergerichte, gebildet durch prévôts (praepositi), vicomtes oder baillis (bajuli), oder viguiers (vicarii); in Paris das châtelet genannte Untergericht. Diesen petits baillis wurden seit der Zeit 1180—1190 „grands baillis" als Mittelinstanzen vorgesetzt, wobei diese grands baillages zugleich die Patrimonialgerichtsbarkeit zu überwachen, Rechtsschutz zu gewähren hatten. Ihre Beamten sind nicht minder Verwaltungsbeamte unter dem Staatsrathe und unter dem Rechnungshofe; übrigens hielten sie ihre assisses als Collegialgerichte; gleicher Competenz und Einrichtung im Süden die Gerichtshöfe der Seneschalle (sénéchaussées); an beider Stellen etwa seit 1498 juridische (Polizei-) Lieutenants (Doctoren oder Licentiaten) und seit der Ordonanz von Blois 1579 verlieren die baillis ihr bis dahin gewahrtes Stimmrecht. Die Mittelinstanz bilden seit Heinrich II. (1551) die ernannten Präsidialgerichte (présidiaux). Neben dieser Ausbildung königlicher Justizhoheit noch Specialeinrichtungen andrer Art, so der Rechnungshof (cour des comptes) und der Steuerhof (cour des aides), die Steuergerichte, Münz-, Forst- und Seegerichte u. a.

Die Consulargerichte (justices consulaires) waren Handelsgerichte der Städte (später tribuneaux de commerce). Instanzenzug an die baillies (présidieaux) und an die Parlamente (chambres).

Digitized by Google

instanzen niederster Art; dann grundherrliche Instanzen und für Ausnahmsverhältnisse.

5. Immunitätsgerichte.
6. Vasallen- oder Lehn-Höfe u. dgl. m.
7. Geistliche Gerichtshöfe.

Als Beisitzer erscheinen — in der Lex Salica neben dem comes drei sagibarones (dicentes) — später etwa 7 Rachimburgi (Heimburgen?) — mehr oder weniger Schöffen (scabini), gewöhnlich als jurati assessores (etwa 12). Als Hilfsbeamte kommen vor: Notare, Kanzler einerseits (Schreiber) — Procuratoren und Fürsprecher andrerseits (Advocaten), letztre zuweilen mit einer Theilnahme an der Gerichtsverhandlung, wie sonst der Centenar oder Frohnbote sie im echten Landgericht des Gaugrafen mit seinen Antworten über Recht und Rechtsgang auszuüben hatten.

Dazu zu erwähnen: Machthaber (Mandatare), Hörer und Wehrer, um eine mißlungene Rede des Fürsprechs augenblicklich zu wandeln. —

Der Ort des Gerichts war anfänglich eine freie Stätte, dann der Ring, die Schranne, als Dingstatt, endlich die Gerichtsstube*).

Feierliche Hegung und Bannverkündigung, Symbole, äußerliche Förmlichkeiten mancher Art, wurden gebraucht (Befragen des Frohnboten u. s. w. der Richter „spannte die Bank und wirkte Bann und Frieden"); erst mit dem schriftlichen Proceß fällt Manches davon hinweg; kömmt der Vorsitzer, der Actuar, der Advocat, zur größern Geltung und verwandelt sich das accusatorische Verfahren in ein inquisitorisches, das öffentliche in ein geheimes, verliert sich die alte Volksfreiheit in der Rechts-Pflege, indem nur hie und da (England) Geschworne über den Thatbestand sich aussprechen**).

---

*) Hier nicht von bedeutsamem Einflusse für Europa das scandinavische Rechtswesen, aber sehr lehrreich zur Erkenntniß der Rechtsentwicklung. Vergleiche Stellung des Lagmanns u. a. in Konrad von Maurer's Schriften, besonders hervorzuheben: Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XIII. Bd. München 1871 S. 51—90.

**) In Frankreich wurden in Folge solcher Wandelungen und unter dem Einflusse der fremden Rechte die ständischen Mitglieder der Parlamente und ihrer Assisen meist nur gens de robe langue d. h. clercs, anfangs Geistliche, später Justizbeamte, welchen häufig die Erblichkeit (paulette) der Würde zu theil wurde. Mit Ausnahme der freien Advocatur erblich und käuflich die Stellen der Procuratur oder Anwaltschaft, dazu der gens roi Staatsprocuratoren, der Richter, Gerichtsschreiber oder greffiers, neurial der Gerichtsvollzieher oder huissiers, sergens). Adel und Prälaten

Die Vehmgerichte in Westfalen behalten manche alte Einrichtung und erweitern ihren Wirkungskreis in der Eigenschaft kaiserlicher Gerichte, besonders in Fällen verweigerter Justiz. Bei ihnen lassen sich drei Elemente wieder erkennen, die überhaupt hier von Bedeutung sind:

1. Das Wesen der karolingischen Grafengerichte mit freier Schöffentheilnahme*).

2. Die inquisitorische Thätigkeit derer, welche als Rügegeschworne dem königlichen Sendboten Auskunft gaben und dem Grafen zur Unterstützung beigeordnet gewesen sind.

3. Die Nachahmung der geistlichen Sendgerichte, wo öffentliche Ankläger aufgetreten sind, — (Der accusator publicus; hernach der Fiscal.)

Der Erzbischof von Köln war „des Kaisers und des heiligen Reichs Statthalter der heimlichen Gericht und Acht in Westfalen"; er hielt „geheime Capitelstage auf rother Erde" und seine Freistühle waren eigentlich kaiserliche Landgerichte für Jedermann, welche nach altem Rechte verfehmten d. h. den Bann und die Acht verhängten. — Allenthalben in Europa von großer Bedeutung auch die geistliche Gerichtsbarkeit und das kanonische Recht, wie auch die Lehnrechte mancher Art**).

---

ziehen sich als überflüssige Glieder zurück. Organisation unter König Philipp V. am 17. November 1318, 1. December 1319 und 3. December 1320 mit drei Parlamentskammern: 1) „grand' chambre" (chambre du plaidoyer, aux plets), 2) „chambre des enquêtes" und 3) „chambre des requêtes (Tournelle genannt). Unter Ludwig XI. beginnt man Richterstellen zu verkaufen, was hernach fast Regel wird; Stellen der Notare und Gerichtsschreiber werden vererblich. Die Richter beziehen Sporteln (épices). Ebenso waren selbst die Patrimonialgerichte von den adligen Grundherren verpachtet (die bailliages). Die prévôtes des marechaux de France waren eigentlich adlige Criminalgerichte, wo aber statt des Adels rechtsgelehrte Stellvertreter saßen, die lieutenants als Beisitzer.

*) Vergl. auch Leue das deutsche Schöffengericht. Leipzig 1847; Zöpfl „Dinggericht der Holsten" in deutschen Reichsalterthümern. II. Bd. 1860. S. 441 und über Vehmgerichte neben bekanntern Werken (s. deutsche Rechtsgeschichte), auch: Seibertz zur Gesch. der Freigrafschaft in Westfalen Münster 1863—64.

Vergl. dazu und gehörigen Orts auch H. Brunner Entstehung der Schwurgerichte. 1871; sowie für neue Gestaltung F. O. Schwarze das Schöffengericht. Leipzig 1873. Die Ansichten von R. Gneist in dessen Werke über Justiz und „Vier Fragen zur deutschen Strafproceßordnung mit Schlußwort über Schöffengericht". 1871.

**) Nebst vielen andern hier anzuführen: Bovadilla politica para

Digitized by Google

In andrer Richtung sind von großer Bedeutung (in Deutschland) gewesen:

1. Das privilegium de non appellando et de non evocando.
2. Das Reichskammergericht und
3. der Reichshofrath; dann
4. die landesherrlichen Justizbehörden.
5. Die Patrimonialgerichtsbarkeit*).

Mannichfach verschiednes Proceßrecht entsteht auf dieser und ähnlicher Grundlage**). Nächst germanischen Institutionen, bedeutsam die slawischen und ungarischen Rechtsquellen und Justizorganisationen. —

---

corregidores y sennores de vasalles en tiempo de paz y de guerra. 2 vols. fol. Amber 1704; Barginet histoire du gouvernement féodal. Paris 1825 u. dgl. m.

Endlich zur Reception des Röm. Rechts Ad. Stölzel die Entwicklung des gelehrten Richterstandes in deutschen Territorien (zumal in Hessen). 2 Bde. Stuttgart 1872.

*) Am frühesten hat Frankreich die grundherrliche Gerichtsbarkeit durch die cas royaux (causae regales) eingeschränkt, oder darüber Prävention durch die baillis ausgeübt. Besitzklagen, Domainenproceße, öffentliche und Kirchenproceße aller Art, Proceße königlicher Bürger (bourgeois du roi), dann solche über Verträge unter königlichem Siegel und jede Streitsache, welche Bezug nahm auf lettres de chancellerie, waren vom Feudalgerichte eximirt. —

Dieserart hatte die haute justice neben dem jus spatae, jus sanguinis, placitum ensis, plaid d'épée, auch sehr viele Civilsachen an sich gebracht. Die basse cour und die mittlere Gerichtsbarkeit justice moyenne wurden eingeschränkt.

**) So zu vergleichen in französischen Städten der maître-échevin (Schöffenmeister, Consul) als Vorsitzer des Raths-Collegiums (scabinus major, premier échevin); die Cooptation der Schöffen u. dgl. Die Vögte (voués, advocati) im Immunitätsgerichte; dazu mayours, maires (magistri urbis) und doyen's als Ersatzmänner. — Als Criminalinstanz die „tredecim jurati" (treize de la paix). Unterbeamte (Frohnboten) der Changeur de treize treibt Strafgelder ein und die sieben Pardezours. Verwandtschaftliche Genossenschaften und Einigungen in Stadtbezirken als paraiges (lignages), worin hervorragende Mitglieder (majores, nobles) und roturiers. Mit Rücksicht hierauf beginnen Verordnungen (atours) mit: „Nous, li maître-echevin, li treize, li majours, li paraigés." Später eine mehr democratische Umgestaltung, mit comtes jurès des paroisies, mit prudhommes, mit dem conseil u. s. w.

Digitized by Google

Ueber ungarische Verhältnisse vergleiche meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte" 2. Aufl. I. Bd. besonders Seite 220—242 u. a. O.*) Was slavisches Recht betrifft, hier nochmals hervorzuheben:

1. Die Jura zupanorum des böhmischen Herzogs Conrad Otto I. etwa vom J. 1189;

2. die sogenannte pravda ruszka;

3. das sogenannte Statutum Wislicense;

4. der Zakon Vinodolski;

5. der Zakon des serbischen Czars Stephan (1349); —

6. das Rechtsbuch des Herrn von Rosenberg aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts (Kniha starého pána z Rozmberka);

7. der sogenannte ordo judicii terrae. (czechisch als rád práva zemského) aus fast derselben Zeit;

8. die böhmische Majestas Carolina 1348;

9. der Zakon von Poljica in Dalmatien vom Jahre 1400;

10. das sogenannte Gesetzbuch des Königs Kasimir von Polen 1468 (Sudebnik Korolja Kazimíra);

11. das Statut von Litthauen 1505 (Statut Litewskyj);

12. die russischen Gesetzbücher ältrer Zeit u. a.**). —

In Böhmen kamen im M.-A. vor:

1. eine Art Volksgericht niedrer Art, slubny súd;

2. eine curia provincialis, das Zupengericht, cúda, poprava, welches sich ähnlich wie in Deutschland das Grafen- und das Zentgericht abtheilt als das höhre des Kastellans und der Edelleute (páni) und das niedre des Villicus und der milites (Gemeinfreie und Ministerialen);

3. das Landrecht, (judicium terrae, pravo zemské), zusammengesetzt a. aus den obersten 12 Würdenträgern (kmeten), b. aus acht Mitgliedern des Ritterstandes und c. aus dem obersten vier Landesbeamten (Oberstburggraf von Prag, Oberst-Landrichter, Oberstlandeskämmerer und Oberstlandschreiber). —

Ueber englische Justiz zu vergl. Homersham Cox (übers. von

*) Werke von Récsi-Loew, Korbuly, Hajnik (Vorlesungen über ungar. Rechtsgeschichte u. Staatsrecht).

**) Vergl. Kucharski Antiquissima monumenta juris slovenici. Warschau 1838; Palacky Archiv Cesky u. a. Miklosich Lex Stefani Dusani. Wien 1856; Safarik Pamatky drevniho pisemnictoi johoslavanuv. Prag 1851; Majkow Istorija szerbskajo jazika po pamjatnikam piszanüm kipiliczeiu v szvjazi sz isztorieju naroda. Moskau 1857; Dzialynski Zbior. Praw Litewskich 1389—1529. Posen 1841. Aus neuester Zeit der Szvod zakonov Roszyszkoi Imperii von 1833—1851 u. a.

Digitized by Google

Kühne): Staatseinrichtungen Englands (2. Buch) Berlin 1867; dazu Gneist u. A.; so Walter Bagehot Englische Verfassungszustände, übers. von Holtzendorff Berlin 1868. — Mehr Einfluß auf Europa hatte die neuzeitige Entwicklung in Frankreich*), welche eigentlich im Proceßrechte wieder altgermanische Einrichtungen**) zweckmäßig erweitert und durchgeführt, zur Geltung brachte.

Als in der glorreichen Nacht des 4. Aug. 1789 die französische Nationalversammlung die Lehnsherrschaft und die herrschaftliche Gerichtsbarkeit aufgehoben hatte, ebenso die Verkäuflichkeit der Gerichtsstellen und die Parteienbezahlung der Justiz, wurden 1790 die alten Gerichte aufgehoben, ein Cassationshof für das ganze Reich errichtet und eine neue Organisation auf folgenden Principien eingeführt.

Es werden für die unterste Instanz in Civilsachen Einzelnrichter, unter dem Namen Friedensrichter bestellt, denen auch die Polizeisachen zur Aburtheilung übertragen werden***).

Es werden in Civil- und Strafsachen zwei Instanzen eingeführt. Es werden hiefür Bezirks- oder Distriktsgerichte gebildet. Bei allen Distriktsgerichten wird ein öffentliches Ministerium (Staatsanwaltschaft) organisirt. Es werden nebstbei Handelsgerichte geschaffen. Die Verkäuflichkeit der gerichtlichen Aemter ist aufgehoben; die Richter werden vom Staate besoldet und versehen ihren Dienst unentgeltlich (ohne Sporteln, épices). Die Gerichte können keinen Act der gesetzgebenden Gewalt ausüben, noch der Vollziehung der Beschlüsse derselben in den Weg treten. Die Justiz ist von der Verwaltung getrennt. In Civil- und Criminalsachen ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt. Für die Aburtheilung von Verbrechen werden Geschornengerichte eingeführt. Jedes privilegirte Forum ist für immer abgeschafft. Alle Staatsbürger nehmen vor denselben Richtern, in denselben Formen, in denselben Fällen Recht. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. — Hiemit im Zusammenhange beschloß man

*) Neben andern Werken hervorzuheben: Paraquin Französische Gesetzgebung. München 1861 u. a. (Schäffner, Britz).

**) Sehr bedeutsam hier L. v. Maurer Gesch. des altgerm. öffentlichen mündlichen Gerichts-Verfahrens. Heidelberg 1824 (dazu ähnliche Werke von Rogge, Steiner, Freiberg, Buchner, dann Unger, Siegel u. A. (siehe „Deutsche Rechtsgeschichte").

***) Vieles davon lebt wieder auf im Municipalwesen, vergl. beispielsweise Lette's Schriften u. a.; sowie Constitution de 1869 y Leyes organicas municipales. .. 4to. Madrid 1871 u. dgl. m.; aus ältrer Zeit vornehmlich von Intresse: Clos Léon recherches sur le régime municipal

Digitized by Google

ein allgemeines Gesetzbuch, eine bessre Proceßordnung und ein entsprechendes Strafgesetzbuch zu entwerfen. — Jenes und dieses vom Einfluß auf die Rechtsentwicklung in Europa*)

§. 50. Der Beginn des Processes.

Da der Richter nur über Antrag der Partheien thätig zu sein pflegte (accusatorisches Verfahren), so wird zuerst die Vormahnung des Klägers an den Geklagten vorgenommen. Der Erstre war clamans, pulsans, provocans, später actor geheißen; der Geklagte war der accusatus, pulsatus, interpellatus, später als reus bezeichnet. Beide Parteien waren causantes, litigatores, altercantes und namentlich der, von welchem etwas gesagt wurde, benannt als gasachius, gichius, jactivus, admallatus, denominatus.

Neben der ursprünglichen klägerischen Vormahnung, kömmt die richterliche bannitio vor, die lehnsherrliche invitatio, die kanonische denuntiatio und nachher die Vorladung, als die mehr römisch-rechtliche citatio**). — Förmlichkeiten und Redensarten wurden bei „Gefahr" beobachtet, klare Antwort verlangt, das Urtheil vom Gerichte befragt und das Recht vom Richter erkannt, vom „Umstande" (Volke) als ein Vollwort gebilligt; oder all' dem gegenüber auf ein Gottesurtheil (etwa im Zweikampfe) gewiesen, das Recht der Waffen ergriffen. War aber der Beklagte gar nicht erschienen, so wurden ihm wohl neue Fristen gewährt; Bußen verhängt; endlich der Ungehorsame schuldig befunden***), ge-

dans le midi de la France au moyen âge. Paris 1854. Neuester Zeit unter andern bedeutsam: Die neue preußische Kreisordnung (Abhandlungen von Tellkampf u. A.). Wenig erprobt das ungarische Municipalgesetz im 42: 1870.

*) Vergl. als eine letzte Entwicklungsphase der Neuzeit die „Begründung des Entwurfs der deutschen Civilproceßordnung u. des Einführungsgesetzes. Berlin 1872.

**) Die Ladung vor die heimliche Acht auf 6 Wochen und 3 Tage durch den Freigrafen schriftlich, mit Ueberbringung von zwei Freischöffen gegen Freischöffen; nicht Wissende ebenso vor das „Offne Ding" geladen; einen Freigrafen aber durch zwei Freigrafen und sieben Freischöffen. Auch sonst gewisse Verschiedenheiten bei Land und Volk üblich.

***) Entschuldigungsgründe der Versäumniß (sunnis, der Ehehaften) waren nach Sachsenspiegel II. 7. „vier sake echte not: vengnisse unde sücke (Seuche), godes dienst, buten (außer) landes und des rikes dienst", wozu nach dem Schwabenspiegel noch hunger, frost und regis ambascia (Gesandschaft, ambassade), nach dem Landfrieden von 1301 auch eine lihte (Leiche zu Haus).

Digitized by Google

festet und in die Acht gesprochen, daß er nach Jahr und Tag friedlos sein solle (Oberacht), mit Verlust des Volksrechts, preisgegeben seinen Gegnern.

War der Kläger nicht erschienen, so war der Beklagte des Anspruchs ledig und konnte nicht wieder belangt werden; auch mußte häufig der muthwillige Kläger den unschuldig Befundnen schadlos halten, oder schon vorher deshalb eine Klaggewähr (Caution) leisten. In dieser Einleitung und Klagstellung zu unterscheiden:

1. die Bitte des Klägers an den Richter, die Anwort zu gebieten;
2. die Frage des Richters an die Schöffen oder den Frohnboten, ob er es thun solle;
3. der Spruch der Schöffen und
4. die weitern Gebote des Richters*).

(Im schriftlichen Proceß nachher: Klage und Einrede als Satzschriften. Litiscontestation).

Besonders sind hier als Arten bedeutsam: a. Klagen um Geldschuld, b. Klagen um Mobilien und c. Klagen wegen Immobilien, mit ihrer verschiednen Frage der Beweisvertheilung nach vorherigem Urtheil über die Thatsachen**); oder die a. Klagen um Schuld***), b. Klagen um Gut†) und c. Klagen mit Anefang††). —

---

*) Im longobardischen Verfahren die abweisende Antwort des Geklagten „de torto me appellasti" u. a. m.

**) Vergl. Laband die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächs. Rechtsquellen. Königsberg 1869.

***) So rief nach älterm Rechte der Kläger den Säumigen vor Gericht, rief den tunginus auf, daß ihm derselbe zu Band und Hand verbunden erklärt würde und nachdem dieses geschehen, untersagte er ihm, an Dritte Zahlung zu machen, oder Pfand zu bestellen. Dreimal forderte er ihn nun an seinem Hause oder vor Zeugen zur Zahlung auf, jedesmal mit der Erhöhung von 3 solidi. War dieses fruchtlos, so sollte den Schuldigen der Graf mit 7 Nachimburgen pfänden, „strudem legitimam tollere"; dann vor den König geladen, konnte er endlich auch friedlos erklärt werden.

†) Diese Klagen betrafen gewöhnlich Grundstücke oder das Erbe. Der Besitzer hatte vorzügliches Beweisrecht.

††) Hiebei konnte vorkommen a. das adrhamire als feierliche Betheuerung des Rechts; man hatte dann bessres Beweisrecht; aber sachfällig auch größre Bußen; b. per tertiam manum agramire (selbdritt sich zur Sache ziehen); c. intertiare — häufig durch Sequester eines Dritten; und d. tertiam manum quaerere, einen Gewährsmann suchen.

Digitized by Google

Die erste Handlung des Geklagten*) war Beantwortung der Klage, dann die Erklärung über die beigebrachten Probatorien, (ob wahr?), sowie die Vorschätzung der eignen Einreden**).

Ueber jede gerichtliche Handlung wurde mittels Urtheil erkannt; zuweilen dagegen der kampfliche Gruß gebraucht (etwa um die Hand vom Eide abzuziehen), oder das Gelöbniß geleistet, zum Beweisverfahren erscheinen zu wollen. (Spätre Entwicklung erkennbar im heutigen Rechte).

§. 51. Das Beweisverfahren.

Im frühern Gerichtsverfahren haben als Beweismittel vornehmlich gegolten: der eigne Eid und der mit Eideshelfern, das Gottesurtheil — (zumal der Zweikampf) — die gerichtliche Wahrnehmung, das Zeugniß Dritter und Urkunden als schriftliches Beweismittel***).

Ohne überall genau geregelt zu sein, herrschte im Mittelalter das System der gesetzlichen Präsumtionen vor, d. h. man hat sich an gewisse Förmlichkeiten und äußre Vorbedingungen gehalten, welche zu Gunsten des Geklagten etwas als wahr oder als nicht wahr anzunehmen

---

*) Nach bewilligten Fristen, etwa 7 Nächte, oder über 40, über 80, oder 6 Wochen und 3 Tage u. s. w. —

Vergl. nebst andern: Schmidt Verfahren vor dem Manngerichte in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft in Livland. Dorpat 1866 u. a.

**) Es treten hervor: I. proceßhindernde Einreden, so: a. absolute oder specielle Competenzmängel des Gerichts, b. Legitimationsmängel der Parteien, c. wesentliche Mängel der Klagstellung und d. exceptio spolii; dann: II. die proceßzerstörenden, wie Nachweis gerichtlich bereits gefällten Urtheils, der Verjährung, des Vergleichs, der erfolgten Leistung. —

Die Rechtssprichwörter: „Einmal, keinmal"; „Zweimal darf man ausbleiben"; „Dreimal ist sein Recht": „Wo kein Kläger, ist auch kein Richter"; „Wo Einer Recht fordert, da soll er Recht pflegen"; „Wer klagen will, der klage fest"; „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören Beede"; „Dem Beklagten gebührt das letzte Wort". —

(Einfluß fremder Rechte auch hier nachweisbar, übrigens kanonisches Verfahren oft germanischen Ursprungs).

***) Dabei Fristen wie 40 Nächte bei den Franken zur Erbringung der Beweismittel, oder 6 Wochen 3 Tage bei den Sachsen oder dreimal 14 Nächte u. dgl. m.

Digitized by Google

gestatteten, obwohl kein logischer Beweis über die behauptete Thatsache abgeführt worden war. Es genügte beispielsweise die Voraussetzung, daß man sich mit dem Schwur von allem Verdachte reinigen könne und man nahm an, dies sei ein Beweis der Nichtschuld. So kam es, daß die Parthei als geklagte das Beweisrecht verlangte, während später — (meist zufolge der Reception der fremden Rechte)*) — der Kläger die Beweispflicht hat, die behauptete Thatsache auch wirklich zu beweisen („actori incumbit probatio").

Es ergiebt sich dieserart eine mehr weniger rasche Umwandelung des Proceß- und Beweisverfahrens**), indem allmälig folgende Beweismittel in den Vordergrund treten und die gesetzlichen Präsumtionen verdrängen: A. das Bewußtsein der Partheien a. Geständnisse, b. assertorische Eide; B. die unmittelbare gegenwärtige Beobachtung (Augenschein); C. die lebendige Kundschaft a. Zeugniß Dritter, b. Gutachten von Sachverständigen; E. Argumentation, Inzichtbeweis aus dem Zusammentreffen der Umstände und Verdachtsgründe; F. der richterliche Notheid oder der zurückschiebbare Haupteid. — Dabei gewinnt das richterliche Ermessen, des Richters Untersuchungsverfahren, sein Beiurtheil auf Zuweisung der Beweislast, immer mehr Spielraum. — Protokolle und Akten schaffen den schriftlichen Proceß. —

---

*) Vergl. Konrad Maurer Beweisverfahren nach deutschen Rechten in der Münchner Kritischen Ueberschau V. 1857 S. 180 u. 332. —

Von andern bedeutsamer Heinr. Brunner Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872. Die Wurzel der Urtheilsjury liegt im Inquisitionsbeweise des fränkischen (normanischen) Processes — (nachbarliche Zeugen über Immobilien). — Die formelle Beweisleistung erfolgt zur Befriedigung des processualischen Gegners, nach dem richterlichen Amtsrechte: auszufragen, mit processualischen Eiden der Geschwornen, sonst traten die Zeugen nach Volksrecht auf als Schwörende. Jener Beweis der Urtheilsjury war ursprünglich also zumeist eine recognitio und zwar per inquisitionem ex brevi (nach richterlichem Mandat); die inquisitio ex jure geschah nach Volksrecht. Aus obigen fränkisch-normanischem Rechtsvorgange entsprang jener englische Rescriptproceß (writ of praecipe), welcher kraft königlicher Gewalt das Possessorium schützte.

**) Ueber die sogen. Beweistheorien (wie bewiesen werden müsse?), die gesetzliche und die Ueberzeugungstheorie vergl. betreffende Lehrbücher namentlich bezüglich der Fragen: 1) welche Beweismittel dürfen — und wann — benützt werden? 2) welche Formen und Termine sind bei der Beweisführung zu beobachten und 3) welche Wirkung haben sie auf die Urtheilsfällung des Richters? Vergl. auch Holtzendorff Encyclopädie betreffenden Ortes.

Digitized by Google

Durch die sogenannte Eventualmaxime wurde — (in Deutschland durch den jüngsten Reichsabschied vom Jahre 1654) — das gleichzeitige Anbieten aller Beweismittel gefordert*).

Von da an beginnt die moderne Gesetzgebung; — trennt sich vollständig das Beweisverfahren nach Civil- oder Criminalprocessen — (bei letztren das Geschwornenurtheil als Beweismittel über Thatsachen); — wird allmälig die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wieder eingeführt und zwar weit früher im Criminalprocesse, als im civilgerichtlichen Verfahren, wo sich häufig die sogen. Mündlichkeit auf das Abfassen von Protokollen nach Aussage der Partheien (Advocaten) beschränkt.

Dies Alles ist aber erst eine Entwicklung der Neuzeit. In den ersten Perioden unsrer Rechtsgeschichte war der Eid der beklagten Partei ein vorzügliches Beweis- (Reinigungs-) mittel. Er wurde als Freiheitsbefugniß angesprochen, um entweder über thatsächlich so vermeintes eignes Recht abgelegt zu werden, oder nur „über Wissenschaft und Wohlbewußt" — („de credulitate, de veritate"), wobei häufig Eideshelfer (selbdritt,

*) Im jüngsten R.-A. 1654 heißt es: „Der Beklagte solle in dem ihm gesetzten ersten Termin 1) auf die Klage kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das Factum anderst .... sich verhalte, specifice und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeigen; 2) zugleich Alles, was er dabei dilatorie und peremtorie einzuwenden haben möchte auf einmal bei Strafe der Präclusion einbringen; 3) auf die der Klage angefügten und ihm insinuirten Probatorien mit seiner Nothdurfft verfahren, wenigstens eine Erklärung, ob er die vorgebrachten Dokumente recognoscire oder differiren wolle, abgeben u. s. w. Man gestattete öfters in appellatorio foro auch nova vorzubringen, wenn diese Beweismittel früher nicht gekannt gewesen sind. In vielen Ländern wurde übrigens, gefördert durch den canonischen Proceß, die Einrichtung getroffen, wornach in einer Vorunterfuchung der „Instruent" auch unabhängig von den Partheien, die Beweise herstellte; dann über den instruirten Proceß ein andrer Richter („Decernent") das Urtheil fällte. Letztrer konnte dabei Erstren controlliren und häufig neues Beweisverfahren oder Ergänzung anordnen.

Dieses mehr oder weniger inquisitorische Verfahren hat neuester Zeit sich nach dem Verhandlungs-Princip umgewandelt, so in Frankreich, theilweise schon bestehend, besonders durch den code de procedure civile (1806), ohne „Proceßleitung", so in Preußen besonders seit dem Jahre 1833 bezüglich der Mandatsprocesse, der summarischen und der Bagatellprocesse, seit 1846 bezüglich der Civilprocesse überhaupt; noch mehr anerkannten die Mündlichkeit die hannoveranische Proceßordnung von 1850 und die nachgebildeten Gesetze.

Digitized by Google

selbviert, selbsiebent, selbzwölft u. s. w.)*) mitschwuren, daß nach ihrem Dafürhalten der Eid der von ihnen unterstützten Partei „unrein" gewesen sei d. h. rein und wahr. Wenn aber später, etwa beim Zweikampfe die so unterstützte Partei dennoch unterlag, wurden nicht selten seine Eideshelfer als Leichtgläubige gestraft. Häufig war es übrigens gestattet den selbdritt schwörenden Beklagten zu übersiebnen, d. h. der Kläger mit sechs Eideshelfern verlangte ebenfalls den Gegenbeweis mittels Eides, was dem Erstern Pflicht und Recht auferlegte, den Zwölfereid zu leisten, welcher nicht leicht überboten werden durfte**).

Dafür aber kam mitunter das Befugniß zur Geltung, daß der so im Beweismittel Verkürzte die Eideshelfer des Andern, etwa bis zur Hälfte selbst erwählen oder ablehnen durfte. (Die consacramentales; die conjuratores nominati, electi, medii, reprobati).

Die mitunter auf heilige Reliquien schwörenden Consacramentales, hatten ursprünglich die Götter angerufen***); dann Heilige, die Gottheit, als Zeugen der Wahrheit und Rächer des Falschschwurs; — es kam zuweilen vor, daß man dem Eidgeber einen „gestabten Eid" nachsprechen mußte; man unterschied bald einerseits Ablehnungs- oder Reinigungseide, andrerseits Bekräftigungseide, oder solche zur Ueberführung. Dazu kam der Gefährde- oder Calumnieneid†), sei es, um zu schwören noch

*) Es kommen selbst 72 und mehr Eideshelfer vor. Nach friesischem Rechte gilt der Eid von zwei Adligen soviel als der von drei Freien und von sechs Liten. Bei fränkischen Sendgerichten kam vor, daß der Freie durch seinen Eid allein, der Ministeriale mit 3, der Wachszinsige mit 7 und der Unfreie mit 12 Eideshelfern geschworen hat u. dgl. m.

**) Sehr bedeutsam der Zwölfereid im Strafverfahren (Entstehung des Geschworneninstituts), das cum duodecima manu jurare; s. thalaptas jurare (angelsächs. tùalaf, twelf, zwölf) oder se ponere super patriam. — (Leumundszeugniß). Brunner Schwurgerichte Berlin 1871.

***) Odin als oberster Himmelsrichter überwacht die Richter; Wara schützt (und rächt) die Heilighaltung der Verträge und Eide; Syna ist eine Göttin für Sachen, die vor Gericht verneint worden sind; Ullus der Lenker der Zweikämpfe.

†) Im fremdrechtlichen Processe pflegte auf die sogen. Litiscontestation und nach Ablegung des Calumnieneides eine Aufstellung von Positionen (und nachheriger Responsionen) zu erfolgen, während dort, wo römisch-kanonisches Wesen weniger vorgedrungen war, ohne Calumnieneid und ohne solche Artikelform (und Fragstücke) — mehr summarisch — vorgegangen wurde, so daß schon im Klaglibelle und der Antwort das Beweisverfahren angetreten wurde. — Später: specielles Beweisurtheil (Beiurtheil, oder Bescheid) s. Bethmann-Hollweg u. A.

Digitized by Google

vor dem Beweisverfahren, daß man glaube, gerechte Sache zu haben, oder daß man für den Fall der Sachfälligkeit dem Gegner durch einen solchen Voreid Schadloshaltung angelobte. — (Die Verbürgung zu Eid, zu Zahlung, zum Gottesurtheil. — Vadium und Voreide, foreade bei den Angelsachsen). — In bürgerlichen Rechtssachen wird der Eid bald zurückgedrängt, länger dauert er in peinlichen Fragen.

Ein größrer Eid wird bisweilen auf Reliquien, ein kleinerer auf Kleidungs- oder Geldstücke geschworen (so bei den Friesen der heilige Eid witheth, und der Vermögenseid fiaeth, bodeleth), das Ueberreichen beim Anbieten des Eides einer festuca, oder etwas vom Kleide u. dgl. m.*).

Bedeutungsvoll der Rechtssatz „contra suum caput, et contra suam haereditatem non debet homo accipere testes"; dagegen Zeugen vor dem Eide dann zu nehmen: 1. wenn nicht eine Handlung des Beklagten, sondern die eines Dritten, oder sonst irgend eine Thatsache oder Besitzfrage der Beweisgegenstand ist;

2. wenn bei einem „Geschäfte" (Vertrage) Zeugen zugezogen gewesen waren;

3. wenn etwas bei Gericht selbst geschehen ist, da hier unbedingt das Schöffenzeugniß gilt;

4. wenn einer in handhafter That gefunden oder beschrieen worden ist. —

Bei spätrer Durchbildung des Rechtsinstituts der Gerichtsschein über: a. die Anberaumung zur Eidesleistung, b. gehörige Ablegung des Schwurs, oder über c. das Ausbleiben des Beklagten, oder über die d. Weigerung zu schwören; ebenso über e. Weigerung des Klägers den Eid leisten zu lassen u. s. w.**).

---

*) In der Normandie „desrene" als der durch Eideshelfer verstärkte Partheieneid bei Abläugnung, und preuve Eideshelferbeweis bei Affirmationen, dann das Gerichtszeugniß „record"; der Zeugenbeweis von Geschwornen als „enqueste" oder „requenoissant" (inquisitio, recognitio); der Zweikampf (loy apparisant, les apparens); der gewöhnliche Zeugenbeweis loy prouvable; so daß die desrene der angegriffne Theil, die loy prouvable der Angreifer als Beweismittel anwendeten. —

Geschworne (als Zeugen) auch in Scandinavien (doch nicht in Norwegen, wohl aber in Island (ihr Ausspruch dort quidhr genannt). S. Maurer's mannichfache Nachweise.

**) Namentlich in Frankreich war das Enquête-Verfahren des Richters ein — (nicht wie in Deutschland Hauptact, sondern Zwischenact) — ein Act, welcher den Zeugenbeweis einschränkte, (Ordonnance de Moulins 1556), nebstbei aber für gewisse Fälle das „interrogatoire des

Digitized by Google

In zweifelhaften Fällen konnte man sich auf ein Gottesurtheil berufen, welches dem Aberglauben jener Zeiten nach, den Unschuldigen schonen und stärken, den Schuldigen aber kraftlos machen und verrathen würde. (Der Zweikampf, Feuer- und Wasserprobe, Bahrgericht, Loosziehen, geweihter Imbiß, dann die Kreuzesprobe besonders bei Frauen, vorherrschend 752—816 fränkisch); u. a. m.*).

Der Zweikampf (oder die Kreuzesprobe) wurde häufig auf gewisse Fälle beschränkt, so das Gottesurtheil als letztes Mittel gegen den Zwölfereid, zur Behauptung von Freiheit und Erbeigenthum, wider ein so eben erbrachtes richterliches Urtheil, namentlich um der Wirkung des Urkundenbeweises entgegenzutreten; nach dem Sachsenspiegel war der Zweikampf zugelassen wegen Friedensbruch, Wunden, schwerem Raub; nach dem Schwabenspiegel bei Todschlag, Lähmung, Beschuldigung der Treulosigkeit, des Meineides, der Mitschuld beim Diebstahl und bei behaupteter Nothwehr.

Gerichtsboten haben die Handlung überwacht, etwa die Einsegnung veranlaßt, um geheime Zauberkräfte zu vertreiben, Bericht erstattet.

(Später die Versuchung des Teufels in der Tortur und bei Hexenprozessen)**).

Zeugen (oft Urkunden genannt „de auditu et visu")***) äußerten sich anfänglich nicht nur über ihr Wissen von Thatsachen, sondern auch über das Recht ihrer Parthei, so daß ihre Aussage dem Gegner nicht zu Gute kam; — sie oft die Rolle von Vorurtheilern hatten (der Zeuge als Richter), und daß sie das Urtheil schelten durften; — sonst mannichfache Verschiedenheiten; (vorher, nachher, beeidet; — thema probandi; Weisartikel, Fragestücke); Zeugen als Nachbarleute, Genossen, gewöhnlich mehrere, mindestens drei; aber später: „durch zweier Zeugen Mund, wird allerwärts die Wahrheit kund". —

---

parties sur faits et articles" aufrecht erhielt; doch seit einer Ordonnance civile von 1667 war schon das Verhandlungsprincip anerkannt und die spätre Reform vorbereitet.

*) Vergl. Grimm Rechtsalterthümer Seite 909—937.

**) Ueber die Aufhebung der Gottesurtheile in den böhmischen Ländern unter Karl IV. in der Mitte des 14. Jahrhunderts siehe Palacky Gesch. Böhmens. II. Abth. 2 Bd. S. 335.

***) Beurtheilt als zulässige?! laudatio testium voraus und ebenso ihre Beeidigung. Dann die inquisitio, das Zeugenverhör (einzeln!?). — Meineid, falsches Zeugniß macht straffällig: zur Behauptung dessen anfänglich Zweikampf zugestanden. — Später schwören Zeugen nach der Partei im Criminalprocesse, vor derselben im Civilprocesse.

Digitized by Google

Gerichtliche Wahrnehmung, Gerichtszeugniß allenthalben von größter Beweiskraft; daher oft zu schriftlicher Form nachgesucht; — als öffentliche Beglaubigung von Wirkung; — ebenso die Notariatsurkunden. Gleicherweise waren „Ingesiegel", „Handfesten", „offne Briefe", „Urkunden", vorwiegende Beweismittel*); doch im Falschheitsbeweise gegen ihre Aechtheit mitunter sieben Zeugen zugelassen gegen einen Urkundzeugen, oder Beweis durch Schriftvergleichung und selbzwölft Schwören u. dgl. m.

Bei halbem Buchbeweise der Erfüllungseid, juramentum suppletorium (handelsrechtlich).

Aus der reichen Literatur Einiges hervorzuheben:**) Strippelmann Christlicher Eid nach Entstehung, Entwicklung, Verfall und Restauration. Cassel 1855—1857; u. Strippelmann Beweis durch Schrifturkunden. 2 Bde. Cassel 1861; Jolly über das Beweisverfahren nach dem Sachsenspiegel. Mannheim 1856; Haenel Beweissystem des Sachsenspiegels. Leipzig 1858; Sachße Beweisverfahren nach deutschem Rechte des M.-A. Erlangen 1855; Delbrück Recht zur Beweisführung in der Zeitschrift für deutsches Recht. XIV. 1853; und XIX. 1859 u. a., so Maurer Beweisrecht in Münchner Kritischen Ueberschau V. S. 180 u. 332 u. a. O., dann hervorzuheben: Bar Beweisurtheil des germanischen Processes. Hannover 1866; H. Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis in der carolingischen Zeit (besonders Privilegialbeweise mit promissorischen Eiden) 1866; Siegel Erholung und Wandlung im gerichtl. Verfahren. Wien 1863; Petersen über Zioter (Zeter) und Tiodute (Jodute) Gott des Kriegs und des Rechts im 6. Bd. 3. Heft der Forschungen zur deutschen Geschichte. 1866; dann einzelthümliche Arbeiten besondrer Art: wie Schenk östreich. Proceßordnungen aus dem XVI. Jahrhundert. Wien 1863 und

---

*) Anfänglich fränkisch mit 7 Urkundzeugen. Ein Besitzer, der einen urkundlichen Besitztitel aufweisen konnte, durfte überhaupt nicht im Besitzprocesse d. h. Spolienprocesse (wegen malo ordine possidere) belangt werden; er war aber auch, wenn eine Besitzklage gegen ihn erhoben wurde, verpflichtet, die Urkunde vorzulegen (zu produciren), worauf sogleich das Verfahren aus dem possessorium in das petitorium übergeleitet werden mußte.

In folgender Zeit häufig bei der Urkunde das Siegel gefordert, später die Unterschrift. Die wehrhafte Urkunde (instrumentum guarantigiatum) — „sigillis roborata".

**) Aus der alten Literatur (des M.-A.) besonders das Speculum judiciale des Wilhelm Durantis; nachher Schriften des Chilian König, Mathias Berlich, Benedict Carpzow und romanisirend: Andreas Gaill, Joachim Mynsinger u. A.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte des östreich. Civilprocesses. Wien 1865: Freies-leben Handb. der vom Jahre 1752 bis auf die neueste Zeit erschienenen Civilprozeßgesetze des Königreichs Sachsen. 2 Thle. Leipzig 1835; Brinkmann aus dem deutschen Rechtsleben. Kiel 1862; Pemsel Fassung des Bucheides seit dem 16. Jahrhundert. Erlangen 1866; Carl Groß Beweistheorie im canonischen Proceß mit besondrer Rücksicht auf den gemeinen deutschen Civilproceß; Unger Gerichtl. Zweikampf. Göttingen 1847; Fel. Dahn Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile. München 1857; u. Pfalz Germanische Ordalien. Leipzig 1854—65; ferner: Albrecht Ausbildung des Eventualprincips im gemeinen Civilproceß (geschichtlich). Marburg 1837; vergl. auch Arnold Umgestaltung des Civilprocesses in Deutschland. Nürnberg 1863 und andre neue processualische Werke; so neben vielen andern: Linde — Martin, Heffter, Wetzell, Bayer, Osterloh, Koch, auch: Bethmann-Hollweg, Keller, Briegleb, Plank, John Bar u. A. G. Schmidt bayr. Civilproceß. Bamberg 1872; De Pretis Istituzioni della procedura civile del Regno d'Italia. Venezia 1871; Matthei Annotazioni al codice di procedura civile italiano. Venezia 1871; Kochanowsky Grundzüge des moldauischen Civilprocesses. Jena 1858 und viele andre, welche die neuzeitige Entwicklung der vorherrschenden Rechtsideen darstellen. (Vergl. Endemann das deutsche Civilproceßrecht. 1868; Renaud Lehrbuch des gemeinen u. Civilproceßrechtes. 1867 u. 1872 u. s. w. Weiter zu vergleichen: Foelix traité du droit international privé (3 ème edit.) par Demangeat. Paris 1856; Best's Grundzüge des englischen Beweisrechts von Marquardsen 1851; Wharton A treatise on the conflict of laws. Philadelphia 1872; Rüttimann englischer Civilproceß. 1851 u. Smith an elementary view of the proceding in an action at law. 13 edit. London 1868; Boitard Leçons sur le code de procedure. 2 vols. neue Ausgabe 1872; Jonas Studien aus dem Gebiete des französischen Civilrechts und Civilprocesses. 1870; Bar Recht und Beweis im Civilprocesse. 1867.

§. 52. Urtheil-Finden und -Schelten sowie die Vollstreckung.

Durch Anträge und Bitten der Partheien oder ihrer Vertreter, durch Fragen und Gebote des Richters, durch Antworten und Vorgänge des Frohnboten, durch Gespräch und Urtheil der Schöffen, durch Verkündigung des gefundnen Rechts seitens des vorsitzenden Richters — (später durch die Thätigkeit des Instruenten und des Decernenten) — wurde der Verlauf des Processes im Gange erhalten. —

Hatte in ältrer Zeit der Fürsprech (Anwalt) unter allgemeiner Darstellung der Thatsachen um das Gesetz gefragt, nach erhaltner Rechtsprechung seinen besondern Fall erzählt und das Urtheil erbeten, so wurde es vom Richter erfragt, mußte von den Schöffen gefunden

werden*); welchem Worte der Umstand folgen konnte oder nicht, und dann das Urtheil vom Richter (als Mehrheitsbeschluß) ausgesprochen (oder bestättigt) wurde.

Hatte Jemand von den Schöffen oder aus dem Umstande das Urtheil der Mehrheit gescholten und stimmten ihm mindestens zwei Dinggenossen bei, so erfolgte wohl der Zug an den höhern Richter (König) — an den Oberhof der Mutterstadt — zur Weisung und Oeffnung, damit das beredete oder widergeworfene Urtheil neuerdings geschöpft werde**). Uebrigens durfte gewöhnlich auch die Parthei selbst bei nachgewiesnen Mängeln um ein Läuterungs-Verfahren (Wiederaufnahme des Processes) ersuchen; wohl auch bei dem höhern Richter (König, Missus, Oberrichter) wegen verweigerter, verzögerter oder mit Gesetzesverletzung erfolgter Rechtspflege die Beschwerde erheben (se reclamare)***); — woraus nachher ein Instanzenzug mit Rechtsmitteln des Recurses und der Appellation†) sich aus-

*) Weigerten sich Schöffen — und trat Niemand als Urtheiler für sie ein, schwuren sie auch nicht des Rechts unkundig oder des Urtheils nicht weise zu sein — so konnten sie durch Strafgelder, durch Einlager, ja selbst durch Abbrechen ihrer Häuser zum Urtheilfinden gezwungen werden.

**) Nach dem Sachsenspiegel II. 12. §. 4. „Schilt man en ordel, des sal man tien an den hogeste richtern nnd to last vor den kuning" und Sachsenspiegel II. 12. §. 12 „Schilt en svave enes sassen ordel oder en sasse jenes, dat muten sie vor me konige beseeben". — Verschiedner Brauch. (Versendung an Juristenfacultäten).

***) Gegen eine sententia iniqua, nulla, gegen justitia denegata. War das Urtheil „spennig" oder „stößig" (bei Stimmengleichheit zweier Ansichten), wurde es ebenfalls an den höhern Richter gebracht.

†) Appellation als Rechtsmittel gegen ein Urtheil; Recurs als Rechts- (oder Gnaden-) mittel gegen irgend einen die Stadien des Processes berührenden Vorgang des Gerichtes, namentlich gegen Bescheide desselben.

Nach französischem Proceßrechte hatte die chambre des requêtes die Zuläßigkeit der Appellation zu prüfen (délivrer lettres de justico), — Mittel zur Sportelerhebung; übrigens bildete dieselbe Kammer auch eine erste Instanz für jene privilegirten und eximirten Sachen, welche zur Competenz des Parlaments gehörten; die Appellation ging an die grand' chambre.

Während die Urtheile der Untergerichte jugements in Frankreich heißen, werden die der höhern Gerichte arrêts genannt; doch selbst gegen die des Parlaments gab es einen Recurs an den König (Nullitätsbeschwerde an das conseil privé, conseil des parties), welches aber nur cassiren, nicht selbst Urtheil fällen durfte.

Digitized by Google

gebildet hat und das Proceßrecht der fremden Gesetze zur Geltung gelangte.

Rechtsmittel (remedia) verschiedner Art sind in einzelnen Territorien besonders bei der Novisation zulässig*); Revisionen gegen Fehler; Suspensiveffect, Devolution, häufig zugestanden.

(Eigenthümlichkeiten des ungarischen Verfahrens)**).

Die Berufung war in ältrer Zeit nicht begünstigt; der Unterliegende mußte dem (beleidigten) Richter wedden, der andren Parthei büßen und alle Unkosten ersetzen; — mit schriftlicher Bekundung (der aufkommenden Notare und „Gerichtsschreiber") erfolgt nachher Versendung der Acten an die Oberhöfe; — endlich gilt der allgemeine Grundsatz: „Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten".

Gegen Ungehorsame (im Contumacialverfahren bei dem Nichterscheinen der Parthei)***), gegen Sachfällige erfolgte die Vollstreckung, Execution, Befriedigung, wobei dieselbe entweder gutwillig geleistet oder ämtlich erzwungen wurde.

Der Richter konnte auch vorher dem der Schuld Verdächtigen sein Gut verbieten (res in bannum mittere; — nesti canthe chigio d. h.

---

*) Nichtigkeitsbeschwerden an einen Cassationshof, wenn zwei Instanzen Urtheile fällten; doch früher schon als Nichtigkeitsquerel, Restitution und Syndicatsbeschwerde an den höhern Richter im Gebrauche; später maßgebend die nicht devolutive requête civile des französischen Rechts, welche die Nichtigkeitsklage und Restitution des gemeinen deutschen Rechts zusammenfaßt; übrigens noch ein pourvoi en cassation zuläßt, und die Sache wieder vor das Untergericht bringt. Das englische Common-law Verfahren kennt neben der Restitution (error in facto), soweit eine Jury über den Beweis entscheidet, nur eine Aufhebung des Urtheils (Verdicts) wegen Verletzung eines Rechtssatzes (error in law) oder wenn die Beweisgrundlage des Urtheils nach dem law of evidence eine durchaus unsichre gewesen ist. Hierauf kann new trial (sprich nju triäl, neues Verhör) durch eine andre Jury eintreten mit neuer Beweisverhandlung und Entscheidung. —

Suspensiveffect hemmt weitren Vorgang, zumal der Execution: Devolution bringt die Sache an einen andern Richter.

**) Vergl. hierüber meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte" III. Bd. Hermannstadt 1868 Seite 60—95 über zwölf ungarische Rechtsmittel und Seite 200—216 über vier siebb. sächsische Rechtsmittel.

***) Im Mittelalter konnte sofort gegen die Weigernden die Acht ausgesprochen (englisches out lawry), (sprich aut 'laori, Acht) oder der Einsatz in die Güter des Beklagten verfügt werden; später fortgesetzter Proceß. (Vergl. Bar in Holtzendorff's Encyclopädie, 2. Aufl. Seite 598 u. a.)

Digitized by Google

Binde dem Geklagten die Hand), oder die Privatpfändung dem Obsieger gestatten*), oder war verpflichtet selbst, etwa die „Anleite" in erstrittne Liegenschaften vorzunehmen, oder Fahrnisse mit Beschlag zu belegen und bis zum Betrag der Schuld einzuantworten oder zu verkaufen. (Mannichfache Verschiedenheiten mit Executionsgraden der Pfändung, Schätzung, Feilbietung; mit Verfall des Pfandes u. dgl. m.)**).

Schuldgefängnisse in Städten; Schuldner als arbeitendes Gesinde; Fristerstreckung und Moratorien; die cessio bonorum nach römischem Rechte (Güterabtretung als Rechtswohlthat der zahlungsunfähigen Person); endlich besondrer Executions- und nachher Concurs-Proceß, anfänglich mit begünstigten Gläubigern u. dgl. m.***).

Häufig war es Rechtsgepflogenheit ältrer Zeit oder bestimmtes Gesetz, daß nach dem Urtheil (oder der Execution) sich die Partheien den Frieden gelobten, daß sie (oder nur der Sachfällige) für gewirkten Frieden dem Richter ein Friedensgeld zahlten. — (Sporteln, Gerichtstaxen, sogar als verliehnes Regal.)

Die Justiz wird mit der Entwicklung des Staatslebens als oberste Amtshoheit aufgefaßt; eigne Behörden aufgestellt; endlich der öffentliche Charakter der Rechtspflege lediglich nach Grundsätzen der Gerechtigkeit anerkannt und diesemnach das Proceßrecht geregelt.

Bei diesem Uebergange häufig ein vermehrter Instanzenzug, Verschleppung und Vertheurung der Proceße, langausgedehnte Fristen, neue Rechtsmittel selbst bei der Execution; die Advocatennoth; die Actenüberladung †).

---

*) So fand im longobardischen Processe eine gesetzliche — (später ausgedehnte und mißbrauchte) — gesetzliche Privatpfändung statt, wenn die obligatio per wadiam et fidejussorem erfolgt war; hernach nur über richterliche Erlaubniß; endlich mittels gerichtlichen Vorgangs. (Der Arrestproceß des italiänischen Rechts; das „summatim cognoscere").

**) Ueber die bannitio, das pignorare, wifare, namiare, über das super fortunam suam ponere, super se cum fistuca mittere, über das Ganterkenntniß vergl. Zöpfl deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. III. Band. Braunschweig 1872 Seite 338—339; dann bezüglich spätrer Auspfändung Seite 365.

***) Stillschweigende Pfandrechte u. s. w. Später Hypothekenordnung, Grundbuchswesen mit dinglichen Rechten.

†) Vergl. besonders Schaumann die Acten des ersten schriftlichen Processes in Deutschland nach römisch-kanonischen Formen. Jena 1847; Wigand Denkwürdigkeiten des Archivs des Reichskammergerichts 1854

Digitized by Google

Der summarische Proceß ein Mittel der Abhilfe*).

Aus der Literatur sind schon in vorigen Noten die wichtigsten Nachweise hervorgehoben; vergl. dazu auch Reformentwürfe der Neuzeit, so Wach „Entwurf einer deutschen Civilproceßordnung" in der Münchner Kritischen Vierteljahrsschrift XIV. und XV. Bd. 1872—73; dann Francis Wharton A treatise on the conflict of laws or private international law, including a comparative view of Anglo-American, Roman, German and French jurisprudence. Philadelphia 1872: Osipow Thätigkeit der Staatsanwaltschaft im russischen Civilverfahren. Dorpat 1868 u. a.

IV. Criminalrecht.

§. 53. Aelteste Grundsätze im Mittelalter.

Der Begriff der Treue, die Verpflichtung aus Bündnissen und Gesetzen, die Vorstellung von dem in Frieden liegenden Rechte ließen den öffentlichen Zustand als einen solchen erscheinen, dessen Verletzung als Friedensbruch oder als Verrath gerächt und gesühnt wurde**). — (Anfänglich wegen religiöser Ahndung: Strafe durch Priesterhand.)

Die Privatgenugthuung bei solchen Thaten, welche nicht als öffentliche Verbrechen des todeswürdigen Verraths angesehn wurden, erfolgte durch die Zahlung der sogenannten Composition (des Wehrgelds), durch Entrichtung von Bußen, und durch Schadenersatz***).

---

nnd Brinkmann Schilderungen des Rechtsganges in den letzten drei Jahrhunderten. Kiel 1863.

*) Ortloff de processus executivi origine. Jena 1854; Brigleb Urkunden und Executivproceß. 2. Aufl. Stuttgart 1845; vergl. Wach der Arrestproceß in seiner geschichtlichen Entwicklung. 1. Theil der italiänische Arrestproceß. Leipzig 1868 u. a., sowie Osterley Gesch. des Notariats 1842.

**) Aehnliche Anschauungen bei deutschem „Hochverrath", ungarischer infidelitas, englischer Felonie, (angelsächsische cyninges borhbryce, Königsburgbrüche), altschwedische konungs edhssöre (Königs-Eidversehrung) u. dgl. m. — Tacitus sagt: distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude injecta insuper crate mergunt. Der Verrath besonders als forconsiliare und forresni bezeichnet, unsühnbar, bußelos; ähnlich streng: herizliz Heerflüchtigkeit, chreo musdo (Leichenraub, salisch) und Blutschande, ripuarisch u. dgl. m.

***) Die Composition (mulcta, faida) konnte in sich begreifen a) das Wehrgeld des Freien nach seinem Standes- und Volksrechte, capitale,

Digitized by Google

Der Ungehorsame (Bannbrecher) verfiel (später) einer besondern Königsbuße. — Durch den Einfluß des Christenthums gefördert, vermochte Carl der Große die sogenannte Gerechtigkeitstheorie zur Anwendung zu bringen, welche in der Verletzung des Rechts den Grund und in der Handhabung der öffentlichen Ordnung den Zweck der Strafe erkennt*).

Die Gemeinde — (der König) — verliehen den Ihrigen Schutz und entzogen sie dem Verbrecher, welcher dadurch friedelos wurde, in die Acht verfiel oder ins Ausland (Elend) wandern mußte. Die Verbannung. — Man war (im Mittelalter) „den Freunden verboten, den Feinden erlaubt" — oder angelsächsisch: fridhleas und utlag (friedelos und aus dem Gesetze)**).

---

weregildus, leudis u. s. w., b) eine kleinere Zahl (so salisch 15 solidi, sächsisch 12, longobardisch 20, ripuarisch 9 solidi, — wobei ein Rind etwa 2, ein Pferd etwa 6 solidi werth sein mochten). Diese kleine Zahl vermochte die Würderungskosten zu decken (dilatura, wirdira), besonders als Kostenersatz wegen jener Verzögerung, welche das Leugnen verursachte, oder es war eine Sühne, z. B. bei Eigenthumsverletzungen, Diebstahl und andern Fällen, wo es als beneficium legis, sinewerdunia (Sühnwerth?) Ausgleichsbedeutung haben sollte. Daneben noch Schadenersatz an Partei, Bußen an Richter und König. — Das Wehrgeld eines angelsächsischen twelfhyndemann — (dessen Eid gleich galt jenem von sechs ceorls) betrug 1200 Schillinge, das eines twyhyndemann nur 200 Schillinge. Acht männliche Verwandte von väterlicher Seite, vier männliche Anverwandte der Mutter (also 12) konnten werborh (Wehrbürgschaft) für erstern leisten. Schiedsrichter verbürgen Königsschutz. Es wurden in Terminen gezahlt den Anverwandten healsfang (Halsfang), dann Manbót (Mannbuße), 21 Tage später Kampfbuße, dann Frumgyld als erste Wehrgeldbuße u. s. w. Die Witan (Weisen) legen den Streit bei und stellen den Königsschutz fest (cyninges munde ráeran).

*) Daher Rügeschworne und öffentliche Ankläger (Fiscale).

**) Angelsächsisch heißt es: wenn nachher Jemand stiehlt, soll er verfeindet sein mit dem König und allen seinen Freunden (gif hwá ofer daet, stalige sy he fá wid, done cyning and ealle his freónd). Fehde (fa Feind) ist das Recht der Privatkriegsführung; es konnte durch Sühnbußen beglichen werden, (englisch: biege spere of side oder bere d. h. kaufe den Speer ab oder ertrage ihn). —

Verbürgung des Friedens, Behebung der Blutrache als Zweck der Composition, wobei dem Verletzten gebüßt, dem Staate Brüchte oder Wette (Friedensgeld) gezahlt wird; nebstbei öffentliche Strafe nicht ausgeschlossen (bei wichtigen Fällen ältester Zeit der Opfertod, oder schimpfliches Hin- und Hergehn, wie später bei Nordamerikanern „Theer und Feder" vor-

Digitized by Google

Indessen mancherlei Uebung von Recht und Gewalt. — Nach der Ungewißheit der ältern Strafrechtspflege*) treten später Grundzüge hervor, welche im Allgemeinen folgende Unterscheidung zulassen. Man kannte vorzüglich drei Gattungen von Strafen mit besondern Arten der Verhängung: I. Vermögensbußen, II. Strafen an Leib und Leben und III. Strafen an Recht und Ehre.

Die erstern waren gewöhnlich Zahlung des Wehrgelds (der Composition nebst andern Sühngeldern), des Fredum's**), der besondern Bannbußen***) und etwa die Güterconfiscation.

Das richterliche Fredum (Wette) mochte als Strafe der Person etwa ein Drittel der Composition betragen, oder 12 solidi u. s. w.; die Bannbuße wegen Ungehorsams gegen das Königsgebot stieg wohl auf das neunfache der richterlichen Wette (wedde), oder betraf einen fixen Betrag, etwa 60 solidi, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit einen Hieb für einen solidus — oder konnte selbst bei besondren Ereignissen die Knechtschaft des Schuldigen mit sich führen.

---

kommen, tar and feather, bei Schweden die Verurtheilung til torfs ok til tjärn.)

*) Sie war sich des Unterschiedes von Recht und Moral, Verbrechen und Sünde nicht bewußt; auch stellte man keine Theorien auf. Mehr das Gefühl als der Verstand verlangten im Volke und Gesetze bald Abschreckung, bald Prävention, bald Besserung von der Strafrechtspflege. Sehr bemerkenswerth die angelsächsischen Verhältnisse, so die Anklage-Jury. Aethelreds Gesetz II. c. 9. „Und daß man eine Versammlung (placitum „gemot") in jedem Waffenbezirke (wapentache) habe und daß die 12 ältesten rittermäßigen Thane („thegnas") hinausgehen und der Graf (gerefe) mit und schwören auf das Heiligthum, daß sie keinen Schuldlosen beklagen und keinen Schuldhaften verhehlen wollen." Aus diesen Rügegeschwornen (und Anklägern) die große Jury. Vergl. Ludw. v. Maurer Freipflege. München 1848 u. a., sowie Glaser's strafrechtliche Abhandlungen. (Escher, Brunner).

**) Nach der lex Ripuaria beträgt der fredus den dritten Theil der Composition; später in den Rechtsbüchern gewette (wedde) geheißen; oft mußte der Kläger dem Richter und der Gegenparthei schon vorher dies geloben, wadium oder Bürgschaft bestellen.

***) Der bannus, war eigentlich an den König (Fiscus) wegen Uebertretung einer königlichen Schutzverordnung zu zahlen (häufig davon ⅓ dem Richter). 60 solidi, hernach 60 Schillinge.

Digitized by Google

Die Leibesstrafen konnten sein: Züchtigungen („an Haut und Haar"), Verstümmelungen oder Todesstrafen*).

Die Strafen an Recht und Ehre waren nebst Verlust von Standesfreiheiten, die Landesverweisung und die Achtserklärung**).

Nachgehends läßt sich auch folgender Unterschied allgemeiner wahrnehmen: Verbrechen als causae majores gestraft an Leib und Leben, Vergehen öffentlicher Art mit Geldstrafen an den Fiscus und Vergehen privatrechtlicher Art mit Bußen (und Schadenersatz) an den Verletzten. — (Entwicklung eines Instanzenzugs mit dem Berufungsrechte der Parthei und dem Revisionsbefugniß der Oberbehörde)***).

Zumeist wurde der Erfolg bestraft; aber auch der böse Wille des Versuchs konnte, ebenso die Begünstiger und Hehler, Anstifter und Urheber†) (seltner der Morddinger) — straffällig erscheinen. Nothwehr, Milderungs- und Erschwerungsgründe fanden nach richterlichem Ermessen Berücksichtigung; hie und da gesetzliche Bestimmung. Vergiftung und Zauberei sind besondre Uebelthaten maleficia; die forfacta, crimina, facinora büßten oft die Anverwandten mit; — (schon im 6. Jahrhundert war fränkisch diese Haftungspflicht aufgehoben); — auch andre Genossen müssen zuweilen Bürgschaft (und Strafzahlung) übernehmen; — doch kaum über diese gemeinsamen Grundzüge hinaus gleiche Rechtsanschauung nachzuweisen. Das Strafrecht ältrer Zeit ist weder genug ausgebildet, noch nach Recht

---

*) Nicht selten werden unfreie Leute hiemit härter gestraft als Freie. Bis zur Zeit der Bauernkriege kömmt als harte Bauernstrafe das „castrare" vor, wenn sie die Bußen nicht zahlen konnten.

**) Mit der proscriptio war, wie die Gesetze Eduard's besagen, das Schicksal eines Wolfes das Loos (§. 3 Lupinum enim gerit caput, quod anglice wulfes-heofod dicitur. Et haec est lex communis de omnibus utlagatis). Die Sage vom „Wehrwolf"?!

***) Sehr bemerkenswerth ist die französische Tournelle der Parlamente, gebildet aus abwechselnd zur tour gelangenden Mitgliedern der drei chambres, welche in schweren Criminalprocessen erkannte; schon 1446 ist sie als vorhanden bezeugt. (Ordonnances des rois de France XIII. 471). Vor andern hier noch für europäisches Recht sehr lehrreich: H. Escher Schwurgerichte in Straffachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gesch. derselben in England, Frankreich und Deutschland. Schaffhausen 1868; H. Brunner die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1871.

†) Frühe schon kennen Gesetze das Complott und Complicen. Jenes heißt conspiratio, auch adunatio, gildonia, contubernium u. a. Art. „Fautores et complices" im J. 850.

Digitized by Google

und Sitte auf gleicher Stufe europäischer Entwicklung; — particularistische Verwilderung vorherrschend*). Gesetze mangelhaft. —

Von Werken über Geschichte des Strafrechts hervorzuheben: Holtzendorff's Handb. des deutschen Strafrechts. Berlin 1871—73; John Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. Leipzig 1858; Reinh. Köstlin Gesch. des deutschen Strafrechts im Umriß nach des Verfassers Tode herausgeg. von Th. Geßler. Tübingen 1859; Ofenbrüggen das alemannische Strafrecht im deutschen M.-A. 1860; Ofenbrüggen Strafrecht der Langobarden. 1863; u. a., dann: Böhlau: Quellen und Literatur des gemeinen deutschen und preußischen Strafrechts. Weimar 1859; von vielen andern mitzuerwähnen: Pessina dei progressi del deritto penale in Italia nel secolo XIX. Firenze 1868; Pacheco Estudios de derecho penal. 3a. edicion. Madrid 1868; Selva Commentarios al Codigo penal reformado y planteado provisionalmente por Ley de 3dc. Junio 1870. Madrid 1871; Sanchez de Molina Blanco El Derecho Civil Penal (en forma de Codigo). Madrid 1871; ferner bedeutsam: „Russisches Gesetzb. der Criminal- und Correctionsstrafen". Berlin 1871; endlich mit Rückbeziehung auf früher erwähnte Arbeiten und hingewiesen auf das specielle Lehrfach hier nur erinnert an Holtzendorff's Encyclopädie 2. Auflage. Geyer Strafrecht und John Strafproceß; dann Zeitschriften, so deutsche Gerichtszeitung. 8. Jahrgang. Berlin 1866; Holtzendorff „Strafrechtszeitung" u. a. m. (Später zu erwähnende ungarische Abhandlung von Dárday, Werk von Hajnik).

§. 54. Besondre Verbrechen und Strafen im Mittelalter.

Aus der großen Anzahl von vereinzelten Strafgesetzen sind hervorzuheben, weil sie nachhaltigern Einfluß ausübten**), das Strafrecht in Kaiser Ludwig's Landrechtsbuch von 1346, das Bamberger Stadtrecht 1507

---

*) Vergl. dazu ehemaliges siebenbürgisches Strafrecht in meiner „Siebb. Rechtsgeschichte" III. Bd. 1868 Seite 228. 231. 241. 245 u. a. O.

**) Die europäische Rechtsgeschichte wird nachzuweisen haben, wo und wie die Auffassung von Rechtsverhältnissen sich zuerst verkörpert und sodann weiter verbreitet hat. Wenn schon Stadt-Rechte (von Magdeburg) und Aufzeichnungen, wie im speculum Saxonum von Schtscherbitsch, die Groiski'sche Stadtrechtsordnung in Kleinrußland tief in das slavische Rechtsleben eingedrungen sind. — (Deutsche Quellen in Kiew noch bis 1831—1836 nachweisbar, wo sächsisches Stadtrecht anerkannt wurde); — so geschieht dies namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts. Der Italiäner Beccaria, deutsche Philosophen, Thomasius Wolff, französische Encyclopädisten, Rechtslehrer wie Anselm Feuerbach, Quistorp u. A. brachten und bringen gemeinsame Rechtsideen hervor. —

Digitized by Google

(Arbeit des Joh. v. Schwarzenberg)*), die Carolina Kaiser Carl des V.**) 1532, die östreichischen Malefizordnungen bis zur Theresiana***) (1768).

Bedeutsam für das Verfahren war die Erkundigung des Zent- (untern Criminal-) Gerichts bei den Stadtschöffen (bei dem Civilgericht), ob vor ihnen die Schuld des Angeklagten erwiesen worden sei? — In dieser verlangten vorherigen Beweisführung (bei dem Civilrichter, dem

---

*) Siehe äußre Rechtsgeschichte betreffenden Orts.

**) Neben Daten in äußrer Rechtsgeschichte hier hervorzuheben: die Ausgabe der Carolina von Otto. Ulm 1696 in 4to. nebst französischer Uebersetzung Zug 1743. fol.; Ausgabe von Koch 8. Aufl. Marburg 1824; — Zöpfl's Ausgabe nebst Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung. Heidelberg 1842; — Ausgabe der Carolina von Stefani. Frankfurt a. M. 1670; französisch von Vogel. Paris 1734 und französisch Neuveville 1742; Commentar von Fröhlich v. Fröhlichsburg. Frankfurt 1720 und mit Additionibus von Scopp. Ulm 1759; Gobler interpretatio const. crim. Carol. u. G. Remus nemesis Carolina neu herausgegeben von J. F. H. Abegg. Heidelberg 1833 u. a. Aehnlicherweise hatten großen Einfluß Werke wie: Kreß Commentatio. Hannover 1736 und 1744; Walchii Glossarium Germanicum interpretationi constitutionis criminal. Carolinae inserviens. Jena 1790; Carpzow B. Rerum criminalium practica nova Imp. Saxonicae. Lipsiae 1709, 1739 u. f., sowie a. m., welche auch außerhalb Deutschlands Einfluß ausübten. (Kreß, Leyser). Böhmer Meditationes in Const. Crim. Carolinam. Halle 1774; Böhmer über authentische Ausgaben der Carolina 2. Aufl. 1837; Malblanc (u. Andre) zur Gesch. der Carolina.

***) Vergl. Haeberlin Juris Criminalis ex speculis Saxonico et Suevico adumbratio. Halis 1837. Dazu die Abhandlungen von Waechter (Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845); Biener Inquisitionsproceß u. a. Wahlberg Malefizordnungen. Wien 1859; erwähnte Arbeiten von Ofenbrüggen, in der Weimarer rechtsgeschichtlichen Zeitschrift 1862; in Reyscher-Wilda Zeitschrift Bd. V. und IX. u. XV. u. a. O. Freund über Lug und Trug unter den Germanen. Berlin 1863; Schmidt Verbrechen des Diebstahls in Brandes Berichten der germanistischen Gesellschaft. Leipzig 1863; Köstlin über Diebstahl nach der Carolina in Münchner Kritischen Ueberschau III. Bd. 1856 S. 149 u. 334 u. m. (Siehe Geib' und Holtzendorff's Lehrbücher, besonders Handb. des d. Strafrechts 1871). Von Gesetzbüchern hier besonders hervorzuheben: Corpus Juris Bavarici criminalis vom J. 1751 (geschöpft aus Römischem Recht), der Peinlichen Halsgerichtsordnung Carl's, aus dem bairischen Landrecht von 1616 u. der gemeinrechtlichen Doctrin besonders nach Karpzow, Kreß und Leyser). Vergl. Zöpfl peinl. Ger.-Ord. Carl's V. 1842.

Digitized by Google

Instruenten) lag der Hauptgrund zur Entstehung jenes Inquisitionsprocesses, welcher dem obern Richter das Material zur Urtheilsfällung herbeischaffen sollte. — (Erst die neueste Zeit ist wieder zum unmittelbaren mündlichen Anklageverfahren zurückgekehrt). —

Man unterschied nach dem Bamberger Mutterrecht:

I. Halsgerichte mit strengem Recht, Ungerichte, hohe Rügen und Fragen, welche vor den Zent- (oder Land-) grafen als dem Inhaber des Blutbannes gehörten, besonders der Verrath und Landfriedensbruch*) — der Mord als heimliche Tödtung, der Schachraub (Raubmord), der Neraub (Leichenraub), der Sexanraub (bewaffneter Diebstahl), der Nachtbrand, der Raub mit Vermummung (walapauz), die Nothzucht (an weiblicher Ehre bei ehrbaren Frauenzimmern), die Heimsuchung, der Landzwang, Münzverfälschung, größrer Diebstahl u. a., welche mit dem Tode gestraft werden sollten; — so als älteste Strafe des Verraths und der Schändung einer Jungfrau: Lebendig begraben werden; Rädern; — sonst Enthaupten; bei Straßenraub und größeren Diebstahl: Hängen**); bei Ketzerei, Zauberei, Vergiftung das Verbrennen als Todesstrafe.

II. Wunden und Leme (Lähmungen)***) mit freundlichem und bescheidnem Rechte, welche zwar Ungerichte sind, aber nicht an den Hals gehn, gewöhnlich beim Civilgericht behandelt werden und gesühnt, oder mit Leibesstrafen gebüßt werden konnten.

III. Frevel, Brüche als Vergehn gegen obrigkeitliche Anordnungen, welche entweder mit dem Erlag von Strafgeldern (Wetten, Wandel, emendae) an Verletzten und Richter wettgemacht, oder mit „Bessern am Leib" d. i. körperliche Züchtigung gebüßt wurden†). —

---

*) Schon nach Heinrich des VII. edictum de crimine laesae majestatis 1313 sollte durch Accusation, Inquisition oder Denuntiation summarisch gegen Majestätsverbrecher vorgegangen werden. — Purgation wegen wissentlicher Uebelthaten wurde allenthalben verlangt und so kam der Richter dazu, in manchen Fällen von Amtswegen mit Gewalt einzugreifen.

**) Bei geringerm Diebstahl oft Leibesstrafe (Stäupung, Bescheerung). Der Diebstahl als bewußt-widerrechtliche heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremden Besitz, in der Absicht, sich die Sache zuzueignen.

***) Ganz ähnlich wie in Deutschland auch in andern Ländern. Italiänisch magagna als Leme (angelsächs. mayhemium, englisch to maim lähmen.

†) Bei Edelleuten kam als Strafmittel vor: häusliche Ehrenhaft hinter einer seidnen Schnur, bei Bürgern ein anständiges Gefängniß, bei

Digitized by Google

Das forum delicti, die durch Freibriefe berufnen Behörden, hegen — neben dem staatlichen Criminalgerichte — den Blutbann (das jus gladii). Mannichfache Rechtsbestimmung sucht zu schärfen oder zu mildern, was sonst Gesetz oder Rechtsgewohnheit gewesen ist*). — Im Verfahren das civilgerichtliche nachgeahmt.

Doch war der Anklage Anfang gewöhnlich das Gerüchte und ist die Stellung des Geklagten besonders in folgenden Fällen ungünstiger als im Civilproceße gewesen.

1. Im Verfahren auf habende Hand, wenn die That volksmäßig beschrieen war**), da in diesem Falle der Zeugenbeweis des Klägers sofort angenommen wurde.

2. Im Verfahren auf blickenden Schein, wo der Geklagte ungehört contumacirt wurde, wenn nur der Kläger das Merkmal der Missethat vor Gericht brachte***) und entweder Zeugen stellte, oder — etwa gegen einen Dieb den rechten Schub führte d. h. den Eid ablegte über seine Behauptung; denn nicht dem Beklagten stand das bessre Beweisrecht zu, es sei denn — manchmal — wenn er ein Kirchenasyl erreicht hatte, oder wenn die That bereits übernächtig geworden, oder wenn er Geleit

---

Unfreien der schimpfliche Block (Stock, cippus, Pranger) u. s. w. Urtheilswirkungen als Echt- und Recht- oder Ehrlosigkeit u. dgl. m. — Für ältre Zeit vergl. Grimm Rechtsalterthümer. 2. Aufl. Seite 622.

*) So beispielsweise die häufige Anforderung, daß Eide „ohne Strumpeln" (ohne Versprechen, Stottern oder Stocken) geschworen werden mußten, um als beweiskräftig zu gelten.

**) Ertönte das Lärmhorn, die Sturmglocke, so konnten oft ein niedres Gericht oder ein zur Stelle gewählterOgraf das Richteramt ausüben.

***) Es erschienen — (später nicht mehr als 30) — Anverwandte vor Gericht, kamen mit gezückten Schwertern immer näher, indem sie den Leichnam dreimal niedersetzten, bis sie auf das richterliche Urtheil die Schwerter einsteckten — bessres Beweisrecht erlangt hatten. — Die C. C. C. (Constitutio Criminalis Carolina) ließ die Leibzeichen hinweg und forderte dafür Besichtigung der Leiche durch Aerzte. Es war also der sog. „Mordachtsproceß" ausgeschlossen. — Vergl. Sawr „Strafbüchlein" Frankfurt a. M. 1579; Carpzow practicae novae imperialis Saxon. rerum criminalium partes III. édit. X. ma. Lipsiae 1709. Als bedeutungsvolle Rechtsgelehrte noch mitzuerwähnen: Perneder (1544), Berlich. Carpzow (geb. 1595 gestorben 1666), J. S. F. Boehmer („Rationes dubitandi et decidendi"), Commentare des Mattheus; Commentare der Carolina von Stefani 1702, Ludovici 1707, Beyer 1714, Kreß 1721 und 1786, Meckbach 1756 u. a. siehe weitre Daten auch in Holtzendorff's Strafrechts-Handbuch.

Digitized by Google

zu Recht verlangte, wo man ihm den Reinigungseid der Unschuld zuzuerkennen vermochte.

3. Im Verfahren auf gichtigen Mund, wo der Geklagte durch Geständniß sich seines Beweisrechtes begeben hatte. — Dies letztre verlangte man — oder setzte voraus — von „schädlichen Leuten" d. i. von solchen, welche das Gerücht als Mordbrenner oder Räuber bezeichnete, wo seit dem 12. Jahrhundert gegen solche das „Besiebnen" gestattet war; nachher gegen sie die Tortur zur Anwendung kam, um das Geständniß zu erpressen.

Von Amtswegen wurde vorgegangen gegen: a. Verbrechen wider den König oder die öffentliche Ruhe; b. bei schreiender Missethat, wo kein Privatankläger hervortrat; c. gegen übelberüchtigte gemeine Leute; d. wegen bösen Leumunds; — doch kamen Eid, Eideshelfer und Gottesurtheile*) hier außer Gebrauch; dafür zur Anwendung:

1. das richterliche Ermessen;
2. der Zeugen- und Inzicht-Beweis auf Verdachtsgründe**);
3. das durch die Folter erbrachte Geständniß.

Die Tortur war angezeigt, „wo Vermuthungen oder Indicia, oder halb Beweisungen" vorlagen; sie wurde durch Urtheil verhängt, als Verbalterrition mit Androhung und Vorzeigung der Marterwerkzeuge und als Realterrition vollzogen. Was der Gefolterte nachher gestand, schien — (schrecklich genug!) — rechtliche Beweisung. — Der Abgestrafte mußte gewöhnlich Urphede schwören, d. h. eidlich geloben, an dem Ankläger und Gericht keine Rache zu nehmen und wurde auch häufig aus dem Weichbilde verbannt.

---

*) Sehr charakteristisch sagt Gottfried von Straßburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts in „Tristan und Isolde" über jenes Beweismittel „Da wart wol geoffenbäret und al de werlt bewäret, daz der vil tugenthafte Krist wintschaffen als ein ermel ist." —

Natürlich kommen ähnlich wie im Civilproceße mit der Reception der fremden Rechte auch die logischen Beweise auf, mittels Zeugen u. s. w.

**) War der Inzichter, Bezüchtigte, ergriffen, so processirte man — (nach italiänischem — kirchlichem Inquisitionsvorbilde) — „auf Leumund" selbst mit der Folter um das Geständniß zu erpressen; war er aber nicht ergriffen, so konnte er selbst zum Beweise seiner Unschuld jenen Inzichtproceß verlangen, welcher als Provocations- oder Diffamationsproceß durchgeführt wurde und dem Angeklagten bessre Beweismittel gewährte; gewöhnlich vor dem Land- (Civil-) Gericht; wurde er aber hier sachfällig, so kam die Sache an die Zent (Blutbanngericht), wo die Verurtheilung erfolgte. Const. Crim. Car. art. 176 177 182.

Digitized by Google

Des Königs Metebann oder Verfestung, des Reiches Acht, welchen die kirchliche Excommunication zur Seite ging. — Behmgerichtsurtheile. — Enthaupten bei Adligen mit dem Schwerte; bei geringen Leuten mit „Bart (Beil) und Schlegel" u. dgl. m. — Qualificirte Strafen*).

§. 55. Der Hexenproceß und die Entwicklung des Strafrechts bis zur Gegenwart.

Schon nach dem heidnischen Aberglauben, welchen das Christenthum keineswegs ausrottete, sondern nur, seiner Wunder- und Heiligensucht nach so umgestaltete, daß in dem Kampfe gegen die bösen Mächte der Clerus den Sieg davon tragen sollte — (schwarze Magie des Teufels, — weiße Magie der Apostel — der Exorcismus) — und also auch hiemit die Dummheit der Menschen als Förderungsmittel der Hierarchie gepflegt wurde — schon hiernach gab es aus der Zulassung Gottes einen dämonischen Staat — (neben dem Himmel die Hölle) — in welchem der Böse herrschte und ihm Ketzerei und Zauberei diente. —

Die Phantasie der Theologen jener Zeit brütete immer mehr über die Teufelskünste, die Walpurgisnacht und schob so viel Unverstandnes und Unbegriffnes in Natur und Menschenleben auf den Einfluß der Unholde (hazusa, Hexen), daß das ganze Menschengeschlecht davon ergriffen wurde; ist doch der Glaube und der Aberglaube zu allermeist nur ein Resultat der hierauf gerichteten Dressur und des ewigen Dranges, sich Ideale zu bilden. Es stand mithin der Teufelsbanner in hohem Ansehn und seine clericale Kunst der Beschwörung wurde reichlich entlohnt und schuf auch wirklich — kraft der Einbildung der gläubigen Gemüther, diesen: Trost und Beruhigung, wo heutzutage solche Medicin völlig wirkungslos zu bleiben pflegt.

Man processirte gegen das Verbrechen der Zauberei und Ketzerei inquisitorisch und als die grausame oder verblendete Kirche (die Dominicaner) die Macht in ihren Händen fühlte und die weltliche Gerichtsbarkeit in das eigennützige Interesse der Güterconfiscationen hineingezogen hatte, da brachte man all dieses in ein förmliches System**), zumeist getragen

*) Schleifen zum Richtplatz; Zangenreissen, Riemenschneiden, Anbrennen u. s. w.

**) Der Theolog Hauber sagte: „Hexenproceße seien ein päbstlicher Staatsstreich, um die Macht der Inquisition und dadurch die päbstliche Gewalt je länger aufrecht zu erhalten" und ein andrer Schriftsteller sagte von den Hexenproceßen, es sei ein Drama von so unermeßlicher Ausdehnung, mit welchem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Namen, Maß und Ziel auf der einen Seite und an Aberglauben, Unsinn

Digitized by Google

durch die Bulle des Papstes Innocenz VIII. v. 5. Decbr. 1484 „Summis desideranter" und durch das juristisch-theologische Buch „malleus maleficarum" (Hexenhammer)*), 1489 (Frankfurt 1580) von Heinrich Institor (Kramer), Jac. Sprenger und Joh. Gremper, welche den Hexenproceß als ein außerordentliches Verfahren, crimen exceptum, nach den schrecklichsten Inquisitions- und Tortur-Mitteln regelten und viele hunderttausend unschuldige Opfer dem Flammentode überlieferten**). (Die spanischen Autodafè's)***).

Alles konnte als Indicium dienen. Man war zuletzt so in die Verrücktheit hineingerathen, daß auch die protestantische Kirche davon angesteckt gewesen ist. Die Reformation war auf halbem Wege stehen ge-

---

und Barbarei auf der andern Seite kaum etwas in unsrer Geschichte verglichen werden kann."

*) Nach Köppen's Ausdruck wurde jenes Buch geschrieben „mit dem Geifer eines von Fanatismus, Habsucht, Wollust und Henkersluft wahnsinnig gewordnen Mönchs". Das Buch handelt I. vom Teufel, Zaubrer und der göttlichen Zulassung, II. von Bewahrung von der Macht der Zauberei, III. vom gerichtlichen Verfahren.

**) Schon 1484—1489 in Deutschland 48 Hexenbrände von den Verfassern des malleus maleficarum; ein andrer Ketzermeister (Dominikaner) hatte 41 den Flammen überliefert u. s. w.

In der Grafschaft Neisse wurden 1640—1651 an tausend Hexen verbrannt; im Bisthum Osnabrück 1640 waren 80 Hexen gemordet; im Bisthum Bamberg (bei 100,000 Seelen Bevölkerung) 1627—1630 sind 285 Personen als Hexen hingerichtet; im Bisthum Würzburg 1627—1629 gleicherweise 200 Personen; im Bisthum Salzburg 97 Menschen im Jahre 1678; u. s. w. Die letzte deutsche Hexe hingerichtet 1749 zu Würzburg und 1783 in Glarus die Schweizerin Anna Göldi, weil sie in Kuchen „Stecknadelsamen" eingebacken haben sollte.

***) Sehr richtig sagt Georg Weber in seiner Weltgeschichte von Philipp II. „Wie konnten Künste und Wissenschaften, die Werke eines freien Geistes, unter einem Fürsten blühen, der Inquisition und Jesuiten begünstigte und an den Schrecknissen der Autodafés Gefallen fand? Gepreßt unter den schwarzen Flügel der Inquisition, ward Spanien ausgeschlossen von dem Lichte, das im 16. Jahrhundert dem übrigen Europa anbrach, das die Nationen zu großen Unternehmungen in dem gesammten Bereich des Wissens und Könnens trieb. Der Genius des Volkes war geknickt, sein Geist erloschen unter dem bösartigen Einfluß eines Auges, das nie schlummerte, eines unsichtbaren Armes, der stets zum Losschlagen erhoben war". — Keine noch so schreckliche Grausamkeit der Moslim's kömmt jener gleich, mit welcher die spanische Inquisition Ketzer, Zaubrer und Hexen, die es gar nicht gab, hinrichtete.

Digitized by Google

blieben und erst der philosophischen Richtung gelang es, die Menschheit von diesem schrecklichen Wahnglauben und von den Hexenprocessen zu erlösen.

Ehrende Erinnerung verdienen als Wohlthäter die von der Kirche verfolgten Vertreter der Vernunft oder die wenigstens eine die Unschuld schützende Praxis verlangten, wie letztres namentlich der Jesuit Graf Friedr. Spee in seiner „Cautio Criminalis" 1631 gethan hatte.*)

Schon viel früher hatte Ulrich Molitor 1489 („Schön gesprech von den Onholden") den ganzen Teufelsglauben als „Fantastigkeit und Einbildung" erklärt; — nach ihm sind rühmend hervorzuheben Agrippa von Nettelsheim, Johann Weier und Cornelius Loos; vor allen aber Balthasar Bekker „De betooverde wereld" 1691 (die bezauberte Welt), Thomasius de crimine magiae 1701; Ipsen (Thomasius) De origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas Halle 1712 u. a. m.**).

Aus der Buchkunde: W. G. Soldan Gesch. der Hexenprocesse aus den Quellen dargestellt. Stuttgart 1843; Trummer Vorträge über Tortur, Hexenprocesse ꝛc. Hamburg 1845; W. Pressel Hexen und Hexenmeister. Stuttgart 1860; W. Frank gegen Tinctorius. Freiburg im Breisgau 1870; Charles Lardy les procedures de sorcellerie à Neuchatel. Neuchatel 1866; Vergl. Horst de monomagia. Frankfurt 1818; Wigand

*) Diesem gegenüber steht der Hexenrichter Remigius, welcher sich in seiner Daemonolatria 1595 rühmte, daß er von 1580—1595 in Lothringen 800 Hexen habe verbrennen lassen; Balthasar Voß hatte 700 verbrannt; und selbst der protestantische Carpzow hatte solchen Ruf erlangt; er schrieb: Die Strafe des Feuertodes ist auch denjenigen aufzuerlegen, welche mit dem Teufel einen Pact schließen, sollten sie auch Niemandem geschadet, sondern entweder nur teuflischen Zusammenkünften auf dem Blocksberge angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt oder auch nur seiner Hilfe vertraut und sonst gar nichts weiter gewirkt haben." —

**) Holtzendorff's Handb. des d. Strafrechts I. Bd. Berlin 1871 Seite 83 sagt: „Unter den Deutschen verdient Thomasius einen Ehrenplatz" — „In besonders hohem Maße wurden die Gemüther durch Beccaria's 1764 erschienene Schrift „über Verbrechen und Strafen" erregt" u. s. w. (Dortige Nachweise hier von höchster Bedeutung, dem Studirenden empfohlen).†) Voltaire,††) Montesquieu.

Andrerseits bahnte man die Gefängniß-Reform an; der Philantrop John Howard; das Genter Gefängniß 1772 u. a. Sonnenfels „über die Abschaffung der Tortur" 1775. Einflüsse philosophischer Lehren von Thomasius, Wolff, Kant u. A. Die Gesetzgebung von Leopold von Toscana, Kaiser Joseph II., K. Friedrich II.

†) Deutsch v. Walbeck (Berlin E. Koschny).

††) Deutsch von v. Kirchmann (Berlin E. Koschny).

Digitized by Google

Denkwürdigkeiten des Archivs des Reichskammergerichts zu Wetzlar 1854; Lamberg, Criminalverfahren vorzüglich in Bambergischen Hexenprocessen 1624—1630. Bamberg 1835; Wilhelm Hexenprocesse aus dem 17. Jahrhundert. Hannover 1862; Haas „Hexenproceß". Tübingen 1865 u. a., sowie Joh. Scherr Culturgeschichte u. dergleichen Werke mehr.

Mit der Halsgerichtsordnung Kaiser Carl's war eine neue Zeit für das Strafrecht gekommen, aber erst in Folge der Bekämpfung des Hexenprocesses erwachte die naturrechtliche Doctrin und wurde die Neuzeit der Entwicklung auf diesem Gebiete vorbereitet. Die Bestrafung der Uebelthaten wurden öffentliche Angelegenheit; Geldbußen im peinlichen Rechte sehr beschränkt; Verurtheilung auf Indicien allein verboten, allmählig die Folter abgeschafft; (ebenso Hexenprocesse, Acht, Urphede) Versuch und Hehler geringer bestraft als Thäter und Urheber; Raub, Diebstahl, Mord, Giftmischerei nach gegenwärtiger Rechtsanschauung begrifflich bestimmt und überhaupt die einzelnen Verbrechen genauer unterschieden, manche ganz zurückgewiesen (Ketzerei, Zauberei) oder gemildert (Gotteslästerung, Bigamie u. a.); aber längre Zeit qualificirte Strafarten beibehalten, nur Ertränken, Lebendigbegrabenwerden, Verbrennen und Viertheilen gänzlich aufgelassen, bald auch Rädern; — (in Frankreich die „Guillotine")*).

Als neue Strafarten kommen vor: Spitalskost, öffentliche Dienste, Abstellung an Werber, Zuchthäuser; später Einzel- und Dunkelhaft mit Fasten, u. s. w. endlich sind die Sicherungs- und Abschreckungsgründe weniger maßgebend als die der Besserung und allgemeiner Wohlfahrt und namentlich in zwei Punkten zeigt sich ein Fortschritt der Strafgesetzgebung, nachdem die Philosophie und die Erfahrungswissenschaften manche Wahrheiten erkennen ließen**), in der Gefängniß-Reform und in der Aufnahme des Anklageprocesses mit Geschwornen; doch sind die einzelnen Staaten nebstbei sehr verschiedne Wege gegangen. Hatte doch die Constitutio Criminalis Carolina nur das Ansehn eines Subsidiar-Rechtes behauptet, waren Römisches, Kanonisches Recht und viele particularistische Gesetze in Brauch; der Polizeistaat in Blüthe; seit aber der code pénal 1810

*) Vergl. Lor. Stein Gesch. des französ. Strafrechts und Strafprocesses. Basel 1846; Ortolan Cours de législation pénale comparée. Introduction historique. puplié par Nargot 1841. Du Boys Histoire du droit criminel. Paris 1865—1870. 2. Ausg.

**) Der Unterschied von Verbrechen und Sünde, von Verbrechen, Vergehn und Polizeiübertretungen u. s. w. die Wolff'sche Philosophie; Voltaire, die französischen Encyclopädisten u. a.

Die peinliche Gesetzgebung für Bamberg 1795 (Quistorp); Nettelbladt's Lehren vom Einfluß auf die russische Gesetzgebung u. dgl. m. Vergl. Geßler-Köstlin Gesch. des d. Strafrechts Seite 243—248

Digitized by Google

und das bairische Strafgesetzbuch 1813 (Anselm Feuerbach)*) neue Bahnen einschlugen, zeigte sich besonders in Deutschland das Bedürfniß neue Gesetzbücher abzufaßen; welche nach gewissen Perioden auch ihren besondern Character haben und nicht ohne Einfluß auf das Ausland geblieben sind. Diese Perioden sind die mehr absolutistische Zeit von 1813—1838, — (mit der steigenden Anerkennung der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit der Geschwornengerichte nach dem französisch-rheinisch-deutschem Proceßverfahren) dann die der ständischen Theilnahme an dieser Gesetzgebung 1838—1848**), die moderne von 1848—1866***); die preußisch-norddeutsche Periode 1866 und hat sich mit dem deutschen Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1872 — (mit der östreichischen Strafproceßordnung von 1873) — nicht nur eine Einheit dieser Reformen in Deutschland vollzogen, sondern ist damit auch wesentlich eine allgemeine europäische Entwicklung von Rechtsanschauungen auf diesem Gebiete verkörpert worden†). — (Reformen der Geschwornengerichte bevorstehend)††).

*) Vergl. Glaser über Ludw. Anselm Feuerbach. Wien 1857; über französ. Recht bemerkenswerther: Favard de Langlade Code pénal suivi de l'exposé des motifs des rapports faits au corps législatif. Paris 1870. Endlich hier hervorzuheben die Rectoratrede von Em. Ullmann über die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1873.

**) Hervorzuheben das braunschweigische Strafgesetzbuch.

***) Hervorzuheben das bairische Strafrecht. Vergl. Ludw. Weiß Strafgesetzb. des Königreichs Baiern 1861. Nördlingen 1863—64; von Dollmann, Nisch u. A. commentirt; dann Mittermayer Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 1841—1843 und andre Werke von Mittermayer, Waechter, Martin, Köstlin, Zachariae (siehe Werke über deutsche Rechtsgeschichte). In Oestreich die Handbücher von Hye, Frühwald, Rulf, Herbst und Ullmann, die gesammelten Werke von Glaser.

†) Außer mehrfach erwähntem Werke (u. Zeitschrift) von Holtzendorff vergl. Haelschner, Hye-Glunek, Mittermayer, Schwarze „Gerichtssaal" bis 1866. 18 Jahrgänge; Hesse Berliner Gerichtszeitung für Criminal-, Polizei- und Civilrechtspflege bis 1866 14 Jahrgänge, Goltdammer Archiv für preuß. Strafrecht. 14 Bd. Berlin 1866 u. a. Vergl. Nypels Bibliothèque choisie du droit criminel. 1864; Duboys histoire du droit criminel des peuples modernes, considéré dans ses rapports avec les progrés de la civilisation. Grenoble 1860 u. 1870.

††) Vergl. nebst andern Herm. Seuffert über Schwurgerichte und Schöffengerichte 1873; Hugo Meyer die Frage des Schöffengerichts geprüft an der Aufgabe der Geschwornen 1873 u. Schwarze das Schöffengericht. Leipzig 1873. (Die erwähnten Werke von Bethmann-Hollweg, von Gneist, von Brunner u. A.)

Digitized by Google

Aus der Literatur hervorzuheben: Berner Lehrb. des d. Strafrechts. 5. Aufl. 1871; Temme Lehrb. des schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz 1855: Osenbrüggen Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. 1868; Heusler, Schnell, Wyß u. Zeitschrift für schweizerisches Recht. Basel seit 1862. Außer erwähntem Werke von Holtzendorff noch hervorzuheben: Oppenhoff das Strafgesetzb. des d. Reichs. 3. Ausgabe. Berlin 1873; über das schwedische Strafgesetzbuch von 1804 Naumann Tidskrift för lagsfiftning lagskipning och förvaltning"; über das norwegische Strafrecht vom J. 1842 Lasson Handbog i Criminalretten. Christiania 1848—1850; über das dänische Strafgesetzbuch von 1866 in Naumann's schwedischer Zeitschrift: Schörring „de nye danske straffelov"; Ph. A. Smith Principles and Rules of the Criminal Law. 5 vols 1871 (mit Berücksichtigung neuster Parlamentacte 1861); Boitard Leçons sur les codes pénal et d'instruction criminelle 7 édit. Paris 1856; Ad. Chauveau et F. Hélie Théorie du code pénal (Ausgabe von Nypels) III. vol. 5 édit. bis jetzt; Deinse de algemeene beginselen van Strafregt ont wickeld en in verband beschouwd met de allgemeene bepalingen der Nederlandsche Strafwetgewing 2. Ausgabe 1860; Schoneveld het wet boek van strafregt met aanteekeningen derde uitgave met medewerking van Mr. Yselstein Amsterdam 1866; über belgisches Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 besonders Hoffmann Code pénal Belge. Bruxelles 1869; Nypels Législation criminelle de la Belgique. Bruxelles 1867; zu bereits erwähnten italiänischen u. spanischen Werken noch: A. Dubois histoire du droit criminel de l'Espagne Paris 1870 u. a.; ferner: Heinze Strafrechtstheorien und Strafrechtsprincip in Holtzendorff's Handbuch. Berlin 1871. Endlich bedeutsame Probleme erörtert in Wahlberg Individualisirung der Strafrechtspflege 1869. Bar Grundlagen des Strafrechts 1869; Laistner das Recht in der Strafe 1872 der Strafvollzug im Interesse der Rechtsordnung, aber zugleich eine Culturaufgabe des Staats. Aus der ungarischen Literatur hervorzuheben: Dárday (Wünsch) a büntetöjog perjog világ történeti fejlödése im Jogtudományi Közlöny (December 1873); dann Hajnik Eggetemes európai jogtörtènet a középkor kezdetéröl a franczia forradalomig Buda-Pest 1874. Seite 85 „Büntetöjog." — (Siehe ferner hier in äußrer Rechtsgeschichte; Rulf u. A. —

Von Bedeutung, namentlich für romanische Länder sind die französischen Reformen gewesen*) so: 1814 die Abschaffung der Vermögensconfiscation, das Revisionsgesetz von 1832 mit der Einführung

*) Mit zu erwähnen der code forestier 1827 zum Schutze der Wälder; der code de justice militaire pour l'armée de terre vom 9. Juni 1857 und der code de justice militaire pour l'armée de mer vom 4. Juni 1858.

Digitized by Google

mildernder Umstände, die Abschaffung der Brandmarkungen, Verstümmelungen und Prangerstellung, Beseitigung der Todesstrafe für politische Verbrecher 26. Februar 1848; Ansiedlung (Deportation) jugendlicher Verbrecher nach dem Gesetz vom 13. August 1850; Deportationsstrafe 8—16. Juni 1850 und Gesetz über die Einführung der überseeischen Zwangsarbeit vom 30. Mai 1854; Abschaffung des bürgerlichen Todes nach dem Gesetz vom 31. Mai 1854; Gesetz zur Erleichterung in der Wiedergewährung der bürgerlichen Ehrenrechte durch Rehabilitation; das Gesetz über Betrugsvergehen beim Waarenverkauf vom J. 1861; die Strafrechtsnovellen über die im Ausland begangnen Verbrechen vom J. 1863 u. 1866 u. a. m.

Druck von Max Zollern & Co. in Schwedt a. d. O.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

OCT 17 1884

Digitized by Google

H 238.74
Abriss der europaischen staats- un
Widener Library 006561819
3 2044 087 957 890